Fr. 31/3 1821

<36626282460014

<36626282460014

Bayer. Staatsbibliothek

Grundzüge
eines Gemeinwesens;
Beleuchtung
der englischen Staatsverfassung;
und
allgemeine Bemerkungen
über England und die Engländer.

Von

D. Johann Gotthelf Beschorner.

Thatsachen erleichtern den Weg zur Wahrheit.

2417.

I. Bandes I. Theil.

Gesetzgebung. Justizverfassung. Buchstäbliche Auslegung. Geschwornengericht.

Leipzig, bei G. J. Göschen 1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Eine Eroberung im Reiche der Wahrheit hat, auf der Waagschale der Geister, ein größeres Gewicht für die Menschheit, als der Gewinn von zwanzig blutigen Schlachten, und die Eroberung eines Welttheils. Eine lichte Idee ins Leben übergetragen kann, durch ihre begeistigende Kraft, mehr als alles andere, Staaten vom Untergange retten und Völker auf die höchste Stufe des Wohlseyns bringen. Ein fester Punkt ist es, der dem Schiffer die Gegend anzeigt, wohin er steuern soll; ein fester, klarer, bestimmter Begriff der bürgerlichen Freyheit, setzt erst den politischen Steuermann in den Stand, das Staatsschiff mit Sicherheit durch Nacht, Sturm und Ungewitter unverletzt in den Hafen zu führen. Ohne solche feste, ewige und unwandelbare Punkte, würde das Leben selbst keine bleibende Bestimmung haben, und das Band fehlen, welches die sichtbare Welt an die unsichtbare knüpft. Zwischen dem irdischen Genusse und dem überirdischen, zwischen der äußern Freyheit und

der innern, zwischen geistiger und moralischer Größe, läuft die Bahn, auf welcher der Mensch aus der dunkeln Nacht zum hellen Lichte gelangen, und von der Erde zur Sonne sich erheben soll. Alles Staatenleben ist nur Vorübung zu einem höhern, bessern Leben; nur Mittel zum Zwecke; nur die Knospe, aus welcher sich einst die schönen Blüthen der Menschheit entwickeln.

Nicht in den todten Formen liegt der Keim zur wahren Freyheit, sondern in dem lebendigen Geiste, der die Völker für Ideen empfänglich macht, ihre moralischen Kräfte ausbildet, sie emporhebt, und — aus dem Vergänglichen zum Ewigdauernden führt.

Die Geschichte der Staaten und Völker liefert uns bis jetzt nichts als verunglückte Versuche — ich will nicht sagen, die bürgerliche Freyheit vollständig in der Erscheinung darzustellen (denn dieß wäre ohnehin nicht möglich), sondern nur — ihre Grenze, nach einem klaren, festbestimmten Begriffe des Gemeinwohls, in allen Beziehungen, deutlich durch Gesetze zu bezeichnen. Ueberall trifft man nur — Einzelwohl, Einzelfreyheit, als höchstes Produkt des politischen Strebens, an; aber nirgends findet man — was doch eigentlich das Wesen des Staats ausmacht — Gesammtwohl, Gesammtfreyheit. Von den Griechen und Römern, bis zu der

hochgerühmten Freyheit der Engländer und Amerikaner, findet keine Ausnahme Statt; denn Staaten, wo ein Theil der Staatsbürger den andern noch als willenlosen Gegenstand behandelt, ihn willkührlich, als bloßes Mittel zu seinen egoistischen Zwecken ansieht und gebraucht; wo der eine auf Kosten des andern sich emporheben und bereichern, und (Kraft eines Vorrechts) befehlen darf, wo der andere gehorchen muß: — da ist der Kampf zwischen der Thierheit und der Menschheit, dem Egoismus und der Gesetzmäßigkeit noch nicht entschieden; da herrscht noch das rohe Gesetz der Willkühr, das Recht des Stärkern, und folglich Tyranney und Despotie; da ist an ein Gemeinwesen — wo alle gleiche Rechte haben, alle als selbstständige, freye, vernünftige Wesen angesehen werden — nicht zu denken; und eben so wenig an bürgerliche Freyheit, die nur hervorgeht:

aus der Beschränkung der Willkühr, nach einem allgemeinen Gesetze der Vernunft.

Manche Schriftsteller, welche Beschränkungen der Naturfreyheit mit ihrem Begriffe von bürgerlicher Freyheit nicht vereinigen können, nennen den Staat: eine Noth-, Preß- und Zwangs-Anstalt, und darin haben sie vollkommen Recht: denn der Staat ist genöthigt, jeden unvernünftig Handelnden als Thier zu betrachten, und ihn

so lange zu pressen und zu zwingen, bis er sich den Gesetzen der Vernunft oder — was eins ist — der wahren Freyheit — unterwirft, und so vom Thiere zum Menschen sich erhebt. Für den vernünftig Handelnden dagegen ist der Staat keine Noth-, Preß- und Zwangs-Anstalt; denn das, was dieser zur Erhaltung der gemeinsamen Freyheit genöthigt ist anzuordnen, und von jedem, der es nicht befolgt, mit Gewalt zu erzwingen, das thut jener aus freyem Antriebe, aus innerer Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Gesetze. Es ist mithin klar:

daß die ächte, wahre bürgerliche Freyheit ohne gesetzliche Beschränkung der Naturfreyheit, d. h. der selbstsüchtigen Willkühr, und ohne physischen Zwang sich nicht denken, geschweige denn erreichen läßt.

Diese Ansichten und Grundsätze, worauf ich mein System gebaut habe, stehen freylich in offenbarem Widerspruche mit den jetzt ziemlich allgemein gangbaren Grundsätzen der Freyheit, und ich muß daher nicht nur strengen Tadel, sondern auch — bey dem jetzigen Tone in der gelehrten Welt — eben so oberflächliche als absprechende und wegwerfende Urtheile befürchten. Allein dieß sind Unannehmlichkeiten, welche zwar nicht zu den Rosen der deutschen Schriftstellerey gehören, aber auch bey einem Manne —

dem die Wahrheit höher steht als selbst das Leben — keine Aenderung in Hinsicht auf seine Grundsätze und seine Handlungsweise bewirken können. Der Schriftsteller, der sich auf den erhabenen Standpunkt stellt, in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit seine Stimme zu geben, muß ohne Leidenschaft, ohne Partheylichkeit, ohne Privatinteresse die streitigen Hauptfragen untersuchen, und wenn er sie streng und gewissenhaft untersucht — erhaben über Lob und Tadel — das, was er als Wahrheit erkannt hat, furchtlos und, unbekümmert um die Folgen, dem Publikum mittheilen. Vor nichts muß er zurückbeben, als vor dem schrecklichen Gedanken: daß er, leichtsinnig, eine Meynung aufgestellt hätte, die, statt den Völkern zu nützen, ihnen schaden könnte. Mit der größten Gewissenhaftigkeit und der höchsten Strenge wird er daher seine Meynung prüfen, ehe er sie als Wahrheit aufstellt. Stimmt sie aber mit der Erfahrung und mit den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes überein; steht sie mit keinem als wahr und allgemein anerkannten Grundsatze im Widerspruche; lassen sich aus ihr mit Leichtigkeit und Klarheit alle Räthsel lösen, deren Lösung vergebens versucht wurde: dann wird er sie ohne Bedenken als einen Satz aufstellen, wodurch nach seiner Ueberzeugung die Wissenschaft auf einen höhern Grad

von Gewißheit gebracht wird. Ich bin mir bewußt, bey Aufstellung meines Systems, stets nur dieses Verfahren sorgfältig beobachtet zu haben. Die Wahrheit war mein höchster Zweck; mein höchster Wunsch, bey der großen Nationalangelegenheit Deutschlands — zu dem Baue eines neuen Staatsgebäudes — nicht nur einige Materialien geliefert, sondern auch meine Landsleute vor der englischen Staatsbaukunst, besonders aber vor den Grundsätzen der englischen Staatsbaumeister, gewarnt zu haben. Wäre es mir blos darum zu thun gewesen, eine paradoxe Meynung aufzustellen und sie durchzusetzen, so hätte ich klüglich alles entfernen müssen, was ihren Eindruck hätte schwächen, oder wohl gar für die entgegengesetzte Meynung einnehmen können. Allein, da ich Wahrheit zu geben wünschte, und da ich überzeugt bin, daß die innere Kraft der Wahrheit mächtig genug ist, alle Angriffe zu überwinden: so habe ich gerade das Gegentheil davon beobachtet, mit Unpartheylichkeit allemal die Gründe für und gegen die aufgestellte Meynung angeführt, und sodann dem Publikum die Entscheidung überlassen. Bin ich, bey aller Sorgfalt, bey aller Vorsicht, dennoch in einen Irrthum gefallen: so muß selbst dieser Irrthum — da er sich auf Gründe und Thatsachen stützt — der Wahrheit nützlich seyn, und sie in

einem desto größern Glanze hervortreten lassen. So viel kann ich aber versichern, daß das, was ich hier dem Publikum mittheile, nicht Einfälle sind von heute und gestern, sondern Grundsätze, die ich — nach einer sorgfältigen, seit dreyßig Jahren *) fortgesetzten Prüfung — stets mit der Erfahrung und allen sonstigen Grundwahrheiten übereinstimmend gefunden habe.

Als ich meine Ansichten über Staatenwohl, Völkerglück, bürgerliche Freyheit, Constitutionen u. s. w. bis zu einer gewissen Klarheit und in ein

*) Mein erster philosophischer Aufsatz erschien im Aprilstücke der deutschen Monatsschrift vom Jahre 1794 unter der Aufschrift:

„Einige Zweifel über des Herrn Professor Heydenreichs Skitze einer Untersuchung über die Gültigkeit der Testamente, nach dem Naturrecht."

Hierauf erfolgte die Erklärung des Herrn Professor Heydenreichs (meines sehr verehrungswerthen Lehrers) in Jacobs philosophischen Annalen (20stes Stück des Anzeigers vom 6ten May 1795), worin derselbe dem Publikum eröffnete, wie er, durch die wichtigen Einwürfe eines Ungenannten in der deutschen Monatsschrift, bewogen werde, seine Meynung als falsch zurückzunehmen.

Seite 66 des IIten Theils des Naturrechts hat derselbe diese Erklärung wiederholt.

Meine übrigen Schriften befinden sich in Meusels gelehrtem Deutschlande im XIten Bande.

zusammenhängendes System gebracht hatte, fing ich an, die englische Staatsverfassung sorgfältig zu studiren und zu prüfen, in der festen Ueberzeugung, in ihr den Schlußstein zu meinem Gebäude zu finden. Es fiel mir damals um so weniger ein, die Vollkommenheit und Vortrefflichkeit derselben bezweifeln zu wollen, je mehr durch die Schriften eines Montesquieu, Delolme, Rousseau, Voltaire, Raynal und anderer berühmter Schriftsteller Frankreich's, England's und Deutschland's diese Meynung als ausgemachte mathematische Wahrheit in ganz Europa verbreitet worden war. Allein, kaum hatte ich einige Zeit auf diese Untersuchung verwendet, so stiegen — zu meinem größten Erstaunen — Zweifel in mir auf, die ich auf keine Weise zu heben, noch weniger aber mit meinem Systeme in Uebereinstimmung zu bringen vermochte. Jetzt trat ein Zustand des Schwankens und der Ungewißheit ein. Entweder mußte ich alles das, was ich seit so vielen Jahren als Wahrheit erkannt hatte, als falsch ansehen und aufgeben, oder — ich mußte der Meynung von der Vortrefflichkeit der englischen Constitution entsagen. Je länger ich die Untersuchung fortsetzte, je tiefer ich in den Geist der englischen Verfassung eindrang, desto mehr verstärkten sich die Zweifel. Da ich in England eine gewisse Art von Freyheit

bemerkte, welche ich in allen übrigen polizirten Staaten Europens nicht fand; da ich unmöglich glauben konnte, daß so viele große, gelehrte und berühmte Männer in Irrthum sich befunden und eine falsche Ansicht gehabt hätten: so gab ich auf einige Zeit mein System ganz auf, untersuchte alles noch strenger, noch sorgfältiger, und war endlich so glücklich, auf ein festes Resultat zu kommen, wodurch jener Widerspruch nicht nur vollkommen gehoben, sondern auch die Richtigkeit meines Systems auf das kräftigste bestätiget wurde. Ich war nämlich auf diesem Wege zu der gewissen Ueberzeugung gelangt, daß das, was die Engländer „Freyheit“ nennen, alles in sich begreift, was andere Staaten als egoistische Willkühr, als Pöbelherrschaft, als Tyranney, Despotie und Anarchie verwerfen, und aus dem gesetzmäßigen Gebiete der Gesellschaft verbannen. Jetzt wurde mir es klar, warum Frankreich's Revolution eine so traurige Wendung genommen hatte, warum es jetzt noch von Partheyen zerrissen wird, und warum es nicht eher zur gesetzlichen Ruhe gelangen kann, als bis es die Grundsätze der englischen Freyheit verläßt. Dieselben Wirkungen, welche diese Grundsätze in Frankreich hervorgebracht haben, würden sie auch in Deutschland hervorbringen. Ein Glück ist es, daß die englische Freyheit bey uns in der Wirk-

lichkeit noch nicht so viel Nachahmer, als Bewunderer und Verehrer in der Theorie gefunden hat. Doch ist es endlich Zeit, die Abgötterey, die man bisher mit der englischen Constitution getrieben hat, zu vernichten und den Götzendienst des goldenen Kalbes zu zerstören. Es ist Zeit, daß in Deutschland ein auf gerechte Selbstschätzung gegründeter Nationalstolz erwacht. Es ist Zeit, den eiteln, stolzen englischen Pfau auf seine schmutzigen Füße aufmerksam zu machen, und ihm zu zeigen, daß — während er hungrig und geschäftig auf der Erde sein Futter sucht — der deutsche Adler zur Sonne geflogen ist, um an ihren Strahlen das geistige Leben zu stärken.

So wie die verjährte Meynung von der Vortrefflichkeit der englischen Constitution sich endlich in ihr Nichts auflösen wird, so wird auch Englands — blutig und gewaltsam errungene politische Größe — ins Nichts zurücksinken. Deutschland — an irdischen Schätzen arm, an geistigen aber desto reicher — wird endlich unter den Völkern den Platz einnehmen, der ihm, wegen seiner vielseitigen, allgemein verbreiteten geistigen und moralischen Bildung, gebührt.

Von dem Mittelpunkte Europa's, von Deutschland aus, werden sich die höhern, bessern Ansichten der bürgerlichen Freyheit und der Zweckmäßigkeit der

Staatsverfassungen über alle Länder verbreiten, und eine größere Empfänglichkeit für das erregen, was die Menschheit als das höchste Ziel ihres irdischen Strebens zu erringen suchen, und was sie — nach dem Untergange der Staaten — als den festen Punkt jenseits ansehen soll. Wie der Mond und die Sterne den einsamen, dunkeln Pfad des Reisenden so lange erhellen, bis die Morgenröthe anbricht, und ein strahlenderes Gestirn den jungen Tag herbeyführt, so werden die Weisen aller Nationen durch lichtvolle Ideen das Dunkel der Politik erhellen, bis endlich — nach Jahrtausenden — die Sonne der Freyheit in voller Glorie erscheint, und ein geistiges Leben über alle Völker verbreitet. Dann stürzen die Staaten mit den veralteten, unbrauchbaren Formen zusammen, und auf ihren Trümmern umarmen sich die Bürger, als Brüder; Liebe und Freundschaft sind dann die einzigen Ringe, aus welchen die Kette besteht, welche dereinst die ganze Menschheit umschließt.

Laßt uns indessen, ihr deutschen Männer, denen das Glück des Vaterlandes und das Heil der Völker am Herzen liegt, das hohe, heilige Werk fortsetzen, und überall Saamen der geistigen und moralischen Bildung in der Hoffnung ausstreuen, daß dereinst aus ihm — die schöne Aerndte der allgemeinen Verbrüderung — emporblühen werde.

Dresden, den 27. April 1820.

Verzeichniß und Kritik

derjenigen Bücher und Schriftsteller,

welche ich bey Ausarbeitung dieses Werks benutzt und darin aufgeführt habe.

1) De l'Esprit des Loix. Nouvelle Edition. Trois Tomes. A Genève, chez Barrillot et fils. MDCCLI.

2) Die Verfassung von England, dargestellt und mit der republikanischen Form und mit andern europäischen Monarchieen verglichen. Von J. L. Delolme. Nach der Ausgabe letzter Hand zum ersten Male in's Deutsche übersetzt. Mit einer Vorrede begleitet von F. C. Dahlmann, Professor der Geschichte in Kiel. Altona, bey Johann Friedrich Hammerich. 1819.

Dieß Werk, welches im Jahr 1771 erschien und alsdann noch viermal aufgelegt wurde, kann man classisch nennen, weil es ganz vorzüglich dazu beygetragen hat, allgemein in ganz Europa die Ansicht zu verbreiten, als sey die englische Constitution das Muster aller Staatsverfassungen.

3) Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England, besonders in Ansehung der Politik, der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt. Iter und IIter Theil. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer. 1777.

Der Verfasser urtheilt mit großer Freymüthigkeit und Unbefangenheit über sein Vaterland. Letzteres würde sich vielleicht

in mancher Hinsicht besser befinden, wenn es die von ihm mit vielem Scharfsinn und tiefer Gründlichkeit aufgestellten Grundsätze befolgt hätte.

4) Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Großbritannien, von Dr. Gebh. Friedr. Aug. Wendeborn. Iter bis IVter Theil. 1785.

Dieß ist die erste deutsche Schrift, welche eine ausführliche Darstellung der englischen Constitution, der Staatsverwaltung, des Zustandes der Religion, der Künste, Wissenschaften, Sitten, Gewohnheiten in England u. s. w. enthält. Sie ist mit Ruhe und Umsicht, aber auch mit Freymüthigkeit und Unbefangenheit geschrieben.

5) England und Italien, von J. W. v. Archenholz. Iter bis mit IIIter Theil, zweyte Ausgabe. 1787.

Diese Schrift, welche in Deutschland viel Aufsehen erregte und viel gelesen wurde, hat vorzüglich zu Verbreitung der Meynung beygetragen, als sey die englische Constitution die vollkommenste, und die Engländer das aufgeklärteste und freyeste Volk auf der Erde.

6) Briefe eines aufmerksamen Beobachters über England. Aus dem Französischen von Karl Hammerdörfer, Professor in Jena. Weißenfels und Leipzig, bey Friedrich Severin. 1788.

Diese Schrift enthält einzelne sehr treffende Bemerkungen und einige besondere Thatsachen, welche in keiner andern Schrift vorkommen.

7) Ueber London's Polizey, von P. Colquhoun, Esq. Vte Auflage. Nebst einem Anhange ähnlichen Inhalts im Auszuge aus Briefen, von J. W. Volkmann, der Rechte Doctor und des Senats zu Leipzig Mitglied. 1800.

Dieß ist eines der wichtigsten Werke. Außer den vielfachen Erfahrungen, welche Colquhoun als Londoner Friedensrichter zu machen Gelegenheit gehabt hat, enthält es auch sehr scharfsinnige Bemerkungen über die Gesetzgebung, Justiz- und Staatsverfassung u. s. w. von England.

8) Annalen der Brittischen Geschichte der Jahre 1788 bis 1795. Als eine Fortsetzung des Werks: England und Italien. Von J. W. v. Archenholz. Iter bis mit XIXter Band.

Archenholz hat in diesen Annalen eine Menge der interessantesten Thatsachen gesammelt, welche das hellste Licht, sowohl über die englische Staatsverfassung, als über die geistige und moralische Bildung der Engländer, verbreiten.

9) David Humes politische Versuche. Von neuem aus dem Englischen übersetzt. Mit einer Zugabe des Uebersetzers. Königsberg, bey Friedrich Nicolovius. 1800.

Außer allgemeinen Untersuchungen politischer Gegenstände enthält diese Schrift nur wenige Bemerkungen, die England und die Engländer insbesondere betreffen.

10) Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, von L. Freyherrn v. Vincke, Königl Preuß. Oberpräsidenten. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin, in der Realschulbuchhandlung. 1815.

Der Verfasser hat England zweymal, und zwar im Jahr 1800 und im Jahr 1807, besucht. Nirgends findet man eine genauere und ausführlichere Beschreibung des Geschäftskreises der englischen Scherifs, Friedensrichter, Constabels u. s. w., als in diesem Buche. Seiner Brauchbarkeit wegen ist es jetzt in's Französische übersetzt worden.

11) Sittengemählde von London. Nebst einer vergleichenden Charakteristik seiner Bewohner von H*** in London. Gotha, bey J. Perthes. 1801.

Ein Deutscher, welcher während seines vieljährigen Aufenthalts in London Gelegenheit gehabt hat, den Charakter und die Sitten der Bewohner dieser Hauptstadt genau kennen zu lernen, stellt hier ein Gemählde von London auf, welches mit dem von Colquhoun gezeichneten vollkommen übereinstimmt.

12) England, Wales, Irland und Schottland. Erinnerungen an Natur und Kunst, aus einer Reise in den Jahren 1802, 1803 und 1804, von C. A. G. Goede. Iter bis mit Vter Theil. Dresden 1804.

Diese Schrift zeichnet sich nicht nur durch eine Menge

äußerst anziehender Thatsachen, sondern auch vorzüglich durch scharfsinnige Bemerkungen über die englische Justiz-, Kirchen- und Staatsverfassung aus.

13) Reise durch England und Frankreich, in Briefen an einen jungen Freund in Deutschland, von Joachim Heinrich Campe. In 2 Theilen. Braunschweig, 1803.

Bey aller Vorliebe für die englische Staatsverfassung, ist der Verfasser doch ein zu großer Freund der Wahrheit, als daß er nicht einige Fehler und Mängel derselben hätte rügen sollen.

14) Staatsverfassung Großbritanniens, vom Geheimen Justizrath Schmalz zu Halle. 1806, bey Schimmelpfennig und Comp.

Wer eine kurze, aber klare und deutliche Uebersicht der Staatsverfassung Großbritanniens zu haben wünscht, wird durch diese Schrift vollkommen befriediget werden.

15) Länder- und Völkerkunde. Ein geographisches Lesebuch für alle Stände. Von D. Heinr. Schorch. VIIter Bd. Iste Abtheilung: Großbritannien und Irland. Prag, 1809.

Bey aller Unpartheylichkeit ist doch der Verfasser genöthigt, seine Leser auf die traurige Lage der Dissenters, der Schotten, der Irländer u. s. w. aufmerksam zu machen.

16) Voyage d'un Français en Angleterre, pendant les années 1810 et 1811. Tome premier et second. Par Louis Simond. A Paris, chez Treuttel et Würtz, libraires, rue de Bourbon, no. 17. 1816.

Der Verfasser, welcher sich zwanzig Jahre in Amerika aufgehalten hat, theilt dem Publikum hierinnen nicht nur seine Ansichten über die englische, sondern auch über die amerikanische Constitution mit. Bey allem Tadel der Ersteren hält er diese dennoch für besser als die Letztere.

17) Histoire critique et raisonnée de la Situation de l'Angleterre, au 1er Janvier 1816. Sous les

rapports de ses finances, de son agriculture, de ses manufactures, de son commerce et sa navigation, de sa constitution et ses lois, et de sa politique extérieure. Par M. de Montvéran. Tome premier — troisième. A Paris, chez Barrois l'ainé, Libraire, rue de Seine, no. 10. F. S. G. 1819.

Als System ist dieß Werk das vollständigste, ausführlichste und brauchbarste. Der Verfasser schränkt seine historischen und kritischen Untersuchungen nicht blos auf die brittische Staatsverfassung und Staatsverwaltung ein, sondern erstreckt selbige auch überhaupt auf alle übrige Gegenstände der Politik und des Staatshaushalts, und zeigt überall die Quellen an, aus welchen er die angeführten Thatsachen und aufgestellten Behauptungen geschöpft hat.

18) Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution. Ein nachgelassenes Werk der Frau von Stael. Herausgegeben von dem Herzog von Broglio und von dem Freyherrn von Stael. Aus dem Französischen. VIter Theil. 1818.

Unter vielen trefflichen Bemerkungen über England und dessen Justiz- und Staatsverfassung, findet man mehrere oberflächliche und einseitige Ansichten.

19) Einblicke in England und London im Jahre 1818; von Wilhelm Bornemann, General-Lotterie-Director. Ausführliche Bearbeitung der in öffentlichen Blättern schon mitgetheilten Bruchstücke. Berlin, 1819. Bey Ernst Siegfried Mittler.

Wenn auch diese Blicke gerade nicht ganz neue und überraschende Ansichten dem Leser eröffnen, so bestätigen sie doch die früheren durch manche interessante Thatsache, und gewähren zugleich eine angenehme Unterhaltung.

20) Versuch über den englischen Nationalcharakter; von F von der Decken, General-Feldzeugmeister, Großkreuz des Königl. Guelphen-Ordens, und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen. Zweyte, sehr vermehrte und gänzlich um-

gearbeitete Auflage. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung. 1817.

Bey allem Lobe, welches der Verfasser den Engländern und ihrer Staatsverfassung ertheilt, schildert derselbe doch die Mängel und Fehler beyder mit seltener Freymüthigkeit und Wahrheitsliebe. Das Buch selbst gehört, wegen der allgemeinen philosophischen Ansichten, der vielen scharfsinnigen Bemerkungen, des blühenden Styls u. s. w., zu den unterhaltendsten und interessantesten Schriften.

21) Robert Southey, Esq. Leipzig, in der Baumgärtnerschen Buchhandlung. 1818.

Der Engländer Southey tritt hier unter der Maske eines Spaniers auf, und macht von seinem Vaterlande und seinen Landsleuten mitunter Schilderungen, worin beyde eben nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinen.

22) John Millar's, Professor's der Rechte zu Glasgow, historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Englischen von D. K. E. S. Ister Band. Jena, in Commission bey August Schmid. 1819.

Der erste Band enthält blos die Angelsächsische Periode von der Besitznahme Englands durch die Angelsachsen bis zur normannischen Eroberung. Ausgenommen, daß der Verfasser bey jeder Gelegenheit eine große Partheylichkeit für seine Landsleute und gegen die Sachsen zeigt, enthält die Schrift übrigens sehr wichtige Aufschlüsse und bemerkenswerthe Ansichten.

23) Elisabeth, ihr Hof und ihre Zeit. Aus d. Englischen der Lucie Aikin. Iter und IIter Theil. Halberstadt, in H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung. 1819.

Diese Schrift ist hier nur in so fern in Betrachtung zu ziehen, in wie fern sie Züge der Tyranney und Despotie enthält, womit Elisabeth regierte.

Außer diesen Schriften sind noch eine Menge andere über England erschienen, welche ich hier hätte aufführen können;

allein ich habe sie mit Stillschweigen übergangen, theils, weil die Verfasser andere Gegenstände vorzüglich berücksichtigten, theils aber auch, weil der leidenschaftliche und bittere Ton, worin dieselben abgefaßt waren, kein günstiges Vorurtheil für ihre Unpartheylichkeit erweckte. Dahin gehören z. B. die Schriften von Thomas Paine, von Cobbet, Challender, dem Verfasser der Briefe des Junius u. s. w. Dagegen sind die Schriftsteller, welche ich benutzt und in diesem Buche angeführt habe, alles wahrheitsliebende Männer, die, bey aller Vorliebe für die englische Staatsverfassung und die englische Freyheit, dennoch die Mängel und Gebrechen derselben mit Freymüthigkeit und Unpartheylichkeit gerügt haben.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Einleitung, S. 1. Nähere Bestimmung der verschiedenen Begriffe von Freyheit, S. 8. Englische Gesetzgebung, S. 13. Buchstäbliche Auslegung, S. 14. Ein Mädchen, welches nach der Behauptung des Klägers eine leinwandene Haube gestohlen haben sollte, wird freygesprochen, weil, wie sich nachher auswies, die entwendete Haube von Nesseltuch gewesen, S. 15. Sieben Mordbrenner, welche auf den Antrag ihrer Sachwalter um deswillen losgesprochen werden sollten, weil der Name einer Straße nicht richtig angegeben war, werden dießmal von der Jury für schuldig befunden, S. 16. Ein gewisser Wilson wird von der Anklage, Portwein verfälscht zu haben, freygesprochen, weil er nachgewiesen, daß unter der Mischung, die er unter dem Namen Portwein verkauft, auch nicht ein Tropfen ächten Portweins gekommen, S. 17. Falsche Münzen, welche geprägt sind, anzunehmen und wieder auszugeben, ist ein Verbrechen, aber in Hinsicht der gegossenen ist dieß nicht der Fall, S. 17. Wegen falscher Kupfermünzen ist die Durchsuchung des Arbeits- und Hausgeräths erlaubt, aber — wegen dergleichen Gold- und Silbermünzen ist in den Gesetzen keine solche Nachsuchung erlaubt, S. 18. Die gesetzliche Belohnung von 40 Pfd. kann nur von der Ueberführung derer, die wirklich Gold- und Silbermünzen prägen, verstanden, keinesweges aber auf die erstreckt werden, welche selbige aufärben, oder sonst verwandte Fälschungen vornehmen, S. 18. Das Stehlen von einem Schiffe auf einem schiffbaren Flusse ist strafbar, aber das Stehlen von einem in der Limehousedocke auf dem Grunde sitzenden Boote nicht, S. 19. Für das Vergehen, wissentlich gestohlne Banknoten an sich zu nehmen, ist keine Strafe vor-

handen, weil letztere nicht unter die fahrende Habe (chattel) gerechnet werden, S. 19. Colquhouns Bemerkungen, worin derselbe das Widersinnige und Unvernünftige der buchstäblichen Auslegung auseinandersetzt, S. 20. Zwey überwiesene Falschmünzer werden freygesprochen, weil: die vorgefundenen falschen Münzen nicht vollendet, und die Formen nicht vollständig waren, S. 21. Das Verwunden mehrerer Personen wird als ein nicht straffälliges Vergehen angesehen, wohl aber das Verderben von Kleidern, S. 23. Vertheidigung der buchstäblichen Auslegung von Goede, S. 24. Widerlegung derselben, S. 26. Nachtheile der buchstäblichen Auslegung, S. 27. Polizeyverwaltung, S. 32. Unrichtige Ansicht von Beschränkung der Freyheit durch Gesetze, S. 34. Die Häuser der Falschmünzer dürfen nicht durchsucht werden. Ohne Kläger ist die Polizey nicht berechtigt, eine Diebsbande aufzuheben, S. 34. List eines Bailifs, um auf eine gesetzmäßige Weise in das Haus eines Schuldners zu kommen, welchen er gefangen nehmen soll, S. 35. Die Einführung von Reisepässen sehen die Engländer als eine Beschränkung ihrer Freyheit an, S. 36. Criminalgesetzgebung. Mangelhaftigkeit und Grausamkeit derselben, S. 38. Colquhouns Bemerkungen über diesen Gegenstand, S. 40. Eine Mutter, welche ihren Sohn auf das grausamste zu Tode gemartert hatte, um ihn zu beerben, wird, weil einige Formalitäten in der Prozedur ihr zu statten kommen, in Freyheit gesetzt, S. 51. Wenn die aufgerufenen Zeugen gegen den Angeschuldigten nicht erscheinen, oder einer von den Geschwornen plötzlich stirbt, ist der Verbrecher sofort frey, S. 53. Ueber die Rechtswohlthat des geistlichen Standes, S. 54. Die Herzogin von Kingston, welche der Bigamie beschuldigt und überwiesen war, beruft sich auf dasselbe und — wird deshalb freygesprochen, S. 55. Colquhoun über das englische Criminalverfahren, S. 55. Criminalfall, S. 58. Ueber das Recht zu begnadigen, S. 59. Verzeichnisse der Begnadigten, S. 59 u. 60. Willkühr und Partheylichkeit bey den Begnadigungen durch Beyspiele nachgewiesen, S. 61. Gelinde Bestrafung des Kinderraubes, S. 63. Mangelhaftigkeit, Widersinnigkeit und Grausamkeit der Criminalgesetze, S. 64. Leichtsinnigkeit in Hinsicht der Eidesleistungen, S. 65. Zwey Criminalgeschichten, S. 69. Auf die Zeugenaussagen kommt alles, auf das Geständniß oder das Leugnen des Angeschuldigten kommt nichts an, S. 70. Beyspiele, S. 72. Der Mord eines Menschen und das Wegnehmen eines Stricks

werden beyde mit dem Tode bestraft, S. 75. Zwey Criminalgeschichten, S. 76. Desgleichen, S. 78. Desgleichen, S. 80. Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, S. 81. Verurtheilung mehrerer Kinder zum Tode, S. 82. Die Strafe, nach Botanybay geschafft zu werden, ist härter als der Tod, S. 83. Ueber das Vorrecht der Engländer, von ihres Gleichen gerichtet zu werden, S. 86. Beschreibung des Criminalverfahrens gegen einen Pair, S. 88. Bemerkungen über die englische Criminalgesetzgebung überhaupt, S. 96 Civilgesetzgebung. Allgemeine Bemerkungen über dieselbe, S. 98. Eintheilung des Civilrechts, S. 100. Das Statutenrecht, S. 101. Römisches Recht, S. 102. Die Engländer nehmen das Schlechte davon an, und verwerfen das Gute desselben, S. 104. Formularwesen, S. 105. Ueber den Civilprozeß, S. 108. Mängel und Fehler desselben, S. 109. Beschreibung des Verfahrens gegen einen Schuldner, S. 111. Desgleichen, S. 114. Traurige Folgen desselben, durch Beyspiele nachgewiesen, S. 121. Verwerfung der Bill, die Grausamkeit und Härte der Schuldgesetze zu mildern, S. 123. Beyspiele, daß Schuldner über 40 Jahre Schulden halber im Gefängnisse gesessen, S. 124. Ueber die Advokaten in England, S. 127. Ueber die verschiedenen Classen derselben, S. 128. Mittel, welche die brittischen Großen und Reichen anwenden, eine günstige Entscheidung zu erlangen, S. 131. Ränke der Advokaten, S. 132. Societät, den Räubereyen derselben Einhalt zu thun, S. 133. Bemerkung über die Wirkung der Oeffentlichkeit bey dem gerichtlichen Verfahren, S. 133. Wer von der Regierung angeklagt und freygesprochen wird, erhält keine Entschädigung, S. 134. Ein königl. Küchenschreiber wird als privilegirte Person angesehen, die, Schulden halber, nicht arretirt werden kann, daf. Wenn der königl. Taxensammler die Taxen unterschlägt, muß das Kirchspiel solche noch einmal bezahlen, daf. Jede Ausübung der Gerechtigkeit von Seiten des Königs muß als Gnade angesehen werden, S. 135. Bemerkung Wendeborns, daß deutsche Gerechtigkeit sich weiter erstrecke und durch sie die Fürsten genöthigt werden könnten, gerecht zu seyn, S. 135. Die Einwohner eines Bezirks müssen das, was in dessen Umkreis geraubt worden ist, ersetzen, S. 136. Die geringhaltigen Münzsorten, welche die Regierung ausgiebt, werden in königlichen Cassen nicht angenommen, S. 137. Weiber werden für ihre Vergehungen nicht bestraft, sondern deren Ehemänner, daf. Diese können dagegen selbige, wie jede andere Sache, verkaufen, S. 138.

Mehrere Beyspiele, S. 139. Schlußbemerkung zu diesem Abschnitte, S. 141.

Zweyter Abschnitt.

Polizey- und Justizverwaltung.

Allgemeine Bemerkungen, S. 142. Besondere Bemerkungen über die englische Polizeyverwaltung, S. 144. Lob derselben, S. 145. Widerlegung dieser Behauptung, S. 146. Desgleichen der von Goede aufgestellten Meynung, S. 148. Desgleichen der Behauptung des v. Vincke, daß es in keinem andern Lande eine bessere Polizey gebe, als in London, S. 149. Ueber die englischen Polizeybehörden und Polizeydiener, S. 151. Ueber das Constabler-Amt, S. 152. Ueber die unentgeldliche Verwaltung der öffentlichen Aemter, S. 155. Nachtheile derselben, S. 156. Vortheilhafte Wirkungen der Besoldung, S. 157. Traurige Folgen des Mangels einer wohleingerichteten Polizey, S. 161. Vernünftige Personen werden als Wahnsinnige eingesperrt, S. 163. Die Münzverfälschung wird beynahe öffentlich getrieben, S. 164. Sie ist gewissermaßen, in Hinsicht ausländischer Münzsorten oder Staatspapiere, erlaubt, S. 165. Vermehrung der Laster und Verbrechen durch das Lotteriespiel, S. 166. Mittel und Wege, der Gerechtigkeit sich zu entziehen, S. 167. Mehrere Beyspiele von Todtschlägen beym Boxen, S. 169. Ausgelassenheit des Pöbels beym Pillorystehen, S. 171. Grausame Mißhandlungen der Verbrecher, S. 172. Räubereyen auf den Flüssen, auf der See und auf den Straßen, S. 173. Entdeckung einer Bande Seeräuber, welche zugleich gemordet hatten, S. 176. Vermehrung der Räubereyen und Mordthaten, S. 177. Frechheit der Schmuggler, S. 179. Schlußbemerkung über die englische Polizey. Allgemeine Bemerkungen über Justizverwaltung, S. 183. Tadel des v. Vincke der englischen Justizverfassung, S. 184. Schwierigkeit, gegen einen englischen Großen Recht zu erlangen, durch ein Beyspiel nachgewiesen, S. 185. Verzeichniß der englischen Justizbehörden, S. 187. Willkührliche Justizverwaltung beym Admiralitätsgericht, S. 189. Desgleichen bey den Accise- und Kirchengerichten, S. 190. Desgleichen beym Gericht des Großkanzlers, S. 191. Lob der Friedensgerichte, S. 195. Widerlegung desselben, S. 196.

Beweise, daß die Friedensrichter die persönliche Freyheit und die Sicherheit des Eigenthums gefährden. S. 209. Feststellung der Grundsätze, auf welchen die Zweckmäßigkeit der Organisation der Justiz beruht, S 210. Thatsachen, welche die Mangelhaftigkeit der Friedensgerichte beweisen, S. 214. Schlußbemerkung hierüber. — Allgemeine Betrachtungen über Langsamkeit und Schnelligkeit des Prozeßverfahrens. Dergleichen über das Geschwornengericht, S. 226. Ueber dessen Einrichtung, S. 228. Wendeborns, Goedens, v. Vinckes und Archenholzens Urtheil über dasselbe, S. 230. Verurtheilung eines Unschuldigen durch die Jury, S. 238. Tadel derselben, das. Ueber die Entstehung des Geschwornengerichts, seine ehemaligen Vortheile und seine jetzigen Mängel und Grundgebrechen, S. 241. Freysprechung eines Verbrechers, weil die Geschwornen nicht beysammen geblieben waren. Zwey andere ähnliche Fälle, S. 246. Beyspiele von Willkühr und Partheylichkeit der Geschwornen bey Zuerkennung von Schadenersatz, S. 249. Thatsachen, welche beweisen, daß die Geschwornen blos dem Urtheile und den Ansichten des vorsitzenden Richters folgen, S. 258. Ein Civilprozeß, welchen die Geschwornen gegen die Gesetze entscheiden, S. 262. Der vorsitzende Richter sucht einen Verbrecher abzuhalten, das Verbrechen einzugestehen, S. 264. Der Richter veranlaßt die Geschwornen, gegen den Buchstaben des Gesetzes zu sprechen, S. 268. Derselbe nöthigt die Geschwornen, gegen ihre Ueberzeugung das Urthel abzugeben, S. 270. Thatsachen, welche beweisen, daß Jugend, Schönheit, Stand, Religion ꝛc. gewaltigen Einfluß auf die Urtheile der Geschwornen haben, S. 271. Criminalprozeß des größten Taschendiebs in London, S. 273. Derselbe wird wegen eines Formalitätsfehlers freygesprochen, S. 275. Ein Mörder wird losgesprochen, weil kein Arzt schwören will, daß die Mißhandlungen der Verstorbenen die unmittelbare Ursache ihres Todes gewesen, S. 276. Der Todtschlag bey einem Boxkampfe wird mit einem Schilling und einem Jahr Gefängniß bestraft, S. 277. Ein dergleichen Todtschlag wird mit zwanzig Schilling bestraft, S. 278. Drey Criminalprozesse, in welchen die Angeschuldigten wegen der Drohung, die Kläger eines unnatürlichen Lasters zu beschuldigen, zum Tode verurtheilt worden, S. 278. Clarey, ein Schneider, wird als Mordbrenner zum Tode verurtheilt, weil er sein eigenes Haus angezündet, S. 279. Beweis, wie gleichgültig es den Geschwornen ist, das: Schuldig oder Nicht schuldig,

auszusprechen, S. 280. Ein Unschuldiger wird zum Tode verdammt erhält aber noch — durch einen Zufall — Begnadigung, S. 281. Eine als Mörderin Angeklagte wird gehenkt, anatomirt, nachher aber — für unschuldig befunden, S. 285. Verschiedene Verzeichnisse über den Bestand der Gefangenen und die Anzahl der Hingerichteten, Transportirten, Begnadigten und Losgelassenen, S. 288. Vergleich des englischen Criminalverfahrens mit dem deutschen, S. 289. Schlußbemerkung, S. 297.

Errata.

Seite 66, Zeile 30, statt: Diskretion der Gesetze, lese man: Diskretion des Richters.

— 99, Z. 2, statt: 67., lese man: 6ter.

— 102, Z. 9, statt: mooarchische, l. m.: monarchische.

— 105, Z. 19, st.: cadatis, l. m.: cadat is.

— 217, Z. 16, statt des Comma muß ein Punkt stehen.

— 217, Z. 1 von unten, statt: immer, l. m.: innere.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Wo wir in der Welt der Erscheinung hinblicken, sehen wir alles sich bewegen und verändern. Monde bewegen sich um Erden, Erden um Sonnen, und Sonnen wieder um eine Central-Sonne. Menschen blühen wie Pflanzen zum Leben auf und sinken, wenn die Zeit der Reife kommt, wie diese, dahin. Völker entstehen und gehen wieder unter. Reiche werden errichtet und zerstört. Alles wechselt und alles verändert sich. Aber — allen diesen sichtbaren Veränderungen, allen diesen Umwandlungen — liegt etwas Unsichtbares zum Grunde, was sich nicht verändert, was nicht vergeht, was unwandelbar ist und ewig dasselbe bleibt.

Und ob alles in ewigem Wechsel kreißt,
Es harret im Wechsel ein ruhiger Geist.

Ewig und unwandelbar sind die Gesetze, nach welchen die Myriaden Erden, Monde, Sterne und Sonnen sich bewegen; ewig die Gesetze, auf wel-

chen — bey aller Freyheit der Geister — die moralische Weltordnung beruht. Der Mensch kann fördernd in das große Kunstgetriebe der Welt eingreifen, aber er kann kein Rad in der großen Weltenuhr verändern, oder ihm eine andere Richtung geben. Kein Tyrann, kein Despot, kein Welteroberer, und wenn er noch so gewaltig wäre, kann das große Werk der Vorsehung nur einen Augenblick aufhalten. Wo es ihm gelingt, Verwüstung und Zerstörung in der Erscheinung zu verbreiten, geht doch die physische, wie die moralische Welt ungestört ihren Gang fort. Was in dem Irdischen scheinbar untergeht, steht in der geistigen Welt schöner und verherrlichter wieder auf. Menschen sterben, Völker verschwinden, aber — was sie gesagt, gethan, gewirkt im Reiche des Geistigen, — das geht nicht unter, das wirkt Jahrtausende fort. Der Mensch als Sinnenwesen ist — wie alles Andere — den Gesetzen der Natur unterworfen, aber frey kann er — als Vernunftwesen — Entschlüsse fassen, und sie in das Reich der Wirklichkeit übertragen. Bey allen Rückschritten, die hier und da bey einzelnen Völkern sichtbar werden, geht doch im Allgemeinen die Ausbildung, Vervollkommung und Versittlichung des menschlichen Geschlechts dem Ziele näher, das ihm gesteckt ist. Griechen und Römer sind untergegangen, aber alles das Schöne, Große, Edle und Herrliche nicht, was ihre hohen Genien erschufen. Das lebt fort und entzückt und begeistert noch, so wie vor 2000 Jahren.

Betrachten wir aus diesem hohen Gesichtspunkte die Welt und die Erscheinungen in derselben, so finden wir — bey allem anscheinenden Widerspruche — doch überall die vollkommenste Harmonie. Die Unterjochung der Völker, die Zertrümmerung der Staaten, das Untergehen der Freyheit, und das Erstehen der Tyranney und des Despotismus, scheinen — beym ersten flüchtigen Anblick — nicht mit einer moralischen Weltordnung vereinbar zu seyn. Aber bey einem tiefern Eindringen in das Räthsel der Welt, lösen sich die scheinbaren Widersprüche, und alles gleicht sich aus. Nach einem unwandelbaren Gesetze, soll und muß die höhere Kraft die niedere, der Geist das Materielle, die Vernunft das Sinnliche, das moralische Gesetz das physische beherrschen. Ein Mensch — der durch seinen Geist, durch seine Kraft, durch seinen Charakter — höher steht als seine Zeit und seine Umgebung — beherrscht und lenkt ein Volk von Millionen, wie? und wohin? er will. Solche Menschen hat es in allen Zeitaltern gegeben, und wird es geben, so lange diese Welt besteht. Ihr Wirken beweiset: daß die Intelligenz nicht blos das Sinnliche beherrscht, sondern daß sie auch in dem Uebersinnlichen, alle die geistigen Kräfte überwältigt und bezwingt, die auf einer niedern Stufe stehen. So wahr es ist, daß ein Mensch — unter den angegebenen Bedingungen — ein Volk ganz willkührlich beherrschen kann; eben so wahr ist es, daß ein Volk, wenn es frey seyn will — nach eben

diesem Gesetze — auch frey seyn kann und wird. In Vergleich mit dem, der es beherrscht, ist das Volk schon an sich der physisch stärkere Theil. Steht es aber überdem auf einer hohen Stufe der Bildung, hat es Sinn für Freyheit und Vaterland, schätzt es die Idee höher als das Leben, dann — darf es nur wollen, um seine Selbstständigkeit nach innen und außen zu begründen und zu befestigen. Wenn wir einen flüchtigen Blick in die Annalen der Geschichte werfen, so werden wir durch eine unendliche Menge von Thatsachen belehrt, daß der Geist, die moralische Kraft die Völker frey und unabhängig gemacht haben, und daß Staatenwohl und Völkerglück nicht von äußern Einrichtungen oder Formen der Staatsverfassungen abhängen. Wir sehen unter allen Formen die Vernunft wie die Willkühr, die Freyheit wie die Sklaverey, die Herrschaft der Gesetze wie den Despotismus erscheinen. Wir sehen Staaten zur Einherrschaft, zur Vielherrschaft, zur Allherrschaft übergehen, aber — bey alle den verschiedenen Uebergängen — immer ein und dasselbe ewige, unwandelbare Gesetz vorherrschen, daß der Schwache dem Starken, der Arme dem Reichen, der Dumme dem Verständigen, der Sklave dem Freyen gehorcht, und daß es einzig nur von dem Uebergewichte der einen Kraft über die andere abhängt, welcher der Sieg zu Theil werden soll. Als bey den Griechen noch Sittenreinheit herrschte, als Tugend und Religion ihr

Gemüth erfüllte, als die Vaterlandsliebe sie begeisterte, als der Sinn für das Hohe, Edle und Herrliche sich immer mehr entfaltete, und Künste und Wissenschaften anfiengen empor zu blühen; als der Handel Leben und Wohlstand unter allen Classen der Staatsbürger verbreitete, da war — bey allem Schwanken der Freyheit zwischen Vielherrschaft und Allherrschaft — die kräftigste Periode der griechischen Freystaaten. Als aber das Sittenverderbniß um sich griff, Tugend und Religion verspottet wurde, der Luxus sich vermehrte, der Patriotismus erkaltete, und endlich der rohe, wüthende Pöbel an der Regierung Theil nahm, da verschwand die politische Größe, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Staats, und mit ihm verschwand — griechischer Geist und griechisches Leben! — Dieselben Ursachen brachten bey den Römern dieselben Wirkungen hervor. In der Blüthenzeit der römischen Republik, als die Römer noch ein mäßiges, nüchternes, hochherziges, von Vaterlandsliebe — bis zur Vernichtung des eigenen Daseyns — begeistertes Volk waren, da war von keinem Tyrannen zu hören; aber — als sie die Grundsätze der Mäßigung, der Tugend, der Gerechtigkeit verließen, als sie andere Völker unterjochten, als sie stolz auf ihre Siege und Eroberungen sich der Schwelgerey ergaben, und von Stufe zu Stufe in den Abgrund aller Laster versanken, da — krochen die blutigen Tyger, ein Caligula, ein Nero, aus ihren Höhlen hervor und zerfleischten das verworfene Volk — als Geiseln der rächenden Nemesis — für die an andern Völkern

verübten Gräuel und Frevel. Dasselbe Resultat, denselben Ausgang der Kämpfe zwischen den verschiedenen Partheyen, so wie der Kriege mit andern Völkern, welches die Geschichte bey Griechen und Römern uns zeigt, dasselbe wiederholt sie uns bey den Italienern, Schweitzern, Holländern, Spaniern und neuerlich — bey den Franzosen. Diese haben alle mögliche Formen der Staatsverfassungen versucht. Allein, da der Geist, der unter der Nation allgemein verbreitet war, derselbe blieb, und folglich die todte Form nicht in das Leben übergehen konnte, so blieb auch die Nation in demselben sklavischen Zustande, in welchem sie früher sich befand. *) Hätte Frankreich, statt der verderblichen Politik seiner Könige, die Grundsätze der Tugend, der Gerechtigkeit, der wahren Freyheit angenommen, und diese so wie das schöne heilige Versprechen: keine Eroberungen zu machen — fest und unverbrüchlich gehalten, so stünde es gewiß jetzt noch, hoch beglückt, als Leben verbreitende Sonne im Mittelpunkte der politischen Welt. Es hätte sich und andern Völkern die Blut- und Gräuelscenen erspart, die alle die schönen Hoffnungen in finstre Nacht versinken ließen, welche die Morgenröthe der Revolution hervorgerufen hatte. So zeigt die Geschichte aller Zeiten:

*) Ein großer Theil der Franzosen stand allerdings auf einer hohen Stufe der Ausbildung, um der Freyheit würdig und fähig zu seyn. Allein der große Haufen war zu roh, zu ungebildet, um die wahre Freyheit ertragen zu können. Die Heerde mußte einen Treiber haben und — der wurde ihr auch zu Theil.

daß das Versinken der moralischen Kraft der Völker, das Auferstehen des Despotismus ist, und daß — so wie Pilze nur an alternden Bäumen — Tyrannen nur bey entnervten, verwilderten, verächtlichen Völkern erscheinen.

Hier kann man mit Schiller ausrufen: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Die Zukunft ist der Spiegel der Vergangenheit, und die folgenden Jahrtausende werden bestätigen, was die vergangenen lehrten. So wie der Astronom die Minute und die Stelle bestimmt, wenn? und wo? die Planeten ankommen müssen, so wird auch einst der Staatsbaukünstler — wenn er die Schwankungen der Freyheit genauer zu berechnen gelernt hat — den Erfolg seiner Einrichtungen mit derselben Gewißheit bestimmen können. Noch sind wir weit entfernt von dem Ziele, wo wir mit voller Klarheit die Gesetze aufzustellen vermögen, unter welchen allein die wahre Freyheit erscheinen kann. Jedes ernste Bestreben — die Marksteine festzusetzen, wodurch das Gebiet der Freyheit begrenzt wird, — dürfte daher selbst dann etwas Verdienstliches enthalten, wann auch die Messung selbst nicht den höchsten Grad der Vollendung erreicht haben sollte. Durchdrungen von der Erhabenheit des Gegenstandes — von welchem einzig und allein Staatenwohl und Völkerglück abhängt — wage ich es nur schüchtern mit der Fackel der Vernunft den dunkeln Pfad zu beleuchten, der zur Freyheit führen soll, aber oft — zur Sklaverey geführt hat.

Vor allem ist es nöthig, den Begriff der Freyheit bestimmt und fest zu begründen, weil sich ohne diese Begründung auch das Ideal eines Gemeinwesens (Republik) nicht aufstellen läßt. Die Freyheit enthält zwar — je nachdem man sie von dieser oder jener Seite betrachtet — verschiedene Bedeutungen; bedeutet aber, im weitesten Sinne des Worts, so viel als: Unabhängigkeit von fremder Willkühr. Für den Menschen giebt es nur eine Freyheit, aber der Begriff selbst läßt sich von mehrern Seiten betrachten, und zwar: nach Gesetzen der Natur, des Rechts, des Staats und der Moralität. Nach diesen verschiedenen Gesetzen wird daher auch die Freyheit benennt, und es giebt eine physische Freyheit, eine rechtliche (vernünftig-sinnliche) Freyheit, eine bürgerliche Freyheit und eine moralische (geistige) Freyheit. Der höchste Begriff der Freyheit bezeichnet — die moralische. Sie ist: das Vermögen sich nach Gründen zu einer Handlung zu entschließen. Freyheit — in diesem Sinne — ist ein praktischer Begriff, d. h. die Vernunft gebietet dem Menschen das Sittengesetz anzuerkennen, und seine Gebote in die Welt der Erscheinungen übergehen zu lassen. Dieß ist die große, wichtige und schwer zu lösende Aufgabe für den Menschen, die er in diesem irdischen Leben ausführen soll. Der Streit zwischen Sinnlichkeit und Vernunft fordert den Menschen zum Kampf auf. Beherrschen soll er — durch moralische Kraft — jeden Trieb, jede Leidenschaft, damit er die Harmonie

zwischen dem Sittengesetze und seiner Handlungsweise begründe, und dadurch zur Freyheit, zur Gemüthsruhe, zum höchsten Glücke auf dieser Erde gelange: denn der Mensch, welcher sich von seinen Leidenschaften beherrschen läßt, ist — nicht frey, nicht ruhig, nicht glücklich, weil er in immerwährendem Streit und Widerspruche mit sich selbst ist. Je mehr das Thierische vorherrscht, desto mehr ist der Mensch Sklav, und seine Freyheit nimmt nur in dem Grade zu, als er das Thierische bezwingt und der Vernunft gehorcht. Dieser sittlichen Freyheit ist entgegengesetzt die Naturfreyheit, welche nichts anders bedeutet, als die thierische Willkühr (arbitrium brutum), oder das physische Vermögen, sich nach Trieben — nach bloßen Gelüsten — zu Handlungen zu bestimmen. Diese Freyheit — bey welcher blos die Ausübung der physischen Kraft in Anschlag kommt — kann man auch die egoistische, die gesetzlose nennen, weil sie blos in der Ungebundenheit besteht. Alle Handlungen sind hier einander gleich, d. h. sie sind weder gut noch bös, weder recht noch unrecht. Die Willkühr wird durch kein anderes Gesetz, als durch das Naturgesetz bestimmt. Der Mensch kann hier alles thun, wozu er Kraft hat. Auf dem Gebiete dieser Freyheit herrscht das Recht des Stärkern, die Willkühr, der Despotismus jeder Art, die Sklaverey. Dem Umfange nach ist das Gebiet dieser Freyheit das größte, das der moralischen Freyheit aber das kleinste. Dort kann der Mensch alles thun, wozu er Lust und Kraft hat; hier ist

der Mensch auf solche Handlungen beschränkt, wobey die Freyheit aller übrigen Menschen nicht nur bestehen, sondern auch befördert werden kann. Zwischen beyden Endpunkten liegt die vernünftig-sinnliche und die bürgerliche Freyheit mitten inne. Jene umfaßt alle diejenigen Handlungen, wobey das Zusammenleben mehrerer, vernünftig-sinnlicher Wesen im Raume und in der Zeit praktisch möglich ist. Diese hingegen, alle die Handlungen, welche der Mensch unterlassen oder thun soll, um die Selbstständigkeit aller Staatsbürger in der Wechselwirkung auf einander zu sichern. Außerhalb des Staats ist der Mensch sein eigener Gesetzgeber, sein eigener Richter und der Vollzieher seines Willens; im Staate überträgt er alle diese Rechte in so weit dem Staatsoberhaupte, in wie weit solches zur freyen Entwickelung aller geistigen und physischen Kräfte der gesammten Staatsbürger erfordert wird. Der Mensch, so wie er aus dem rohen Zustande der Natur in den gesellschaftlichen übertritt, muß die Ausübung mehrerer Handlungen aufgeben, und es scheint daher, als ob die Gesellschaft schon an sich eine Noth- und Zwangsanstalt wäre, in welcher der Mensch, in Beziehung auf seine Freyheit, mehr verlöre als gewönne. Allein es scheint nur so: denn das, was der Mensch aufopfert, gewinnt er tausendfältig wieder. Vermöge der Naturfreyheit — welche blos auf dem Princip der Selbstsucht beruht — kann der Mensch seines Gleichen ermorden, berauben, betrügen u. s. w. Dagegen hat er

aber auch die Angriffe aller Uebrigen zu befürchten, und ist mithin in steter Gefahr, ermordet, beraubt, betrogen zu werden. Im gesellschaftlichen Zustande giebt er diese Gewalt unter der Bedingung auf: daß alle übrige vernünftige Wesen, nach einem allgemeinen Gesetze der Vernunft, ebenfalls verbunden sind, hierauf zu verzichten, und gewinnt auf diese Weise das Millionenmal wieder, was er aufgeopfert hat. Man kann daher das Aufgeben des gewaltthätigen Angriffes auf das Leben und das Eigenthum Anderer, keinen Verlust nennen, da auf diese Weise das Leben, das Eigenthum und die Freyheit des Aufopfernden selbst erst vollständig gesichert und erhalten wird. Jede Beschränkung nach einem allgemeinen Gesetze ist daher auf dem Gebiete des Rechts — eine Erweiterung der vernünftig-sinnlichen Freyheit. Eben so scheint es, als ob der Mensch beym Eintritt in den Staat — weil er hier gleichfalls einen Theil von dieser Freyheit aufzuopfern genöthigt ist — einen offenbaren Verlust an seiner wahren Freyheit erlitte; allein auch hier wird der Schein durch die Wirklichkeit widerlegt. Es ist allerdings wahr, daß der Mensch nach dem Naturrecht *) sein eigener Gesetzgeber, sein eigener Richter, und der Vollzieher seines Willens ist; und

*) So muß es heißen, wie es mir scheint, und nicht Vernunftrecht. Denn Recht ist: der nach einem allgemeinen Gesetze der Vernunft erlaubte Act der Naturfreyheit. Ein Vernunftrecht ist daher eben so wenig richtig gesagt, als: ein hölzernes Holz.

daß er die Ausübung aller dieser Rechte im Staate aufopfern, sich dem allgemeinen Willen unterwerfen und dem Staatsoberhaupte übertragen muß. Aber alle diese Rechte geben ihm im Naturzustande keine Sicherheit für seine Freyheit, für seine Person und für sein Eigenthum, weil sie — in der Wirklichkeit — von den übrigen Gesetzgebern, Richtern und Willenvollstreckern nicht anerkannt werden. Der Stärkere zwingt den Schwächern ihm zu gehorchen, nimmt ihm sein Eigenthum und macht ihn zum Sklaven. Die Gesetze der Vernunft werden nicht geachtet. Statt der Freyheit herrscht die Sklaverey, statt der Gerechtigkeit die Willkühr, und alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums verschwindet. Im Staate hingegen wird von dem Ganzen die Gültigkeit der Vernunftgesetze anerkannt, jedem Einzelnen seine Freyheit und sein Eigenthum garantirt, derselbe gegen die Angriffe Anderer beschützt, und auf jede Weise die Entwickelung der geistigen und physischen Kräfte des Menschen, und jede Art des Lebensgenusses zu befördern gesucht. Was im Staate aufgeopfert werden muß, ist — das Thierische, das Selbstsüchtige, das Vernunftwidrige; damit an seiner Stelle das Reinmenschliche, das Gemeinsamvortheilhafte, das Vernunftgemäße, empor blühen könne. Der Staat — aus diesem Gesichtspunkte betrachtet — ist die erhabene Anstalt, wo — durch das gemeinsame Bestreben Aller — die Gerechtigkeit und die wahre Freyheit geschützt, und jeder Einzelne zu der höch-

sten Stufe der physischen und geistigen Ausbildung geführt werden soll. Der Staat ist die Brücke — über welche die Völker dereinst — nach Jahrtausenden in das Allerheiligste, in das Land der Sittlichkeit übergeführt werden sollen, wo — aller Streit, aller Kampf, aller Krieg aufhört — die Vernunft und das Sittengesetz allgemein herrscht, und Friede und Ruhe über Alle verbreitet ist.

In diesen kurzen Bemerkungen habe ich den allgemeinen Gesichtspunkt, so wie die allgemeinen Grundsätze festzustellen versucht, aus und nach welchen sowohl der Staat überhaupt, als die Verfassung desselben ins Besondere, angesehen und beurtheilt werden muß. Die Richtigkeit dieser Grundsätze aber werde ich nunmehro, bey Anwendung derselben auf die englische Staatsverfassung, durch Theorie und Erfahrung in ein helleres Licht zu setzen suchen.

Die bürgerliche Freyheit ist — wie wir gesehen haben — der Naturfreyheit geradezu entgegengesetzt. — Denn die Letztere ist das Unkraut, was auf dem Boden der wahren Freyheit ausgerottet werden soll und muß, um diese empor blühen zu lassen. Die Erstere wird daher in einem Staate um so größer, kräftiger und vollkommener entwickelt, je mehr Letztere die Naturfreyheit (oder thierisch, gesetzlose Willkühr) durch allgemeine, der Vernunft gemäße Gesetze beschränkt, geschwächt und unterdrückt wird. Ohne Beschränkungen dieser Freyheit, läßt sich daher keine wahre Freyheit, so wie

ohne Gesetze kein vernunftmäßig eingerichteter Staat denken. Soll daher England uns in der Hinsicht zum Muster dienen, so muß seine Gesetzgebung und seine Staatsverfassung den höchsten Grad der Vollendung erreicht haben, und mithin das englische Volk, mehr als irgend ein Volk in Europa, vor gesetzloser Willkühr gesichert seyn. Was die englische Gesetzgebung betrifft, so dürfte sich selbige — wenigstens in der Hinsicht nicht — durch seine:

buchstäbliche Auslegung,

empfehlen; denn daß diese vernunftwidrig, folglich tadelnswerth sey, leuchtet jedem zu deutlich ein, als daß eine umständliche Auseinandersetzung deshalb nöthig wäre. Vieles hat man in Deutschland in der englischen Staatsverfassung gelobt, vieles als nachahmungswürdig empfohlen, aber — die buchstäbliche Auslegung zu empfehlen — hat, wenigstens in der neuern Zeit, keiner gewagt. Wie England — das in der Art einzig unter allen gebildeten Völkern dasteht — dazu gekommen ist, eine so widersinnige, mit der Vernunft und der Freyheit in offenbarem Widerspruch stehende, gesetzliche Verordnung zu geben, ist nicht einzusehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach, haben englische Gesetzgeber den Römern nachgeahmt, *)

*) Delolme hat S. 111. sehr weitläuftig auseinandergesetzt, daß die Engländer — das strenge Recht der Römer und das Formular-Wesen — gerade also das Schlechte, das Tadelnswerthe, das Verwerfliche angenommen, aber — das Vernünftige — verworfen haben.

die — im Anfange ihrer Gesetzgebung — auch das strenge Recht (strictum jus) hatten, und alles nach den Buchstaben entschieden. Vielleicht glaubten die Engländer den Geschwornen die Entscheidung zu erleichtern, und sie unpartheyischer zu machen: denn daß beyde absichtlich und nothwendig mit einander verbunden sind, leuchtet aus allem hervor. Indessen mag die Ursache — welche die Engländer hierzu veranlaßt, — gewesen seyn, welche sie wolle, so viel ist gewiß: daß die buchstäbliche Auslegung einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesetzgebung, auf die Justizverwaltung und auf das ganze englische Volk gehabt hat. Alle philosophische Entwickelung des Rechts hat seitdem aufgehört, und verkehrte und schiefe Ansichten der rechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger zu einander, sind an die Stelle getreten. Raub, Mord und Brandstiftung, Diebstahl, Betrügerey, kurz alles was die Vernunft und die Gesetzgebung aller Völker unbedingt als Verbrechen anerkennt, wird in England, nach Verschiedenheit der Umstände, bald als strafbar, bald als straflos, angesehen. Von zwey überwiesenen Verbrechern wird — in demselben Augenblicke — der Eine gehenkt, der Andere freygelassen. Schuld und Unschuld — sind ungewisse Bestimmungen einer und derselben Handlung — die — wie beym Würfelspiel — blos durch das glückliche oder unglückliche Zusammentreffen von Umständen entschieden werden. Einige Beyspiele mögen dieß erläutern und bestätigen.

„Ein Mädchen wurde zitternd (Archenholz

Britt. Annal. Vter Theil S. 153.) vor Gericht gebracht; sie hatte, laut der Worte der Klage, eine Haube von feiner Leinwand entwendet; zum Glück aber für sie fand es sich, daß die Haube nicht von Leinwand, sondern von Nesseltuch war. Diese unrichtige Angabe hob sogleich den Prozeß auf, und die Diebin erhielt ihre Freyheit."

Eine überwiesene Diebin wird freygesprochen, behält das Geraubte, dagegen der Bestohlne — außer dem Verluste seines Eigenthums — noch die Kosten tragen muß!!! Wie schwankend und willkührlich die Anwendung der buchstäblichen Auslegung ist, beweiset folgende Criminalgeschichte, wo man die Unrichtigkeit der Klage (die in dem nur angeführten Falle die Lossprechung der Verbrecherin bewirkte) unberücksichtigt ließ.

„Sieben Mordbrenner waren der Brandstiftung überwiesen, und sollten eben ihr Todesurtheil empfangen, als ihr Sachwalter auftrat, und den ganzen Prozeß für null und nichtig erklärt wissen wollte, weil der Name einer Straße nicht richtig angegeben war. Man war auf dem Punkte, sagt Archenholz (Britt. Annal. 7ter Band S. 28 und 29) diese Ungeheuer wieder auf die menschliche Gesellschaft loszulassen, da solche Possen bey den englischen Tribunälen von großem Gewichte sind. Indessen nahm dießmal die Jury hierauf keine Rücksicht und erkannte sie für schuldig."

Hier noch ein anderer Criminalprozeß, welcher noch deutlicher beweiset, zu welchem Unsinne die buchstäbliche Auslegung führt.

„Ein gewisser Wilson wurde der Verfälschung des Portweins angeklagt, aber freygesprochen: weil — er bewies, daß zu der Mischung, die er unter dem Namen Portwein verkaufte, auch nicht ein Tropfen ächten Portweins komme!!“

Ist es möglich, daß man in einem Lande — wo man vor allen Völkern einer strengen Gerechtigkeitspflege sich rühmt — nach solchen verwerflichen, die Sicherheit des Staats und aller Bürger untergrabenden Grundsätzen entscheidet? Heißt das Gerechtigkeit: einen Verbrecher — der die Gesetze doppelt verletzt — gerade um deswillen freysprechen, weil er eine weit größere Betrügerey, als deren man ihn angeklagt hatte, begangen?

Der Friedensrichter Colquhoun — der vor mehr als 25 Jahren seine Landsleute auf die Mängel der vaterländischen Gesetzgebung aufmerksam gemacht hat, dessen Stimme aber leider vom Parlament nicht beachtet worden ist — führt in seinem Buche: über Londons Polizey, mehrere sehr interessante — das Widersinnige und Unvernünftige der buchstäblichen Auslegung beweisende — Gesetze an, wovon ich hier nur einige anführen will:

„Diejenigen, die nachgemachte geprägte Münzen nehmen und wieder ausgeben, werden für schwere Verbrecher erklärt. Gleichwohl ist ein ansehnlicher Theil des nachgemachten Geldes nicht geprägt, sondern gegossen. Weil nun kein Gesetz vorhanden ist, welches das Kaufen und Uebersilbern solchen falschen Geldes verbietet,

so ist natürlich auch keine Strafe vorhanden!!" (Colquh. S. 139.)

In Deutschland, wo man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste der Gesetze entscheidet, ist eine solche Strafloſigkeit irgend eines in den Gesetzen nicht namentlich aufgeführten Verbrechens nicht denkbar. Ein wichtiger Umstand, der klar und deutlich beweist, daß die Engländer in Hinsicht der Gesetzgebung und Justizverwaltung zwar von den Deutschen, nicht aber die Deutschen von den Engländern etwas zu lernen haben.

„Eine Acte des Königs bevollmächtigt obrigkeitliche Personen und ihre Diener zur Visitation des Arbeits- und Hausgeräths wegen falscher Kupfermünzen, aber — wegen dergleichen Gold- und Silbermünzen ist keine solche Bevollmächtigung ertheilt!!" (Colquh. S. 141.)

Der Falschmünzer, der blos Kupfermünze nachmacht, muß sein Haus durchsuchen lassen; aber der Falschmünzer — der Gold- und Silbermünze — nachmacht, also der größere, gefährlichere, strafbarere Verbrecher, ist in seiner Wohnung so sicher, als jeder andere Engländer in seinem Hause, welches dieser sein Castell nennt, welches aber, wie man sieht, dem Verbrecher zur Festung und als Schutzwehr gegen die Gerechtigkeit dient.

„Die Belohnung von 40 Pfund (VI. VII. Wilhelm III. K. 17. und XV. Georg II. K. 28.) kann nur von Ueberführung derer, die wirklich

Gold- und Silbermünze prägen oder beschneiden, verstanden, keinesweges aber auf die erstreckt werden, die selbige auffärben, oder sonst verwandte Fälschungen vornehmen!!" (Colquhoun S. 113.)

Bey uns steht die Rechtsregel fest: daß das Gesetz überall da anwendbar sey, wo der Grund derselben statt findet (ibi legis dispositio ubi eadem legis ratio), und nach dieser Rechtsregel würde das Gesetz auf jede Art von Falschmünzerey angewendet werden können und müssen.

„Die zweyte Acte Georgs III. K. 28. (den Diebstahl auf Schiffen betreffend) erstreckte den Inhalt des ersten Abschnitts v. XXIX. Georg II. K. 20. auch auf die Vorräthe und Materialien bei dem Schiffswesen auf der Themse. Allein wenn man über die Worte streiten will, so ist es noch zweifelhaft, ob sie auch auf Schiffe geht, die nicht auf dem Flusse fahren (stating). In dem Prozesse von Moses Picke in der Oldbaley im May 1784 hielt man dafür, daß das Stehlen von einer, in der Limehousedocke, auf dem Grunde sitzenden Barke nicht in XXIV. Georgs III. K. 45. verpönt sey, weil da nur das Stehlen von einem Schiffe oder Boote auf einem schiffbaren Flusse erwähnt wird!!!" (Colquhoun S. 207.)

In keinem Lande auf der Erde ist ein solcher entsetzlicher Verstoß gegen den gesunden Menschenverstand, gegen die ersten Grundsätze des Staats- und Criminalrechts denkbar, als — in England. Der

Diebstahl — welcher bey allen Völkern, selbst bey den rohesten und ungebildetsten, unter allen Umständen eine gesetzwidrige, strafbare Handlung ist — ist (wie das vorangeführte Beyspiel zeigt) bey den Engländern sehr oft eine ganz gleichgültige und daher nicht strafbare Handlung!! Colquhoun erwähnt mehrerer Lücken in der englischen Gesetzgebung, wo die strafbarsten Verbrechen mit Stillschweigen übergangen werden.

„Unter die ärgsten dieser Art, sagt er S. 11, kann man ohne Bedenken: das wissentliche Annehmen gestohlner Banknoten, Obligationen, oder baaren Geldes, rechnen. Für dieses Vergehen findet sich keine Strafe in den Gesetzen, indem baares Geld, Noten und Verschreibungen, in der Hinsicht, gar nicht unter die Güter und fahrende Habe (chattel) gerechnet werden. Nur das Nehmen der letztgenannten Dinge ist Verbrechen!!“

„Man kann, fährt Colquhoun weiter fort, wohl nicht leicht ein schrecklicheres Beyspiel der verrufenen englischen Litteral-Interpretation der Gesetze haben, und einen warnendern Beweis, wie verderblich es ist: den Geist zu tödten, und am Buchstaben zu kleben. Wird also jemand überführt, nur eine gestohlne gläserne Flasche oder einen zinnernen Krug an sich gebracht zu haben, so wird er hart gestraft; bekennt er aber, auf jene Weise 10 oder 20000 Pfd. in klingender Münze, Banknoten oder Rechnungen

erhalten zu haben, so kommt er ungestraft davon!!"

„Dergleichen Beyspiele, die sich aus Criminalfällen, oder, wie man sie auch nennt, den Klagen der Krone (pleas of the crown) sammeln lassen, sind fast unzählig, und zeigen zur Genüge, wie mangelhaft der Criminalcodex ist, wie häufig nachdrückliche Justiz gehemmt wird, und Verbrechen durch die zahllosen Spitzfindigkeiten und Auswege der Gerichtshöfe ungehindert hingehen."

„So heißt es in dem Statut III. und IV. Wilhelm und Marie K. 9., daß Hehler, von wissentlich gestohlnem Gute, für Theilnehmer nach der That gehalten werden sollen. Dieß legt man so aus: daß, wenn der Dieb aus Mangel an hinlänglichen Beweisen loskommt, auch der Hehler — der das Verbrechen eingestanden hat — losgesprochen werden muß." (Colquhoun S. 202. 203.)

Ungeachtet ich durch diese groben Verstoße gegen Vernunft und Gerechtigkeit das Widersinnige und Nachtheilige der buchstäblichen Auslegung hinlänglich nachgewiesen zu haben glaube, so will ich doch zum Beschluß hier noch zwey Tribunalentscheidungen anführen, welche klar und deutlich beweisen, daß der Ausgang einer Untersuchung sich in England durchaus nicht mit Gewißheit vorhersehen läßt, und alles vom Zufall abhängt.

„Zwey Männer, Namens Simmonds, (Archenholz Britt. Annal. XVIII. B. S. 355-56) waren nebst ihren Weibern als falsche Münzer ver-

haftet worden, und im December wurde ihnen, als des Hochverraths schuldig, in der Oldbailey der Prozeß gemacht. Man hatte bey ihnen falsche Schillinge und halbe Kronthaler, nebst einem vollständigen Münz-Apparat gefunden; die falschen Stücke waren jedoch noch nicht für die Circulation vollendet. Indeß fand man eine halbe Krone, die größtentheils fertig und dabey so gut nachgemacht war, daß der königliche Münz-Wardein erklärte, er selbst würde sie ohne Bedenken als ein gutes Silberstück genommen haben. Auf diese einzelne Silbermünze schränkte sich nun der Prozeß ein; allein der Umstand, daß noch etwas an der Vollendung fehlte, folglich die, nach dem Gesetz erforderliche, Aehnlichkeit mit den ächten Münzen nicht vorhanden war, rettete die falschen Münzer, und sie wurden freygesprochen. In dem nehmlichen Augenblick aber fieng man einen neuen Prozeß gegen sie an, um, einem andern Gesetz zu Folge, sie als Verbrecher bestraft zu wissen, weil sie Münzwerkzeuge im Besitz gehabt hätten. Aber die Angeklagten bewiesen, daß die im Hause gefundene Form nicht ganz gewesen sey, und nun — sprach man sie auch unter dieser Rubrik los!!!"

Ich überlasse es dem Urtheile meiner Leser, ob sie das Lossprechen solcher überwiesener Verbrecher für eine Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der englischen Gesetzgebung und Justizverwaltung ansehen wollen; aber, nach meiner Ueberzeugung,

läßt sich hieraus schon ein Schluß auf alles Uebrige machen, was Montesquieu und Delolm so sehr gepriesen haben.

Ein Böſewicht war viele Wochen lang Abends auf den Straßen in London herumgegangen, und hatte mit einem Dolche eine so große Menge Frauenzimmer verwundet, daß die Einwohner der ganzen Stadt dadurch in Furcht und Schrecken gesetzt wurden, und besonders kein Frauenzimmer mehr es wagte, nach Sonnenuntergang auszugehen. Der Thäter wurde endlich ergriffen, vor Gericht gezogen, und ihm der Prozeß gemacht, über welchen Archenholz sich (Britt. Annal. V. B. S. 180) folgendermaßen äußert:

„Der merkwürdigste Tribunal-Vorfall dieses Jahres aber war der Prozeß des sogenannten Ungeheuers, das eine unglaubliche Anzahl Frauenzimmer freventlich verwundet hatte. Nie war wohl die buchstäbliche Auslegung der brittischen Gesetze auffallender, als bey dieser Gelegenheit; denn dieß Ungeheuer, eher werth von der Erde vertilgt zu werden, wie ein Vatermörder, wurde, nicht wie ein nach Mädchenblut gieriger Tyger, sondern wie ein Verderber von Kleidern angeklagt und behandelt, wobey man ganz allein ein im Jahr 1720 gemachtes Gesetz vor Augen hatte, das die Strafe einer siebenjährigen Verbannung demjenigen zuerkennt, der auf der Straße jemandes Kleidungsstücke vorsätzlich zerreißen, zerschneiden, verbrennen, oder verderben würde."

„Der Verfasser, der sich bisher nicht unterstand, etwas über die Wichtigkeit der Gründe zu sagen, wodurch die Britten ihre blinde Anhänglichkeit an den Formen zu rechtfertigen suchen, gesteht freymüthig, daß ihn dieser Prozeß empört, und daß er den Gedanken nicht ertragen kann, ein seiner Verbrechen überwiesenes Ungeheuer der ersten Größe, bloß der Form wegen freyzulassen; ein Umstand, der sich beynahe ereignet hätte. Er überläßt es indeß deutschen Rechtsgelehrten, die zugleich Philosophen sind, darüber abzusprechen."

Um meine Leser in den Stand zu setzen, ein bestimmtes Urtheil über die vortheilhaften oder nachtheiligen Folgen der buchstäblichen Auslegung fällen zu können, will ich ihnen noch das mittheilen, was Goede S. 128 bis mit 132 im zweyten Theile seiner Reise zur Vertheidigung derselben anführt:

„Der unter einem Volke herrschende Rechtsbegriff giebt den sichersten Maßstab seiner bürgerlichen Freyheit, und stimmt jederzeit mit seinem politischen Charakter überein. In allen Staaten, wo die Freyheit der Individuen sorgfältig bewacht wurde, galt das strenge Recht und die wörtliche Auslegung der Gesetze. Mit der Willkühr des Prätors erlosch der Geist der Freyheit unter den Römern; sie bahnte dem Despotismus der Großen den Weg in die Republik. Der Engländer ist gewohnt, mit der öffentlichen Gerechtigkeit einen er-

haben en (?) Begriff zu verbinden. Sie ist ihm das personificirte Gesetz selbst, dessen Aussprüche klar, leidenschaftlos und unerschütterlich erscheinen. Keine menschliche Willkühr soll an dem Buchstaben des Gesetzes künsteln; wie er unbedingte Unterwerfung der Staatsbürger fordert, so soll es auch unbedingt beachtet und vollzogen werden. Wird dem Richter dies Befugniß eingeräumt, die Grenzen des Gesetzes, nach dem Begriffe, den er sich davon entworfen, zu erweitern oder zu verengern, so ist von diesem Augenblicke an auch das Allerheiligste vor ungeweihten Händen nicht mehr sicher. Groß und mannichfaltig sind die Nachtheile, die mit einer buchstäblichen Auslegung der Gesetze unvermeidlich bleiben; aber sie werden von den unschätzbaren Gütern der Freyheit und der öffentlichen Gerechtigkeit aufgewogen, die nur durch sie allein erhalten werden können. So urtheilen die Engländer, und die Geschichte aller Gerichtsverfassungen scheint ihr Urtheil zu bestätigen. Mit gerührter Bewunderung wird ein Fremder in England das unbegrenzte Vertrauen des Volks auf die öffentliche Gerechtigkeit wahrnehmen. In keinem andern Lande der Welt wird der Ausspruch des Richters höher geachtet, in keinem andern Lande werden Klagen über Parteylichkeit und Ungerechtigkeit der Gerichte seltener vernommen. (?) So verschieden auch

die politischen Parteyen in England die Constitution ihres Vaterlandes beurtheilen, so finden sie doch einstimmig denjenigen Theil vortrefflich, welcher die sichere Grundlage der Gerichtsverfassung enthält. Die gänzliche Unabhängigkeit der Richter von der Krone, die Freyheit der Jury, und die durch buchstäbliche Gesetzauslegung gehemmte Willkühr des Richters, werden von allen Engländern als die stärksten Stützen ihrer großen Bürgerrechte betrachtet."

Gegen die vielen falschen Behauptungen, welche der Verfasser in diesen Paar Zeilen vorbringt, nur einige Bemerkungen. So wahr das ist, was der Verfasser in Hinsicht des Rechtsbegriffs sagt, so falsch ist die Anwendung, welche er daraus zum Vortheile Englands macht, indem — wie ich nachgewiesen habe und durch Goedens Behauptungen selbst nachweisen werde — unter keinem Volke ein so schiefer, so verkehrter und so widersinniger Rechtsbegriff herrscht als — unter dem englischen. Unwahr ist, daß der Prätor willkührlich die Gesetze ausgelegt und durch diese Willkühr den Despotismus herbeygeführt hat. Willkührlich die Gesetze auslegen heißt: nach Launen, nach Verhältnissen, nach Zufälligkeiten entscheiden — wie in England geschieht, wo nach einem und demselben Gesetze heute Einer verurtheilt und morgen ein Anderer losgesprochen wird. Der Prätor legte (in der Regel) das Gesetz nach Grundsätzen der ewig und unwandelbaren Vernunft, und also nicht nach Willkühr aus. Das, was die römischen Prätoren

in Hinsicht der Auslegung festsetzten, sind (größtentheils) Ausspräche des gesunden Menschenverstandes, die jetzt noch überall gelten, und — wie die Elemente des Euklids — noch nach Jahrtausenden gelten werden. Eben so irrig ist es, wenn Goede behauptet, daß bey der buchstäblichen Auslegung keine Willkühr des Richters statt fände. Die Widerlegung wird mir um so leichter werden, da er selbst in der, weiter unten angezogenen Stelle Thatsachen dagegen anführt. Wenn Goede endlich behauptet — daß die unschätzbaren Güter der Freyheit und Gerechtigkeit nur allein durch die buchstäbliche Auslegung erhalten werden könnten — so ist diese Behauptung um so auffallender, je mehr derselbe in nachfolgender Stelle Thatsachen anführt, welche gerade das Gegentheil beweisen!!!

„Unter der jetzigen Regierung (S. 130-32 und 134-35.) haben die Schotten den Weg in die Englischen Gerichte gefunden. Ihre Grundsätze stimmen mit den patriotischen Gesinnungen der Engländer wenig überein; glücklicherweise hat die Publicität ihre Schritte bewacht, und die Jury jene alten Vorrechte unerschütterlich behauptet. In den neuesten Zeiten hat sich der Schotte, Lord Loughborough, gegenwärtig Oberrichter in der Kings Bench, große Abweichungen vom ältern Rechtssysteme erlaubt. Er ist ein sehr beredter Mann und besitzt eine außerordentliche Gesetzkenntniß. In seiner ganzen politischen Laufbahn zeigte er sich als einen

demüthigen Waffenträger der Minister, und als Lord North das Staatsruder führte, hatte er keinen wärmern Vertheidiger, als diesen Lord Loughborough. Bey solchen Grundsätzen war es zu erwarten, daß er als Richter die engen Grenzen der buchstäblichen Gesetzerklärung zu erweitern versuchen würde. Die Gelegenheit dazu gaben ihm die Anklagen, welche der Staatsfiscal (attorney general) gegen einige neue Whigs wegen Hochverrath anstellte. Die Englischen Gesetze über Majestätsverbrechen und Hochverrath sind äußerst mangelhaft und unbestimmt. Das Hauptgesetz stammt aus den Zeiten Edward des Dritten, und erklärt nur allein diejenigen für Hochverräther, die dem Könige nach dem Leben trachten, oder einen Krieg gegen ihn anspinnen. Nach der wörtlichen Erklärung dieses Gesetzes konnte keiner, der bloß den Plan zu einer Empörung entworfen hatte, die noch nicht wirklich in einen Bürgerkrieg ausgebrochen war, des Hochverraths straffällig erachtet werden. Als vor einigen Jahren der Demokrat Thellwall dieses Verbrechens angeklagt wurde, stellte Lord Loughborough in seiner Anrede an die Jury den Satz auf: jede Handlung, die dahin ziele, das Oberhaupt des Staates zu einer beliebigen Maßregel zu zwingen, müsse der Absicht, einen Krieg gegen den König anzuspinnen, gleich geachtet werden, und sey mithin unter dem zweyten vom Gesetze bemerkten

Falle begriffen. Dieser Versuch, die vorgeschriebenen Grenzen der Gesetzgebung zu überschreiten, scheiterte an der patriotischen Standhaftigkeit der Jury, die unverrückt der wörtlichen Auslegung folgte, und — den Angeklagten freysprach.“*)

„Bey allen Fällen, die im Gesetze dunkel oder zweydeutig bestimmt sind, folgen die Englischen Richter mit großer Strenge demjenigen Sinne, der sich am genauesten an die buchstäbliche Bedeutung der Worte anschließt, und ist schon ein Urtheilsspruch vorhergegangen, so dient dieser als eine fest bestehende Norm.“

„Ein methodisches Studium der Gesetzquellen ist in England etwas Unerhörtes. Die Rechtstheorie zu erlernen, bleibt dem Selbststudium eines jeden überlassen; denn bey den juristischen Geschäftsmännern, wo junge Leute arbeiten, erhalten sie bloß Unterricht im Geschäftsstyl. Dieser Unterricht besteht darin, daß man sie anfangs als Abschreiber der juristischen Aufsätze braucht, und nachher, wenn ihr Gedächtniß einen hinlänglichen Vorrath von Formeln gefaßt hat, an den Arbeiten selbst Theil nehmen läßt. Der juristische Geschäftsstyl in England ist ein Muster von Barbarey, und

*) Daß dieser Fall, wo die Jury einmal den Ansichten des Richters nicht folgte, als: eine Ausnahme von der Regel angesehen werden müsse, werde ich im 2ten Abschnitte durch vielfache Beyspiele darthun.

übertrifft vielleicht noch den deutschen an unbeholfener Schwerfälligkeit. Im Geschäftsstyl eine Fertigkeit zu erlangen, und sich die nöthigen Cautelen bey Abfassung der Klagen und Contracte einzuprägen, darauf, und mithin auf den gewöhnlichen Schlendrian — läuft insgemein das Rechtsstudium der Engländer hinaus."

Hiermit stimmt auch Archenholz (Britt. Annal. V. B. S. 263.) überein, wenn er sagt:

„In einer andern als der politischen Absicht wird man sobald nicht an den Geist der Gesetze denken, wo alles auf den Buchstaben anzukommen scheint. Die eigentliche Jurisprudenz, als Wissenschaft betrachtet, kann in England keine Fortschritte machen, weil sie bloß mechanisch erlernt und als Handwerk getrieben wird."

„So nachtheilig die buchstäbliche Auslegung auf den Geist und Charakter des Volks wirkt, eben so nachtheilig wirkt sie auch auf die Gesetzgeber, die Richter, die Staatsbeamten und überhaupt auf alle Theile der ganzen Staatsverfassung. Alle nehmen das Wort Freyheit *) im buchstäb-

*) Hier muß ich meine Leser auf einen Umstand aufmerksam machen, der, nach meiner Ueberzeugung, von der äußersten Wichtigkeit ist. Die Geschichte aller Zeiten belehrt uns, daß schiefe und verkehrte Begriffe von Freyheit die Völker in den mehresten Fällen irre geleitet und sie um ihre wahre Freyheit gebracht haben. Jede Seite dieser Schrift wird durch Thatsachen nachweisen, daß der von den

lichen Sinne, und sehen daher jede Beschränkung der thierischen Willkühr, der physischen Freyheit, als einen Eingriff in die wahre, bürgerliche Freyheit an.

Engländern angenommene buchstäbliche Sinn des Worts Freyheit die wahre bürgerliche Freyheit gefährdet, tyrannische und despotische Maßregeln herbeygeführt, und endlich einen Zustand der Unsicherheit, der Verarmung und der Verzweiflung begründet hat, der aller Wahrscheinlichkeit nach nur mit einer Revolution enden wird. Ich werde ferner zeigen, daß die in diesem Buche angeführten Lobpreiser der englischen Constitution eben so falsche Begriffe von Freyheit gehabt, und dadurch leider auch falsche Ansichten über die englische Staatsverfassung verbreitet haben, die bereits für andere Völker (wie z. B für das französische) von den traurigsten Folgen gewesen, und die, wie es scheint, auch hier und da in Deutschland, nicht unbeachtet geblieben sind. So einen hohen Werth ich auf Erfahrung setze; so sehr ich überzeugt bin, daß nur die Behauptungen der Theorie als wahr angenommen werden können und dürfen, die mit der Erfahrung übereinstimmen, d. h. praktisch anwendbar sind, und daß mithin alle übrige Meinungen in das Reich der Träume gehören: so tadelnswerth finde ich doch dagegen die Behauptung mancher Empiriker, daß nur die Erfahrung allein, und nicht die Theorie, die Grundsätze an die Hand geben könne, wodurch die Sicherstellung der bürgerlichen Freyheit zu erreichen sey. Nicht nur die Falschheit dieser Behauptung darzuthun, sondern auch überhaupt zu zeigen:

„daß auf der schärfern Begrenzung, der festern Bestimmung, der deutlichern Auseinandersetzung des Begriffs der bürgerlichen Freyheit allein die klare Ansicht des Staats, der Gesetzgebung, der Justizverwaltung und überhaupt der ganzen Verfassung beruhe, und daß von der Richtigkeit dieses Begriffes allein das Wohl der Staaten und das Glück der Völker abhängig sey,"

ist einer der Hauptzwecke dieser Schrift.

Der englischen

Polizeygesetzgebung

muß hier nur in so fern Erwähnung geschehen, in wie fern bemerkt werden muß, daß es in England so gut als gar keine giebt, und daß dieß die Ursache der grenzenlosen Ungebundenheit, Gesetzlosigkeit und Unordnung ist, welche überall herrscht und bey jeder Gelegenheit sichtbar wird. Diese Lücke in der Gesetzgebung über einen der wesentlichsten Punkte, worauf die bürgerliche Freyheit und die Wohlfahrt des Staats beruht, ist der deutlichste Beweis, daß England bey weitem noch nicht auf der Stufe der Bildung steht, worauf die übrigen Staaten Europa's stehen. *) Gerade diese Gesetzgebung umfaßt das Höchste, Heiligste und Theuerste, was der Mensch besitzt, worauf das ganze Glück des Lebens beruht, und was daher im Staate vorzüglich geschützt werden muß. Ehre, Freyheit, Leben, Gesundheit, Eigenthum und überhaupt die Entwickelung jeder geistigen und physischen Kraft sind die wichtigen Gegenstände, für deren Erhaltung und Sicherung der Staat sorgen, und worauf er seine Oberpolizeygewalt richten soll. Nichts — selbst die Justiz-

*) Ungeachtet die Polizeywissenschaft bey uns Deutschen auf einem weit höhern Grade von Ausbildung steht, als in England, so hat sie doch den Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht, den sie erreicht haben könnte und sollte. Indessen ist auch nicht zu verkennen, daß die feste und genaue Bestimmung der Grenzen der Polizeygewalt unendlicher Schwierigkeit unterworfen ist, und ein Schwanken zwischen willkührlichen und gesetzlichen Beschränkungen der bürgerlichen Freyheit — fast nicht vermieden werden kann.

verwaltung hat einen so hohen Zweck, und greift so praktisch, so heilbringend ins Leben ein — als diese Gewalt. Die Justiz kann nur das bestrafen, was zum Nachtheil des Staats oder seiner Mitglieder geschehen ist; die Polizey aber verhindert das, was zum Nachtheil des Ganzen oder seiner Theile geschehen soll. Die Justiz tödtet den, der getödtet hat; die Polizey fällt dem Mörder in den Arm, entreißt ihm den Dolch, und — rettet so zwey Menschenleben. Weit heilbringender noch zeigen sich die polizeylichen Einrichtungen, wodurch das Volk entweder unmittelbar von Verbrechen abgehalten, oder durch geistige und religiöse Ausbildung auf einen bessern Weg geführt wird. Arbeitshäuser sind daher besser, als — Armen- und Zuchthäuser. Eine Schule wirkt kräftiger für das wahre Beste der bürgerlichen Gesellschaft, als — Zwanzig Fabrikanstalten. Wo der Staatsbürger geistig ausgebildet und hinreichend beschäftigt ist, da ist er auch ruhig, zufrieden, glücklich, und allen Revolutionen abgeneigt. Wo das Gegentheil statt findet, da erheben die Unzufriedenen das Panier der Rebellion, und die Regierung kann nur Ruhe und Ordnung wieder herstellen, indem sie in die empörte Volksmenge einhauen und unter sie schießen läßt. Dieß Bild zeigt jetzt England, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die jetzige Gährung, die Unzufriedenheit, die Verzweifelung und Widersetzlichkeit, welche unter der großen Masse herrscht, einzig nur die Folge der vernachlässigten Erziehung der Jugend, des Mangels an Arbeit

und — einer falschen Ansicht der bürgerlichen Freyheit ist. Dahin gehört, zum Beyspiel, der antipolizeyliche, vernunft- und freyheitswidrige Grundsatz: daß jeder sein Haus als sein Castell ansehen darf, und daß es dem Richter nur in gewissen Fällen gestattet ist, es zu betreten. So sagt Colquhoun (S. 140), daß es an einer gesetzlichen Vollmacht fehle, die Häuser und Werkstätte der Falschmünzer, selbst bey den bestimmtesten Nachrichten, des Nachts zu durchsuchen; daß dadurch die Entscheidung äußerst erschwert und das Uebel vermehrt würde, weil gewissermaßen die Gesetze selbst die Missethäter vor der Entdeckung schirmten!! Damit stimmt auch Archenholz (Engl. und Ital. I. Th. S. 172) überein.

„In jedem andern Lande — bemerkt derselbe — würde man ein Haus, wo die Diebe ihre Clubbs halten, überfallen und den ganzen Trupp zusammen wegführen. Dieß geht aber hier nicht an, da diese Diebe keine Bande ausmachen, sondern ein jeder für sich stiehlt, und daher auch für jeden abgesonderte Beweise erfordert werden, überhaupt auch bey der Verhaftnehmung selbst eines so verworfenen Menschen genau nach den Gesetzen verfahren wird. Es muß ein Kläger da seyn, der die Entwendung seines Eigenthums namentlich anzeigt und beschwört, desgleichen den Thäter umständlich angiebt. Wüßte der Kläger nun, daß der Dieb sich im Clubb befände, und die Gerichtsdiener wollten es wagen hinein zu gehen, so würde doch niemand als der ange-

klagte Dieb allein in Verhaft genommen werden, wobey die andern, obgleich wohlbekannte Diebe, ganz sicher wären."

Nach dem verkehrten Freyheitsbegriffe der Engländer, darf der Gerichtsdiener, welcher Befehl hat, einen Bürger Schulden halber zu arretiren, nicht verlangen, die Thüre zu öffnen, und sie, im Falle der Weigerung, mit Gewalt erbrechen. Er kann nur durch die offene Thüre ins Haus gehen, oder muß durch List (?!) hinein zu kommen versuchen!!! So konnte einst ein Bailif, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht in das Haus desjenigen eindringen, den er arretiren sollte. Da er aber bemerkte, daß gewöhnlich die Kaufmannsgüter nach dem obern Magazine des Hauses gezogen wurden, ließ er sich, gegen eine ansehnliche Belohnung, in ein solches Faß sperren und sich hinauf ziehen. So war er durch eine gesetzmäßige Weise (?!), das heißt (nach der buchstäblichen Auslegung) ohne Gewaltthätigkeit!! in das Haus gekommen, und konnte nunmehro auch — auf eine gesetzmäßige Weise — den Schuldner arretiren!! (Arch. Engl. u. Ital. II. Th. S. 94-95.) Was die Engländer Freyheit nennen (was aber gesetzlose Willkühr ist), mag folgender Umstand beweisen:

„Sein eigenes Haus anzuzünden, um die Brandcasse zu betrügen, ist ein bloßes Vergehen, und — liegt es frey, so daß das Verbrennen keinem andern schaden kann, — so findet gar keine Strafe statt; selbst dann nicht, wenn

der Brandstifter erweislich die Absicht hatte, die Assecurateurs zu betrügen!! Diesen ist blos nachgelassen, den Werth zu verweigern. Colquhoun schlägt (S. 453) vor, dieses Verbrechen, weil es sich so sehr vermehrt hätte, mit Transportation zu bestrafen."

Die Einführung von Reisepässen sehen die Engländer für eine despotische Einschränkung ihrer Freyheit an! Daher kommt es, daß Diebe, Räuber und Mörder in so großer Anzahl im Lande herumschwärmen können und dürfen, ohne daß sie irgendwo angehalten oder zur Vorzeigung des Passes aufgefordert würden. Diese Ansicht von Freyheit, so widersinnig und falsch sie ist, findet doch an Archenholz und Goede ihre Vertheidiger. Der Erstere sagt (Engl. u. Ital. III. Th. S. 52): „Eine solche sklavische Verordnung wäre in diesem Lande der Freyheit nicht denkbar, so lange die jetzige Verfassung noch bestünde;" und der Letztere (S. 154-155): „Zu den nothwendigen Anstalten, die England wegen seiner Reichsverfassung für immer entbehren muß, gehören vorzüglich folgende: Die nöthige Einführung der Pässe für Reisende im Innern des Landes, der Sicherheitskarten für die Einwohner von London, und das inquisitorische Verfahren gegen Verbrecher. Es ist begreiflich, daß, so lange es jedem verstattet ist, in allen Theilen des Reiches, ohne daß die Ortsobrigkeit nach seinem Zwecke zu fragen berechtigt ist, herumzuschwärmen, und so lange blos der immer höchst unvollkommene accu-

satorische Criminalprozeß statt findet, der Verbrecher selten anders als auf der That ertappt und noch seltener zur Strafe den Gerichten überliefert wird. Allein Reisepässe und Sicherheitskarten würden nicht nur unerträgliche Fesseln für den Handel seyn (?), sondern auch der glücklichen Freyheit der Engländer große Gefahren drohen (?). Sie können daher, ohne Verletzung der Constitution, nie in England eingeführt werden. Eben so wenig kann an die Begründung eines inquisitorischen Verfahrens gedacht werden, welches die ganze englische Gerichtsverfassung umstoßen und vernichten würde. Vollständig können diese Mängel nicht gehoben werden; sie bleiben also insofern ein radicales Uebel der Verfassung."

Es ist allerdings eine kleine Unannehmlichkeit, einen Paß bey sich führen und ihn zuweilen, wenn es verlangt wird, vorzeigen zu müssen; aber mir scheint es doch eine größere Unannehmlichkeit zu seyn, von Räubern und Mördern auf der Straße angehalten, nach dem Gelde gefragt, sodann beraubt oder wohl gar ermordet zu werden!!

Ich überlasse es dem Scharfsinne meiner Leser, zu entscheiden, welches von beyden das Bessere, das Vernünftigere, das Freyheitsgemäßere sey. *)

*) Colquhoun scheint doch in der Hinsicht eine andere Ansicht von Freyheits- und Polizeygesetzen zu haben, als die Gesetzgeber Englands. Er sagt (S. 1): „Vergebens rühmen wir uns angeborner Gerechtsame, wenn der niedrigste, unterste Theil

Mir war es hier blos darum zu thun, durch einige Beyspiele im Allgemeinen den Gesichtspunkt anzugeben, aus welchem die Engländer alle die polizeylichen Anstalten betrachten, wodurch man, in allen übrigen policirten Staaten Europa's, Verbrechen zu verhindern, und Freyheit, Leben, Gesundheit, Eigenthum der Staatsbürger zu sichern sucht.

Aus der in England üblichen buchstäblichen Auslegung, aus den daselbst in Hinsicht der Polizey angenommenen Grundsätzen werden die Leser schon vermuthen, daß in diesem Lande die

Criminalgesetzgebung

eben nicht auf einem sehr hohen Grade der Ausbildung stehen könne. Diese Vermuthung wird auch vollkommen durch die Geständnisse selbst derjenigen Schriftsteller bestätigt, welche überall in ihren Schriften uns eine hohe Idee von der englischen Gesetzgebung beyzubringen sich bemühen. Bey der Gelegenheit, als im Parlament beschlossen worden war, das englische Criminalverfahren auch in Botanybay einzuführen, äußert sich Archenholz über die englischen Criminalgesetze auf folgende Weise:

„Die Criminalgesetze der Britten — in barbarischen Zeiten mit Blut geschrieben, die Schande der jetzt so erleuchteten Nation *) und unseres Jahr-

des Volks uns um die Freyheit bringen kann, im Dunkeln auf der Heerstraße zu reisen, oder in irgend einer Richtung uns der Hauptstraße zu nähern, ohne Gefahr zu laufen, angefallen und geplündert, vielleicht gar verwundet oder gemordet zu werden.

*) Kann man eine Nation erleuchtet nennen, welche

hunderts, dafür anerkannt von den Engländern aller Volksclassen — wurden also auch in jene öde Weltgegend (nach Botanybay) verpflanzt, und das Leben eines Menschen gegen eine nichtswürdige Kleinigkeit abgewogen. Das gesetzmäßige Würgen nahm also auch in den ersten Schöpfungstagen seinen Anfang."

Eben so macht er es (Britt. Annal. XI. B. S. 117 und 118) Pitten zum Vorwurf, daß er nicht eine Verbesserung der Criminal- und Civilgesetze durchzusetzen gesucht hat:

„Wie sehr ist es zu bedauern (sagt er), daß ein so großer Mann seinen mächtigen Einfluß, verbunden mit seinen tiefen Einsichten, nicht zum Wohl seiner Nation benutzte, um viele ungereimte und ungerechte Proceduren bei der englischen Justizpflege mit allen barbarischen Gesetzen abzuschaffen, die England Schande machen, und worin die Britten noch hinter allen europäischen Nationen zurück sind."

„Die Todesstrafe, als Folge eines Diebstahls, bey einer nichtswürdigen Kleinigkeit, und eine kurze Gefängnißstrafe auf den Raub eines Kindes; der hohe Werth auf den Eidschwur eines Menschen, gleichviel, ob er ein rechtschaffener Mann oder ein Bösewicht ist; die überaus große Leichtigkeit, augenblicklich einem Bürger seine Freyheit zu rauben; die

seit 13 bis 1400 Jahren das Licht verschmäht, wodurch es allein möglich war, die dunkle Nacht der frühern Gesetzgebung zu erhellen?

rechtskräftige Zulassung elender, und die Verwerfung der, nach Vernunft, bündigsten Beweise; die bis zum Lächerlichen getriebene Ehrfurcht für die Formen, und andere Dinge mehr — setzen das viele Gute und Vortreffliche der brittischen Justizpflege in Schatten, und rufen laut um eine Reform."

Mit dieser Ansicht stimmt auch Colquhoun überein, auf dessen Urtheil wir uns um so gewisser verlassen können, je mehr wir bey ihm, als Friedensrichter, als Sachkundigen, die genaueste Kenntniß der englischen Gesetze, und, als Engländer, da wo er tadelt, die größte Vorsicht und Unpartheylichkeit voraussetzen müssen, und je mehr die vielen Auflagen, die von seiner Schrift gemacht worden sind, sehr für die Wahrheit des Inhalts derselben sprechen.

„Wir rühmen uns vergebens (sagt er S. 2) der Sicherheit, welche unsere trefflichen Gesetze uns verleihen, wenn wir in unserer Behausung uns nicht ohne die Furcht zur Ruhe legen dürfen, daß sie vor Anbruch des Morgens erbrochen, unsere Habe angefallen, und unser Leben sichtlicher Gefahr ausgesetzt seyn könnte."

„Auch ist ein Schutz, den die Verwaltung der Criminaljustiz, — wie man uns vorredet, — gewähren soll, nur leere Täuschung, wenn Verbrechen immer mehr zunehmen; wenn moralische Grundsätze aufhören, für einen großen Theil der niedern Volksclassen ein Zaum zu seyn; und wenn kleine Diebstähle in dem Maße zunehmen, daß

niemand, der Vermögen zu verlieren hat, wes Standes er sey, sich vor Raub sicher halten darf, sobald derselbe nur irgend ohne große Gefahr verübt werden kann."

„Bey unsern Vorfahren wurden einige Gesetze wirklich mit der Idee der Verhütung abgefaßt. Allein seit dieser Epoche zeigt uns die vaterländische Geschichte ein anderes System, das verfolgt ward. Man machte nur wenig Verordnungen, um Laster zurückzuhalten, oder Verbrechen zu erschweren; dagegen unsere Statutenbücher von Gesetzen strotzen, deren allgemeine Tendenz harte Strafe, und deren Ausdruck noch dazu unbestimmt war. Dieß, verbunden mit der übel angebrachten Gelindigkeit der Geschwornen, bey leichten Vergehungen, überschwemmte die Gesellschaft mit einer Horde Verbrecher, die, unter besserer Polizey, bey gereinigtern Grundsätzen von Gesetzgebung, und bey mildern Strafen, gewiß derselben wieder als nützliche Mitglieder, nach ausgestandener Strafe in den Zuchthäusern, oder nach anderer, zweckmäßig eingerichteter Beschäftigung außerhalb denselben, würden zugeführt worden seyn. Nach der Weise, wie jetzt die Gesetze verwaltet werden, ist es eine traurige Wahrheit, daß der größere Theil der Verbrecher, ob sie gleich der Obrigkeit zur Untersuchung mit den überzeugendsten Beweisen überliefert werden, dennoch jährlich ins Publikum wieder zurückkehrten, und nun durch die Leichtigkeit, mit der sie der Gerechtigkeit entrinnen konnten,

nur noch mehr ermuntert sind, ihre vorigen Streiche wieder von vorn anzufangen."

„Aber dieß ist noch nicht alles. Der schlaue Dieb gerade ist es, der oft am häufigsten, mittelst erlangter Kenntniß aller der Winkelzüge und Kunstgriffe, die er von unredlichen Advokaten angewendet sah, entkommt; dagegen der Neuling meist die Strafe leidet, die auf der Ueberführung steht."

„Diejenigen, deren Beruf es nicht mit sich bringt, sich in Untersuchungen dieser Art einzulassen, werden es kaum glaublich finden, daß nach den englischen Gesetzen auf mehr denn hundert und sechzig Verbrechen die Todesstrafe, ohne die Rechtwohlthat des Klerus, steht."

„Man muß ohne großen Scharfsinn einsehen, daß ein solcher, mit Blut geschriebener, Criminal-Codex dem Laufe der Dinge nach, den Zweck, deren Erreichung der Gegenstand aller Gesetze seyn muß, — die Verhütung der Verbrechen, — geradezu untergräbt."

„Um sich vollständig zu überzeugen, wie eine Hauptursache von den immer mehr um sich greifenden Verbrechen in dem einzigen Umstande liege, daß auf so vielen kleinen Vergehungen die Todesstrafe steht, darf man nur mit einiger Aufmerksamkeit die neuere Geschichte der Untersuchungsprozesse, Lossprechungen und Begnadigungen unseres Landes durchgehen."

„Kann ein System wohl richtig genannt werden, welches die Todesstrafe gegen den ver-

hängt, der etwa an einem Fischteiche den Schutz zerstört, so daß die Fische davon gehen; oder in einem Garten oder einer Baumschule einen Obstbaum umschlägt; oder heimlich ein Tuch oder sonst eine Armseligkeit entwendet, die nur den Werth von 12 Pence übersteigt; während daß eine Menge anderer, weit schrecklicherer Verbrechen nur mit Landesverweisung und Gefängniß bestraft werden; oder während die Strafe des Mordes keine schlimmere ist, als die des einfachen Todes, und nur durch einige wenige entehrende Umstände geschärft wird? Viele Verbrechen werden in unsern Gesetzen gar nicht erwähnt, u. s. w."

„Kaum hat die Obrigkeit einen geübten Dieb, einen Hehler, falschen Münzer, falschen Geldkrämer, oder irgend einen andern Angeschuldigten zur Haft gebracht, als man schon einen schlechten Advokaten aufsticht, der geübt in den Kunstgriffen ist, einer scharfen Polizey aus den Händen zu schlüpfen. Nichtswürdige (gemeiniglich Mitschuldige) sind gedungen, Lokalumstände abzuschwören (to swear analibi). Dem Zeugen schmeichelt, oder droht man, *) oder besticht ihn, entweder die Beweise zu entstel-

*) Archenholz erzählt (XI. B. S. 378) folgende Geschichte, welche beweist, daß man die Drohungen auch ausführt: „Ein Bedienter, Namens Stune, trat im April 1794 vor dem Criminalgericht der Oldbayley als Zeuge gegen einige Diebe auf, die ein Haus erbrochen hatten. Am andern Morgen wurde er deshalb in Smithfield von den Spießgesellen der verurtheilten Diebe angefallen und — todt geschlagen."

len, oder doch in zweifelhaften Ausdrücken zu sprechen; ungeachtet er vielleicht zuversichtlich schwor, als die Magistratsperson, welche den Verhaft beorderte, zugegen war. Wollen Bestechungen und Ueberredungen nichts fruchten, so werden die peinlichen Ankläger oft entweder durch die großen Kosten abgeschreckt, oder durch Berufung an die Menschlichkeit zum Schweigen gebracht. Das Resultat davon ist: Entweder die Bill der großen Jury wird wegen mangelnder Beweise verworfen, oder der Defensor sticht eine armselige Nachlässigkeit in Hinsicht der Formalität auf, wodurch der Angeschuldigte von der Strafe losgesprochen werden muß."

„Kaum kann es eine größere Härte geben, als die: einem einzelnen Unterthan die Kosten eines öffentlichen Prozesses (der doch zum Besten der Regierung geführt wird) aufzubürden, die Umstände seyen auch welche sie wollen. Außerdem, daß es fast immer den Nachtheil der Partheyen nach sich zieht, so wird es auch dadurch unendlich verderblich, daß die Absichten der Justiz vereitelt werden. Auf diesem Wege entkommt der freche Bösewicht, während, wie wir schon vorhin bemerkten, der Anfänger, unerfahren in den Mängeln der Gesetze, und wegen Mangel an Bekanntschaft mit andern Schurken, oder an der Unterstützung, die jene Fehler dem Ausgelernten gaben, und, unfähig sich einen Rechtsbeystand zu verschaffen, oftmals als überführt verurtheilt wird."

„Montesquieu, in seinem Geist der Gesetze, bemerkt sehr richtig und wahr, daß die Freyheit der Bürger auf der Trefflichkeit der Criminalgesetze beruht. Der Weg, das Gemüth von Verbrechern zu erschüttern, denen durch lange Uebung Verbrechen zur Gewohnheit geworden, ist wahrlich — nicht Todesstrafe. Diese sehen sie gewöhnlich für nichts mehr, als einen augenblicklichen Paroxism an, wodurch all' ihr Elend auf einmal geendet wird; ja wohl gar als eine Art von Erleichterung, worauf viele von ihnen in der Verzweifelung mit einer Gleichgültigkeit blicken, die an den Wunsch grenzt, ein Loos zu haben, das allem Kummer und allen Sorgen eines strafbaren Lebens ein Ende macht!!"

„Was also Abschreckung anlangt, so haben Todesstrafen, in der Weise, wie sie bis jetzt angewendet wurden, augenscheinlich ungleich weniger gewirkt, als man allgemein geglaubt hat."

„Nichts verschlimmert vielleicht die Gemüther des Volks mehr, als die wenige Rücksicht, welche von Gesetzen auf Moralität genommen wird; wenn man Verbrechen, die man politische nennen könnte, oder solche, die das Eigenthum antasten, härter straft, als die, wodurch Religion und Tugend verletzt wird."

„Gerade wie ungeschickte Künstler haben wir, wie es scheint, die Sache am unrechten Ende angefangen; denn es ist einleuchtend, daß der zwischen öffentlichen und Privatverbrechen gemachte Unterschied den Grund untergräbt,

den er legen sollte. Privatverbrechen sind die Quelle der öffentlichen, und der sicherste Weg, die Gesellschaft vor diesen zu bewahren, ist — jene zu hemmen. Die Gesetze sind gegen die Gewalt der Rebellion gewaffnet, statt gegen ihr Princip zu kämpfen. Wenn man uns z. B. lehrt, daß es ein größeres Verbrechen sey, einen Sixpence zu schlagen, als Vater und Mutter zu tödten, so empören sich Natur und Vernunft gegen diese Lehre; und wir entscheiden sogleich, daß die Strafgrade verschieden seyn müssen."

„Vorzüglich auffallend ist das Mißverhältniß bey Verbrechen, die von den Gesetzen für blos persönliche, nicht aber für Staatsverbrechen erklärt werden. Wird zum Beyspiel ein persönlicher gewaltthätiger Anfall, selbst von der grausamsten und wüthendsten Art, begangen, so wird er doch selten mehr als mit Geldstrafe oder Gefängniß geahndet. Entwendet aber einer seinem Nachbar unbemerkt mehr, als den Werth von 12 Pence, so verurtheilen ihn die Gesetze zum Tode. Gleichwohl kann er, selbst dann, wenn er eine ganze Familie beraubte und mordete, keine größere Strafe leiden; außer etwa die Schmach, die seinem Leichname noch angethan wird. — So gehen auch einige Privatverbrechen, die aber sehr zu öffentlichen werden, ungestraft dahin. Verführung eines Eheweibes, — also die Zerstörung häuslicher Ruhe und Glückseligkeit, wenn man den andern um die Liebe seiner

Gattin betrügt, und sie wohl gar entehrt, — ist ein in unserm peinlichen Coder vermißtes Verbrechen, dagegen derselbe den Tod auf das fürchterliche Unrecht setzt, den Raub von — einer Kleinigkeit über 1 Schill. zu begehen."

„Nach kirchlichen Gesetzen stehen zwar Buße und Geldstrafe auf den Ehebruch, und mittelbar wird er auch nach den Landesgesetzen bestraft, mittelst Schädenklage *), auf Ansuchen des beleidigten Theils. Allein jene sind jetzt (vielleicht zum Glück) fast nur todte Buchstaben, und letztere wirken auch sehr wenig, da die Strafe blos mit Geld abgethan wird. Aus diesen Ursachen kann man größtentheils den strafbaren, alle gesellschaftliche Bande, so wie jeden moralischen Grundsatz zerstörenden Umgang beyder Geschlechter herleiten."

„Die Strafe, welche auf dem Hochverrath steht, ist dagegen äußerst hart. Ein Hochverräther soll nach dem Galgen auf der bloßen Erde geschleift, am Halse aufgehenkt, und wieder lebendig abgeschnitten, seine Eingeweide herausgerissen, und, während er noch lebt, verbrannt, sein Kopf abgehauen, der Körper geviertheilt, und die 5 Stücke an Orten, die der König bestimmen wird, aufgesteckt werden!! Eine so empörende Strafe ist gegen alle Staatsklugheit. Die Natur schaudert

*) Dieß ist einer von den vielen Schandflecken der britischen Gesetzgebung. Eine Nation — bey welcher Ehre und häusliches Glück verkäuflich sind — darf sich keiner großen Bildung rühmen.

bey der Vorstellung, daß wir unsere Hände in das Blut unseres Mitmenschen tauchen, und seine rauchenden Eingeweide zerreißen sollen."

„Die Englischen Gesetze machen ferner keinen Unterschied zwischen dem Aeltern- und dem einfachen Morde, da sie doch leider weit geringere Verbrechen, man mag sie von politischer oder moralischer Seite ansehen, — so streng ahnden."

„Ein solcher trauriger Fall, als der Selbstmord, ist in der That mehr zu beweinen, und es scheint nur Grausamkeit zu seyn, den Schmerz von Weib, Kind oder nächsten Verwandten, noch durch Einziehung des ganzen Vermögens zu vermehren, welches jetzt nach den Gesetzen confiscirt wird."

„Auch beym Selbstmord fällt, wie beym Hochverrath, des Thäters Vermögen dem Staate anheim, ohne einige Rücksicht auf den trostlosen Zustand der Familie zu nehmen, die dadurch vielleicht unwiederbringlich ins Elend gerathen."

„Gezwungene Verehelichung oder Nothzucht folgt hierauf. — Aber man bemerke, wie sehr man dadurch, daß das Verbrechen nur bey vermögenden Weibern verstanden wird, die moralischen Grundsätze den politischen Rücksichten untergeordnet, und Sicherung des Vermögens für wesentlicher, als Erhaltung weiblicher Keuschheit angesehen hat. — Das Vermögen des Weibes wird zum Maßstabe des Verbrechens genommen; denn die Gesetze bringen in die Definition, die Absicht des Ge-

winnstes. Hat ein Weib kein Vermögen, so wird ihre erzwungene Heirath und Entehrung gar nicht bestraft; obgleich, nach den gemeinsten Sätzen der Vernunft und Sittlichkeit, es bey diesen so strafbar ist, wie bey jenen."

„Einfacher Diebstahl, ist doppelter Art: erstlich großer, der im Nehmen und Wegbringen blos persönlichen fremden Eigenthums, über 12 Pence am Werthe, besteht; und kleiner, — — unter 12 Pence. Jener wird mit dem Tode und Confiscation bestraft;!! dieser (nach Beschaffenheit der gravirenden Umstände) mit Gefängniß, Peitschen, Transportirung und Confiscation. Strenger genommen, entscheidet also — eine Armseligkeit mehr als 12 Pence — über das Leben. Dieß stößt gegen alle Vernunft, Gerechtigkeit und Staatsklugheit; vorzüglich wenn man erwägt, daß zur Zeit der Abfassung jenes Angelsächsischen Gesetzes, vor 860 Jahren, unter Athelstans Regierung, Ein Schill. mehr galt, als jetzt Fünf und Siebenzig. Man könnte also sagen, daß ein Menschenleben jetzt fünf und siebenzig Mal geringer wäre, als es gehalten wurde, da man die Strafe festsetzte."

„Alle diese Umstände zusammengenommen, müssen bey jedem Engländer den Wunsch erregen, das vom Kaiser Joseph II. aufgestellte Criminalsystem und dessen Ausführung kennen zu lernen, welches von fähigen, talentvollen und kenntnißreichen Männern gebildet ward, die frey von den abergläubi-

schen Vorurtheilen älterer Zeiten waren. Denn, wenn wir ein Resultat aus dem Vorherangeführten ziehen, so finden wir, daß aus dem, was Verbrechen eigentlich verhüten sollte, sogar Ermunterung für solche entsteht,

erstlich, durch die Hoffnung, der Entdeckung und Ergreifung zu entgehen, oder doch

zweytens, der Ueberführung, mittelst Entkräftung und Entstellung der Beweise;

drittens, durch die Milde der Geschwornen, welche die Strafe zu hart finden;

viertens, durch das Interesse angesehener, bedeutender Personen, die sich für königliche Begnadigung verwenden." (Colquhoun S. 3, 4, 5, 6, 9, 25, 26, 261, 263, 266, 268, 269, 271, 274, 276, 277, 280 bis 282, 290, 313 und 323.)

Die Gesetze selbst bieten den Verbrechern mannichfache Gelegenheit dar, der Gerechtigkeit sich zu entziehen. „Sie verlangen (bemerkt Colquh. S. 259) ächt mild und menschlich: daß die Richter in gewisser Hinsicht als Rechtsfreunde der Angeschuldigten handeln sollen. Allein daraus entsteht, wenn kein Kronfiskal da ist, daß jede nichtsbedeutende Unachtsamkeit in der Klage zu einem traurigen Hindernisse der Ueberführung wird. Umstände aber, die helles Licht über die Beschuldigten verbreiten würden, nicht zur Kenntniß der Jury gelangen, und so die Gerechtigkeit im Staate verletzt wird."

„In den Criminalsachen wird nicht, wie in

den civilen, dem Fehlerhaften einer Anklage durch die Ausſprüche der Jury abgeholfen. Wo Leben auf dem Spiel ſtand, iſt immer große Genauigkeit beobachtet worden. — Der fähige und ſo milde Richter Matthew Hale klagte vor mehr als 100 Jahren (er ſtarb 1676), daß dieſe Genauigkeit in's Tadelhafte und Unbequeme bey unſern Geſetzen und deren Verwaltung ausgeartet wäre; indem Miſſethäter weit öfter durch die übertriebene Bereitwilligkeit, mit der man auf die Erinnerungen gegen die Anklage hört, als durch ihre Schuldloſigkeit der Strafe entgingen; und gräßlicher Mord, gewaltſamer Einbruch und Raub, und andere ſchreyende und abſcheuliche Verbrechen blieben durch dieſe übertriebenen Aengſtlichkeiten, zum Vorwurf für Geſetze, zur Schande der Regierung, zur Ermunterung für Schurken, und zum Ungehorſam gegen Gott, häufig ungeſtraft."

Folgende Criminalgeſchichte (Archenholz Britt. Annal. XVI. S. 144-146) mag dieß beſtätigen:

„Ein in London hauſendes Weib, Namens Barham, deren Mann geſtorben war, und die nach ſeinem Tode, für ihren Unterhalt geſichert, in keiner Dürftigkeit lebte, hatte ein Kind von ſechs Jahren, an welchem dieſe unnatürliche Mutter alle Art von Grauſamkeit ausübte. Ihre Abſicht war, den Knaben aus der Welt zu ſchaffen, weil ſie durch das Teſtament ihres Mannes zur Erbin einer beträchtlichen Summe Geldes eingeſetzt war, im

Fall das Kind sterben sollte. Diesen Tod suchte sie nun durch tägliche Martern zu beschleunigen. Alle Vorstellungen und Drohungen von Nachbarn und Bekannten, damit inne zu halten, waren fruchtlos; daher einige derselben es endlich bey dem Friedensrichter Addington anzeigten, und als eigentliche Kläger gegen diese Tyrannin auftraten. Der Friedensrichter ließ Mutter und Kind vor sich bringen, und letzteres nackend ausziehen, da denn alle Anwesende über den gräßlichen Anblick empört wurden. Der ganze Körper des Kindes war, so zu sagen, nur Eine Wunde; an vielen Stellen war das Fleisch ganz fortgerissen, so daß man die bloßen Knochen sah; auch die von Haut und Fleisch entblößten Schulterblätter lagen offen da. Man entdeckte noch ein ganz frisches Experiment: die Hinterbacken des Kindes waren mit einem glühenden Eisen dermaßen gebrannt worden, daß man die inflammirten Stellen kaum mit einer Hand bedecken konnte. Das Kind wurde nun jemand zur Pflege übergeben, und die Mutter in's Gefängniß geschickt. Der Knabe starb an seinen Zerfleischungen; die Mörderin aber, weil einige Formalitäten in der Procedur ihr zu gut kamen, erhielt ihre Freyheit, und wurde Erbin des Ermordeten!!!"

Wendeborn tadelt (S. 43, 44. II. Theil) ebenfalls diese Fehler der Criminalgesetzgebung.

„Ueberhaupt muß ich noch von den englischen Criminalprozessen anmerken, daß sich der Angeklagte alle mögliche Nachsicht und Gelin-

digkeit, die nur immer mit den Gesetzen bestehen kann, versprechen darf. Jeder Umstand, der einigen Anschein zu seiner Rettung hat, wird sorgfältig wahrgenommen, und wenn in den, von den Gerichtssecretairen, in Form Rechtens, geschriebenen Anklagen (bill of indictement) nur das geringste Versehen (flaw) ist, daß etwa der Name falsch buchstabirt ist, das Datum verschrieben wäre, und dergleichen, so ist der Angeklagte dadurch sogleich frey, und er kann über dasselbe Verbrechen nicht von neuem angeklagt werden."

Wendeborn und Archenholz erwähnen noch zweyer Fälle, wo der Verbrecher den englischen Gesetzen nach sofort in Freyheit gesetzt werden muß.

„Sollte es sich ereignen, wie es zu Zeiten geschiehet, daß ein Gefangener, an der Bar, zum Zeugenverhör aufgestellet wird, und die Zeugen, wenn sie aufgerufen werden, nicht gegen ihn erscheinen, so wird er durch eine Erklärung des Richters, oder wie man hier sagt, durch Proclamation, in Freyheit gesetzt." (Wendeborn S. 26 II. Th.)

„Stirbt einer von den 12 Geschwornen jähen Todes, so ist der Verbrecher sogleich frey, weil niemand des nämlichen Verbrechens wegen zweymal gerichtet werden kann, und die Wahl eines neuen Geschwornen, an des Verstorbenen Platz, die völlige Wiederholung der ganzen Procedur zu seinem Unterrichte erfordern würde." (Archenh. Engl. und Ital. I. Th. S. 20.)

Ein Räuber, Mörder oder sonstiger Verbrecher kann daher — wenn er einmal losgesprochen worden ist — öffentlich das Verbrechen eingestehen, ohne befürchten zu dürfen, dafür gestraft zu werden!! *).

Zu den widersinnigen, und mit den Grundsätzen einer vernunftgemäßen Criminalgesetzgebung in offenbarem Widerspruch stehenden Verordnungen, gehört auch das Privilegium des geistlichen Standes (Benefit of Clery), durch welches ebenfalls eine Menge Personen sich der gesetzmäßigen Strafe entziehen können.

Zu den Zeiten nämlich, wo die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen war, und außer den Geistlichen wenige Menschen lesen konnten, war es hinreichend, unter ihren Schutz genommen zu werden, wenn man einen Vers in einer mit gothischen Lettern geschriebenen oder gedruckten Bibel lesen konnte, wobey denn gewöhnlich die Verbrecher ganz ohne Strafe davon kamen. Alle englische Gesetze, die in neuern Zeiten gemacht wurden, hatten daher die Clausul: ohne Ansehn des geistlichen Vorrechts; weil sonst die Anzahl der Bibelleser in unsern Tagen wohl etwas zu stark geworden wäre. (Arch. Engl. und Ital. I. Th. S. 248.)

*) Ein Räuber wurde von der Jury losgesprochen, weil er bewies, daß er zur Zeit, wo der Diebstahl an einem gewissen Ort geschehen, nicht daselbst, sondern in York gewesen sey; er gestand aber nachher ein, daß er die Räuberey begangen, und sein schnelles Pferd ihn in Einem Tage nach York gebracht habe!!! (Wendeborn II. Theil S. 24.)

Man hat dieß Privilegium zwar sehr eingeschränkt, aber in Hinsicht der Pairs und ihrer Gemahlinnen ist es geblieben. Auf diese Weise rettete sich die Herzogin von Kingston. Sie war des Verbrechens der Bigamie — worauf in den englischen Gesetzen die Strafe steht, mit einem glühenden Eisen in die Hand gebrannt zu werden — völlig überwiesen, wurde aber — weil sie auf diese, dem Adel zustehende, Rechtswohlthat sich berief — freygesprochen. Man sieht also, daß in dem freyen England die Gleichheit vor dem Gesetze nicht gilt, und daß der Adel nach andern Gesetzen gerichtet wird, als die gemeinen Bürger.

„Ein anderes Gebrechen der englischen Gesetzgebung ist, daß der Richter nicht vermöge seines Amtes verfahren darf, sondern allemal erst einen Ankläger erwarten muß. Hieraus sowohl, als daß nicht wenigstens ein öffentlicher Ankläger, ein Kronfiscal, bestellt ist, entstehen die traurigsten Folgen für das gemeine Beste."

„Die Oldbayley-Register liefern einen kläglichen Beweis von dem Unglück, das aus dem gegenwärtigen Criminalverfahren entspringt, wo kein Kronfiscal zugelassen wird. Binnen 7 Jahren, vor der neuen Einrichtung des Polizeywesens, wurden nicht weniger als viertausend zweyhundert zwey und sechzig Gefangene, deren Prozeß durch die große Jury daselbst anhängig gemacht worden war, durch Urthelsspruch wieder los- und in's Publikum gelassen." (Colquhoun S. 26.)

„Der Verletzte kann selten dahin gebracht werden, das Verbrechen anzuzeigen, weil in den Gerichtshöfen so mancherley Verschleif ist, und man die Kosten hat, eine Anzahl Zeugen vom Lande herein zu bringen, die vielleicht etliche Tage auf das Erscheinen vor Gericht lauern müssen. Eine solche, über den schon erlittenen Verlust noch den Schultern des Unterthanen aufgebürdete Last, in Fällen überdieß, wo der Verlust den Staat im Allgemeinen betrifft, ist wahrlich nicht mit der Gerechtigkeit und Aufmerksamkeit vereinbar, die ein so auffallender Zug in dem Rechtssystem unseres Landes ist." *)

*) In Deutschland wird nicht nur die Criminaljustiz unentgeldlich verwaltet, sondern auch in Civilsachen demjenigen — der nachweiset, daß er die zu Erhebung und Fortsetzung des Prozesses erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann — das Armenrecht ertheilt. Zwey gesetzliche Verordnungen, die so vortrefflich sind, daß sie allein hinreichen, die deutsche Gesetzgebung über die englische zu erheben. In England kann nur der Reiche prozessiren, nicht aber der Arme. Eine natürliche Folge davon ist, daß der Reiche den Armen unterdrückt. In Deutschland kann der Aermste nicht nur gegen den Reichsten und Mächtigsten, sondern selbst gegen seinen Fürsten Recht erlangen. Was Sachsen betrifft, so könnte ich hier sehr interessante Beyspiele anführen; allein es ist überflüssig, da jene Verordnungen zur Genüge beweisen, daß in Deutschland die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht auf bloßes Pergament verzeichnet, sondern in's Leben übergegangen sind, und daß wir Deutsche die Freyheit und die Gleichheit vor dem Gesetze für Gemeingüter ansehen, woran alle Staatsbürger, auch die ärmsten und niedrigsten, Antheil nehmen dürfen.

„Alle diese Umstände zusammengenommen machen, daß unzählige Verbrechen verschwiegen werden, und man den Verlust, als das kleinste unter zwey Uebeln, erträgt. Und so wird es Dieben denn möglich zu herrschen, — ungestraft, selbst ungestört, und sogar noch ermuntert ihr schändliches Gewerbe fortzusetzen." (Colquhoun S. 254.)

„Was die jährliche Anzahl der Unglücklichen betrifft, die an ihrer Ehre leiden, oder unter dem Schwerte der Gerechtigkeit hinsinken, so muß man sie nicht als eine Folge der außerordentlichen Gelindigkeit des peinlichen Gesetzes betrachten, sondern als eine schlimme Folge einer schlecht überlegten Freyheit. Da das Gesetz sich nicht auf die Ausschweifungen der Jugend ausdehnt, da die Regierung die väterliche Zucht nicht mit ihrem Ansehen unterstützt, da die exekutirende Macht der Nation kein Recht hat, gegen die Unordnungen von der größten Wichtigkeit gerichtlich zu verfahren, und den Verbrecher nicht bestrafen kann, als auf Ansuchen eines Klägers: so überläßt sich der Jüngling, der in dem Alter, wo die Leidenschaften ausbrechen, die Freyheit hat, alle Stufen von der Unbesonnenheit bis zum Verbrechen durchzugehen, der Willkühr der Umstände; und ist er einmal so weit gekommen, daß er nicht ohne Gefahr zurücktreten kann, so wird er, wenn er sich auch einen Augenblick bedenkt, doch bald durch die Tyranney der Gewohnheit fortgerissen, und steht

nicht eher still, als bis er unter dem Schwerte der Gerechtigkeit fällt.“ (Briefe 177.)

„In der Grafschaft Witts erlebte man eine Barbarey, deren Schilderung das ganze dort im July gehaltene Tribunal so sehr bewegte, daß Richter und Geschworne bis zu Thränen gerührt wurden. Harding, ein Landmann in Bradford, fand eine Wollust daran, sein Kind, einen Knaben von acht Jahren, stufenweise zu zerfleischen. Er fing mit Ruthenstreichen an, die bis zu seiner gänzlichen Ermattung fortgesetzt wurden; nachher zog der unmenschliche Vater dem Kinde kleine Riemen von Haut ab, und erschöpfte alle nur ersinnliche Marter an demselben. Er wollte den Knaben aus der Welt haben, ohne ihn geradezu todt zu schlagen. Die Natur aber widerstand diesen grausamen Experimenten, worauf denn dem Knaben alle Lebensmittel entzogen wurden, und er im buchstäblichen Sinne Hungers sterben mußte. Die Beweise gegen den Mörder, so wie solche das Gesetz erforderte, waren nicht leicht, und eine gerichtliche Anklage mit Kosten und Mühe verbunden. Mr. Rayner, ein Einwohner von Bradford, unterzog sich jedoch diesen Bemühungen, aus Liebe zur Gerechtigkeit; und ruhete nicht eher, bis er den Bösewicht dem Criminalgericht überliefert hatte, das ihn als einen vorsätzlichen Mörder behandelte, und in diesem Lichte ihn nicht allein zum Galgen, sondern auch, was den Britten noch schrecklicher ist, zur Anatomie verdammte.“ (Archenh. Britt. Annal. IX. B. S. 442-443.)

Ungeachtet diese Beyspiele schon ein sehr trauriges Gemälde von dem englischen Criminalverfahren liefern, so bin ich doch genöthigt, solches zu erhöhen, und hier noch eines Umstandes zu erwähnen, der unumstößlich beweiset, daß England in Hinsicht der Ausbildung dieses wichtigsten aller Gegenstände unter allen europäischen Staaten auf der niedrigsten Stufe steht. Strenge, unpartheyische, rücksichtslose Anwendung der Gesetze ist die Grundfeste des Staats, dahingegen Willkühr — sie mag einen Zweck oder eine Bewegursache haben, welche sie will — allemal verwerflich ist. Aus diesem Grunde sollte das Begnadigungsrecht entweder ganz vertilgt, oder nur auf wenige Fälle eingeschränkt, auch nicht der Willkühr des Regenten ganz allein überlassen, sondern die Ausübung desselben in jeder Hinsicht genau bestimmt werden: denn Gnade ist eine Ausnahme von den Vorschriften des Gesetzes, daher Verletzung der Gerechtigkeit, und folglich dem Gemeinwesen allemal schädlich. Harte Gesetze können hier und da die Ausübung dieses Rechts entschuldigen, nie aber rechtfertigen. In keinem Lande auf dieser Erde werden so viele Verbrecher durch den König, die Richter und die Geschwornen begnadigt, als — in England; aber freylich giebt es auch in keinem Lande alljährlich so viele Verbrecher, als da.

„In dem Zeitraume vom September 1790 bis 1791 befanden sich allein in den Gefängnissen

der Oldbayley 1533 Gefangene. *) Von diesen wurden 25 hingerichtet, 25 starben, 97 blieben in den Gefängnissen, 151 wurden dem neuen Scherif überliefert, 517 wurden transportirt, und — 711 begnadigt oder freygesprochen!!! Die Summe der Begnadigten belief sich in den Jahren 1791 bis 1794 auf 1002. — Das Criminalgericht für London und für die Grafschaft Middlesex überhaupt wird Oldbayley genannt. Hier werden Achtmal im Jahre Sessionen gehalten. Die Anzahl der Angeklagten, die im Jahre 1786 vor dieses Tribunal als Criminalverbrecher gebracht wurden, war 1149. Von diesen wurden 133 zum Tode, und 582 zur Transportation über's Weltmeer, zur Pillory, zur Geißelung verurtheilt. Die übrigen kamen frey." (Arch. Engl. und Ital. II. Th. S. 246.)

„Nach den Tribunalregistern waren vom 28sten September 1785 bis zum 28sten September 1786 in dem Gefängniß zu Newgate 1796 Criminalverbrecher gewesen. Von diesen wurden acht und sechzig hingerichtet und 350 zur Schiffsarbeit verdammt, 16 waren im Gefängniß gestorben, und 891 losgelassen worden, 471 aber lebten theils unter der aufgeschobenen Hinrichtung, theils unter dem Urtheil der bevorstehenden Transportirung, oder des zu erwartenden Gerichts. In dem

*) So ungeheuer diese Summe ist, so bemerkt doch Colquhoun (S. 232) dabey: daß sie kaum den zehnten Theil der wirklichen Verbrecher enthielte!!

folgenden Jahre bis zum 28sten September 1787 stieg die Anzahl bis zu 2007, von denen sieben und achtzig hingerichtet, 969 aber losgelassen wurden." (Arch. Britt. Annal. I. B. S. 280.)

Mit welcher Willkühr bey diesen Begnadigungen verfahren wird, und auf welchen zum Theil ganz vernunftwidrigen Grundsätzen die Ausübung dieses Rechts beruht, mögen nachfolgende zwey Criminalgeschichten erläutern.

„Ein altes abgelebtes Ehepaar *), das in der Nachbarschaft von London lebte, wurde auf eine ganz sonderbare Art ein Opfer der Strenge der Gesetze. Beyde Eheleute hatten einen Sohn, der Matrose auf einem indischen Schiffe gewesen war, und, bey seiner Rückkunft nach England, seine Mutter mit fünf indischen Halstüchern beschenkt hatte, die sie trug, ohne die geringste Ahnung, durch die Annahme eines kindlichen Geschenks die Gesetze übertreten zu haben. Ein boshafter Mensch, ihr Verwandter, war besser von dem Zoll-Unwesen unterrichtet; er gab daher diesen Besitz der Tücher beym Zollamte an, mit dem Beysatz, daß in dem Hause des alten Mee sich viele indische Waaren befänden. Die Zollknechte kamen, durchsuchten das Haus und fanden nichts, als die paar Tücher, deren Werth freylich nur 18 Schilling geschätzt wurde; allein die durch den Besitz verwirkte Geldbuße war 200 Pfd. Sterl.!!! Die Erlegung einer solchen Summe war schlechterdings für diese unglücklichen

*) Der Mann war 80, die Frau 70 Jahr.

Alten nicht möglich; sie wurden also trotz ihres kranken Zustandes mitleidslos ins Gefängniß geschleppt, wo sie keine Hoffnung vor sich sahen, heraus zu kommen, und also hier ihr Lebensende erwarten mußten. *) — Die Strenge der Gesetze kann zwar durch die Gnade des Königs gemildert werden, und hier war gewiß der Fall, wo dies königliche Vorrecht der Menschlichkeit halber ausgeübt werden sollte; allein wenn von den Einkünften die Rede ist, so wird in England, wie in andern Staaten, ja auf dieser Insel noch in einem höhern Grade, die Menschlichkeit verlacht." (Arch. Britt. Annal. XIII. B. S. 380-381.)

„Impney Jor, ein alter sechzigjähriger Räuber, welcher im August 1792 zu Kennington hingerichtet wurde, war im Laufe seines Lebens sechs und funfzigmal vor dem Criminalgericht gewesen, und theils mit Gefängnißstrafe davon gekommen, theils losgesprochen worden!!! Vierzigmal hatte er, als Kronzeuge, durch sein Zeugniß gegen andere Räuber, sein Leben gerettet, und auf diese Weise vierzig seiner Kameraden selbst an den Galgen gebracht, der ihm endlich auch zu Theil wurde!!!" (Arch. Britt. IX. B. S. 440.)

Wie äußerst mangelhaft die englische Gesetzgebung in Hinsicht auf Bestimmung der Ver-

*) Solche Thatsachen beweisen doch sonnenklar, daß die Engländer eben keine Ursache haben, sich mit ihrer Habeas corpus-Acte zu brüsten, und daß es eine lächerliche Prahlerey ist, wenn der Britte sagt: Mein Haus ist mein Castell.

brechen ist, mögen nachstehende Bemerkungen näher erläutern: Es werden in England gewisse Verbrechen begangen, die man in keinem Lande von Europa kennt; theils, weil sie nirgends so ausführbar sind; theils auch, weil die Gelindigkeit mancher brittischen Gesetze, die Prozeß-Art, die Formen, Nationalgebräuche und Sitten, mehr oder weniger solche Gebräuche veranlassen. Man erinnere sich z. B. des abscheulichen, sonst nirgends als hier verübten Kinderdiebstahls, wovon diese Annalen so schreckliche Vorfälle beschrieben haben. (Arch. Britt. Annal. XIII. S. 146.)

„Diese Art des Diebstahls (ein brittisches, in andern europäischen Ländern unbekanntes Verbrechen) wird, nach den oft sehr inconsequenten englischen Gesetzen, blos mit der Pillory bestraft. Also auf der Beraubung von etwas Metall, oder von andern entbehrlichen Dingen, steht der Strick; dagegen die Beraubung von dem, was zärtliche Aeltern über alle Reichthümer der Welt schätzen, und was keine Macht, kein Glück wieder herstellen kann, in dem englischen Codex als eine geringfügige Sache betrachtet wird!!!“ (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 268.)

„Diese so große Unvollkommenheit der Gesetze des Reichs war noch mehr sichtbar, bey den immer wiederholten Verbrechen des Kinderraubes. — Der Criminalprozeß, der hierauf im July erfolgte, bezog sich, wie schon mehrmals geschehen, nicht auf den Kinderraub, sondern auf das nach den

Gesetzen weit größere Verbrechen des Diebstahls der Kleidungsstücke, womit das Kind bedeckt gewesen war!! Der Raub eines menschlichen Wesens war hier nur Nebensache; die Lumpen aber, deren Eigenthum die Aeltern beschwuren, waren es, die dem Weibe eine siebenjährige Verbannung nach Botany-Bay bewirkten!!!" (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 12-14.)

Die englische Criminalgesetzgebung zeichnet sich vor allen andern nicht bloß durch Unbestimmtheit, Mangelhaftigkeit und Widersinnigkeit, sondern auch durch eine Grausamkeit aus, die selbst bey den rohesten und wildesten Völkern nicht angetroffen wird. Sie stellt Grundsätze auf, wodurch nicht nur Eigenthum, Gesundheit, Leben und Freyheit außerordentlich gefährdet werden, sondern die auch Grausen erregend in ihren Folgen sind. Dahin gehört unter andern die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides — nach den Begriffen der Gesetzgeber, — und die Unwichtigkeit und Unheiligkeit der Eidesleistungen — nach den Begriffen des Volks. — Urtheile von Sachkundigen und Thatsachen mögen dieses näher auseinandersetzen:

„Durch einen einzigen Eid kann jemand, vor dem Criminalgerichte, dem Angeklagten das Leben nehmen!!!"

„Wenn einer auf dem Zollhause jemanden zehn Eide mit der äußersten Gleichgültigkeit, beynahe in Einem Oden, wegschwören sieht, und sogleich darauf

eben dieselbe Person vor dem Criminalgerichte in der Oldbayley, wo es auf Leben und Tod ankommt, einen Zeugeneid ablegen hört, — was muß er von der Achtung der Religion und der Gewissenhaftigkeit der Engländer, bey solchem Contraste, denken!"

„Man geht hier sogar so weit, daß man Kindern von zehn Jahren vor Gerichte einen Eid abnehmen läßt. Mir sind Beyspiele bekannt, daß Mädchen von zehn Jahren, wenn das Verhör Nothzucht oder dergleichen betraf, Eide vor Gerichte haben ablegen müssen. Bey der gar ungemeinen Vernachlässigung des Unterrichts in Dingen der Religion, die hier so gemein ist, wird dergleichen noch unverantwortlicher. Ein Freund, dem ich trauen darf, erzählte mir, daß auf dem Lande ein Bursche von etwa siebenzehn Jahren, wegen einer Vergehung, vor einen Friedensrichter sey gebracht worden, der ihn angeredet: „Habt Ihr denn gar keine Scheu vor dem allmächtigen Gott?" Der Zeuge antwortete, nach wiederholten Fragen: „Ich kenne den Mann nicht." Der Richter erneuerte seine Frage: „Wie! kennt Ihr den allmächtigen Gott nicht?" da denn der bestürzte Bursche zur Antwort gab: „Ja, ich glaube von dem allmächtigen Gott gehört zu haben, daß er ein guter Gentleman sey!" — Solche Menschen sind denn doch wohl nicht die, welchen man Eidschwüre abnehmen sollte. Und gleichwohl sind viele unter dem gemeinen Volke

diesem Zeugen ähnlich." (Wendeborn III. Theil S. 20, 20-21, und 21-22.)

„Der in England jetzt mehr wie in irgend einem Lande der Welt übliche Meineid, der besonders in unsern Tagen von den vielen Spionen und Angebern als ein Gewerbe getrieben wird, war vor Alters auf dieser Insel ein seltenes Verbrechen; auch wurde es, nach den alten englischen Gesetzen, eine lange Zeit mit dem Tode bestraft, hernach mit Ausschneiden der Zunge; so blieb es bis zur Zeit des Titus Oates, da die Strafe der Discretion des Gerichtshofes überlassen wurde!!" (Arch. Britt. Annal. XIII. B. S. 417-418.) *).

„Keine Menschenklasse, selbst die ehrloseste nicht, ist durch die Gesetze so herabgewürdiget, daß ihr Eid vor Gericht ungültig seyn sollte. Der Eid eines überführten Straßenräubers, eines zum Galgen verdammten Diebes, hat, nach Beschaffenheit der Umstände, in den Tribunälen eben das Gewicht, wie der Eid des Erzbischofs von Canterbury; desgleichen ist der Eid eines Freudenmädchens eben so wirksam, als ob ihn die tugendhafteste Matrone des Königreichs geschworen hätte. In Criminalfällen werden auch Kinder von zehn oder zwölf Jahren in den Gerichtshöfen abgehört, wo sie ihre Aussage förmlich beschwören müssen. Ich überlasse philosophischen Rechtsgelehrten die Entscheidung, in

*) Der vorsitzende Richter, Lord Kenyon, sagte: „Etwas der Discretion der Gesetze zu überlassen, ist das Gesetz eines Tyrannen." (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 160.)

wie fern dieses Verfahren Lob oder Tadel verdiene."
(Arch. Engl. und Ital. II. Th. S. 153.)

„Hier im Zollhause (in London) werden täglich mehr als tausend Eide abgelegt, wovon die meisten mit solcher Gleichgültigkeit und scheinbarer Ehrlichkeit ausgesprochen werden, als wenn es leere Versicherungen und unbedeutende Complimente wären, und wo denjenigen, die daselbst zu thun haben, die beste Gelegenheit gegeben wird, sich in der Geduld und Selbstverläugnung zu üben."

„Wie kann man erwarten, daß der Eid, das heiligste Bindungsmittel der bürgerlichen Wohlfarth, von dem Volke mit der Ehrfurcht betrachtet werden wird, mit der er angesehen werden muß, wenn er seinem Zwecke entsprechen soll, da es eine allgemein bekannte Sache ist, daß sogar die Gesetzgeber der Nation ihn als eine leere Ceremonie betrachten? Schon dieses wäre allein hinreichend, ihn aller bindenden Kraft zu berauben; allein seine Wirksamkeit wird hier eben so sehr, wo nicht noch mehr, dadurch geschwächt, daß man eidliche Verpflichtungen und Aussagen ohne Noth bis in's Unendliche vervielfältigt hat, jeden, auch den verhärtetsten Bösewicht ohne Anstand zum Eidschwur zuläßt, und diese ernsthafte, heilige Handlung auf eine so leichtsinnige und gedankenlose Art vornimmt, als wenn sie von gar keiner Bedeutung wäre, ungeachtet in keinem Lande das Vermögen, die Ehre und das Leben von Millionen so sehr durch Meineide in Gefahr kommen kann, wie hier. Um einen Eid

zu schwören, hat man hier weiter nichts zu thun, als auf die Frage, ob man die Wahrheit, ohne Rückhalt, bekennen, oder gewisse Verpflichtungen treu beobachten wollte: Ja, zu antworten, und ein neues Testament zu küssen, das man, wenn 10, 20 oder mehr Personen auf einmal eidlich vernommen werden, wie das bey Zeugenverhören gewöhnlich der Fall ist, mit der allerunanständigsten Eile herumreicht."

„Wie kann aber der redliche und friedliche Bürger des Staats seines Eigenthums, seiner Ehre und seines Lebens sicher seyn, wenn der Eidschwur so leichtsinnig behandelt, und Meineid sogar von der Regierung veranlaßt, ja mit Ehrenstellen und Pensionen belohnt wird, wie das hier nur zu oft der Fall ist? Und was läßt sich von dem Charakter einer Nation, deren angesehenste und fähigste Glieder der Minister wie Lastthiere kauft, Gutes erwarten? Dieses ist indeß gegenwärtig das einzige noch übrige Mittel, durch dessen Anwendung unsere Regierung ihre Plane durchsetzen kann. Aber, sagen sie selbst, muß nicht ein solches Verfahren unendlich viel dazu beytragen, die Gefängnisse mit Verbrechern zu füllen, die Landstraßen zu einem Aufenthalte von Räubern zu machen, und dem Henker immerwährende Beschäftigung zu geben? Man giebt sich hier außerdem alle mögliche Mühe, um die Wirkungen der Schande und die Todesfurcht aufzuheben, und wundert sich dennoch,

daß so viele Tausende von Raub und Diebstahl leben, ungeachtet der Galgen ihnen zuletzt dafür zum Lohne wird." (Sittengemählde von H.** in London S. XXIII und 108.)

Ein paar Criminalgeschichten werden die Wahrheit dieser Behauptungen bestätigen, und zeigen, daß in England eigentlich kein Mensch seines Lebens sicher sey:

„Dieser Bösewicht, ein gewisser Dune, hatte schon mehrere Personen durch solche falsche Anklagen unglücklich gemacht, und wollte nun auch den Kaufmann Walker unglücklich machen; allein er konnte hier seinen Zweck nicht erreichen. Besser glückte es ihm mit einem Bürger in Manchester, Namens Booth. Dieser erhielt die Strafe eines zwölfmonatlichen Gefängnisses für angeblich politische Reden, wobey niemand, als dieser Dune, im Tribunal gegen ihn erschienen war. Im September wurde diesem Dune von eben diesem Landgericht auch der Prozeß gemacht. Sein Urtheil war: in der Pillory zu stehen, und hernach zwey Jahre im Gefängnisse der Grafschaft Lancaster eingesperrt zu seyn." (Archenh. Britt. Annal. XIII. B. S. 190-191.)

„Ein Soldat von der königlichen Garde, der im großen Kriege in Deutschland gedient, und daselbst manchen militairischen Kunstgriff gelernt hatte, versuchte es, einige Jahre nach dem Frieden, da er auf der Schildwache beym Park stand, einem Manne seinen Hut zu nehmen, der in seiner Nachbarschaft sich eines natürlichen Bedürfnisses entle-

digt hatte. Diese deutsche Mode taugt aber für den englischen Boden nicht. Der Mann ging zum Friedensrichter, und erhielt einen Criminalarrestbefehl (warrant), auf seinen Eidschwur, daß ihm der Soldat auf öffentlicher Straße seinen Hut mit Gewalt geraubt habe. Er wurde sogleich in Verhaft genommen, in Ketten gelegt, nach den Gesetzen zum Tode verdammt!!!, vom Könige aber begnadigt." (Arch. Engl. und Ital. II. Th. S. 191-192.)

Der schrecklichste, barbarischste und widersinnigste Grundsatz aber der englischen Blutgesetze ist der: daß der Verbrecher — welcher das Verbrechen eingestanden — losgesprochen wird, wenn keine Zeugen vorhanden sind; daß hingegen der Unschuldige — er mag läugnen wie er will — zum Tode verurtheilt wird, wenn ein oder mehrere Zeugen die Begehung des Verbrechens bezeugt haben!!! *) Es ist interessant, Archenholzens Urtheil darüber zu hören.

„Die Entscheidungen der Tribunäle (sagt er S. 18. I. Th. Engl. u. Ital.) werden nach den Zeugenaussagen gefällt, welche mehr gelten, als ganze Kasten von Dokumenten."

Er glaubt also, daß die Wahrheit besser und gewisser durch Zeugen als durch Dokumente bewiesen werden könne! Er scheint also nicht zu

*) Wenn Jemand durch hinlängliche Zeugen eines Verbrechens überwiesen ist, so muß er die Strafe der Gesetze ausstehen, er mag auch immer läugnen, daß er die That begangen. (Wendeborn II. Th. S. 35.)

wissen, daß, nach der Erfahrung aller Zeiten, die Zeugenaussage als das allerunzuverlässigste Mittel, die Wahrheit zu erforschen, angesehen werden muß. — Ferner sagt er S. 22 daselbst:

„Das Geständniß des Angeklagten wird nicht verlangt, und ist sogar von keinem Gewicht (!!!), wenn der Beklagte durch Zeugenaussagen nicht überführt werden kann, und zwar aus dem philosophischen Grunde (?), daß eine Anklage oder ein Zeugniß gegen sich selbst, wider die menschliche Natur sey!!! *).

*) Ungeachtet auf das Geständniß gar kein Gewicht gelegt wird, so haben doch die Schottischen Gesetze eine furchtbare Strafe auf das Stillschweigen gesetzt. Man lese folgende Beschreibung!!

„Es ist in Schottland ein sehr sonderbares Gesetz gegen diejenigen Verbrecher vorhanden, die vor Gerichte nicht reden wollen. Ein solches Stillschweigen hat nämlich die Folge, daß, wenn das Verbrechen die Todesstrafe erheischt, solche nicht öffentlich an ihm vollzogen wird, auch sein Vermögen nicht eingezogen werden kann; dagegen aber erwartet ihn ein langsamer und grausenvoller Tod. Dieser wird ihm am letzten Gerichtstage in seinem ganzen Umfange bekannt gemacht, nebst dem Beyfügen, daß eine nachherige Sinnesänderung für ihn ganz ohne Nutzen seyn würde; wenn er nun dennoch auf seinem Stillschweigen beharrt, so wird das Gesetz an ihm auf folgende Weise vollzogen: man führt ihn in ein Gewölbe unter der Erde, zieht ihn nackend aus, und legt ihn in eine Gruft, wo der Kopf niedrig, und die Füße hoch liegen. In dieser Lage werden verschiedene Theile seines Körpers mit Lasten von Eisen und Steinen beschwert;

Diese Philosophie zu würdigen, d. h. sie zu loben oder zu tadeln, überlasse ich meinen Lesern; ich will mich bloß darauf beschränken, die schrecklichen Folgen dieser Philosophie durch Thatsachen nachzuweisen und zu zeigen, daß auf diese Weise alle Sicherheit des Lebens vernichtet wird.

„Ohnerachtet niemand daran zweifelte, daß die Angeklagten den Diebstahl begangen, und zween dieser Räuber, sogleich wie sie ins Gefängniß gebracht wurden, zum Kerkermeister, der sie schon öfters in seiner Gewalt gehabt hatte, sagten: dieses-mal werden wir gehenkt werden, so kamen sie doch los, weil die Jury die abgelegten Zeugnisse nicht hinlänglich zu ihrer Verdammung hielt." (Wendeborn II. Th. S. 22-23.)

„Ein Einwohner von Deptford, Namens Pasmore, ein Bösewicht der ersten Größe, hatte durch Meineide und Schandthaten mehman giebt ihm dabey Brod und Wasser, allein mit so grausamer Eintheilung, daß an dem Tage, wo er Brod bekömmt, er kein Wasser erhält, und hingegen an seinem Trinktage ihm nichts zu essen gegeben wird. Dieses wird bis zu seinem letzten Hauche fortgesetzt. Man weiß, daß solche Leute fünf, sechs, auch mehrere Tage gelebt haben. Nach der schottischen Rebellion, 1745, hat man einige schreckliche Beyspiele dieser Art gesehen. Um ihren Familien ihr Vermögen zu erhalten, entschlossen sich diese Elenden freywillig zu dem vorbeschriebenen martervollen Tode!!! Dieses zu Tode pressen war ebenfalls in England vor Alters gebräuchlich. Man nannte es ehedem la peine forte et dure; es wurde aber in neuern Zeiten durch ein förmliches Gesetz abgeschafft." (Arch. Engl. u. Ital. II. B. S. 147.)

rere Menschen zum Tode gebracht; unter andern weihete er aus satanischer Bosheit zwei Personen zum Galgen. Er legte bezeichnetes Geld auf die Landstraße ohnweit seinem Hause; die Unglücklichen hoben es auf, und nun erschien Pasmore mit Zeugen; es geschah eine Durchsuchung, das Geld wurde gefunden, und die Unschuldigen gehangen!!!" (Arch. Britt. Annal. III. Th. S. 277-278.)

„Ein Soldat wurde von Anna Thacker — einem Mädchen von Zehn Jahren — beschuldigt, daß er sie genothzüchtigt habe. Der Soldat läugnete die That, die, nach des Mädchens Angabe, um neun Uhr des Morgens geschehen wäre, behauptete, schon um sieben Uhr ausgegangen zu seyn, und stellte drey andere Gardisten auf, die da schwuren, ihn um diese Zeit im Westminster-Gardehause gesehen zu haben. Dieß Zeugniß kam in keine Betrachtung!! Der vorsitzende Richter machte jedoch die Geschwornen auf gewisse gesetzliche Unterscheidungen aufmerksam. Auf ein Verbrechen dieser Art, wenn das Kind unter zehn Jahren ist, stünde die Todesstrafe, selbst wenn es mit Zustimmung des Mädchens geschehen wäre. Da das gegenwärtige aber über zehn Jahr alt sey, so stünde es nicht mehr unter dem Schutz der Parlamentsacte; sondern das Kind würde, nach den Gesetzen, wie eine erwachsene Person betrachtet, wobey auf Zustimmung der offenbaren Gewaltthätigkeit, nach Beschaffenheit der Um-

stände, Rücksicht genommen werden müßte. — Glaubten also die Geschwornen die Erzählung des Mädchens (!!!), so wäre es Nothzucht, und der Gefangene habe ein todeswürdiges Verbrechen begangen. Hätten sie aber einige Zweifel, so müßten sie ihn lossprechen. Die Jury hatte keine Zweifel, und sprach über ihn ihr Schuldig aus!!!" (Arch. Britt. Annal. XVIII. Th. S. 348-349.) *).

Die letzte Criminalgeschichte enthält alle Gräßlichkeiten, zu welcher die Willkühr irgend eines grausamen Tyrannen die Gesetzgebung hätte führen können, um die Unterthanen nach einem gewissen Systeme zu morden! Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn in keinem Lande — die Türkey selbst nicht ausgenommen — die willkührliche Menschenwürgerey so methodisch betrieben wird, als in England. Wenn man bedenkt, daß in ruhigen Zeiten schon so viele gemordet werden können, so läßt sich leicht denken, daß dieß zu den Zeiten des Aufruhrs und der Partheysucht noch mehr der Fall seyn müsse. Die englische Geschichte liefert in der Hinsicht ein schauderhaftes Gemälde: denn in keinem Lande sind Justizmorde so häufig vorgefallen als in England **). Nirgends steht aber auch der Werth eines Menschen-

*) Dieß Beyspiel zeigt doch deutlich, daß das „Schuldigaussprechen" bey den Engländern mit eben so viel Willkühr geschieht, als bey den Türken das Stranguliren.

**) Weiter unten werde ich Thatsachen anführen, die Schauder erregend sind.

lebens selbst so niedrig, nirgends jede Kleinigkeit des Eigenthums so hoch!

„Die Bestrafungen der Einbrüche in das Eigenthum (sagt Colquhoun S. 40) sind hier bis zum Aeußersten getrieben. Wer nur so viel stiehlt — als sich der Werth eines Stricks zum Henken beläuft — der hat den Galgen verdient."

Der Mord eines Menschen und das Wegnehmen eines Stricks werden mit derselben Strafe belegt, und das Leben eines freyen Engländers hat also keinen höhern Werth, als der Strick, woran der Mörder gehangen wird!!!

Wie weit diese empörenden Grundsätze auf alle Gegenstände ausgedehnt sind, und wie alle Strafgesetze durchgängig den Stempel der Härte, der Grausamkeit, der Tyranney und der Verwerflichkeit an sich tragen, werden folgende Thatsachen in das hellste Licht setzen.

Folgender Tribunalvorfall, der sich im May 1794 ereignete, ist an sich unbedeutend; allein er giebt einen Maßstab des brittischen Verhältnisses zwischen persönlicher Freyheit und Geld.

„Anna Bolton, eine gemeine Frau in London, hatte einen großen Hund, von der Newfoundlands-Race, an sich gelockt, und mitgenommen- In ihrer Einfalt ahnete sie nicht, ein Verbrechen begangen zu haben. Es war jedoch eine Art Diebstahl nach den Gesetzen. Der Hund gehörte einem Schiffer, der klagbar wurde. Der Friedensrichter,

Mstr. Bond, verdammte die Verbrecherin dafür zu einer Geldstrafe von Zwanzig Pfund!!! Das arme Weib war ganz unfähig diese zu erlegen, daher sie auf Sechs Monate in's Zuchthaus geschickt wurde!!!" (Arch. Britt. Annal. XI. Band S. 164-165.)

„Der Baronet Staunton klagte im Gerichtshofe der Oldbailey den Hofmeister seines Sohnes, Leonard Wilson, als einen Dieb an, wobey er jedoch seiner Gelehrsamkeit große Lobsprüche ertheilte. Er hatte eine goldene Uhr gestohlen, und wurde deshalb — auf sieben Jahre nach Afrika geschickt!!!" (Arch. Britt. Annal. III. Th. S. 9.)

Eines Diebstahls wegen das ganze Lebensglück eines Menschen vernichten!! Denn nach Botanybay gesandt werden, heißt — wie die weiter unten angeführten Thatsachen beweisen — lebendig begraben werden.

„Die sonstige Milde der englischen Gesetze, wegen mangelhafter Beweise, — die hingegen bey andern Gelegenheiten so grausam sind, und die daher, wahrlich mehr wie alle andere europäische, einer großen Revision bedürfen — war jedoch an eben dem Tage bey einem andern Fall nicht sichtbar. Zwei junge Frauenzimmer von sehr gutem äußern Ansehn, Mistriß Smith und Miß Tinson, hatten etwas bey einem Leinwandhändler in London, Namens Barratt, gekauft; wobey die erstere, außer dem Gekauften, noch ein Stückchen Muselin, fünf bis sechs Schilling am Werth, mitgenommen hatte. Man vermißte es gleich,

nahm das Entwendete aus der Tasche der Diebin, und ließ nicht allein diese, sondern auch ihre unschuldige Gefährtin, als Diebsgesindel in Verhaft nehmen!! Miß Tinson, gegen welche gar keine Beschuldigung Statt fand, wurde jedoch als eine Missethäterin erst in's Criminalgefängniß!!, sodann vor Gericht geschleppt, wo sie aber gleich losgesprochen wurde. Das Urtheil der Mrß. Smith, einer jungen Frau von keinem schlechten Charakter, die den Umfang ihres Verbrechens nicht gekannt, und es nur aus Leichtsinn begangen hatte, war die Todesstrafe!!!"

„Miß Burgeß, welche zu siebenjähriger Transportation verurtheilt war, fand Mittel, nebst zwey andern Frauenpersonen, vom Schiffe zu entkommen, und wurde endlich im August in London wieder eingezogen. Auf dieser zu zeitigen Rückkehr stand die Todesstrafe, welche ihr die Geschwornen auch zuerkannten!!" (Archenh. Britt. Annal. IX. Th. S. 156-157 und 160.)

„Der Rechtsgelehrte, Mr. Adair, zeigte, daß es ein großer Fehler des brittischen Criminal-Coder sey, daß, ohne Rücksicht auf die Grade der Verbrechen, alles durch Benennungen entschieden würde. Er führte einen neuerlichen Fall an, wo ein zerlumpter Junge, um seinen Hunger zu stillen, durch eine zerbrochene Fensterscheibe ein Paar Strumpfbänder, am Werth zwey Pence, gestohlen habe, und dafür, als der Burglary (des Hauseinbruchs)

schuldig, nach dem Gesetz zum Tode verdammt worden wäre!!! Es sey sinnlos, daß ein Mensch, der bloß einige Schillinge ohne alle Gewaltthätigkeit stehle, mit dem nächtlichen Räuber und Mörder in Eine Classe gesetzt werden sollte." (Arch. Britt. Annal. XVII. S. 228-229.)

„Die zinnernen Bierkrüge, die, einer alten Sitte zu Folge, in die Häuser der mittleren und unteren Volksklassen gebracht, und, wenn sie ausgeleert, dort gewöhnlich vor den Thüren auf die Gasse gelegt werden, gaben im April zu einer besondern Bill Anlaß, vermöge welcher diese Gewohnheit aufgehoben werden sollte, um dem Verlust der ungeheuren Menge solcher Krüge für die Eigenthümer und den zahllosen Diebereyen dieser Art vorzubeugen. Mr. Fox bestand auf der Abschaffung dieser Sitte, und bewies, daß nicht allein der jährliche Verlust für die Bierwirthe ungeheuer wäre, und auf 100000 Pfd. Sterl. berechnet würde, sondern auch, daß in drey Jahren nicht weniger als 253 Personen (!!!) wegen solcher Diebstähle vor Gericht gezogen, und ein großer Theil derselben transportirt, oder gar hingerichtet worden wären." *) (Arch. Britt. Ann. XVII. S. 240-241.)

*) Archenholz macht bey den Verhandlungen über diese Bill im Parlamente folgende sehr interessante Bemerkung:

„Der vornehmste Widersprecher war Mstr. Dent, der da behauptete: die Bill würde die Consumtion des Zinnes, und folglich auch die Einkünfte des Prinzen von Wallis, als Herzog von Cornwallis, vermindern.

„Mr. Bond, ein Pächter, zog seinen Knecht, Stepford, wegen grausamer Behandlung eines Pferdes, vor Gericht; er hatte nämlich, boshafterweise, seinem Ackergaul die Zunge ausgerissen, weil sein Herr ihm ein ander Pferd zum Feldbau versagt hatte. Das Pferd lebte noch, war aber verstümmelt. Der Oberrichter Hotham glaubte die Geschwornen auf einen wichtigen Umstand aufmerksam machen zu müssen; nämlich, daß hier das Leben des Verklagten auf dem Spiele stehe, da ein zum Vortheil der Vieheigner gemachtes Gesetz, bezeichnet mit dem Namen der schwarzen Acte, vorhanden sey, das die Todesstrafe denen auferlegt, die den zum Feldbau gehörigen Thieren, aus Bosheit gegen ihre Eigenthümer, Schaden zufügen. Dieser Umstand der Bosheit allein müßte den Fall entscheiden. Nun aber, sagte er, schien hier aus allen vorgebrachten Beweisen der Bewegungsgrund der That nicht Bosheit gegen den Eigenthümer, sondern bloß eine wilde, wüthende Disposition gegen das Thier allein gewesen zu seyn; wenn sie, die Geschwornen, nun dieser Meinung auch wären, so müßten sie ihn freysprechen; welches denn auch geschah." (Arch. Britt. Annal. VII. Th. S. 26-27.)

Mstr. Pitt war nicht gegenwärtig, aber wohl der Kriegsminister, der das Signal gab, die Bill zu verwerfen, welches auch mit großer Stimmenmehrheit geschah."

Hier sieht man, welche edelmüthige Bewegungsgründe die Gesetzgeber und Volksvertreter Englands bey Abfassung von Bills leiten!!!

Wir haben eben gesehen, daß die englischen Gesetze theils manche Verbrechen gar nicht bestrafen, theils die unbedeutendsten Umstände als Gründe festsetzen, durch welche oft die größten Bösewichter losgesprochen werden müssen. Des Contrastes wegen mögen hier einige Criminalgeschichten stehen, welche beweisen, daß die Engländer auf der einen Seite weder Armuth, noch Jugend, noch sonstige Milderungsgründe berücksichtigen, auf der andern Seite aber Handlungen bestrafen, die an sich gar nicht strafbar sind.

„In eben diesem Tribunal sah man eine rührende Scene. Patrick M.'Donald, ein armer Knabe, hatte ein Wams gestohlen. Er läugnete es nicht; seine Geschichte aber konnte zu seiner Vertheidigung dienen. Ein Schiff, auf welchem er Junge gewesen war, brachte ihn aus Amerika nach London, fuhr aber ohne ihn wieder zurück, und so sah er sich, in der ihm unbekannten, ungeheuren Hauptstadt, von allen Menschen verlassen, und ganz isolirt. Der Hunger, der ihn ganz verstellt hatte, vermochte ihn zu dem Diebstahle. Der Richter fragte ihn, ob er heute noch nichts gegessen habe? „Nein (war seine Antwort unter vielen Thränen), weder heute noch gestern.“ Alle Anwesenden bezeugten ihr großes Mitleiden. Der Scherif gab ihm sogleich einige Schillinge, und die Geschwornen, ehe sie ihr Urtheil sprachen, gaben ihm auch jeder einen Schilling; sodann legten diese den im Tribunal vorsitzenden Richtern die Frage vor: Ob ein solcher Hunger ein Verbrechen dieser

Art beschönigen könne? Der Präsidirende antwortete: daß er mit den Geschwornen vollkommen sympathisire; er wäre aber verpflichtet ihnen zu sagen, daß in den Augen des Gesetzes keine Noth und kein Elend, so groß es auch immer seyn möchte, das Verbrechen des Gefangenen entschuldigen könne. Nun sprach die Jury sofort das Schuldig aus, wobey jedoch der obere Richter erklärte: daß, wenn der Knabe jemand fände, der für ihn sorgen wolle, er ohne Strafe losgelassen werden sollte." (Arch. Britt. Annal. III. S. 9-10.)

„In allen Gesetzbüchern Europens findet man (mit Ausnahme der Vergehungen gegen das sechste Gebot) keine Strafen für die Laster, gegen welche sowohl alte als neue Gesetzgeber sehr nachsichtsvoll gewesen sind. Im September wurde ein junger Mensch von seinen Obern als ein Trunkenbold angeklagt, der durch keine Vorstellungen von dieser Lebensweise abzubringen wäre. Die Richter sandten ihn dafür auf drey Monate in's Zuchthaus!! — Dieß Urtheil vermochte einen Mann, gegen seine Frau eine ähnliche Klage zu führen. Ihre beständige Trunkenheit, wodurch sie unfähig wurde, ihrem Hauswesen vorzustehen, und die Nachbarschaft beunruhigte, ward von diesen Magistratspersonen als eine Verletzung der Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft betrachtet, und, da die Sache umständlich bewiesen wurde, mußte sie auf ein Jahr in's Zuchthaus wandern!!" (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 230.)

„Das Böse in den Sitten giebt einen reichlichen Stoff zur Aufzeichnung. Bey dem gerichtlichen Landtage zu Warwick, der im April gehalten wurde, verurtheilte man zehn Missethäter zum Tode, unter welchen fünf Knaben waren: einer von 14, zwey von 15, einer von 17, und einer von 19 Jahren; vier andere Knaben von 13 bis 17 Jahren wurden zur Transportation über's Weltmeer verdammt. Alle diese Kinder waren Diebe gewesen." (Arch. Britt. Annal. XI. B. S. 350-351.)

„Man sah im Januar im Gerichtshofe der Oldbailey eine rührende Scene. In einer einzigen Session wurden sechs und zwanzig zum Tode verurtheilt, unter welchen sich acht Knaben, eigentlich Kinder von sechszehn und vierzehn Jahren, ja eins derselben, Thomas Morgan, nur zwölf Jahr alt, und sieben Weiber, befanden, die sämmtlich, in einer schrecklichen Gruppe geformt, im Tribunal auf ihren Knien lagen, und unter dem wehmüthigsten Geschrey um Gnade flehten. Ferner wurden sechs und dreißig zur Transportation, sieben zum Zuchthause, fünf zum öffentlichen und zwey zum geheimen Staupbesen verurtheilt!!!" (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 154.)

Man hat die Britten wegen ihrer Milde gepriesen, daß sie Mörder und Räuber, statt sie zu tödten, lieber mit großen Kosten nach Botanybay schafften, und ihnen dadurch Gelegenheit gäben, sich zu bessern. Allein aus den nachher angeführten Thatsachen wird sich klar und deutlich ergeben,

daß diese Strafe weit härter als der Tod sey, und daß dieser Einrichtung weit weniger ein humaner Zweck, als vielmehr — wie aus der Verurtheilung so vieler Kinder und Frauenzimmer zur Transportation erhellet — eine politische Absicht und eine kaufmännische Speculation zum Grunde liegt. *) Folgendes Fragment eines Briefes mag meinen Lesern einen kleinen Begriff beybringen, mit welcher Humanität die Transportirten behandelt werden.

Port Jackson am 24sten July 1790.

„Ach, liebe Mutter! hätten Sie den abscheulichen Anblick der armen Creaturen gesehen, die in den drey Schiffen kamen, Ihr Herz würde geblutet haben; sie waren fast todt; nur sehr wenige konnten auf ihren Füßen stehen; man war gezwungen, sie zusammen zu binden, und so, wie Schiffswaaren, über Bord zu winden. Sie waren so schwach, daß in der ersten Woche zehn, auch zwölf, alle Tage starben; hernach ging es besser. Auf dem Schiff Scarborough waren sieben und sechzig gestorben, auf der Surprice fünf und achtzig, und auf dem Neptun hundert und fünf und neunzig; dennoch war ihre Reise kürzer, als die unsrige; sie waren aber eingesperrt, hatten schlechte Lebensmittel und stinkend Wasser!!!" (Arch. Britt. Annal. VI. B. S. 255.)

*) Englands politisches System geht dahin, seine Colonien mit Leuten zu bevölkern, die es aus seinem Schooße verweiset. (Southey S. 206.)

Nach dieser Schilderung ist es freylich kein Wunder, wenn die Verbrecher die Begnadigung nicht annehmen, und, statt der Transportation, lieber den Tod am Galgen wählen.

„Als im April drey und zwanzig zum Tode verurtheilte Frauenspersonen die königliche Begnadigung erhielten, unter der Bedingung nach Botanybay transportirt zu werden, so nahmen siebzehn die Bedingung an, sechs aber wählten lieber den Strick!!! — Der Unglücklichen, die im August 1789 nach Botanybay abgingen, waren an Neunhundert, worunter sich zweyhundert und sechzig Frauenspersonen, einige von sehr reizender Gestalt, befanden.“ (Arch. Britt. Annal. II. B. S. 199, 200-201.)

Wie Archenholz — der partheyische Lobpreiser der Engländer — über diese Anstalt urtheilt, mag folgende Stelle beweisen:

„Zur Schande der Brittischen Gesetzgebung und unsers erleuchteten Zeitalters, ist in England nie ernstlich an Verbesserung der Criminalgesetze gedacht worden. Ein Ungeheuer, das Verbrechen auf Verbrechen gehäuft hat, wird in eine entfernte Weltgegend exilirt, und eben diese Strafe einer ewigen Verbannung (ewig wegen der fast unübersteiglichen Schwierigkeiten der kostbaren Rückreise) leidet der Dürftige, Bedaurungswerthe, der eine Kleinigkeit entwendet, oft, um in der Stunde der höchsten Noth einer darbenden Familie kleiner schreyender Kinder etwas Brod zu schaffen; einer

Familie, von der er jetzt auf immer getrennt wird, und die nun hülflos ihrem grausamen Schicksal überlassen ist. — Gesetzgeber Albions! werft Euern ganzen Codex in's Feuer, und prahlt nicht mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit, da Ihr die ersten Grundsätze derselben mit Füßen tretet!" (Arch. Britt. Annal. VI. B. S. 66-67.)

So wenig diese Bemerkungen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, und so wenig sie eine vollendete Ansicht oder Kritik der englischen Polizey- und Criminalgesetze enthalten sollen, so sehr glaube ich doch meinen Zweck erreicht zu haben, wenn meine Leser — wenigstens im Allgemeinen — mit dem Geiste derselben bekannt gemacht und dadurch in Stand gesetzt worden sind, Vergleichungen zwischen deutscher und englischer Gerechtigkeit anzustellen. Ehe ich zu einem andern Gegenstande übergehe, muß ich meinen Lesern noch eine interessante Mittheilung machen, welche, hoffe ich, meine deutschen Landsleute überzeugen soll, daß in Deutschland ein anderer, besserer, höherer Geist der Freyheit weht, als — in England, und daß in keinem deutschen Staate wie dort — ein öffentliches Verfahren geduldet würde, welches eine Classe der Staatsbürger hoch, die andere aber niedrig stellte, die Gleichheit vor dem Gesetz vernichtete, und nichts als Zeichen knechtischer und sklavischer Unterwürfigkeit enthielte. Daß der englische Adel das Vorrecht hat, statt gehangen, mit dem Beile hingerichtet zu werden *),

*) Die Hinrichtung mit dem Beile ist ein Vorrecht des Adels in gewissen Fällen, das bey Mordthaten aber

und daß er — wo ein anderer gemeiner Bürger gehangen wird — sich auf die Rechtswohlthat des geistlichen Standes berufen und dadurch der gesetzmäßigen Strafe entgehen kann, möchte noch hingehen; aber — daß der hohe Adel unter keinem Richter steht; daß das Oberhaus zugleich Gesetzgeber, Ankläger und Richter ist, daß es willkührlich den Angeklagten verurtheilen oder lossprechen kann und darf, — das ist der stärkste und unwiderlegbarste Beweis, daß die Pairs nicht zu den übrigen Staatsbürgern, sondern — zu einer besondern Classe, zu den Herrschern, zu den Mitregenten, gehören. Archenholz sucht diesem Vorrechte einen allgemeinen gesetzlichen Grund unterzuschieben, denn er sagt Seite 96 seiner Schrift Engl. und Ital. im IIten Bande:

„Da nach den englischen Gesetzen ein jeder das Recht hat, von seines Gleichen gerichtet zu werden, und die Pairs eine abgesonderte Classe von Staatsbürgern ausmachen, so ist das Oberhaus bey solchen Prozessen — wo die Untersuchung einen Pair betrifft — Richter."

Dieses Vorrecht ist nichts weiter, als ein barbarischer Ueberrest der Lehnsverfassung. Die großen

dem Delinquenten nicht zu statten kommt, wie z. B. bei Lord Ferrers geschehen ist. Ein Fleischermeister übernimmt sodann das Amt der Enthauptung, weil sein Gewerbe ihn hierzu am tauglichsten macht. Die Familie des Verurtheilten erwählt ihn, und verehrt ihm gewöhnlich zu seiner Operation ein Beil mit einem silbernen Hefte. (Arch. Engl. u. Ital. II. B. S. 146.)

Vasallen fanden es unter ihrer Würde, sich von den kleineren richten zu lassen. Sie stellten daher zuerst für sich den Grundsatz auf: daß sie nur von ihres Gleichen gerichtet werden könnten; und gestatteten alsdann auch den übrigen Bürgern, ihres Gleichen sich zu Richtern zu wählen. Der englische Adel hat dieses Vorrecht unter allen politischen Stürmen sich zu erhalten gewußt, aber für den großen Haufen ist es verloren gegangen. Zwar zeigt die Einrichtung der Jury noch einen Ueberrest davon; aber bey genauer Untersuchung findet man, daß zwar der hohe Adel durch jenen Grundsatz über die Gesetze erhaben und selbst der Gewalt des Regenten entzogen wird, daß aber die übrigen englischen Staatsbürger nicht nur unter den vom Staate bestellten Richtern stehen, sondern in mehr als einer Hinsicht dem Adel selbst unterworfen sind. So ist z. B. allemal ein Adelicher der höchste Richter in England *), und eben so sind die Präsidenten der übrigen Gerichtsbehörden meistentheils Adeliche!! — Es ist also die Behauptung Archenholzens, daß nach englischen Gesetzen jeder von seines Gleichen gerichtet würde, ganz ungegründet. Dieß Vorrecht haben nur die Pairs, und die Ausübung desselben ist mit so viel Pomp, Glanz und Kostenaufwand verknüpft, daß die gegen einen Pair in England eingeleitete Untersuchung alles übertrifft, was in andern Ländern bey ähnlichen Feyerlichkeiten Statt findet. Das Verfahren ist zu merkwürdig, es ist

*) Der höchste Richter in England ist allemal ein Adelicher!!! (Wendeborn IV. B. S. 86.)

zu charakteristisch, es zeigt zu sehr das wahre Bild der englischen Freyheit und Gerechtigkeit, als daß nicht eine umständliche und ausführliche Beschreibung derselben hier am rechten Orte stehen sollte. *)

„Bey dem Prozesse eines Pairs erscheinen die Richter und Referenten in feyerlicher Gerichtskleidung, der Häscher, mit dem schwarzen Stabe, der den Stock des Lord Oberrichters trägt, und der erste Herold, der Garter genannt wird, und einen Waffenrock nebst Halsschmuck trägt, früh vor neun Uhr in dem Hotel des Lords, der nach dem Frühstück in den Wagen steigt, und dann in folgender Begleitung wegfährt. Vor der Kutsche desselben, in welcher er allein in Kanzlerkleidung und mit bedecktem Haupte sitzt, gehen zwanzig Gerichtsdiener zu Fuße paarweise; vorn auf der Kutsche sitzt der Waffenherold und der Seckelmeister; am rechten Schlage steht der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe, und am linken der Waffensergeant mit seinem Stocke. Dieser Kutsche folgen die Wagen der Bevollmächtigten, die fünf Carossen von Edelleuten des Lord Oberrichters, und endlich die Staatskutsche mit sechs Pferden bespannt, umringt von Gerichtsdienern, und begleitet von den Carossen der Richter und Referenten.

In dieser Ordnung kommt der Lord in dem

*) Wem diese Beschreibung langweilig vorkommen sollte, den bitte ich zu bedenken, daß ich die vernunftwidrige Langsamkeit und abgeschmackte Langweiligkeit des ganzen Criminalverfahrens gegen einen englischen Großen nicht anschaulicher machen kann, als — auf diese Weise.

alten Westminsterpallast an, steigt an der Treppe ab, die zu dem Porticus des Requetenhofes führt, wo zwey Herolde und acht Sergeanten ihn erwarten, und geht in das Haus der versammelten Lords; vor ihm gehen die erwähnten zwey Herolde, acht Sergeanten, der Seckelmeister, der Waffensergeant, der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe, und der Garter; hinter ihm die Richter und Referenten.

Die Gerichtsdiener zu Fuße bleiben am Ende des gemalten Zimmers, die Herolde und Sergeanten unter dem Porticus des Zimmers der Lords, und die Edelleute beym Eintritte in das Zimmer selbst. Dann nähert sich der Waffensergeant, und legt seinen Stock auf einen Wollsack. Ihn begleitet der Seckelmeister, Garter, und der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe, der den Stock des Lords an der Thüre läßt. Endlich erscheint Se. Herrlichkeit, geht durch den Saal in das Zimmer des Kanzlers, zieht seinen rothen mit Hermelin ausgeschlagenen Parlamentsrock an, und kommt dann in das Haus, wo man sogleich zu beten anfängt.

Nach dem Gebete tritt der Garter an den Tisch, und schreibt die Namen der anwesenden Pairs auf, die dann der Parlamentsschreiber vorliest; hierauf begiebt sich das Haus nach Westminsterhall, in der Ordnung, in der sie von dem Garter genannt werden; die weltlichen Lords einzeln, die Bischöfe Paar und Paar.

Das Gefolge und die Edelleute Sr.

Herrlichkeit eröffnen den Zug in zwey Reihen. Gleich nach ihnen kommen die Schreiber des Oberhauses, der Schreiber der Krone bey der Kanzley, der den königlichen Auftrag zur Einleitung des Prozesses hat, und der Schreiber der Krone bey der königlichen Bank; ferner die Referenten und Richter der Kanzley, die ältern Söhne der Pairs, die jüngern Pairs, zwey Herolde, vier Sergeanten, und der Gerichtsdiener des Oberhauses; die Baronen, die Bischöfe, die Vicomten und Grafen, sonst Marquis, die Herzöge, der Lord Siegelbewahrer, der Lord Präsident des Conseils, die Erzbischöfe von York und von Canterbury, deren Schleppe getragen wird, vier Sergeanten, der Seckelmeister, der Waffensergeant, der Garter, der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe, der Lord Oberrichter, dessen Schleppe getragen wird, und endlich die Prinzen vom Geblüte!!!

In dieser Ordnung geht das Haus durch das gemalte Zimmer, den Requetenhof, und zum Theil durch das Zimmer des Pupillencollegiums, in die Westminsterhall durch eine Thüre, zwischen dem Kanzleyhofe und der königlichen Bank, und tritt in den großen Saal rechter Hand bey dem Throne, vor welchem alle ein Compliment machen; die Pairs bloß dadurch, daß sie den Hut abnehmen und sich sogleich wieder bedecken.

Die Begleiter Sr. Herrlichkeit setzen sich zur Linken des Thrones, die Parlaments- und Kronenschreiber an den mitten im Saale stehenden Tisch,

und die Referenten und Richter auf die Wollsäcke zwischen dem Throne und dem Tische, die ältesten Söhne der Pairs und die jüngern Pairs zur Linken des Lords, und die zwey Herolde und die acht Sergeanten hinter dem Stuhl Sr. Herrlichkeit. Die Barons werden durch den Gerichtsdiener der Lords, der am Eingange der Schranken steht, auf ihre Sitze angewiesen, und wenn sie nicht alle auf den an den Schranken angebrachten Bänken sitzen können, so setzen sich die übrigen hinter die Herzöge. Die geistlichen Lords sitzen zur Rechten, und die Erzbischöfe einige Schritte von den andern abgesondert. Die Vicomten sitzen auf den Bänken über den Baronen, und die Grafen zwischen den ersten Sitzen und dem Tische des Lord Oberrichters; die Herzöge, die höchsten Beamten, und die Prinzen sitzen auf den zur Linken stehenden Bänken.

Die ganze Anstalt macht ein langes Viereck aus, welches auf beyden Seiten acht Reihen stufenweise in die Höhe gehende Bänke hat, wovon die zur Rechten für das Unterhaus, die zur Linken für die Gemahlinnen der Pairs, ihre Töchter, die Hofbedienten der Prinzen und der Prinzessinnen, des Königs Schwestern, und den Personen, die von den Pairs Entreebillets erhalten haben, bestimmt sind. Unter diesen Stufen und in der Höhe des ersten Mauerkranzes des Saales, der ein vollkommenes Schiff ausmacht, wie in den gothischen Kirchen, sind zwey Gallerien oder Bühnen, deren eine dem Grafen Oxford, die andere dem Vicekammerherrn gehört, und zwölf- oder vierzehnhundert Zu-

schauer faßt. Im Hintergrunde der Schranken steht der Thron und zwey Logen; eine für den König und seine Familie, die andere für den Prinzen von Wallis. Darüber und vor derselben befindet sich auf den Stufen, welche das lange Viereck gegen die Schranken zu ausmachen, eine Gallerie, die auf Kosten des Herzogs von Lancaster gebauet worden ist, und die acht- oder neunhundert Personen faßt, die ihre Plätze nach dem Interesse bezahlen, welches das Publikum an dem Prozesse nimmt!!

Sobald der Lord Oberrichter sich vor dem Throne gebückt hat, setzt er sich auf einen Wollsack vor dem Tische; der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe stellt sich zur Rechten, der Gerichtsdiener mit dem Garter zur Linken, und der Waffensergeant zu Ende des Tisches. Dann nähern sich die Schreiber der Krone, machen drey Complimente, fallen vor Sr. Herrlichkeit auf die Kniee (!!!) und übergeben ihm den königlichen Auftrag, den dieser dem Schreiber der Krone bey der königlichen Bank zu lesen giebt; dann ziehen sich die Schreiber nach drey neuen Complimenten gegen den Tisch zurück, der Sergeant gebietet Stillschweigen, und der Lord Oberrichter kündigt an, daß der königliche Auftrag verlesen werden solle. Dann stehen die Pairs auf, und behalten während dem Lesen den Hut auf dem Kopfe; ist das Lesen vorbey, so neigt sich der Garter und der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe gegen den Thron; beyde stellen sich in den halbrunden Zirkel, den die Wollsäcke

zwischen dem Tische und dem Stuhle des Throns bilden, machen dem Lord Oberrichter drey Complimente, indem jeder den Stock, der seine jetzige Function anzeigt, an einem Ende hält, und überreichen ihm denselben knieend (!!). Se. Herrlichkeit nimmt ihn, steht auf, und geht gegen den Thron zu; vor ihm her geht der Garter, der Seckelmeister, der Waffensergeant, und der Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe, dem der Lord, nachdem er sich auf die vorletzte Stufe gesetzt hat, den Stock in die rechte Hand zurück giebt. Hierauf gebietet der Sergeant von neuem Stillschweigen, und dann liest der Schreiber der königlichen Bank die Ordre des Königs, de Certiorari genannt, zur Anhebung, Untersuchung und Einregistrirung der Klage. Wenn das Lesen geendigt ist, so bitten die Richter und Referenten, die bis jetzt mit entblößtem Haupte gesessen hatten, sich bedecken zu dürfen, und erhalten diese Erlaubniß; dann befiehlt der Schreiber der Krone dem Sergeanten, auszurufen, daß der Gouverneur des Tower oder sein Deputirter den Gefangenen an die Schranken bringen solle. Jetzt erscheint der Gefangene, dem ein Kerkermeister des Tower die furchtbare Axt vorträgt, macht drey Complimente, eines vor Sr. Herrlichkeit und die beyden andern den übrigen Herren, die sie erwiedern; knieet dann nieder (!!), steht aber auf Befehl des Lord Oberrichters wieder auf, und hört dann die gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte an. Will er sie nicht eingestehen, so ruft der Sergeant aus, daß alle die, welche von den verlesenen That-

sachen etwas wüßten, erscheinen, und gegen den Gefangenen zeugen sollen. Sobald die Zeugen erscheinen, setzt sich Se. Herrlichkeit mit Erlaubniß der Pairs an den Tisch, wo er zur Rechten den Garter und den Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe auf Tabourets, zur Linken den Seckelmeister, und vor sich an dem rechten Ende des Tisches den Waffensergeant hat.

Dann wird die Einleitung des Prozesses vorgenommen, bis der Vorschlag gethan wird, daß das Haus auseinander gehen möchte. In diesem Falle ist die Ordnung des Zuges eben dieselbe; Se. Herrlichkeit trägt den Stock, den er bey dem Eintritte in den Saal der Lords dem Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe überreichte, und ihn beym Herausgehen wieder nimmt, um nach Westminsterhall zurückzukehren. Wird der Prozeß nicht in Einer Sitzung abgethan, so wird der Gefangene nach dem Tower zurückgebracht, und den folgenden Tag wieder vor die Schranken geführt. Wenn nun die Versammlung auseinander geht, so wird der Lord Oberrichter, von eben dem Gefolge, wie früh, zurück begleitet, (die Richter ausgenommen), und der Garter nebst dem Gerichtsdiener mit dem schwarzen Stabe speisen mit ihm.

Den folgenden Tag, wenn der Lord Oberrichter sich mit dem vorigen Gepränge in das Haus der Lords begeben hat, werden die Pairs durch den Garter aufgerufen, und ziehen nach Westminsterhall ab, wo der Prozeß beendigt wird. Ist der Prozeß gehörig eingeleitet, so wird der Gefangene

weggeführt. Se. Herrlichkeit setzt sich wieder auf die vorletzte Stufe des Throns, und bestimmt dem Hause einen Termin, an welchem es, nach gehöriger Abwägung der Aussagen der Zeugen, und der Vertheidigungsgründe des Angeklagten, wieder nach Westminsterhall kommt, die geistlichen Pairs ausgenommen, die sich die Erlaubniß, wegzubleiben, ausbitten. Sobald sich der Lord gesetzt, so fragt er jeden Pair um seine Meinung, indem er bey dem jüngsten Baronet anfängt, schreibt ihre Antworten nach und nach auf: Schuldig oder nicht schuldig, und sagt dann seine Meinung. Da die Pairs nicht wie die Bürger vorläufig schwören, nach ihrem Gewissen zu sprechen, so betheuern sie bloß die Ueberzeugung von ihrem Urtheile dadurch, daß sie stehend mit entblößtem Haupte, und die rechte Hand auf die Brust gelegt, sagen: Schuldig (oder nicht schuldig) bey meiner Ehre! Sobald nun Se. Herrlichkeit die Stimmen gezählt, und den Pairs gesagt hat, wie viel von ihnen den Angeklagten für schuldig erklärt haben: so kündigt er ihm das Arret an, welches ihn lossprícht oder verurtheilt, und läßt dann ausrufen, daß die Commission auseinander gehen könne; unterdessen wird der Gefangene, wenn er für schuldig erkannt wird, von dem Kerkermeister weggeführt, der die Spitze der Axt gegen ihn kehrt, wenn er dadurch sterben soll. Dann steht der Lord Oberrichter auf, nimmt den Stab aus den Händen des Garter und des Gerichtsdieners mit dem schwarzen Stabe, zerbricht ihn, und

hebt dadurch die Commission auf, womit zugleich seine Würde aufhört. Hierauf tritt der Lord Kanzler seine suspendirten Geschäfte wieder an, und bittet die Pairs in ihr Haus zurückzukehren, wohin sie sich in der bisher beschriebenen Ordnung begeben, und auseinander gehen." (Briefe über Engl. vom Prof. Hammerdörfer.)

Dieses Gepränge, diese Feyerlichkeiten bey der Untersuchung eines Verbrechens, welches ein gewöhnlicher Staatsbürger begangen hat, können bey denen, die Gefühl für wahre Freyheit und gesetzmäßige Gleichheit haben, keinen andern als einen widrigen Eindruck machen. Dieß Criminalverfahren beweist deutlich, daß es in dem republikanischen England zwey Classen von Bürgern giebt: eine, die wie Könige, und eine andere, die wie Knechte und Sklaven behandelt wird. Daß in einem despotisch regierten Staate der Sklave vor seinem Gebieter, der Knecht vor seinem Herrn niederknieet, wird keinem auffallen, aber — daß in einem sogenannten Freystaate ein freyer Bürger vor seines Gleichen niederzufallen, und ihm — selbst in dem Augenblicke, wo er als Verbrecher angeklagt ist — alles knieend überreichen muß — wird gewiß jeden meiner Leser empören. Eine solche schmachvolle Behandlung der gemeinen Bürger ist der entsetzlichste Verstoß gegen die einzige und wahre magna charta *), — gegen

*) In der magna charta — welche die Engländer irrigerweise für einen Freyheitsbrief des Volks halten — wurde der Grund zur völligen Unabhängigkeit der Barone

die Gleichheit vor dem Gesetz, — ohne welche sich keine bürgerliche Freyheit denken läßt.

In einem Lande, wo der Bürger zum Knechte, zum Sklaven eines andern herabgewürdigt wird, wo der todte Buchstabe, die todte Form, höher steht, als das Wesen und der lebendige Geist; wo das Laster der Trunkenheit mit Zuchthausstrafe belegt, der Ehebruch als eine erlaubte Handlung angesehen wird; wo der beschimpfte Ehemann für seine verletzte Ehre, für das zerstörte häusliche Glück ein Stück Geld von dem Ehrenschänder gesetzmäßig erpressen kann, ohne sich selbst zu beschimpfen; wo auf der Waage der Gerechtigkeit das Leben eines freyen Engländers, und der Strick, woran der Mörder gehangen wird, gleiches Gewicht haben; wo der Schuldige sehr oft nach den Gesetzen losgesprochen werden muß, der Unschuldige aber verurtheilt und hingerichtet werden kann; wo das Eigenthum höher steht, als — Leben und Freyheit; wo die Räuber und Mörder durch widersinnige Gesetze sehr oft geschützt, die ruhigen Bürger aber allen Angriffen derselben bloßgestellt werden; wo man durch Confiscationen nicht bloß den Verbrecher, sondern auch seine unschuldige Familie bestraft und sie dem Elende preiß giebt; kurz — wo durch die ganze Gesetzgebung der Geist der Härte, der Barbarey von der executiven und gesetzlichen Gewalt, und dadurch zu der furchtbarsten Aristocratie gelegt, die in Europa existirt. Den Beweis dieser Behauptung werde ich im IIten Theile liefern.

barey, der Grausamkeit, der Ungleichheit durchblickt, und Widerspruch auf Widerspruch herrscht, da — kann ohnmöglich die ächte Freyheit, die strenge Gerechtigkeit, der hohe Sinn für alles Edle, Gute und Schöne walten, und folglich nichts vorhanden seyn, was andern Nationen, insbesondere aber der deutschen, zum Muster dienen könnte.

Ungeachtet, wie wir gesehen haben, die Polizey- und Criminalgesetzgebung der Engländer schon auf einer sehr niedern Stufe der Ausbildung steht, so übertrifft doch die

Civilgesetzgebung

die erstere noch weit an Schlechtigkeit. Die partheyischsten Schriftsteller lassen hier ihre Lobpreisungen verstummen, und sehen sich wider Willen zum Tadel genöthigt. Die Frau von Stael, welche die Criminalgesetze der Britten und überhaupt die ganze englische Verfassung über alle Beschreibung und allen Ausdruck vortrefflich findet, und sich — durch ihren Feuereifer — zu folgender Aeußerung:

„Ich gestehe es, ich kann mich diesem Gegenstande nicht nähern, ohne daß ich innerlich ergriffen bin; und dennoch, ich fürchte mich nicht, es zu sagen, wenn eine von beyden Nationen, England oder Frankreich, vernichtet werden müßte, es wäre besser, daß die, welche hundert Jahre Freyheit, hundert Jahre Aufklärung, hundert Jahre Tugenden voraus hat, das anvertraute Pfand der Vor-

sehung behielte!!!" (Betrachtungen über die franz. Revolution der Frau v. Stael 67. Th. S. 306)

hinreißen ließ, muß doch Seite 225 zugeben, daß die Civilgesetzgebung eine Menge Mißbräuche und alte Formen aus dem Lehnswesen beybehalten; daß man das Neue auf das Alte geimpft; daß das Verfahren mit einer Menge Weitläuftigkeiten überladen, und die Prozesse — kostspielig und langwierig wären.

Hierzu kommt noch, daß die buchstäbliche Auslegung die Gesetzgeber zwingt, die Gesetze bis in's Unendliche zu vermehren, dagegen die Rechtsgelehrten nöthigt, still zu stehen, weil jede Erweiterung der Theorie die buchstäbliche Auslegung vernichtet.

„Das Chaos der Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit (sagt Archenholz Britt. Annalen IX. Bd. S. 213-214) wird von Tage zu Tage verworrener und trüber; und, anstatt daß philosophische Köpfe ihren Scharfsinn auf den Entwurf einer neuen, bessern Theorie der Gesetzgebung wendeten, und aus der Natur der menschlichen Vernunft die positiven Schranken, welche man der Wirksamkeit des denkenden und handelnden Wesens setzen darf, gehörig bestimmten, schränkt sich das ganze Geschäft der heutigen englischen Schriftsteller in dieser Sache darauf ein, alle Gesetze über gewisse Classen von Rechtsfällen aus dem ungeheuren Stoß der Parlamentsacten hervor zu ziehen und zusammen zu stellen."

Wenn der Verfasser der Briefe S. 179 sich

daher äußert, daß das bürgerliche Gesetzbuch der Britten bloß nach den rauhen, kalten Rechnungsregistern eines handelnden Volks abgefaßt wäre, und eine unerschöpfliche Quelle von Chicane enthielte, so werden mehrere weiter unten angeführte Thatsachen diese Behauptung vollkommen rechtfertigen.

In England giebt es kein allgemeines Gesetzbuch *), sondern nur Sammlungen von einzelnen Zweigen desselben. Das Civilrecht wird übrigens in das geschriebene und ungeschriebene eingetheilt, und unter jenem die Statuten, unter diesem aber das gemeine Recht oder das Herkommen verstanden. Zu dem letztern gehören ältere Urtheilssprüche (precedents records), welche von Zeit zu Zeit gesammelt und unter der Benennung Reports in den Druck gegeben werden; desgleichen das Civil- oder römische Recht; das canonische Recht; das sächsische Recht, und überhaupt alles das, was vor Alters gesagt, gethan, geschrieben oder gedruckt worden ist!! Denn die Meinungen angesehener Rechtsgelehrten, so wie die mit Gründen unterstützte Gutachten der öffentlichen Richter, gelten als Gesetze, und reichen hin, ähnliche Fälle ohne weiteres Verfahren auf immer zu entscheiden **). An die Stelle der Prätoren, die bey den Römern das strenge Recht aus-

*) In England giebt es kein allgemeines Gesetzbuch; daher trifft es sich oft, daß das — was in einem Kirchspiele verpönt ist — in einem andern ungestraft begangen werden darf. (Colquhoun S. 425.)

**) Arch. Britt. Annalen XVIII. S. 342.

legten und erweiterten, sind bey den Engländern die Schriftsteller (wie z. B. Blackstone) und die vom Könige bestellten Richter getreten. Wie willkührlich diese dabey verfahren, wird weiter unten gezeigt werden.

Das Statutenrecht begreift die Parlamentsacten. So heißen nämlich die Beschlüsse des Parlaments, wenn sie als Bills die Genehmigung der beyden Häuser und des Königs erhalten haben. Sie werden zu den übrigen Urkunden des Königreichs gelegt, ohne — wie in andern Staaten mit Verordnungen und Mandaten geschieht — öffentlich bekannt gemacht zu werden, weil — man voraussetzt, daß die ganze Nation, in ihren Repräsentanten, im Parlamente gegenwärtig gewesen sey!!!

Das Statutenrecht ist von einem ungeheuern Umfange. Die neueste Ausgabe der Statuten von Owen Rufhead macht zehn ansehnliche Quartbände aus. Die Gesetze widersprechen sich eins dem andern, und die herrliche Ungewißheit der Gesetze (the glorious uncertainty of the law) ist ein Sprichwort unter den englischen Rechtsgelehrten und eine Eigenschaft der englischen Gesetze, welche den Advokaten zum Reichwerden ungemein dienlich ist *).

Die englischen Rechtsgelehrten schreiben die Begründung der Freyheit — deren sich die Engländer erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen (!!) — dem Umstande zu: daß sie das von

*) Wendeborn I. Th. S. 52, II. Th. S. 2.

den letzteren angenommene römische Recht verwerfen haben. Delolme widerspricht dieser Behauptung als falsch:

„Denn (sagt er S. 99) man lese nur die verschiedenen Verträge, welche dem deutschen Kaiser die Macht nehmen *), die ersten Aemter des Reichs zu besetzen, und man wird hinlänglich überzeugt werden, daß unbedingte Unterwerfung unter die monarchische Gewalt, keinesweges die nothwendige Folge der Annahme des römischen Rechts ist."

Ungeachtet Delolme nicht zugiebt, daß die englische Freyheit durch die Verwerfung des römischen Rechts begründet worden sey, so behauptet er doch (S. 98), daß diese Handlung als ein Beweis ihrer Freyheit angenommen werden müsse. Allein hier widerspricht er sich offenbar, denn kurz zuvor zeigt er, daß ganz andere, und zwar sehr verwerfliche Ursachen diese Wirkung hervorbrachten.

„Als die Pandecten zu Amalphi aufgefunden waren (sagt er S. 95), versäumte die Geistlichkeit — welche sie allein verstand — diese Gelegenheit nicht, ihren bereits erlangten Einfluß zu vergrößern, und veranlaßte es, daß sie in dem größten Theile von Europa angenommen wurden. Zur Zeit Wilhelm des Eroberers und seiner nächsten Nachfolger strömte eine Menge Geistlicher nach England. In andern Staaten, wo der Souverain damals durch

*) Wenn Beschränkung des Staatsoberhaupts die Vollkommenheit einer Verfassung beweist, so ist die deutsche Reichsverfassung die vollkommenste gewesen.

die Verfassung sehr eingeschränkt war, mochte ihr Einfluß auf denselben von geringer Bedeutung seyn; hier, wo der Souverain allgewaltig war, konnte es nicht so angesehen werden, und auf ihn Einfluß haben, hieß: die Macht selbst in die Hände bekommen ꝛc.

„Der englische Adel sah, mit der größten Eifersucht, Männer, aus einem ganz andern Stande, mit einer Gewalt bekleidet, deren Angriffen er selbst unmittelbar ausgesetzt war, und glaubte, sie würden diese Gewalt auf das Höchste treiben, wenn er ein System von Gesetzen annähme, das jene Männer einzuführen suchten, und wovon sie nothwendig die Bewahrer und Ausleger werden müßten.

„Durch eine besondere Verbindung von Umständen traf es sich daher, daß mit den von Mönchen nach England gebrachten römischen Gesetzen sich die Vorstellung von geistlicher Gewalt gesellte, eben so wie späterhin der Begriff von Despotismus mit der Religion dieser Mönche verknüpft wurde, als diese von Königen begünstigt ward, die nach willkührlicher Herrschaft strebten. Der Adel verwarf sie zu allen Zeiten, sogar mit einem gewissen Unwillen; und der Usurpator Stephan, dem daran lag, die Zuneigung des Adels zu gewinnen, ging so weit, daß er sogar das Studium desselben untersagte." (Delolmes Schrift S. 95-96.)

Die Eifersucht, der Neid, das Streben des Adels, so wie der Geistlichkeit, den Einfluß auf den Monarchen zu erhalten, und der Sieg des

Erstern über die Letztern entschied über die Annahme oder Verwerfung des römischen Rechts. Dieß ist mithin die wahre Ursache, warum man in England die barbarischen Gesetze beybehielt und die römischen verwarf, wodurch, wie nicht zu läugnen ist, alle übrige Völker schnellere Fortschritte in der Ausbildung der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gemacht haben. — Auch Delolme (S. 96) ist damit einverstanden, daß die Engländer sehr wohl gethan haben würden, wenn sie zu der Zeit — wo ihre Gesetze noch in der Kindheit waren — die römischen Gesetze — die sich durch ihre Weisheit und größere Ausbildung empfahlen — angenommen hätten *). Die Herrschaft des englischen Adels ist also die traurige und schreckliche Veranlassung, daß das brave, hochherzige, gutmüthige Volk der Britten einer Rechtsverfassung unterworfen worden ist, die mit den Grundsätzen der Vernunft und der Freyheit im offenbaren Widerspruche steht. Das Schlimmste ist, daß man gerade das Beste der römischen Gesetzgebung verworfen, und das Schlechteste angenommen hat. Da-

*) Wenn nach Delolme's Versicherung die englischen Rechtsgelehrten die l. 1. lib. 7. T. 4. D. — Quod principi placuerit, legis habet vigorem, — von der Annahme des römischen Rechts abgeschreckt hätte, so müßte der in der englischen Staatsverfassung aufgestellte Grundsatz: der König kann nicht unrecht thun — die Deutschen ebenfalls von der englischen Freyheit zurückschrecken. Allein beyde Sätze sind richtig und wahr, wenn man sie auf den Sinn beschränkt, den sie, der Vernunft nach, haben sollen und müssen.

hin gehört die buchstäbliche Auslegung, das Formularwesen, die Einleitung des Civilprozesses durch Gefangennehmung des Beklagten u. s. w. So wie die Römer gewisse Formeln (actiones legis) hatten, so haben die Engländer Writs, auf welche sie ein außerordentliches Gewicht legen. Ist eine Klage nicht richtig benannt, oder wird sie falsch vorgetragen, oder es findet sonst ein kleines Versehen dabey Statt, so — geht die Klage und mit ihr das Recht verloren *).

Uebrigens giebt es auch eine Menge strenger Rechtsregeln, womit niemand bekannt seyn kann, als wer diese Distinctionen und Definitionen ganz genau studirt hat **). Bey den Römern konnten die Formeln von den gesammten Rechtsgelehrten gebildet werden, in England aber hat dieses Recht, ausschließlich, das Gericht

*) So war es auch bey den Römern. Ita jus civile habemus constitutum, ut causa cadatis, qui non, quemadmodum oportet, egerit. (Cicero de Invent. II. 19. Quintil. Inst. Orat. VII. §. 3.)

**) Folgende interessante Erzählung, Delolme betreffend, beweist, daß das heilige Recht in England nur zu oft von dem Unkraut des Formularwesens vernichtet wird:

„Der berühmte Verfasser des Werks über die englische Constitution, Delolme, erschien in Westminsterhall als Kläger gegen den Buchhändler Stockdale, wegen einer ungegründeten Aeußerung des Letztern. Er hatte keinen Sachwalter ernannt, sondern bat um Erlaubniß, seine Sache selbst vortragen zu können. Lord Kenyon erwiederte, daß dieß Gesuch nicht wohl Statt fände, da Delolme als ein Ausländer mit den englischen Gesetzen und Formalitäten nicht

des Großkanzlers (High Court of Chancery), welches man — der Wichtigkeit des Geschäfts wegen! — die Werkstatt der Gerechtigkeit (officina justitiae) nennt!! — Ohne Writ giebt es in England keine Gerechtigkeit, keine richterliche Hülfe!! Ist bey einem Falle kein bestimmter Writ vorhanden, und der Lord Kanzler ist nebst den Beysitzern bedenklich, einen zu bewilligen, so — muß sich der Kläger an das Parlament wenden, welches dann (wie Delolme sich S. 122 ausdrückt) aus seinem Weisheitsschatze die geheimniß-

bekannt wäre †), und daß selbst seine dem Tribunal vorgelegten Papiere dieß hinreichend bewiesen. Die Veranlassung des Prozesses war sonderbar, und gründete sich auf eine bloße Behauptung des Buchhändlers in Betreff eines Buchs, wozu er ein Recht zu haben glaubte. Das Tribunal war einstimmig der Meinung: daß, wenn Aeußerungen dieser Art zu einem Prozesse berechtigen könnten, so würden die Rechtsstreitigkeiten endlos seyn. Hiezu kam der für Delolme gar nicht vortheilhafte Umstand, daß wegen eben dieser Sache schon einmal Klage vor Gericht gebracht worden war, da denn beyde sich verglichen hatten, einen Schiedsrichter zu wählen, und sich dessen Ausspruch zu unterwerfen, welchen Delolme jedoch nachher nicht geachtet hatte. Das Urtheil fiel daher jetzt gegen ihn aus."

†) So sonderbar auch diese Aeußerung des Oberrichters gegen einen Mann klingt, der die brittische Constitution so gut wie einer in England kennt, so hatte der Lord doch Recht, da oft die erfahrensten und ältesten Rechtsgelehrten, die ihr ganzes Leben der praktischen Justiz gewidmet haben, sich theils im Labyrinth der Gesetze verlieren, theils in unbedeutenden Formalitäten fehlen, wodurch sogleich der ganze Prozeß geendigt wird!!! (Arch. Britt. Annal. V. B. 156-157.)

vollen Worte, die Zauberformel hervorbringt!! Da die Gerichte der Common-law schlechterdings nicht ohne Writ Justiz verwalten können und dürfen, so bleiben viele Fälle unentschieden, und — die Ansprüche gehen verloren!! Um diesem Uebel einigermaßen abzuhelfen, haben die Engländer ihre Zuflucht zu Rechtserdichtungen (eigentlich Rechtsverdrehungen) genommen,

welche von dem wörtlichen Sinne der Writs abgehen, und diese auf Fälle ausdehnen, welche sie eigentlich gar nicht betreffen *).

Dergleichen Erdichtungen finden auch in andern Fällen Statt. Will z. B. ein Kläger eine gewöhnliche Sache vor den Court of Echequer (wo die Schuldner des Königs belangt werden müssen) bringen, so erklärt er: daß er Schuldner des Königs sey, und auf diese wahrheitswidrige Erklärung ist das Gericht sodann berechtigt und verbunden, in dieser Sache gegen den Beklagten zu verfahren!! **). Alles dieß beweist hinlänglich, daß man in England auch bey Civilstrei-

*) Auch dieß ist wieder ein Beweis, daß die buchstäbliche Auslegung eben so wenig als jede andere die Willkühr des Richters ausschließt, und Ausdehnungen und Erweiterungen nöthig macht.

**) Die Lehre von Erlassung, Abfassung und Erweiterung der Writs, wovon ich hier nur eine oberflächliche Uebersicht gegeben habe, ist so verwickelt und weitläuftig, daß ich meine Leser — wenn sie tiefer eindringen wollen — auf Delolme und Schmalz verweisen muß.

tigkeiten keinen richtigen Begriff von der Gerechtigkeit selbst hat; denn sonst würde man die Formalität nicht dem Rechte und die Erdichtung nicht der Wahrheit vorziehen!

Daß die Engländer Geld und Gut über alles schätzen, zeigt sich auch bey dem Civilverfahren, in welchem die streitigen Gegenstände mit weit mehr Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit untersucht werden, als beym Criminalverfahren, wo freylich nur — Ehre, Leben und Freyheit auf dem Spiele stehen, die von den Engländern wenig oder gar nicht geachtet werden. Es wird, wie bey uns, schriftlich und in mehreren Sätzen verfahren, Beweis und Gegenbeweis geführt; es findet Abhörung der Zeugen, Vorzeigung und Anerkennung der Documente, Eidesantrag und — was wohl zu bemerken ist — auch eine Appellation gegen den schriftlichen Bescheid des Richters Statt, welche aber — bey der Erkenntniß über Leben und Tod — nicht Statt findet!! *). Welche Mängel und Gebrechen bey dieser Art des Civilprozesses, besonders bey Abhörung der Zeugen, Statt finden, wird meinen Lesern aus folgender Stelle klar werden.

„Diejenigen Mißbräuche und Mängel der englischen Gerichtsverfassung, die nicht aus der Wurzel der Staatsverfassung entsprungen sind, sondern als leicht zu beschneidende Auswüchse (??) betrachtet werden müssen, sind sehr

*) Zu welchen furchtbaren Resultaten dieß führt, darüber werde ich im 2ten Abschnitte Thatsachen anführen, die das Herz jedes Lesers mit Entsetzen erfüllen müssen.

zahlreich. Am auffallendsten zeigen sich besonders folgende: Beym Zeugenverhör, sowohl in Civil- als Criminalfällen, haben sich erstaunliche Mißbräuche eingeschlichen. Es fehlen durchaus die nöthigen Vorschriften, um, beym Zeugenverhöre, den Chicanen der Advocaten vorzubeugen, den Richter vor Abschweifungen zu bewahren (!!!), und die Wahrheit rein und unvermischt zu erhalten. Man erlaubt dem englischen Richter fast alle in andern Gesetzgebungen verpönte Fragen. Suggestivfragen finden, ohne Ausnahme, in Civil- und Criminalfällen Statt, und man wird kein gedrucktes Trial in die Hände nehmen können, ohne, bey jedem angegebenen Zeugenverhöre, auf solche, der Natur des Verfahrens zuwiderlaufende, Fragen zu stoßen!! Allein dieß scheint selbst der geringste Fehler zu seyn. Den englischen Advocaten ist beym Zeugenverhöre ein ganz freyes Feld zur Chicane eröffnet. Sie können durch alle nur erdenkliche Kunstgriffe den Zeugen in Verlegenheit setzen und zu einem Widerspruche zu verleiten suchen. Es ist ihnen erlaubt, die Zeugen durch Folgerungen, die sie aus ihren Antworten ziehen, lächerlich und verächtlich zu machen, ihre Leidenschaften aufzuregen, sie über Dinge zu befragen, die nicht unmittelbar mit dem Gegenstande verbunden sind." (Goede II. Th. S. 157.)

Ungeachtet diese Bemerkungen schon im Allgemeinen solche außerordentliche Mängel und Fehler des Civilprozesses nachweisen, daß kaum ein höhe-

rer Grad denkbar zu seyn scheint, so übertrifft doch das englische Schuldverfahren alles, was man Schlechtes, in allen übrigen Staaten zusammengenommen, bey der Verwaltung der Civiljustiz findet. Das Sprichwort: mein Haus ist mein Castell — womit der Engländer prahlt und sich in seinem Hause eben so sicher zu seyn wähnt, als in einer Festung — wird zur Satyre, wenn man nachstehende Thatsachen liest, welche gerade das Gegentheil davon darthun, und wiederum den sonnenklarsten Beweis liefern: daß die Engländer keinen richtigen Begriff von Freyheit, Recht und Gerechtigkeit haben, und daß überall — wo es sich um Geld und Gut streitet — persönliche Sicherheit und Freyheit für nichts geachtet wird. Eine Forderung von Zwey Pfund — wenn auch nicht als Schuld erwiesen — ist hinreichend, einen Menschen um seine Freyheit und eine dürftige Familie um ihren Ernährer zu bringen *). Von der Härte und Grausamkeit eines Gläubigers hängt es einzig und allein ab: ob ein Schuldner, sein ganzes Leben hindurch, in einem Kerker zubringen soll oder nicht. Wo bey uns in sehr vielen Fällen der Criminalprozeß endigt — nämlich mit Gefängniß — fängt der Schuldprozeß bey den Engländern an! Mit welcher Willkühr, Tyranney und Despotie hierin verfahren wird, übersteigt alle Begriffe. Absichtlich enthalte ich mich in diesen und andern Fällen aller eigenen Darstellung, und liefere die eigenen Worte

*) Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 81.

der lobpreisenden Schriftsteller, um selbst den Schein von Partheylichkeit und Uebertreibung nicht entstehen zu lassen.

„Wenn eine Schuld vierzig Schillinge oder zwey Pfund beträgt, so hat der Gläubiger das Recht, seinen Schuldner in Verhaft nehmen zu lassen. Dieses geschieht mit der größten Leichtigkeit. Der Gläubiger geht zu einem Justizbüreau, wo er gewöhnlich niemand als einen Gerichtsschreiber antrifft; diesem erklärt er sein Anliegen, und verlangt einen Arrestbefehl (writ). Der Gerichtsschreiber *), der bloß diesen zu ertheilen, und nicht die Sache zu untersuchen da ist, giebt ihm solchen sogleich, nachdem er von ihm vorher die Gebühren genommen, und ihm die Bibel zu küssen gegeben hat; die gewöhnliche Art in England, etwas zu beeidigen. Da nun hiemit die Schuld beschworen ist, so kann der Gläubiger, jedoch auf seine eigene Gefahr, nunmehr weiter procediren.

„Die Bailifs, von denen ich im vorigen Abschnitte geredet habe, übernehmen hier, kraft ihres Amts, das Geschäft, die Schuldner zu arretiren; ein Gewerbe, das natürlich vom Volke verabscheuet wird. Indessen leben die Bailifs gut, und woh-

*) Die deutschen Gegner unserer deutschen Gerichtsverfassung — welche unsere Gerichte heimliche Gerichte nennen — mögen doch den Umstand wohl beherzigen, daß hier — ein Schreiber ohne Richter, ohne Schöppen, ohne Geschworne auf der Stube, folglich: ganz in's geheim — über die Freyheit eines Staatsbürgers entscheidet!!

nen in artigen Häusern, die eine Art von Interimsgefängniß für jeden Schuldner sind. Zu einem solchen Menschen schickt der Gläubiger, übergiebt ihm seinen Arrestbefehl, und unterrichtet ihn, wie er den Schuldner habhaft werden könne, da er nach den Gesetzen nicht mit Gewalt in ein Haus eindringen darf. Der Bailif führt sodann den Schuldner nach seinem Hause, wo er vier und zwanzig Stunden bleiben, und in dieser Frist alles versuchen kann, sich mit seinem Gläubiger zu vergleichen, oder Bürgschaft zu verschaffen. Geschieht dieses nicht in vier und zwanzig Stunden, so führt ihn der Bailif nach dem Schuldgefängniß, es sey denn, daß er Hoffnung hat, das Geschäft in den nächsten Tagen zu endigen, und in diesem Falle den Bailif für die Geldstrafe sicher stellt, in die er verfällt, wenn es angegeben wird, daß er den Schuldner länger, als die vorgeschriebene Zeit, in seinem Hause behalten habe.

„Die Bürgschaft, die ein Schuldner nach geschehenem Verhafte leistet, ist keine Sicherheit des Creditors in Ansehung seiner Forderungen, sondern bloß eine Garantie, daß der Schuldner vor Gericht erscheinen, und die Sache ausmachen wolle.

„Da die vortrefflichsten und weisesten Gesetze Mißbräuchen unterworfen sind, so ist es auch leider hier der Fall. Es giebt Betrüger, die bloß von diesem Bürgschaftleisten leben. Sie bewohnen elende Häuser, oder vielmehr Hütten, in den Vorstädten, worin einige alte Tische und Stühle

befindlich sind, die nicht den Transport lohnen, wenn man sie auspfänden wollte. Die deutschen Juden treiben hier gemeiniglich dieses feine Gewerbe, denn auch sie müssen als House-Keeper zu Bürgen angenommen werden. Diejenigen arretirten Schuldner, die das Weite suchen, oder sich eine Zeitlang verbergen wollen, wenden sich an sie, und dingen diese Bürgen für einen, der Schuldsumme angemessenen, größern oder geringern Preis, ungefähr für zehn pro Cent. Der Schuldner kommt sodann frey. Wenn nun an dem zum Prozeß festgesetzten Termine niemand erscheint, so sucht man die Bürgen auf; man findet sie nicht, wohl aber ihre Hütten, die zu keiner Auspfändung anreizen, und hiemit ist die Sache geendigt; es sey denn, daß der Creditor noch mehr Geld wegwerfen, die Juden persönlich angreifen, und sie im Gefängnisse ernähren wollte.

„Diejenigen Leser, denen es unbegreiflich vorkommt, daß solche Mißbräuche nicht abgestellt werden, müssen sich erinnern, daß hier von einer Stadt, wie London, die Rede ist, die man aus einem fremden Standpunkte ganz unmöglich beurtheilen kann, selbst wenn dieser Standpunkt eine große Stadt ist. In England hängen Sitten, Gebräuche und Gesetze oft so genau mit der Regierungsverfassung zusammen, und sind gleichsam so in einander verwebt, daß man keinen Theil abändern kann, ohne das Ganze zu zerrütten. Hiedurch läßt sich die

Fortdauer vieler auffallender Mängel erklären, deren Abstellung dem entfernten Beobachter ein leichtes Mittel zu seyn scheint. Wäre dieses der Fall, würden wohl die großen Rechtsgelehrten, die an der Spitze der Regierung stehen, ein Thurlow, ein Mansfield, Fehler unabgeändert lassen, die ihnen selbst oft sehr zur Last fallen?

„Vermöge der so berühmten (!!) Habeas Corpus-Akte kann ein Schuldner, der in Verhaft ist, sich nach irgend einem Gefängnisse im Königreiche nach Gefallen bringen lassen. Die Kosten dieser Prozedur sind ungefähr drey Pfund Sterling." (Arch. Engl. u. Ital. II. Th. S. 163-169.)

Hier noch eine andere Darstellung des Schuldverfahrens von dem Verfasser der Briefe, welche etwas umständlicher ist und tiefer in das Verfahren selbst eindringt:

„Der Bürger oder der Fremde, der einen andern zur Bezahlung einer wirklichen oder vorgeblichen Schuld angreifen will, hat weder Contract noch Schein, noch Rechnungsbuch nöthig; er stellt vierzig Guineen Caution für die Kosten der Instanz, und schwört, daß jener diese Summe ihm wirklich schuldig sey; sogleich erhält er einen Verhaftsbefehl gegen seinen Schuldner, wenn dieser nicht ein Parlamentsglied ist. Dieser Verhaftsbefehl wird durch einen Bailif vollzogen, der unter irgend einem Vorwande an die Person, die er arretiren soll, anzukommen sucht, ihm diesen Befehl über-

reicht, und ihm die Hände auf die Schulter legt; zwey Ceremonien, nach deren Beobachtung es äußerst gefährlich seyn würde, Gewalt gegen diesen Gerichtsdiener zu gebrauchen.

„Sobald der Schuldner ergriffen ist, würde er die Bezahlung der verlangten Summe und der Gerichtskosten vergebens anbieten, um sich dem Gefängnisse zu entziehen; der Bailif, der sich seiner bemächtigt hat, kann ihn nicht wieder losgeben, ohne gegen sein eigenes Interesse zu handeln, da ihm das Gesetz, in diesem Falle, für seine eigene Person, die Bezahlung aller Schulden auflegt, welche sein Gefangener ehedem gemacht haben könnte. Der Schuldner wird also aus seinem Hause in das Haus des Justizbeamten gebracht, welches im Grunde selbst ein Gefängniß ist, und muß hier so lange bleiben, als er sein Bette und seinen Unterhalt für einen übertriebenen Preis bezahlen kann; fängt das Geld ihm an zu mangeln, so bringt ihn sein ehrbarer Gefangenwärter nach Fleet-prison, wo er vollends das, was er noch von außen her sich verschaffen kann, verzehrt; und verarmt er endlich, durch die Raubsucht seiner jetzigen Wächter, so bringt man ihn nach Newgate, wo er auf königliche Kosten unterhalten wird. Kann er sich aber im Augenblicke seiner Arretirung frey machen, oder Caution finden, die, wenn er die verlangte Summe nicht zahlen will, ihr gleichkommt, so sagt er dieß dem Bailif, der die Register der

Kanzley nachschlagen lassen muß. Finden sich hier keine andern Klagen gegen seinen Gefangenen, so giebt er ihm die Freyheit, nachdem er vorher entweder die Summe der Schuld und die Gerichtskosten, oder zwey Bürgen erhalten hat, die einheimisch und Eigenthümer von unbeweglichen Gütern seyn müssen.

„Bis hieher ist der ganze Vortheil auf Seiten des Gläubigers, der ein wirklich barbarisches Gesetz, das bloß auf den Handelsgeist und auf die Heiligkeit des Eides gegründet ist, rechtmäßig brauchen oder mißbrauchen kann. Aber jetzt ändert sich die Scene; die Formalitäten in Absicht des Schuldners sind mannichfaltig, verhindern die Evidenz, und verschaffen ihm öfters den Sieg über die Wahrheit.

„Die Tribunäle, vor welche die bürgerlichen Angelegenheiten gehören, werden alle drey Monate geöffnet, und jede Sitzung dauert sechs Wochen. Die Sitzungen haben zwey Epochen; die erste ist zur Einleitung der Prozesse bestimmt, welche schriftlich abgefaßt, und nachher vor dem Richter und den drey Räthen, welche die Zeugen abzuhören, und die Gründe der Partheyen auf einen oder zwey Punkte zu reduciren haben, verlesen wird. Die zweyte Epoche ist zur Entscheidung bestimmt, wobey keine Appellation Statt findet *); diese thut der Richter nach dem

*) In Civilsachen findet, wegen eines Irrthums, allerdings eine Appellation Statt (writ of error). Montveran T. III. p. 110.

einmüthigen Beschlusse der zwölf Geschwornen, die unter acht und vierzig von der bürgerlichen Obrigkeit zu jeder Session durch's Loos gewählt werden.

„Bey der Eröffnung der Sitzung muß sich der Schuldner, bey Strafe, wegen Nichterscheinung, verurtheilt zu werden, bey einem der vier Mitglieder des Tribunals präsentiren, muß die dem Bailif gethane Verbindlichkeit erneuern, und einen Prokurator stellen, um der Gegenparthey anzuzeigen, daß er den Prozeß ordentlich eingeleitet wissen will; dann verfertiget der Advokat des Gläubigers ein langes Memoire im Kanzleystyle, welches die Beschaffenheit der Schuld, die vorhergehenden und nachfolgenden Umstände, die Beweise für die Wahrheit seiner Behauptungen, und gerechte und scheinbare Raisonnements enthält, die auf den Geist der Richter wirken können. Dieß Memoire wird vor dem Advokaten des Gegners verlesen, dem vier Tage Zeit zur Beantwortung desselben verstattet werden, wenn seine Parthey in London wohnt, oder acht, wenn sie in der Provinz wohnt. Da die Antwort selten eine bloße Abläugnung ist, da die Kosten von dem Richter nach Maßgabe der Dicke der Akten taxirt werden (!!), so macht die Gegenparthey ein eben so weitläuftiges Memoire als die erstere, welches dann in dem zweyten Verhöre verlesen und der Gegenparthey zur Beantwortung gegeben wird. In dieser Replik werden, nach der einmal genommenen Taxe der Gerichts-

kosten, die beyden vorhergehenden Memoires für und wider auseinander gesetzt; dieß alles wird in dem dritten Verhöre verlesen, und die Zeugen werden vorgestellt, wenn die Partheyen welche haben. Der Kläger braucht sie nothwendig, entweder aus Mangel an schriftlichen Beweisen der Anleihe, des Verkaufs auf Credit, des Depositums ꝛc., oder, wenn Akten, Billets oder Obligationen da sind, um zu beweisen, daß die Unterschriften von dem Angeklagten sind, da dieser weder gehalten ist, es einzugestehen, noch gegen die ihm angeschuldigten Dinge durch den Eid oder die Vorzeigung seiner Handschrift Beweise zu führen. Die dritte Audienz ist gewöhnlich die letzte, wenn die Richter nach dem, was sie gehört haben, die Sache auf einen oder zwey Punkte reduciren können; wo nicht, so werden die Partheyen zu einer vierten Audienz beschieden, und so weiter, bis die Sache deutlich genug ist. Dann wird sie vor das zweyte Tribunal gebracht, wo sie folgendermaßen gerichtet wird:

„Der Richter sitzt auf seinem Stuhle; der Secretair greift in eine Urne, worin acht und vierzig Zettel sind, auf denen die Namen der acht und vierzig Geschwornen stehen; er zieht deren zwölf und nennt sie laut, läßt sie dann auf das Evangelium schwören, daß sie, nach ihrer Einsicht und nach ihrem Gewissen, Recht sprechen wollen, und sagt dann den Advokaten, daß sie nun reden können, die dann alles das, was in dem ersten Tribunal vorgefallen ist, genau wiederholen.

Sind sie damit fertig, so macht der Richter einen kurzen Auszug für die Geschwornen, und übergiebt ihn mit den Worten: „Dieß setzet Sie in den Stand, unter den Partheyen zu schlichten; sprechen Sie zum Vortheil des Klägers, so wird auch meine Sentenz gegen ihn ausfallen; sprechen Sie aber zum Vortheil des Beklagten, so werde ich auch zu seinem Vortheil entscheiden. Ueberlegen Sie alles wohl; Gott erleuchte Sie!“ — Dann versammeln sich die Geschwornen, berathschlagen, sagen ihre Meinung, die einstimmig seyn muß, und nach diesem spricht der Richter, entweder nach den ehemals in ähnlichen Fällen gesprochenen Urtheilen, wovon Sammlungen vorhanden sind, oder nach seiner Einsicht, wenn der Fall vorher noch nicht vorgekommen ist.

„Diese Sentenz wird den folgenden Tag dem Advokaten der Parthey, die den Prozeß gewinnt, mit der Taxe über die Gerichtskosten zugeschickt, welche der verlierende Theil tragen muß, wenn er sich auch gezwungen sehen sollte, seine Meublen zu verkaufen.

„So schnell diese Verhandlungen gehen, so können sie doch von einer von beyden Partheyen verzögert werden; dadurch nämlich, daß man Personen, die sich außerhalb England befinden, zu Zeugen braucht. Kann der Advokat beweisen, daß diese mit seinem Clienten in Verbindung stehen, und ein gültiges Zeugniß ablegen können: so muß der Richter den Aufschub von einem, zwey, oft

auch mehreren Jahren, wenn z. B. die Zeugen in Indien seyn sollten, bewilligen; ein Fehler, gegen welchen die menschliche Klugheit nichts vermag.

„Was die Schreibegebühren betrifft: so muß man gestehen, daß die Regierung die Geldgier der Juristen so viel als möglich eingeschränkt hat, nicht nur durch die Taxe, welche immer der Richter vorschreibt, sondern auch durch mehrere untere Gerichtshöfe, die sogenannten Gewissensräthe, wo Prokuratoren und Advokaten nicht zugelassen werden, und welche bey Sachen, die nicht über neun und dreyßig Schilling betreffen, in letzter Instanz sprechen.

„Dieß ist der kurze Abriß der bürgerlichen Justizverwaltung in England, die selbst in ihren Gebrechen den Stempel des Nationalcharakters an sich hat; ich meyne jene Rauhheit, die Sterne in die Zahl der Originalzüge setzt, die noch nicht durch die Verbindung mit andern Nationen haben abgeschliffen werden können, die einige englisch gesinnte Schriftsteller als eine wesentliche Eigenschaft des republikanischen Geistes ansehen, und die im Grunde nichts weiter als ein Ueberrest der barbarischen Zeiten ist." — (Briefe über Engl. v. H., S. 177-79.)

Alle rechtliche Leute in England waren darüber einverstanden, daß die Schuldgesetze unmenschlich, grausam und tyrannisch wären. Man suchte die Regierung und das Parlament auf die

äußerst traurige Lage der Schuldner aufmerksam zu machen, und Lord Rawdon brachte deshalb eine besondere, von mehreren angesehenen Mitgliedern des Parlaments unterstützte, Bill in Vorschlag; allein — wie alles Gute, Edle, Vortreffliche, wenn es neu ist, selten Anhänger in England findet — so fand auch diese Bill eine Menge Widersacher, und es blieb, bis auf einige kleine unbedeutende Abänderungen, beym Alten. Die Gründe und Thatsachen, womit Lord Rawdon seine Bill zu unterstützen suchte, sind zu interessant, als daß ich sie den Lesern nicht mittheilen sollte:

„Derselbe führt unter andern an, daß, wenn ein ehrlicher Schuldner alles das Seinige überliefert hätte, dennoch ein einzelner Gläubiger, nach den Gesetzen, ihn in's Gefängniß werfen, und lebenslang darin halten könnte; dahingegen ein böser Schuldner, der Geld hätte und nicht bezahlen wollte, zur Kränkung seiner betrogenen Gläubiger, das Gefängniß wählen und allda im Ueberflusse leben könnte." (Arch. Britt. Annal. VIII. B. S. 221-222.)

„Manchmal hielte ein Mensch einen andern, ohne alle Beweise, bloß auf sein ipse dixit, lebenslang im Gefängnisse. Falsche Ankläger stürben, oder entwichen vor geendigtem Prozeß, und der unschuldig Verhaftete, der alle seine Mittel erschöpft hätte, müßte dennoch, oft Jahre lang, im Kerker schmachten, weil er die Kerker-

gebühren und Advokatenrechnungen nicht bezahlen könne!! — Der Redner, Lord Rawdon, führte eine Menge Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten an, und sagte, das Wesen seiner Bill sey: 1) zu verhindern, daß Personen nicht leichtsinnig, oder aus Eigensinn, in Verhaft genommen werden könnten; 2) zu verhindern, daß man die Gefangenen nicht ungerechter und boshafter Weise im Kerker behielte; 3) zu verhindern, daß böse Schuldner nicht im Gefängnisse dasjenige durchbrächten, was nach der Billigkeit ihren Gläubigern zukommen müßte; 4) zu verhindern, daß Kranke, oder sonst an ihrem Körper leidende Personen, nicht in's Schuldgefängniß geschleppt würden; und endlich 5) zu verhindern, daß Britten, auf eine unbestimmte Zeit, ohne Erkundigung wegen der Rechtmäßigkeit ihres Verhafts, ihre Freyheit verlören. Ein Hauptartikel der Bill wäre, daß unter 20 Pfd. Sterl. niemand arretirt werden sollte, wodurch die Anzahl der Verhaftnehmungen um die Hälfte vermindert werden würde." (Archenh. Britt. Annal. X. B. S. 168-170.)

„Die 30ste Clausul — wodurch dem Gläubiger alle Gewalt über den Schuldner genommen werden sollte, wenn dieser sein ganzes Vermögen abgetreten hätte — erzeugte besonders lebhafte Debatten. Lord Thurlow — einer der größten englischen Juristen und Staatsmänner — unterstützte die Clausul durch folgende Gründe:

„Hat der Schuldner keine Mittel zu bezahlen,

so kann ja das Gefängniß ihn nicht zwingen, etwas zu geben, was er nicht besitzt. Die Gesetze beschützen gegen den Gläubiger das Eigenthum eines Schuldners, wenn dergleichen vorhanden ist; derjenige aber, der keines hat, gleichviel, ob er unschuldig und unglücklich ist, wird ganz der Discretion eines einzigen mißvergnügten und oft erboßten Menschen überlassen. Ist dieß nicht höchst ungerecht? Er erinnerte das Haus an den Bericht der Committee, und an die schrecklichen Fälle, wo Personen für einige Pf. St. zehn, auch zwanzig Jahre eingekerkert gewesen wären; auf der andern Seite wieder an das bekannte Beyspiel von Mr. Pope, der bey einem Vermögen von vierzigtausend Pf. St. nicht habe bezahlen wollen, und dafür lieber, seinen Gläubigern zum Trotz, zehn Jahre lang im Gefängniß zugebracht hätte.

„Diese und andere Beyspiele aber, um ein so wohlthätiges Gesetz zu machen, halfen nichts, weil — — die Formen es nicht gestatteten; daher die Clausul verworfen wurde." (Arch. Britt. Annal. X. B. S. 172-175.)

Wie sehr die Verwerfung dieser Bill mit der Menschlichkeit und selbst mit den Wünschen und Ansichten des englischen Volks in Widerspruch stand, beweisen folgende Thatsachen:

„Schon seit langer Zeit suchten Menschenfreunde in England die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Zustand der in den Gefängnissen sitzenden Schuldner zu leiten; Menschen, die das Opfer schlechter Gesetze und elender

Formalitäten geworden, und deren Anzahl daher auch in diesem Königreiche weit größer war, wie in irgend einem Reiche von Europa. Arbeitsame Hausväter wurden, wegen einer nichtswürdigen, oft noch ungewissen Schuld, ihren Familien entrissen, und an den Bettelstab gebracht. Man holte Künstler aus ihren Werkstätten, Aerzte vom Krankenbette, Prediger aus der Kirche, Matrosen von den Schiffen, Soldaten von der Parade, und Mütter von ihren kleinen hülfsbedürftigen Kindern weg, um sie, oft bloß zur Befriedigung eines rachsüchtigen Gläubigers, in den Kerker zu werfen, wo sich nicht selten Verzweifelung einstellte!!!

„Man fand Viele, die wegen Schulden unter 20 Pf. St. acht, auch neun Jahre im Gefängnisse waren, und einen Mann, der wegen 5 Pf. St. bereits vier und zwanzig Jahre gesessen hatte; so wie man auch in der Fleet einen fand, der wegen 4 Pf. 10 Schill. zehn Jahre lang daselbst festgehalten worden war.

„Die Sterblichkeit in den Gefängnissen war auch weit größer als außerhalb derselben gewesen. Viele starben nach einem langen Verhaft wegen geringer Schulden, die sie nicht bezahlen konnten, und unter andern, in dem Gefangenenhause der Grafschaft Devon, eine Frau, die wegen 19 Pf. St. hier fünf und vierzig Jahre lang hatte zubringen müssen. — Viele hundert Schuldner, die sich längst mit ihren Gläubigern verglichen hatten, mußten wegen der Gerichtskosten und Ge-

bühren fortdauernd im Kerker bleiben; Kosten, die oft dreyfach, sechsfach, ja manchmal mehr als zehnfach, die ganze ursprüngliche Schuldsumme überstiegen!!! Unter vielen Belegen wurde auch das Schicksal eines armen Handwerkers, Matthew Robinson, angeführt, der für zwey Pf. St. arretirt worden war, dessen schuldige Kosten aber nachher 33 Pf. St., also mehr als sechzehnmal so viel betrugen!!" (Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 85-89.)

„Ein Blinder hatte durch Gesang, welchen er mit der Violine begleitete, seinen Unterhalt erworben, war aber einstmals mit einem Zimmergesellen in Streit gerathen, der ihm die Violine wegnahm und zertrümmerte. Der Blinde, mit Namen Crowder, verklagte hierauf den Zimmergesellen, sowohl wegen Ersatz des Werthes der Violine, als wegen sonstiger Entschädigung. Der Sachwalter vor Gericht (Counsel) erhielt sein Geschenk, die Jury wurde eingeschworen, die Sache untersucht, die Zeugen wurden abgehört, und nun erfolgte das Urtheil der Entschädigung von zwey Guineen. Dieses Geld konnte der Schiffszimmergeselle noch wohl bezahlen, nicht aber die Prozeßkosten, die vierzig Pf. St. betrugen!! Er entfloh daher, um dem Gefängniß zu entgehen, und kam glücklich nach Holland. Nun fielen diese Kosten auf den blinden Crowder, der also sein ganzes, dem Advokaten überliefertes, sauer erworbenes Vermögen von dreyßig Pfd. Sterl. auf einmal einbüßte. Allein dieß war noch nicht genug,

denn ein Rückstand der Kosten von zehn Pf. St. war noch zu bezahlen; und da Crowder nichts mehr hatte, und bey seiner Blindheit nicht wohl entfliehen konnte, so wurde er selbst in's Gefängniß geworfen, wo er vielleicht seine Tage endigen wird." *) (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 184-185.)

„Der auf halbem Sold stehende bejahrte Hauptmann Burton saß Schulden halber in der Fleet. Hier wurde er krank, und die Aerzte hielten ihn ohne Rettung verloren, wenn er nicht, auf dem Lande, eine bessere Luft einathmen könnte. Er that deßhalb seinen drey Gläubigern die dringendsten Vorstellungen. Zwey derselben wurden bewegt, und wollten ihn loslassen; allein der dritte war unerbittlich, und schwur, der Hauptmann sollte im Gefängnisse sterben, wenn er ihn nicht bezahlte. Diese Nachricht hatte eine solche Wirkung auf den unglücklichen Offizier, daß man ihn am folgenden Morgen todt im Bette fand." (Arch. Britt. Annal. XI. B. S. 352.)

In der Ueberzeugung, daß diese Thatsachen vollkommen hinreichend sind, das Freyheit- und Vernunftwidrige in der englischen Criminaljustizverfassung nachzuweisen, wollen wir uns von derselben

*) Eine Gegend in Westminster ist um deßwillen als eine Freystätte für die Schuldner anzusehen, weil die Kosten der Arretirung 80 Pfd. (480 Rthlr.) !!! betragen, und — dem Schuldner vorher gemeldet wird, daß er arretirt werden soll. (Engl. und Ital. II. Th. S. 193.)

zu einem andern, nicht minder wichtigen und interessanten Gegenstande wenden.

Die Organisation des Richter- und Advokatenstandes ist einer der wichtigsten Punkte der Gesetzgebung. Die Richter unpartheyisch und die Advokaten uneigennützig zu machen, ist eine Aufgabe, deren Ausführung mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Nach den Versicherungen einiger deutschen Schriftsteller, soll die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, welche in England Statt findet, beydes bewirken. Es ist daher von der äußersten Wichtigkeit, die Wahrheit dieser Behauptung sorgfältig zu untersuchen, und zu sehen: ob die Richter und Advokaten in England wirklich so unpartheyisch und uneigennützig sind, als man vorgiebt. Was die Unpartheylichkeit der englischen Richter betrifft, so werde ich Gelegenheit haben, beym IIten Abschnitte solche meinen Lesern in ihrem wahren Lichte darzustellen. Die Uneigennützigkeit, so wie die sonstigen Tugenden der englischen Advokaten aber, will ich jetzt einer nähern Prüfung unterwerfen.

In keinem Lande stehen die Advokaten in einem höhern Ansehen, als — in England. Nirgends haben sie mehr Gelegenheit, Reichthümer zu erwerben und zu den höchsten Staatsämtern zu gelangen, als — dort. Männer, wie Erskine, Scott u. s. w., können jährlich — 6 bis 10,000 Pfd. (60,000 Rthlr. — — Thaler!!) verdienen *). Im

*) Wendeborn IV. Th. S. 85. Arch. Britt. Annal. I. B. S. 190.

Parlamente, sowohl im Ober- als im Unterhause, sind die Rechtsverständigen diejenigen, welche den Debatten das mehreste Gewicht geben. Den größten Einfluß aber haben sie auf die günstige oder ungünstige Entscheidung in Criminalprozessen, weil bey mündlichen Verhandlungen alles von der augenblicklichen Stimmung der Richter abhängt, und ein geschickter und gewandter Advokat diese sehr leicht zu einer einseitigen und daher falschen Ansicht verführen kann *). Die Reichen, die das sehr gut wissen, nehmen daher auch bey ihren Prozessen nicht nur die besten sogleich Anfangs für sich in Beschlag, sondern geben auch noch den übrigen Geschenke, daß sie ihrem Gegner nicht dienen. Unter solchen Verhältnissen wäre es kein Wunder, wenn die englischen Advokaten alle andere Advokaten in der Welt an Redlichkeit, Geschicklichkeit, Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit überträfen. Allein, da Goede, Archenholz, Wendeborn, Hüttner gleichwohl das Gegentheil davon behaupten, so mögen sie ihre Behauptungen auch mit ihren eigenen Worten rechtfertigen.

„Es giebt (außer den Richtern) drey Hauptklassen juristischer Geschäftsmänner in England: die Attorneys, die Special pleaders und

*) Die deutschen Advokaten — die sich jetzt in Hinsicht auf Ansehen und Einnahme mit den englischen gar nicht messen dürfen — müssen sich freuen, daß ihnen durch Einführung der englischen Justizverfassung nunmehro die Aussicht eröffnet werden wird, dieselben Vortheile zu erlangen.

die Counsels *). Die Attorneys vollziehen fast alle Arten von Notariatsgeschäften, entwerfen die Urkunden, werden bey Abschließung der Verträge zu Rathe gezogen, und sammeln und ordnen die Thatsachen, auf die sich ein Rechtsstreit stützen soll, für die Special pleaders. Diese vergleichen die vom Attorney zusammengestellten Thatsachen mit den Gesetzen, und entwerfen eine Uebersicht der Rechtsgründe, der Klage und der nöthigen Beweismittel für den Counsel, welcher alsdann persönlich und mündlich vor dem Gerichte die Sache führt. Das Amt eines Attorney erfordert viel Fertigkeit im juristischen Geschäftsstyle, die genaueste Kenntniß der Rechtscautelen, einen großen Credit, und eine ausgebreitete Bekanntschaft. Diejenigen, welche sich diesem Stande widmen, begeben sich daher selten in die Inns of Court, sondern treten frühzeitig in die Schule eines berühmten Attorney, von dem sie in der Folge Empfehlung und Unterstützung erwarten können. Bey den Special pleaders wird die genaueste Gesetzkenntniß, in ihrem größten Umfange, vorausgesetzt. Wer sich zu diesem Amte vorbereiten will, findet bey den Barristers in den Inns of Court die Gelegenheit. Diejenigen nämlich, welche den Rang eines Barristers erlangt haben, sind zwar berechtigt, als Counsels in den Gerichten aufzutreten; aber nicht selten ziehen sie die Beschäftigung eines Special pleaders vor, und widmen sich dieser ausschließlich.

*) Die Engländer müssen also drey Advokaten bezahlen, wo der Deutsche nur einen zu bezahlen braucht.

Das Amt eines Counsels ist das anziehendste von allen. Es ist frey von der verdrießlichen, geschmacklosen Beschäftigung des Attorney, und hat nichts mit der mühevollen, ängstlichen Arbeit des Special pleaders gemein, der das ungeheure Chaos der Gesetze und Urtheilssprüche durchwühlen muß. Es eröffnet ein Feld, auf dem sich die Talente des Redners und alle Zierden eines gebildeten Geistes in vollem Glanze zeigen können. Es ist anlockend durch die Ehrenstellen, zu denen es den Weg bahnt; denn aus den englischen Gerichtsstuben sind fast alle große Männer hervorgegangen, die im Parlamente und im Rathe des Königs einen erhabenen Rang behaupteten. England ist aber vielleicht jetzt ärmer an großen gerichtlichen Rednern, als vormals. Ich habe die berühmtesten Advokaten in England und Irland gehört, und nach meiner vollsten Ueberzeugung besitzt letzteres gegenwärtig bey weitem vortrefflichere Redner als jenes." (Goede II. Th. S. 137-141.)

„Wenn die Leute zu Rechte gehen wollen, pflegen sie oft ihre Streitsache in einer Art von Species-Facti einem, ja wohl mehreren solcher Rechtsgelehrten vorzulegen, um ihr Bedenken darüber zu haben: ob sie den Prozeß gewinnen werden, oder nicht? Für solche Weißagung, die man Counsellors opinion nennt, und deren Gegentheil nicht selten, zum Leidwesen der anfragenden Parthey zutrifft, werden vier bis fünf Guineen entrichtet. Noch weit theurer wird diesen Herren, von ihren Clienten, für ihre

Reden vor Gericht bezahlt. Doch müssen sie sich sogleich, während der Noth, von ihnen die Hände mit Guineen füllen lassen; denn sie dürfen, nachdem der Prozeß geendigt ist, keine Rechnung einschicken, und werden mit ihren Schuldforderungen solcher Art vor Gericht abgewiesen. Uebrigens gereicht es der Friedfertigkeit der Engländer zu keiner Ehre, wenn ich sagen muß, daß sich der Schwarm derer, die unter dem Namen Lawgers oder Rechtsgelehrte gehen, über 40,000, sage Vierzig Tausend, beläuft!!" *). (Wendeborn IV. Th. S. 83-84.)

„Bey den Hochverrathsprozessen, welche im Jahre 1797 Statt fanden, waren Zwölf der größten Rechtsgelehrten, deren Talente man gefürchtet hatte, durch einen Kostenaufwand von mehr als — 8000 Pf. St. für die Krone in Beschlag genommen worden!!

„Dieß ist eine eigene brittische Sitte, die bey wichtigen Prozessen dem Reichen ein großes Uebergewicht über den Armen giebt. Man begnügt sich nicht, durch großes Geld die fähigsten Sachwalter zur Uebernahme des Prozesses zu vermögen, sondern man schickt auch allen solchen

*) Die Grafschaften Norfolk und Suffolk beschwerten sich im Jahre 1445, daß die Anzahl der Advokaten, anstatt der 6, sich auf 24 vermehrt hätte. Das Parlament setzte die Zahl herab. Die Advokaten aber fanden bald Mittel, das Gesetz auf eine ihnen vortheilhafte Art auszulegen, und ihre Zahl zu vermehren, so daß diese Grafschaften, die vor viertehalbhundert Jahren sich über 24 Advokaten als eine zu drückende Zahl beschwerten, jetzt (im Jahre 1794) jede mehr als sechshundert derselben zählten. (Arch. Britt. Ann. XIII. B. S. 366-367.)

Rechtsgelehrten, die man ungern wider sich haben möchte, ansehnliche Geldgeschenke in's Haus, um ihrer Unthätigkeit in der Sache gewiß zu seyn. Diese Männer werden gleichsam dadurch in Beschlag genommen, und auch die Rechtschaffensten unter ihnen weigern sich nicht, dieß ohne alle Arbeit geärntete Geld anzunehmen, da es mit dem rechtsüblichen Namen, Gebühren, bezeichnet ist. Man nennt diese Geschenke etaining fees." (Arch. Britt. Annal. XIV. B. S. 62-63.)

„Unter allen Classen von Menschen, die hier in London ihr Wesen treiben, hat keine ein einträglicheres und weniger mühsames Geschäft, als die hiesigen Advokaten. Da sich die Zahl der hiesigen Gerichtshöfe auf nicht weniger als 61, die der Gefängnisse (vier Zuchthäuser nicht mitbegriffen) auf 14 beläuft, und die englischen Gesetze so äußerst verwickelt, und in zahllosen Fällen dunkel und ungewiß sind, und daher oft aus einem Prozesse zwey, ja auch drey neue entspringen: so können Sie leicht von selbst schließen, daß die Herren Juristen hier eine sehr gesegnete Aernte haben müssen. Uebrigens sind wohl die Advokaten an keinem Orte in der Welt geübter in tausenderley Ränken und in den schändlichsten Anschlägen auf das Vermögen ihrer Clienten, wie hier, wovon die Ursache zum Theil in den vielen Gelegenheiten liegt, welche ihnen die hiesige Einrichtung der Justizverwaltung dazu giebt, theils auch in der Gewalt, welche Mode und Luxus über diesen, so wie

über alle andere Stände hier haben; vorzüglich aber in ihrem großen Mangel an wissenschaftlicher Bildung!!" (Sittengemählde von London, H**. S. 212-213.)

„Die Raubsucht und Ränke der niedrigen Classen der Advokaten in England übersteigen alle Vorstellungen. Genau bekannt mit dem Buchstaben der Gesetze, haben sie ein weites Feld, ihre Künste auszuüben, bevor sie an die Grenzen der Strafbarkeit gelangen. Dieser Unterdrückung, die besonders die Armen hart fühlten, entgegen zu arbeiten, formirte sich im August eine Societät, die Summen zusammenschoß, um in allen solchen Fällen, auf Kosten der Gesellschaft, die Sache der Leidenden vor die Gerichtshöfe zu bringen." (Arch. Britt. Annal. IV. B. S. 363 u. 364.)

Da, wie wir sehen, in England die Räubereyen der Advokaten so weit gehen, daß die Bürger genöthigt sind, sich in Gesellschaften zu vereinigen, um ihnen Einhalt zu thun, und ihren armen Mitbürgern auf weniger kostspielige Weise zu ihrem Rechte zu verhelfen: so ist dieß wohl der unumstößlichste Beweis, daß die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen nicht die magische Kraft besitzt, die Uneigennützigkeit der Advokaten hervor zu zaubern. Die Deutschen können daher, auch in Hinsicht dieses Punktes, nichts von den Engländern lernen. Im Gegentheil dürfte eine Vergleichung der deutschen mit den englischen

Advokaten, aus mehr als einem Grunde, zum Vortheil der ersteren ausfallen.

Zuletzt nur noch einige einzelne Bemerkungen, welche — so unbedeutend sie scheinen — dennoch allein schon hinreichend sind, die englische Freyheit und Gerechtigkeit in ihrem wahren Lichte darzustellen:

„Wer vom Staatsfiseal im Namen der Regierung belangt wird, die Ungerechtigkeit der Anklage vollkommen beweist und losgesprochen wird, hat — doch keinen Ersatz für alle ihm verursachte Schäden zu hoffen!!" (Goede II. Th. S. 163.)

„Im Jahre 1794 wurde ein königlicher Küchenschreiber Schulden halber ins Gefängniß gebracht. Allein, als die Sache vor das Tribunal kam, wurde der Verhaft als ungültig erklärt, weil, nach dem Gutachten der Richter,

ein königlicher Küchenschreiber eine „privilegirte" Person sey, für den kein Schuldarrest Statt finden könne!!!" (Arch. Britt. Annal. XIII. B. S. 214.

„Wenn in einem Kirchspiele der königliche Taxensammler — den die Krone selbst ernennt — ein Betrüger wird und nicht bezahlen kann, so muß das gesammte Kirchspiel noch einmal bezahlen, und dem Könige alles vergüten."

„Hält jemand, in Ansehung seines Eigenthums, sich von der Krone für unterdrückt, so muß er eine

Bittschrift *) bey der königlichen Kanzley eingeben, und — wenn ihm Gerechtigkeit wiederfährt (?) — darf er es nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine erzeigte Gnade ansehen" **).

Bey dieser rechts- und freyheitswidrigen Verordnung kann Wendeborn (I. Th. S. 13-14) sich nicht enthalten, in Beziehung auf deutsche Gesetzgebung und Staatsverfassung folgende Bemerkung zu machen:

„In diesem Stücke haben die Deutschen — welche die großmüthigen Engländer als elende Sklaven anzusehen gewohnt sind — mehr Freyheit ***), und die deutsche Gerechtigkeit erstreckt sich weiter als die englische, denn sie kann zu Zeiten auch Fürsten nöthigen gerecht zu seyn, wenn sie es nicht aus gutem Herzen seyn wollen ****).

*) In Sachsen können der König, die Prinzen, die Minister u. s. w., wie alle andere Staatsbürger, verklagt werden. Es wird eine Klage beym Appellationsgericht übergeben, ohne weitere besondere Förmlichkeiten, als welche der Prozeß überhaupt erfordert. Hat der König oder der königl. Fiscus (welcher statt des Königs genannt wird) Unrecht, so wird er verurtheilt, und ihm — wenn die Sache nicht zweifelhaft war — auch Schaden- und Kostenersatz aufgelegt.

**) Blackstone T. I. p. 234. Commentaries of the laws of England.

***) Hört ihn, Deutsche! Hört ihn!

****) Ich hoffe meine Leser vollständig zu überzeugen, daß Deutschland in Hinsicht auf Gesetzgebung, Justizverwaltung, Staatsverfassung, geistige und sittliche Ausbildung weit höher steht als England, und daß dieses

Noch ein interessanter Zug der englischen Gerechtigkeit mag hier stehen, welcher an die Zeiten Robespierre's erinnert, der auch die Gemeinde strafte, wo ein Republikaner beraubt oder getödtet worden war.

„Mr. Thomson, ein Londoner Kaufmann, hatte im October seinen Schreiber über Feld geschickt, um die Summe von 234 Pf. St. und 17 Schill. in Gold und Banknoten an einen bestimmten Ort zu bringen; ohnweit Eltherne, drey englische Meilen von Hammersmith, wurde er noch bey Tage von Straßenräubern überfallen, und seines Geldes beraubt. Der Kaufmann benutzte ein altes Gesetz, das die Einwohner eines Bezirks für Räubereyen, in dessen Umkreis begangen, unter gewissen Umständen zum Ersatz verbindlich macht; er forderte daher die Schadloshaltung von den Einwohnern von Eltherne, und da diese solche verweigerten, wurde er klagbar, bewies den Raub, bezog sich auf's Gesetz, und erhielt die Entschädigung von 234 Pf. St. 17 Schillinge!!" (Arch. Britt. Annal. XVIII. B. S. 351-352.)

Die englische Freyheit und Gerechtigkeit liefert ein ganz eigenes Mittel, die Bürger in Friedenszeiten zu brandschatzen. Man giebt nämlich geringhaltige (d. h. doch eigentlich falsche) Münzsorten

einen Riesenschritt in Beziehung auf Freyheit und Gerechtigkeit machen würde, wenn es alles das annähme, was deutscher Fleiß, deutsche Gründlichkeit, deutscher Scharfsinn, deutscher Geist, in dem Reiche des Uebersinnlichen geschaffen hat.

aus, zwingt das Publicum, besonders die ärmere Classe, sie anzunehmen, nimmt sie aber selbst in den königlichen Cassen nicht wieder an. So unglaublich die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens ist, so ist doch die Wahrheit dieses Umstandes nicht zu bezweifeln, da der englische Friedensrichter Colquhoun (S. 132) alle diese Umstände öffentlich mit folgenden Worten anführt:

„Bey der königlichen Münze wird das Kupfergeld auf das Doppelte seines innern Gehalts — verglichen mit dem Golde und Silber — ausgeprägt, dieß Geld gleichwohl aber weder in der königlichen Schatzkammer, noch sonst von den Cassenbeamten in der Zahlung angenommen. Es fällt daher die Last und der Verlust der niedrigern Münze gänzlich auf die Kaufleute, die es zu nehmen gezwungen sind, und somit auch auf die Arbeiter und Handwerker (!!), durch die es vorzüglich in Umlauf kommt!!"

Die Eheweiber werden in England nicht wie selbstständige Wesen, sondern wie Kinder, wie Sklaven behandelt, die keiner Zurechnung fähig sind. Daher wird der Ehemann bestraft, wenn die Frau etwas verbrochen hat!!

„Ein Bürger in Exeter, Namens Drake, hatte einen heftigen Streit mit der Frau eines andern Bürgers, Mr. Buren, wobey diese in der Wuth ihn unter andern Schimpfwörtern einen unnatürlichen Lustjäger nannte. Der Erstere verklagte nunmehr den Ehemann, welcher sich dadurch

zu vertheidigen suchte, daß er den Richtern vorstellte, wie er ohnehin mit dem bösen Maule dieser Frau äußerst geplagt sey, und daß diese, als die Schuldige, aber nicht er, als Unschuldiger, zu bestrafen sey. Die Männer in Exeter nahmen jedoch auf die schuldlose Lage des geplagten Ehemannes und auf die eben gehörte, durch den gemeinen Menschenverstand geleitete, Vertheidigung nicht die geringste Rücksicht, und verurtheilten ihn zu einer Strafe von dreyßig Pf. St.; wozu denn, wie gewöhnlich, noch die ganzen Prozeßkosten kamen!!" (Archenholz Britt. Annal. XVIII. B. S. 360-363.)

„Die Gesetze dehnen die weibliche Unterwürfigkeit so weit aus, daß, wenn ein Ehepaar in Vereinigung ein Verbrechen begeht, die Frau nicht gestraft, ja nicht einmal angeklagt wird, weil man ihre dazu gegebene Einwilligung durch den ihrem Manne schuldigen Gehorsam als erzwungen betrachtet. Nach eben diesem Grundsatze aber muß auch der Mann für die kleinen Vergehungen seiner Frau haften, weshalb auch er, und nicht sie angeklagt wird." (Engl. u. Ital. II. Th. S. 152-153.)

Die englischen Gesetze bleiben aber nicht bey diesem freyheitswidrigen Grundsatze stehen, sondern sie treiben die Barbarey und den Despotismus so weit, daß die Weiber nicht nur auf öffentlichem Markte mit dem Stricke um den Hals von ihren Ehemännern als Waare verkauft werden können,

sondern auch förmlich, wie ein Stück Vieh, veraciset werden müssen!!!

„Es giebt überhaupt sowohl in England als wie in Schottland manche sonderbare Gesetze, wovon einige, obgleich in sehr geringer Anzahl, noch den Stempel der Barbarey tragen. Hierunter gehört das Gesetz, wodurch ein Ehemann berechtigt wird, seine Frau, jedoch mit ihrer Einstimmung, öffentlich zu verkaufen. Ich sah eine so außerordentliche Scene in der Stadt Worcester; es war ein Tagelöhner, der seine theure Hälfte, mit dem Strick um den Hals, so wie es das Gesetz verlangt, auf öffentlichen Markt, wie ein Stück Vieh, zum Verkauf führte. Ein Schuster, der Frauen Liebhaber, fand sich abgeredetermaßen ein, und der Kauf wurde bald geschlossen. Der Preis war fünf Pf. St." (Arch. Engl. und Ital. II. B. S. 148.)

„Anna Chippmann verklagte ihren Ehemann bey einem Londoner Friedensrichter, daß er sie nicht von sich lassen wolle, ungeachtet er sie — wie sie sofort bewies — auf öffentlichem Markte verkauft habe. Dieser Beweis aber war nicht zureichend; denn da das Weib nicht mit dem Strick um den Hals auf dem öffentlichen Markte verkauft worden war, so wurde die Trennung nicht als vollgültig anerkannt, und die Klägerin wurde abgewiesen." (Arch. Britt. Annal. XVI. B. S. 133.)

„Nie war der Weiberverkauf so häufig, wie jetzt. Scenen dieser Art, sonst so selten, wurden jetzt gemein. Hawkins, ein Arbeitsmann, verkaufte

auf dem Marktplatz in Oxford seine Frau an einen Maurer für fünf Schillinge; er führte sie wie gewöhnlich an einem Strick, den er so lange in der Hand behielt, bis er das Geld eingesteckt hatte, da er ihn dann dem neuen Ehemann überreichte, ihm viel Glück wünschte und davon ging. — Ein Gleiches geschah in Essex, wo ein Mann seine Frau zugleich mit „zwei Kindern“ für eine halbe Krone verkaufte. Die Ceremonie geschah mit Musik, und die Mutter mußte dreymal, mit dem Strick um den Hals, um den Marktplatz zu Mathing Green wandern. — Zu diesem Mittel schritt auch ein Zimmergeselle in London. Ein anderer Zimmergeselle war der Käufer, der wenig Wochen nachher die Freude hatte, daß seiner neuen Frau eine unerwartete Erbschaft von 15,000 Pf. St. zufiel. — In Nottingham verkaufte ein Mann seine Frau schon drey Wochen nach der Hochzeit; ein Nagelschmidt erstand sie für einen Schilling. — Ein unweit Thame in Oxfordshire wohnender Landmann hatte seine Frau vor einigen Jahren verkauft, aber ohne alle Formalitäten. Seine Nachbarn sagten ihm, daß der Kauf deshalb nicht gültig sey; daher er sich im Februar zu dieser Ceremonie entschloß, seine vorige Frau abholte, und sie an einem Strick sieben Meilen weit bis nach Thame führte, wo sie abermals für eine halbe Krone regelmäßig verkauft wurde. Das Merkwürdigste dabey war, daß er für diese Frau, so wie für ein Kaufthier, vier Pence Zoll bezahlen mußte. — Ein Eseltreiber, Namens Ryland, verkaufte in Westminster

seine Frau sammt seinem Esel für dreyzehn Schillinge und zwey Kannen Bier an einen andern Eseltreiber, worauf sie alle drey in ein Bierhaus gingen, und das Geld versoffen. — Diese, einer cultivirten Nation höchst unwürdige Sitte wurde am zwölften Februar 1790 in Burton sogar von den Kirchspielvorstehern zu Swadlincote ausgeübt. Ein Mann war von seiner Frau entwichen, die daher, als eine Verlassene, von dem Kirchspiel unterhalten wurde. Um sich dieser Last zu entledigen, sandten sie die Vorsteher zum Verkauf auf den Jahrmarkt zu Burton, wo sie dann ein Käufer für zwey Schillinge erstand. Der Kauf wurde umständlich in die Zollbücher eingetragen, wobey man auch nicht einmal den Werth des Stricks vergaß." (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 329-331.)

Ungeachtet mir es nicht an Materialien fehlt, um die vielen Gebrechen und Mängel der englischen Gesetzgebung noch vollständiger nachzuweisen, so will ich doch, um nicht weitläuftig zu werden, diesen Abschnitt schließen, da nach meiner Ueberzeugung die darin angeführten Thatsachen hinreichend sind, den Geist der Barbarey, der Unterdrückung, der Grausamkeit, welche in ihr herrscht, in dem hellsten Lichte darzustellen. Eine Nation, deren Gesetze in offenbarem Widerspruche mit den Grundsätzen der Vernunft, der Freyheit, der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit stehen, — muß erst das Wesen des Staats begreifen lernen, ehe sie prahlen darf, die vollkommenste Staatsform und das Monopol der Freyheit zu besitzen.

Zweyter Abschnitt.

Polizey- und Justizverwaltung.

So wahr es ist, daß Staatenwohl und Völkerglück einzig nur durch solche Gesetze begründet werden können, welche mit der Vernunft, der Freyheit und Gerechtigkeit übereinstimmen: so wahr ist es dagegen auch, daß der Erfolg dem Zweck nicht entspricht, wenn die Gesetze nicht mit Strenge, mit Unpartheylichkeit und mit Gewissenhaftigkeit in der Wirklichkeit angewendet werden. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben für das Staatsoberhaupt:

den Geist der Gesetze aus dem Reiche des Uebersinnlichen in das Reich der Erscheinungen überzutragen, und ihn in selbiger vollständig darzustellen.

Alle Versuche — die Willkühr und das Schwanken bey Anwendung der Gesetze gänzlich zu vermeiden, und den höchsten Grad der Partheylosigkeit und Gewißheit herbey zu führen — sind bisher mißlungen; sie werden aber auch ewig mißlingen,

weil — in dieser Hinsicht — nur eine Annäherung denkbar, die völlige Erreichung des Ziels aber unmöglich ist. Die Ausführung jener Aufgabe ist und bleibt eine bloße (praktische) Idee — nach der man streben muß, um sie so vollendet wie möglich in der Wirklichkeit darzustellen, — die man aber nie erreichen kann, nie erreichen wird. Das Endliche, das Beschränkte vermag das Unendliche, das Schrankenlose nicht zu fassen. Deshalb liegt auch das Vollkommene jenseits und — nicht diesseits in dieser Welt der Unvollkommenheiten.

Traurig und niederschlagend scheint dieß Resultat zu seyn; aber bey näherer sorgfältigerer Untersuchung finden wir, daß ein falscher Schein unsere Augen geblendet hat. Gerade darin — daß der Mensch von der niedrigsten Stufe der Unvollkommenheit bis zum höchsten Grade der Vollendung sich empor arbeiten soll, — gerade in diesem Streben, aus dem Endlichen zum Unendlichen, aus dem Irdischen zum Ueberirdischen, aus dem Menschlichen zum Göttlichen — liegt die Entwickelung aller geistigen und physischen Kräfte und die Entfaltung der schönsten Blüthen der Menschheit.

Wenn wir daher auch Verzicht leisten müssen, — die Idee der Freyheit und der Gerechtigkeit jemals auf dieser Erde, bey irgend einem Volke, vollständig realisirt zu sehen, — so ist doch ein gewisser Grad erreichbar, und nach diesem muß die höhere oder geringere Vollkommenheit aller Staatseinrichtungen bestimmt werden.

Die englische Gesetzgebung hat — wie wir im vorigen Abschnitte gesehen haben — nur einen sehr geringen Grad von Ausbildung erreicht, und es läßt sich daher leicht schließen, daß die strengste und partheyloseste Anwendung der Gesetze den nachtheiligen Folgen nicht vorzubeugen im Stande sey, die nothwendiger Weise aus dieser Mangelhaftigkeit hervorgehen müssen. Indessen würde solche bey einer vernunftgemäßen Justizverwaltung weniger fühlbar seyn; aber leider wird jenes Uebel durch widersinnige und ganz verkehrte Einrichtungen, — welche Willkühr, Partheylichkeit, Tyranney und Despotie auf eine ganz offenbare Weise befördern, — unendlich vermehrt.

Wo keine Polizeygesetze vorhanden sind, ja, wo man nicht einmal einen richtigen Begriff von Polizey hat, indem man jede Beschränkung der thierischen Willkühr als eine Verletzung der Freyheit ansieht, da kann man mit mathematischer Gewißheit vorher bestimmen, daß eine, die Freyheit und das Eigenthum sichernde,

Polizeyverwaltung

nicht vorhanden seyn kann. Wie in der englischen *) Gesetzgebung durchgängig die Einheit des Princips fehlt, eben so vermißt man in England eine

*) Ich sage: englisch, nicht engländisch, ungeachtet das Hauptwort „England" heißt, und daher das Beywort — nach der buchstäblichen Ableitung — engländisch heißen müßte. Allein ich folge dem Sprachgebrauche, der sich auch in andern Fällen nicht nach dieser Ableitung richtet;

Centralbehörde, welche sich ausschließlich mit der Polizey beschäftigte. Es fehlt daher aller Zusammenhang unter den vielen verschiedenen Behörden. Das Entkommen der Verbrecher wird dadurch nicht nur ungemein erleichtert, sondern es wird dadurch auch alle Einheit zerstört, welche schlechterdings erforderlich ist, um mit Nachdruck und Kraft das Eigenthum und die Freyheit der Staatsbürger vor Gewaltthätigkeiten zu schützen. Ungeachtet dieser ganz offenbaren und unzweifelhaften Mängel der englischen Polizeyverfassung, wird letztere doch von Archenholz, von Goede und von dem Herrn von Vincke als vortrefflich gepriesen.

Um meine Leser in den Stand zu setzen, unpartheyisch über diesen Gegenstand urtheilen zu können, will ich hier die Gründe mittheilen, durch welche diese Herren ihre Meynung unterstützen. — Archenholz — welcher kurz zuvor eine Menge Räubereyen erzählt hat — lobt doch zuletzt (S. 197 II. Th. England und Ital.) die Londoner Polizey und deren vortreffliche Anstalten mit dem Zusatze:

„Obiger Inhalt der Materien scheint widersprechend zu seyn. Vortreffliche Polizey, Räuber und Diebe passen nicht wohl zusammen. Man lese aber diesen Abschnitt, verliere nie den Gesichtspunkt der volkreichsten, reichsten und, was noch mehr ist, der freyesten

z. B. Türkey ist das Hauptwort, und es sollte daher das Beywort türkeyisch heißen, gleichwohl sagt man nicht so, sondern türkisch.

Stadt in Europa aus den Augen, und — urtheile sodann!"

Wie die Bevölkerung, der Reichthum, die Freyheit, die schlechte Polizey — die ruhig zusieht, wenn Räuber und Diebe das öffentliche, so wie das Privateigenthum berauben — in eine vortreffliche umzuwandeln im Stande sey, will mir nicht recht klar werden; denn Constantinopel hat eben so viel Einwohner, ist eben so reich und — (in Hinsicht auf Polizeygewalt) eben so frey *), und doch ist die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bey weitem nicht so gefährdet, als in London. Was die Behauptung betrifft, daß London die freyeste Stadt in Europa sey, so gebe ich die Richtigkeit derselben zu, wenn Archenholz unter

*) Denn da weiß der freye, politische Geist auch nichts von Reisepässen und dergleichen despotischen Maßregeln!!

„Schon beym Eintritt in die türkischen Staaten hatte ich die Erfahrung gemacht, daß man hier wenig nach Pässen und Legitimationen beym Reisenden zu fragen, und sich überhaupt kaum um ihn zu bekümmern pflege.

„In Pera kann man sich so lange aufhalten, als man Lust und Belieben trägt; von Seiten der Regierung geschieht in dieser Hinsicht auch nicht die mindeste Nachfrage. Man lebt hier, im eigentlichsten Sinne, frey und ungebunden: denn man gehört da gleichsam keinem Staate an, und man kann sich zu jedem halten, zu welchem man will.

„Uebrigens nimmt die Regierung des Landes und die Polizey der Stadt nicht die mindeste Notiz davon. Tausende kommen in Constantinopel beständig an, und Tausende reisen ab; man bekümmert sich eben so wenig um die Ankommenden, als um die Abgehenden." (Murhards Gemählde von Constantinopel I. Th. S. 57, 59.)

„Freyheit“ Gesetzlosigkeit, Ungebundenheit, thierische Willkühr versteht; denn alsdann gebührt allerdings London vor allen Städten in Europa — Constantinopel nicht ausgenommen *) — der erste Rang, und es wird blos zweifelhaft, ob Algier, Tunis, Tripolis nicht mehr Recht haben, Ansprüche auf denselben zu machen. Colquhoun ist wenigstens nicht der Meynung, daß die Polizey in London vortrefflich sey **). Er behauptet vielmehr, daß die Menge gegeneinander-

*) „Doch muß man gestehen, daß, bey nicht ganz besondern Umständen, die Raub- und Mordlust kaum hier so viel Nahrung findet, als in London, Neapel, Lissabon. Die Polizey ist des Nachts noch aufmerksamer als am Tage, und die zahlreichen starken Patrouillen, die beständig die Straßen der Hauptstadt sowohl als der Vorstädte durchschwärmen, halten Alles in Furcht und Gehorsam. Was ihnen unterweges Verdächtiges aufstößt, nehmen sie nach ihren respectiven Hauptwachen mit, und schnell wird da die Schuld oder Unschuld der Gefangenen untersucht und beurtheilt.

„In Constantinopel ist die Gefahr, ermordet zu werden, minder groß, theils wegen der starken Bevölkerung, theils wegen der weisen Einrichtung der Regierung. In der Hauptstadt nämlich ist es allen Einwohnern, ohne Unterschied der Religion, streng verboten, Waffen zu tragen, und nur diejenigen, welche im Dienst sich befinden, und die Kriegsleute, dürfen bewaffnet in den Straßen sich sehen lassen.“ — (Murhards Gemählde ꝛc. S. 96-98. II. Th.)

**) Auch v. Vincke sagt S. 108, die gesetzgebende Gewalt bestimme viel über Sitten, Kirchen, Gewerbe und Polizey, was mit den Elementen der bürgerlichen Freyheit und mit den Principen einer geläuterten Nationalökonomie nicht übereinstimme.

stoßender Gerichtsbarkeiten das kräftige Zusammenwirken, so wie der aufgelöste Zustand der Londoner Polizey die Ausübung der heilsamsten Maßregeln verhindern.

Goede sagt zwar S. 185 I. Theil:

„Die Sorglosigkeit der englischen Polizey und die Mängel der englischen Criminalverfassung sind so groß, daß die ungeheure Masse des verworfenen Gesindels die entsetzlichsten Verbrechen ungestraft begehen kann";

meynt aber S. 94 V. Th.:

„der freye politische Geist verhindere jene strenge, durchgreifende Maßregeln der Polizey, die wesentlich erfordert werden, der Zügellosigkeit eines unverschämten Pöbels Grenzen zu setzen, und die Auswüchse der Armuth zu beschneiden."

Goede hält also auch dafür, daß der freye politische Geist sich nicht mit (vernunftgemäßen) Beschränkungen der physischen Freyheit (thierischen Willkühr) vereinbaren lasse! Allein ich glaube, daß ein Geist der Freyheit — dessen Daseyn zugleich mit dem Daseyn von Verbrechen steht und vergeht — ein verwerflicher, ein böser Geist sey, aus dessen Vernichtung erst die ächte, wahre Freyheit emporsteigen könne. Der erfahrne, vernünftig denkende, scharfsinnige Colquhoun ist ebenfalls meiner Meynung.

„Denn (sagt er in der Vorrede S. XXXV) gesetz- und zweckmäßige Einschränkungen sichern erst den Besitz jedes Gutes in der

Gesellschaft; und durch den Einfluß von Veranstaltungen werden erst die Segnungen einer wahren Freyheit, und der ungestörte Genuß des Eigenthums gewähret, so weit nur immer gesetzgebende Gewalt, von einer gut geordneten und kraftvollen Polizey unterstützt, Sicherheit gegen Bosheit und Gewalt verschaffen kann."

v. Vincke sagt (S. 115) auch: Es ginge alles den besten Gang, und es gäbe gewiß in keinem Lande eine allgemein bessere Polizey als in London. Gleichwohl setzt er hinzu:

„Wohlgemerkt allgemein, für alles was man im gemeinen Leben unter dem Worte: Polizey, zu begreifen pflegt, mit Ausnahme der Medicinal-, Schul- und mehrerer Zweige der Sicherheitspolizey."

Wenn man alle diese Zweige ausnimmt, und zugiebt, daß sie schlecht sind, was bleiben denn für welche übrig, um die Vortrefflichkeit der englischen Polizey zu beweisen? — Der Verfasser scheint auch der Meynung zu seyn, daß Beschränkungen der Willkühr, nach einem allgemeinen Vernunftgesetze, sich nicht gut mit der Freyheit vereinbaren lassen. Wenigstens kann man folgenden Stellen keinen andern Sinn unterlegen:

„Wer der trefflichen brittischen neuern Staatsverwaltung gerechte Bewunderung zollt, der wird es aber auch begreifen, warum einzelne Gegenstände, welche planmäßige Wirksamkeit einer, dieselben im Großen umfassenden, gewaltigen Behörde

erfordern, Volkserziehung, Armenwesen, Medicinal- und einige Zweige der Sicherheitspolizey, das Gepräge der Vortrefflichkeit nicht tragen können." (v. Vincke S. 147.)

„Die englische Polizey ist freylich in ihren Maßregeln zur Vorbeugung von Verbrechen noch sehr unvollkommen *), weil man die dazu unentbehrlichen Werkzeuge verabscheut, und das Heilmittel noch schlimmer als das Uebel selbst erachtet." (v. Vincke S. 74.)

Ich würde alle diese Meynungen gar nicht widerlegt, sondern mit Stillschweigen übergangen und mich begnügt haben, die Polizeyanstalten der Engländer in ihren Wirkungen darzustellen. Allein, da in Deutschland jetzt ebenfalls eine starke Falschmünzerey mit dem Worte: Freyheit, getrieben wird, und die Hauptabsicht dieser Schrift dahin geht, die falschen Begriffe von bürgerlicher Freyheit zu zerstören, den einzigen, ächten, wahren und unwandelbaren aber festzustellen: so schien es mir unerläßliche Pflicht zu seyn, meine Leser mit den Zeichen bekannt zu machen, wodurch sich die ächten Münzen der Freyheit von den unächten unterscheiden.

*) Colquhoun bemerkt dasselbe S. 363: „Es ist nicht sehr bekannt und noch weniger glaublich, daß jene Acte (die Parlamentsacte vom Jahre 1792, das Polizeywesen betreffend) auch nicht eine Verordnung zur Verhütung von Verbrechen enthält."

Dieß ist wohl der trefflichste Beweis, daß die englischen Gesetzgeber weder von der Polizey noch von der Freyheit einen richtigen Begriff haben.

Diesen allgemeinen Bemerkungen über die Londoner Polizey will ich noch einige beyfügen, welche die englischen Polizeyeinrichtungen insbesondere betreffen.

An Behörden und Personen, die mit der Polizey in London beschäftigt sind, fehlt es durchaus nicht. Die City hat 26 Aldermänner; die Stadt Westminster, außer den Sherifs und Magistratspersonen der Grafschaft Middlesex — über 100 Friedensrichter; der Theil von London, welcher in Middlesex liegt — 180 Friedensrichter; der Towerbezirk — 52 Magistratspersonen; der Flecken Southwark — 122 Administrations-Obere. Außerdem giebt es nun noch eine ungeheure Menge von Constables *), Polizeywachen, Polizeybedienten und Nachtwächter. Um meine Leser mit der Beschaffenheit der Polizeybedienten in London etwas näher bekannt zu machen, theile ich ihnen folgende Stelle aus dem Colquhounschen Werke (S. 240) mit:

„Da die Aufmunterungen oft so unbedeutend sind, so melden sich auch zu diesen Stellen (zu den Polizeybedienten) wenig Candidaten, welche durch Alter und Charakter sich für selbige schickten. Wer

*) Im Jahre 1802 befanden sich in London, auf 864,865 Menschen in 126,414 Häusern, 213 vom Staate besoldete, 832 Kirchspiels- und unter diesen 330 substituirte, und überhaupt 1045 Constabel. Die Volkszählung von 1801 hat ergeben, daß England 683, Wales 83 Hunderts zählt; hiernach sind 766 Oberconstabel, und wenn auf jeden 15 Petty Constables gerechnet werden, überhaupt 12,256 Constabel vorhanden. (v. Vincke S. 84.)

sie vergiebt, hat also gar keine Wahl, sondern muß die, welche gerade in dem Distrikte wohnen, und sich melden, nehmen, so überjährig und ausgedient sie auch seyn mögen. Dieß thut man am Ende gar noch aus Menschlichkeit, um alten Einwohnern, die zu Arbeit und mechanischen Beschäftigungen nicht mehr tauglich sind, unter die Arme zu greifen, oder sie nicht in das Arbeitshaus thun zu müssen. — Was läßt sich in solchen Umständen, bey solchen Aufmunterungen, von solchen Wachen erwarten? Sämmtlich alt, meist schwach, und fast immer wegen ihres geringen Gehalts halb verhungert, ohne Ansprüche auf das Publicum, ohne die kleinste Hoffnung auf Belohnung, selbst wenn sie ihr verdienstliches Werk, die Diebe und deren Hehler und müssiges, liederliches Volk aufzuspüren, treulich verrichten; und mehr als alles, — blos abgesonderte Theile eines unübersehlichen Ganzen, ohne alle Oberaufsicht, und schon durch ihre Organisation ohne alle Verkettung, — wie kann es ein Wunder seyn, daß ihr Schutz so ist, wie er wirklich ist?"

Das Constableramt ist so alt als die englische Monarchie, und war gewiß schon zu den Zeiten der Sachsen (also ungefähr vor 1400 Jahren!!) vorhanden. Die Geschäfte sind von so außerordentlichem Umfange, daß das Verzeichniß derselben bey v. Vincke (von S. 71 bis 89) — Achtzehn Seiten beträgt!! Da das Amt unentgeldlich verwaltet wird, und mit so außerordentlichen Beschwerden verknüpft ist, so läßt sich hieraus schon

auf eine sehr unvollkommene Verwaltung desselben schließen. Indessen kommen noch mehrere Umstände zusammen, welche die Mängel und Gebrechen derselben außerordentlich vermehren, und die v. Vincke (S. 86 u. 88) folgendergestalt angiebt:

„Das vorher angeführte lange Register der mannichfaltigen, wichtigen Geschäfte eines Constables ergiebt, daß sehr viel dazu erfordert wird, solche gehörig wahrzunehmen; auch verlangt das Gesetz, daß dazu nur homines idonei, verständige, rechtliche, gewandte Männer, an dem Orte seßhaft, genommen werden sollen. Aber diese sind in der untern Classe eben so selten in England, als in andern Ländern, anzutreffen; der eigentliche Pöbel, der rohe, ungesittete Haufe, ist dort — in Gefolge des gänzlichen Mangels an allgemeiner parochialischer Unterrichtseinrichtung, der verderblichen Armenpolizey, des überwiegenden Fabrikengewerbes und anderer Umstände — noch viel zahlreicher als in andern Ländern. Die Menschen in dem zunächst folgenden Mittelstande achten sich häufig zu gut. Für die höhern Stände ist ein, die köstliche Unabhängigkeit so ganz zerstörendes, Amt noch weniger geeignet. Jetzt wird das Amt der Constables größtentheils auf die erstere (niedere) Classe zurückgeworfen, welche gerade dafür weniger geeignet ist; und daher sind, in der Regel, diese Unterbeamten dort wohl nicht viel besser als in andern Ländern, wenigstens in

den größern Städten, gerade wo die besten erforderlich wären. Von Männern, die nur mit Widerwillen sich einem lästigen Amte unterziehen, weil sie demselben nicht entgehen können, läßt sich schwerlich eine, das Maß des unvermeidlich Nothwendigen überschreitende, Thätigkeit erwarten. Sie werden nur so viel thun, als eben nöthig ist, um sich gegen die Strafen der Unterlassung zu sichern; sie werden mit Sehnsucht des Jahres Ende erwarten, welches sie dessen wieder entledigt, und gerade dann daraus scheiden, wenn sie eben anfangen, sich dasselbe geläufig zu machen, um erst recht wirksam darin seyn zu können."

Wie die Polizeywachen beschaffen sind, wird folgende Thatsache erläutern, die Colquhoun (S. 214) anführt:

„Ein Polizeybeamter, der letzthin auf das Haus eines bekannten Hehlers im St. James-Kirchspiel Acht hatte, wurde von der Wache für einen Dieb gehalten. Sie ließ sich also mit ihm in ein Gespräch ein, nannte den Hehler, und erzählte, daß sie niemandem, der da einginge, etwas thäten, weil er sehr freygebig gegen sie sey; und wenn er (der geglaubte Dieb) etwas hinein zu tragen habe, so wolle sie (die Wache) bey Seite gehen, um sagen zu können, sie habe nichts gesehen!!"

Ein Hauptgebrechen der englischen Staatsverwaltung sowohl überhaupt, als der, der Polizey

insbesondere, scheint mir darin zu liegen, daß die mehresten öffentlichen Aemter unentgeldlich verrichtet werden müssen. Da die Lobredner der englischen Staatsverfassung gerade in diesem Umstande etwas vorzüglich Nachahmungswürdiges finden, so ist die Frage wohl einer nähern Untersuchung werth.

Archenholz äußert sich (S. 204 II. Th. Engl. u. Ital.) hierüber folgendergestalt:

„Alles dieses geschiehet gratis und öffentlich, daher weder Bestechung noch Ungerechtigkeit hier Statt finden."

Der Schluß ist falsch. Denn der Nachsatz folgt durchaus nicht aus dem Vordersatze. Hätte Archenholz gesagt:

Alles dieß geschieht von sorgfältig geprüften, rechtlichen und vom Staate gut besoldeten Männern,

dann würde das daher mit vollem Rechte seine Anwendung gefunden haben. Indessen kommt auf diesen Schluß — er mag wahr oder falsch seyn — gar nichts an, da die Behauptung selbst grundfalsch ist. Nirgends ist die Bestechlichkeit und Ungerechtigkeit so an der Tagesordnung, als bey diesen: unentgeldlich und öffentlich handelnden Personen *).

Von Vincke redet der Unentgeldlichkeit ebenfalls das Wort (S. 8-9):

„Die englische Verwaltung überträgt eine

*) Thatsachen, welche Archenholz selbst erzählt, und die ich weiter unten angeführt habe, werden diese Behauptung außer allen Zweifel setzen.

große Masse von Geschäften Männern, welche solche unentgeldlich, als Nebensache bey ihrem eigentlichen Berufe, verrichten, und überläßt die Controlle ihrer Amtsgeschäftigkeit und Pflichtmäßigkeit hauptsächlich dem Publicum. Dieser Geschäftsgang hat im Mutterlande schon viele Jahrhunderte, im Wesentlichen ungeändert, bestanden; und da dieses dabey immer fortgeschritten ist zu größerer Macht und größerem Wohlstande, — so muß dieß dafür ein günstiges Vorurtheil begründen (?) — In andern Ländern geschieht alles durch oder doch mit der Regierung, dann aber selten so tüchtig und vollkommen (?), als durch die freye Thätigkeit verständiger Patrioten, und immer mit verderblichem Einfluß auf den etwa noch übrigen Gemeingeist, welcher allmählig erstirbt in der Gewöhnung, alle öffentliche Sorge der Regierung und deren besoldeten Beamten zu überlassen, und bey allen Handlungen erst zu berechnen, wie sie sich zu Gelde oder an Ehre verinteressiren können." (v. Vincke S. 143.)

Indessen muß doch der Herr v. Vincke nachher selbst zugeben, daß die Anstellung von besoldeten Constabeln die heilsamsten Wirkungen hervorgebracht habe.

„Im Jahre 1792 wurden in London und Westminster vom Staate 213 besonders besoldete Constabel angestellt, weil das Sittenverderbniß, die Vervielfältigung der Verbrecher, die zunehmende öffentliche Unsicherheit, in der Hauptstadt der Welt, von der vorhandenen Anzahl gewöhn-

licher, jährlich abwechselnder Constabler nicht mehr bezähmt werden konnten. Diese Anordnung ist sehr wirksam befunden worden. Indessen würde man sich wohl noch lange ohne selbige beholfen haben, wenn nicht das französische Revolutionsfieber zu der Zeit erfordert hätte, der Polizey eine wirksamere, thätigere Unterstützung zu geben." (v. Vincke S. 84.)

Alle diese Umstände dürften schon hinlänglich seyn, um die Nothwendigkeit darzuthun, die Staatsbeamten verhältnißmäßig zu besolden. Indessen, da die von Colquhoun (S. 365-378) angeführten, und mit Theorie und Erfahrung übereinstimmenden Gründe diesen streitigen Gegenstand vollständig erschöpfen, so kann ich mich nicht enthalten, sie den Lesern hier wörtlich mitzutheilen.

„Vergebens wird das Publicum hoffen, gut bedient zu werden, wenn der Gehalt nicht so wird, daß ihn gute und geschickte Männer sich wünschen." (Colquh. S. 244.)

„Nächst dem Mangel eines Prämienfonds, liegt in dem jetzigen Londoner Polizeywesen wohl der wesentlichste Fehler bey den City-Magistratspersonen darin, daß es ihnen an einem Besoldungsfonds fehlt, und, bey der wachsenden Verderbtheit, an der so nöthigen Thätigkeit und Energie mangelt.

„Man kann vernünftiger Weise gar nicht erwarten, daß die Magistráte der City (welche keine Besoldung erhalten) ihr eigenes Interesse so ganz hintansetzen und den öffentlichen Geschäften

so ausschließend die Zeit widmen sollten, als es ihre Berufsarbeiten gleichwohl zu fordern scheinen.

„Gedrängt von unaufhörlichen Einladungen, die von seinem hohen Berufe, seiner erhabenen Würde und dem Gouvernement der City unzertrennlich sind, ist ein Lord-Mayor gerade auf dem Punkte, daß er alle seine Pflichten zu kennen anfängt, wenn er gezwungen ist, seine Stelle niederzulegen.

„Es würde zweckwidrig und ungerecht seyn, von Männern, die dem Publicum unentgeldlich dienen, eine Vermehrung von Arbeiten zu verlangen. Die ununterbrochene Aufmerksamkeit und unermüdete Emsigkeit, welche die Beobachtung des öffentlichen Wohles erfordert, läßt sich mit Erfolg, wenn man nicht ungerecht seyn will, nur von Beamten erwarten, die ganz allein für dieses Geschäft gewählt sind.

„Es ist daher bis zur Evidenz klar, daß das öffentliche Interesse leidet, sobald die Pflichten des Dienstes nicht die einzigen Beschäftigungen der Beamten sind.

„Besoldete Justizbeamte sind also allgemein unentbehrlich geworden.

„Wo aber Männer, wie ich sie hier beschreibe, sich verbindlich machen (wie sie dieß müssen), alle andere Geschäfte aufzugeben, und mit Beharrlichkeit und Festigkeit ihre mühevollen Pflichten zu erfüllen, da erfordert auch Gerechtigkeit, daß die Belohnungen den gemachten Aufopferungen die Waage halten. Dieß heißt der gemeine Nutzen.

„Wenn die höhern Classen der Magistratspersonen ihren rechtmäßigen Lohn für nützliche Dienste empfangen, wo soll das Unrecht liegen, wenn man ihn auch auf die andern Classen ausdehnt, die sich mit weit größerm Aufwande von Zeit und Aufmerksamkeit den unzähligen Zweigen ihrer Dienstpflicht widmen müssen?

„Der Unterschied zwischen einem einzig und ausschließend, und einem nur gelegentlich mit Gegenständen allgemeiner Nützlichkeit beschäftigten Gemüth ist, in Bezug auf seegensvolle Wirkungen für die Gesellschaft, über alle Beschreibung groß.

„Aber bey allen diesen Vortheilen, selbst bey der Verbesserung zweckmäßiger eigener Fonds für die verschiedenen Departements, fehlt es noch immer an einem das Ganze zusammenhaltenden Centralpunkte, um jedem Theile durch eine Oberaufsicht, und durch die unmittelbare Controllirung des inländischen Staatssecretairs, Kraft und Leben mitzutheilen.

„In Frankreich, unter der alten Verfassung, bestanden doch, was persönliche Sicherheit und Schutz gegen räuberische Anfälle betraf, solche treffliche Einrichtungen, als sich nie ein Engländer zu erfreuen gehabt. Im Gegentheile litten wir das mannichfaltigste Ungemach durch die, doch sicher höchst irrige Vorstellung, „daß wir um den Preis der Freyheit“ alle diese Uebel erdulden, und Leben und Eigenthum den Diebereyen aussetzen mußten.

„Mit diesem Verfahren kann es uns nicht entgehen, daß es an andern Orten sehr nachahmungswerthe Einrichtungen gebe, die sich vielleicht, wenn sie zum Theil angenommen würden, nicht allein mit der Freyheit vereinbaren ließen, sondern auch wohl denjenigen im Volke, die nicht Verbrechen begehen, gar einen noch größern Grad von Freyheit gäben, als dieses jetzt genießt.“ (Colq. S. 365-378.)

„Alles scheint in England darauf abzuzwecken, der Polizeyverwaltung so viel als möglich Hindernisse in den Weg zu legen, und sie bey Ausführung der heilsamsten Maßregeln zu lähmen. So darf zum Beyspiel niemand (wer nicht eines Hauptverbrechens schuldig ist) am Sonntage verhaftet werden. Dieses Privilegium, für Spieler, Betrüger, Lotteriemäkler und Spitzbuben, gilt aber nicht für die übrigen rechtlichen Staatsbürger; denn jeder — der den andern in einem zufälligen Streite stößt oder schlägt — wird sofort ins Gefängniß geschleppt.“ (Colquhoun S. 227.)

Bey solchen Grundsätzen läßt sich leicht vermuthen, daß die ruhigen Staatsbürger in England sich in einem immerwährenden Kampfe mit Dieben, Räubern, Mördern und anderm liederlichen Gesindel befinden müssen, um Gesundheit, Eigenthum, Leben und Freyheit — welche von der Regierung weder beschützt noch gesichert werden *) — selbst zu vertheidigen.

*) Die Feueraffecuranz, die Anlagen von Chausseen, Kanälen, Brücken-, Entwässerungs-Anstalten, Verbesserung der

Nachfolgende Thatsachen werden aber meine Leser überzeugen, daß England — in Beziehung auf polizeylichen Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums — sich völlig noch im rohen, wilden Zustande der Natur befindet; wo die Willkühr, das Recht der Stärkern, und überhaupt alle Leidenschaften in der höchsten Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit herrschen. — Was soll man von der Polizey, der Freyheit, der Gerechtigkeit und der Moralität eines Landes denken, in dessen Hauptstadt 20,000 Menschen sich befinden (Colquhoun S. 35),

die am Morgen aufstehen, ohne zu wissen, wie sie sich den kommenden Tag erhalten, wo sie die künftige Nacht schlafen werden; deren Armuth in der Kleidung des äußersten Elends und der tiefsten Versunkenheit erscheint!! — wo die Anzahl der Lustdirnen bis zu 50,000 gestiegen ist *); wo gegen 15,000 Verbrecher

Flußschifffahrt, der Häfenanstalten, sind lediglich der Privatindustrie patriotischer, vermögender Individuen überlassen, indem die Regierung — um alle diese Dinge sich nicht bekümmert. (v. Vincke S. 132.)

*) Die Stellen, wo Archenholz (Engl. und Ital. II. Th. S. 256 u. folg.) weitläuftig auseinandersetzt, daß die Verminderung dieser Dienerinnen der Wollust ein Sinken des Wohlstandes von London herbeyführen würde, sind zu interessant, als daß ich sie meinen Lesern vorenthalten sollte. Man sieht hieraus, wie Laster und Verbrechen so eng mit der englischen Verfassung verbunden sind, daß man beyde ohne Nachtheil nicht von einander trennen darf.

„Ohne diese Nymphen würden viele tausend Häuser im

aller Art sich aufhalten (C. XXXII); wo sechs Millionen Thaler (1 Mill. Pf. St.) falscher Münzsorten in Umlauf sind; wo der Betrag der westlichen London leer stehen. In dem einzigen Kirchspiele Marybonne) das aber auch das größte und volkreichste in England ist) zählte man vor einigen Jahren nicht weniger als dreyzehntausend Freudenmädchen, von denen 1700 ganze Häuser für sich bewohnten.

„Wenn man die durch Ausschweifungen erzeugten Mißbräuche, die im Gefolge des Luxus und der Reichthümer sich natürlich einstellen, ganz abschaffen wollte, so würden in einem solchen Lande, wie dieses, für Handel und Gewerbe die nachtheiligsten Folgen daraus entstehen. Eine Keuschheitscommission, wie ehedem zu Wien war, wenn solche in London möglich wäre, würde diese Stadt entvölkern, die Melancholie der Engländer aufs höchste treiben, und die Künste verscheuchen; unzählige Nahrungszweige, denen die Hälfte der Einwohner ihren Unterhalt, ja ihr Daseyn zu verdanken hat, würden ganz vernichtet, und London in eine Einöde verwandelt werden!!! Das oben Angeführte wird die Wahrheit dieser Bemerkung einigermaßen bestätigen. Will man mehr Beweise, so frage man in den tausenden von Kramläden in der City nach, wer die meisten Käufer und die besten Kunden sind? Der Gewinnst einer Nacht, bey dieser zahllosen Menschenklasse, wird den folgenden Tag sogleich zu den Krämern gebracht, da diese Unglücklichen für eigene Rechnung gar nicht unmäßig sind, vielmehr darben, um alles auf den Putz zu wenden. Ohne sie würden die Schauspielhäuser leer seyn (?), welche sie nicht allein selbst so häufig besuchen, sondern wohin auch ganze Schwärme junger Leute ziehen, die blos ihrentwegen hinkommen. Jedermann, der London genau kennt, wird dieses wissen."

Räubereyen in und um London jährlich gegen 12 Mill. 600,000 Thaler, und der in den Häfen gegen 6 Mill. geschätzt (C. S. 46, 127, 130, 430), und wo in 5000 privilegirten öffentlichen Häusern und 3000 Privatboutiquen (C. S. 37, 54) alles getrieben wird, was die Lasterhaftigkeit und das Sittenverderbniß *) des ausgeartetsten Pöbels hervorzubringen im Stande ist!!

Wie leicht in der freyesten Stadt von Europa ein Staatsbürger auf die widerrechtlichste Weise eingesperrt und um seine Freyheit gebracht werden kann, mögen folgende Beyspiele nachher zeigen.

„Es werden hier in den, für Wahnsinnige, von Privatpersonen errichteten Instituten oft Leute eingesperrt, die völlig bey Verstande sind, die man aber gern eine Zeitlang aus dem Wege haben will. Sie werden durch List in ein solches Haus gebracht, das von Außen ein gutes Ansehen hat; kaum aber sind sie drinnen, so bemächtigt man sich ihrer, um sie einzuschließen. Entflieht ein solcher angeblich Wahnsinniger, so entstehen üble Folgen: denn so übernimmt z. B. in Ansehung des Hauses das Volk selbst die Execution, und macht es gemeiniglich dem

*) Wie wenig die Londoner Polizey um die Moralität des Volks sich bekümmert, kann man daraus sehen, daß sie den Verkauf der unsittlichsten Schriften gestattet; dahin gehören z. B. die öffentlichen Verzeichnisse der Eigenschaften und Wohnungen der Lustdirnen; die öffentlichen Anzeigen über den Verkauf schändlicher Instrumente, die selbst in Paris nur heimlich verkauft werden. (Wendeb. II. Th. S. 111., Engl. u. Ital. III. Th. S. 125.)

Erdboden gleich!!" (Arch. Engl. u. Ital. III. Th. S. 123.)

„Noch dauert in England der Gebrauch der Privat-Narrenhäuser fort, mit allen seinen Gräueln. Ein Bösewicht, der nur so viel Geld oder Credit hat, ein Haus dieser Art anzulegen, ist unter dem Schutze seines infamen Erwerbes sicher. Der Friedensrichter, der wegen eines gestohlnen Schnupftuchs den Richterstuhl besteigen muß, darf sich nicht in solche, nur zu oft frevelhafte Einkerkerung eines Bürgers mischen, wobey Verbrechen auf Verbrechen gehäuft werden.

„Grene wurde von seiner Frau überredet, eine Lustreise nach Bilston zu machen. Hier war ein Privatnarrenhaus, mit dessen Eigenthümer die Letztere bereits die nöthige Abrede genommen hatte. Grene, der nichts ahnte, wurde in dies Narrenhaus geführt, von handfesten Narrenknechten überfallen, entkleidet, und als ein Toller in eine Zelle gesperrt. Hier schmachtete er vierzehn Monate, während welcher Zeit sein nichtswürdiges Weib ihre ehrlose Lebensart, so wie den Handel ihres Mannes, nach beschönigter Abwesenheit, fortsetzte, und für seine Festhaltung dem Narrenwärter reichlich bezahlte." (Arch. Britt. Ann. IX. B. S. 427-428.)

Die Münzverfälschung wird (der darauf gesetzten Todesstrafe und der vielen Hinrichtungen ungeachtet) beynahe öffentlich getrieben. Man rechnete, daß in London und in den Landstädten 40 bis 50 Münzfabriken in Gold, Silber und Kupfer im Gange waren. Die Polizey kannte genau Namen und Wohnung von nicht weniger als

54 Hauptarbeitern im falschen Münzfache; 56 Kaufleute, die im Großen mit diesen Waaren handelten, und 10 Münzkünstler, die im Stande waren, alle Sorten Geld sehr täuschend nachzuahmen.

„Diese Kenntniß der Polizey (bemerkt Archenholz S. 231-232 XIX. Bd. Britt. Annal.) scheint auffallend *), und mehrere der englischen Verfassung Unkundige (?) dürften fragen: warum wird denn das Uebel nicht gehemmt? woher die Unthätigkeit der obrigkeitlichen Gewalten? woher die Strafloſigkeit dieser Verbrechen? Allein die Leser der brittischen Annalen werden sich schwerlich darüber wundern, da sie aus zahlreichen, in diesem Werke erzählten, Vorfällen werden ersehen haben, daß bey Verbrechen nicht die richterliche Ueberzeugung von der That, sondern die Natur der gesetzlichen Beweise alles entscheidet.

„Verfälschung ausländischer Münzsorten ist gewissermaßen erlaubt! Denn es wird eher keine Untersuchung angestellt, als bis der fremde Staat sich darüber beschwert!!!

„Im Kriege mit Frankreich duldete England nicht nur die Fabrizirung falscher Assignate, sondern sie beförderte und begünstigte sogar dieselben!!!

*) Auffallend für jeden Vernünftigen, welcher glaubt, der Zweck des Staats sey, Verbrechen zu bestrafen, um dadurch die Freyheit und das Eigenthum der rechtlichen Staatsbürger zu schützen. In England ist es aber, wie wir sehen, umgekehrt; dort wird der Verbrecher gewissermaßen geschützt, der rechtliche Bürger dagegen an seiner Freyheit und an seinem Eigenthume gefährdet.

So wurde die Moralität des Volks [setzt auch hier Archenholz (S. 360 XIII. B. Britt. Annal.) hinzu] von der Regierung selbst untergraben, und Menschen wurden zu einem Betruge aufgemuntert, woran sie zuvor nie gedacht hatten; eine Kunst, von der zu fürchten war, daß sie auch gegen Britten, ja gegen die Regierung selbst angewandt werden dürfte, da ihre mannichfaltige Stempel dazu ein großes Feld zeigten."

Man hat in Deutschland viel über die Schädlichkeit der Lotterieen geschrieben; mit welchem Rechte, will ich hier nicht untersuchen. Aber so viel wird jedem Leser klar werden, daß das Lotteriespiel in England alle Arten von Laster, Ausschweifungen und Verbrechen hervorruft und befördert, die sich nur denken lassen. Man lese, was Colquhoun (Seite XXXVIII, XLI, XLVIII, 174 und 179) in dieser Hinsicht anführt:

„Wahrlich! das jetzige System des Spielens kann man nicht ohne Abscheu und Unruhe betrachten, da der Friede und das Glück unschuldiger Familien, — die Moralität, und das Heil des jüngern Theils der Einwohner, welcher eine bessere Erziehung genießt, — und der gänzliche Ruin von Tausenden, von der Wirkung des tödtenden Ganges dieser großen, ungeheuern Zerstörungsmaschine abhängt; — ein System, das, klein bey seiner Entstehung, in den letzten zwanzig Jahren eine solche Masse zusammenhängenden Elends hervorbrachte, daß es einen beträchtlichen Theil des um-

laufenden Geldes der Hauptstadt in seinen Abgrund zu verschlingen droht.

„Denuncirt jemand, so versteht man, durch falsche Klagschriften und Meineid, sich seiner zu bemächtigen, und so andere von ähnlichen Unternehmungen abzuschrecken. Zeugen werden untergeschoben; Diener der Gerechtigkeit, wo es irgend geht, durch große Summen bestochen; verwogene, Banditen ähnliche Kerle angestellt, um sich der ausübenden Gewalt da zu widersetzen, wo Bestechungen fehlschlagen; — und die Häuser selbst werden versperrt und mit bewaffneten Leuten besetzt, um die Vollziehung der gesetzlichen Verordnungen zu verhindern, und sich dem Ansehen der Magistratspersonen zu widersetzen!!!

„Ein Zeugniß, das vor kurzem in einem der obern Gerichtshöfe eidlich abgelegt ward, beweist das eben Gesagte sehr auffallend in folgender Stelle: — daß es fast unmöglich sey, Personen, die Spielniederlagen haben, gerichtlich hiervon zu überführen, weil so außerordentliche Summen aufgewendet würden, um die Beweise, mit denen man die Denunciation unterstützen wollte, zunichte zu machen; — daß, hätte man auch gegen einen Theilnehmer eine Anzeige angebracht, dieser doch gewöhnlich freygesprochen werde, entweder, weil er einige Zeugen von Ablegung der Aussagen abschreckte, oder, weil ein anderer, der als Zeuge aufgeführt wurde, selbst (in geheim) ein Theilhaber war, und nun falsch schwor; — daß verschiedene Häuser von practi-

cirenden Rechtsgelehrten selbst gehalten würden, die mit Anklagen vorgespiegelter Verschwörungen drohen können, und durch diese und mehrere infame Mittel andere von den projectirten Denunciationen abzuhalten wüßten.

„Spiel und Lotteriewesen nur eines einzigen Unternehmers soll jährlich in London 10 — 15 Selbstmorde veranlassen!!!

„Man hat im Jahre 1796, zur Zeit der englischen Ziehungen, auf 2000 Agenten und Bedienten und auf 7500 solcher Moroccomen berechnet, worunter eine ganze Anzahl bewaffneter, verwogener Kerle (armedruffians), auch wohl solche sogenannte Blutyeomen waren. Diese werden durch eine allgemeine gesellschaftliche Verbindung aller Unternehmer dieser Betrugsanstalten besoldet; von denen sich regelmäßig zwey- bis dreymal wöchentlich, während der Ziehungen, ein Ausschuß in einem wohl bekannten öffentlichen Hause am Oxford-Markte versammelt, um über die Maßregeln zu berathschlagen, wie sie sich den obrigkeitlichen Bemühungen, durch Beunruhigen, in Furcht jagen, oder endlich gewaltthätige Behandlung der Justizbedienten da, wo keine Bestechungen wirken wollten, — für die aber weder Geld noch Mühe gespart wird, — widersetzen könnten. Die unseligen Werkzeuge dieser mit jedem guten Vorsatze unbekannten Bösewichter sind oft vorbereitet zu morden, wenn man es versuchte, die Befehle der Obrigkeit durchzusetzen. Auf alle Fälle ist es zu arg, daß dieses Verfahren, durch Bestechung

und Betrug die Verletzung und Uebertretung der Gesetze unseres Landes zu bewirken, solchen glücklichen Erfolg hat."

Die Stiergefechte in Spanien werden mit Recht getadelt, weil es ein Beweis von Rohheit und Grausamkeit ist, an den Martern und dem Tödten eines Thiers ein Vergnügen zu finden. Aber was soll man von den Engländern sagen, die das Boxen — wobey das Leben eines oder wohl gar zweyer Menschen auf dem Spiele steht — als eine äußerst interessante Unterhaltung ansehen? welche beynahe täglich Statt findet, und Vornehmen und Geringen zur Ergötzlichkeit dient!! Beweist irgend etwas gegen das feine moralische Gefühl der Engländer, und für den rohen, wilden, unausgebildeten Geist ihrer Sitten, ihrer Gesetze und ihrer Verfassung, so sind es folgende Thatsachen.

„Im August hatte ein Pferdehändler, Namens York, einen unglücklichen Boxkampf ohnweit Leeds. Er boxte sich mit einem Unbekannten, wegen einer Beleidigung, erhielt aber gleich anfangs einen Stoß in die Seite, der ihn todt zu Boden streckte. Die Kämpfer hatten, wie gewöhnlich, um etwas Geld gefochten; daher das Urtheil der Geschwornen nicht Mord, sondern Todtschlag war." *). (Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 413-414.)

*) Todtschlag ist die zufällige, Mord aber absichtliche, überlegte Tödtung eines Menschen. Die Letztere wird mit dem Tode, die erstere aber nur mit Gefängniß oder Geld bestraft.

„Es geschahen mehrere Kämpfe, wobey Menschen ums Leben kamen. Zwey Ziegelbrenner kämpften im July, nach einem gehabten Zwist, auf dem Felde bey Hackney, jedoch auf die gewöhnliche Weise, bis einer von beyden todt zur Erde gestreckt wurde, da denn der andere nach einem Wundarzte lief, und, weil dieser den Erschlagenen nicht wieder lebendig machen konnte, sich als der Thäter selbst einem Constable überlieferte. — Ward, ein sehr geübter Boxer, seines Standes ein Kutscher, schlug auch seinen Gegner todt. Man machte ihm den Prozeß, in welchem die Geschwornen ihn nicht des Mordes, sondern nur des Todtschlags schuldig fanden. Der vorsitzende Richter äußerte bey dieser Gelegenheit seinen großen Unwillen gegen diese schändliche, barbarische Gewohnheit." (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 218-219.)

„Im August verlor diese Boxsitte viel von ihrem Ansehen, da bey Brighton, auf der zum Pferderennen bestimmten Ebene, ein großer Faustkampf geschah. Eine Menge Standespersonen, worunter sich auch der Prinz von Wallis befand, waren gegenwärtig, weil die Kämpfer, Earl und Tyne, ein Schuster und ein Schneider, zu den Virtuosen in ihrer Kunst gehörten. Sie fochten acht und vierzig Minuten, bis der Schuster todt zur Erde stürzte. Er hinterließ eine arme Frau und vier hülflose Kinder, deren sich der Prinz von Wallis annahm. Die Blutscene machte auf ihn so großen Eindruck, daß er

Thränen vergoß, und erklärte, nie solchen Mordspielen ferner beyzuwohnen, noch sie zu beschützen.

„Ein anderer Todtschlag dieser Art geschah fast zu gleicher Zeit in Brightelmstone. Einer der Kämpfer bekam während dem Gefecht Convulsionen, allein durch das Zujauchzen der Zuschauer aufgemuntert, setzte er den Kampf fort, bis die letzte Lebenskraft von ihm wich, und er todt niedersank." (Arch. Britt. Ann. I. B. S. 358-359.)

In einem noch weit nachtheiligern Lichte zeigt sich aber die englische Polizey dann, wenn ein Verbrecher verurtheilt worden ist, am Schandpfahl (Pillory) zu stehen. Hier tritt sie das heiligste Recht, worauf selbst der größte Verbrecher Anspruch zu machen befugt ist, nämlich: Schutz gegen freche Willkühr — ungescheut mit Füßen!! Sie giebt den gesetzmäßig zu Bestrafenden gänzlich der Ausgelassenheit des Pöbels preis, und läßt ihn mißhandeln, verwunden, tödten!! *). Mein Gefühl empört sich, alle die Gräßlichkeiten meinen Lesern mitzutheilen; aber ich werde wider Willen dazu genöthigt, weil es kein anderes Mittel giebt, die Abgötterey und den Götzendienst, — den man mit der englischen Staats-

*) Daß beim Eingange in's Theater, oder bey sonstigem Volksgedränge, Kutschen umgeworfen, Menschen verwundet und getödtet werden (wie Goede S. 184 I. Th. anführt), sind zu unbedeutende Kleinigkeiten, als daß sie der englischen Polizey zum Vorwurfe gereichen könnten.

verfassung bisher getrieben hat, — von Grund aus zu vernichten. Man lese und schaudere!!

„Die Pillory war auch die Strafe eines Franzosen, Namens Debernais, in Exeter, wegen eines unnatürlichen Verbrechens. Das Volk mißhandelte ihn so erbärmlich, daß er nach einer halben Stunde ohnmächtig wurde, und dem Augenblick nahe war, den Geist aufzugeben, als man ihn noch schleunig losmachte.“ (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 169.)

„Ist ein schändliches Verbrechen die Ursache dieses Pillorystehens, und ist der Patient folglich dem Pöbel überlassen, so kann man sich kein ekelhafteres und abscheulicheres Schauspiel denken. Es werden dazu von der Hefe des Volks aus dem ganzen Stadtquartiere alle todte Hunde, Katzen und andere Aeser, desgleichen alle faule Eyer zusammengeschleppt, und der Verbrecher damit unaufhörlich beworfen, der, auf einer Erhöhung von sechs Fuß, jedermann zum Ziele dient. Sind keine todte Thiere und stinkende Eyer bey der Hand, so bedient man sich des Gassenkoths, wozu denn mitunter auch wohl Steine kommen, so unerlaubt auch dieses ist. Die Aeser, die vom Pranger herabfallen, werden immer von neuem heraufgeworfen, und so dauert dieser Hagel eine ganze Stunde lang, wobey der Unglückliche ganz von faulen Eyern trieft, seine Haare von den zerbrochenen Schalen und dem Dotter ganz incrustirt sind, und sein Gesicht völlig unkenntlich ist. Manchmal nimmt ihm

auch eine solche Eyerschale ein Auge weg, das ihm dann in Dotter schwimmend aus dem Kopfe hängt!!! Das grausamste dieser Lage ist, daß er sich völlig leidend dabey verhalten muß; denn sein Kopf und seine Hände sind in Löcher eingezwängt." (Arch. Engl. u. Ital. I. Th. S. 91-92.)

„Daß ein Verbrecher öffentlich zur Schau gestellt werde, ist sehr billig; allein daß ein muthwilliger Pöbel mit Koth, Steinen, faulen Eyern und dergleichen den Gestraften in die Augen und um den Kopf werfen darf, so daß er blutrünstig wird, und sein Leben oft in Gefahr steht, — da doch dieses Werfen zur eigentlichen Strafe nicht gehört, — ist eine Grausamkeit, die sich auf keine Weise entschuldigen läßt. — Ich weiß zwey Fälle, da bey meiner Zeit Verbrecher in der Pillory durch die Grausamkeit des Pöbels ihr Leben eingebüßt haben!!!" (Wendeborn II. Th. S. 38.)

Die Räubereyen auf den Flüssen, auf der See, auf den Straßen, haben so fürchterlich zugenommen, und die Grausamkeit und Frechheit ist dergestalt gewachsen, daß nunmehro der höchste Grad von Gesetzlosigkeit eingetreten, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums beynahe gänzlich vernichtet ist. Kein Londoner Bürger darf es wagen, sehr früh am Morgen oder sehr spät am Abend auf einer der Landstraßen, zwanzig Meilen um London herum, zu reisen, ohne befürchten zu müssen, beraubt

und ermordet zu werden. Das einzige Verwahrungsmittel ist: sich von bewaffneten Bedienten zu Pferde begleiten zu lassen. Auf diese Art entziehen sich wenigstens die Vornehmen der Beraubung *). — Archenholz äußert sich (S. 236-237 II. Th. Engl. u. Ital.) mit einer Unbefangenheit und Gemüthlichkeit über den hohen Grad von Virtuosität der englischen Diebe und Räuber, daß man offenbar sieht, er hält das Räuberhandwerk für einen natürlichen und wesentlichen Bestandtheil der englischen Freyheit.

„Alle diese Betrüger, Räuber und Diebe (sagt er) werden Virtuosen, wenn sie eine Zeitlang ihr Handwerk getrieben haben, und zwar aus der Ursache, weil sie sich größtentheils nur mit einem Zweige der saubern Kunst beschäftigen, andere Menschen um das Ihrige zu bringen. Man hat längst bemerkt, daß die Vortrefflichkeit der englischen Uhren daher rühre, weil alle Bestandtheile derselben von verschiedenen Arbeitern verfertigt werden; denn, wie bekannt, macht einer blos die Federn, ein anderer die Räder, ein dritter die Kettchen, u. s. w. Eben dieß thut das obengedachte Gesindel. Ein jeder von ihnen richtet sein Augenmerk einzig und allein auf seinen Kunstzweig, und wenn er ja zugleich zwey Gewerbe dieser Gattung treibt, so wird er ein Pfuscher in beyden. Es ist sonderbar, obgleich sehr natürlich, daß diese Menschen für ihren schändlichen Nahrungszweig nach und nach eine

*) Arch. Engl. u. Ital. II. Th. S. 208.

solche Vorliebe bekommen, daß sie andere Diebszünfte gering schätzen; daher gehen sie auch selten zu einer andern Zunft über, und geschieht es, so verlassen sie gänzlich ihre erstere. Indessen giebt es Genies, die in alle Fächer passen, und sich in jedem auszeichnen."

Colquhoun scheint dagegen Seite 100 diese Virtuosität der englischen Diebe und Räuber weder als einen Beweis von bürgerlicher Freyheit, noch von der Vortrefflichkeit der englischen Polizey, noch von der Vollkommenheit der englischen Criminalgesetzgebung anzusehen. Der Ton der nachfolgenden Stelle drückt wenigstens nicht eine besondere Art der Zufriedenheit darüber aus:

„Die englischen Räuber haben in der Kunst, das Leben und das Eigenthum ihrer Mitbürger anzugreifen, größere Fortschritte gemacht, als die englischen Gesetzgeber in der Kunst, beydes zu beschützen."

Man kann unmöglich die durch Räuber und Mörder, vorzüglich in und um London, unaufhörlich verübten Mißhandlungen und Gewaltthätigkeiten, wodurch die friedliche Wohnung, — die Burg eines jeden Britten, — beunruhigt, und die Freyheit, auf den Heerstraßen zu reisen, gehindert wird, betrachten, ohne die Frage zu thun: Warum diese Gräuel in einem Lande geduldet werden, wo man glaubt, daß die Criminalgesetze zu einem höhern Grade von Vollkommenheit als irgendwo gediehen sind!!!

„Die Räuber, welche auf Flüssen die Schiffe berauben, nennt man — weil sie schon eine ordentliche Gilde ausmachen — fresch - water Pirates. Sie fahren wohl bewaffnet mit Booten an isolirt liegende Schiffe, besteigen solche, binden die Matrosen, oder sperren sie unten in den Schiffsraum, und rauben sodann alles, was leicht fortzubringen ist.“ (Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 441.)

Die Seeräuber von Algier, Tunis und Tripolis berauben doch nur ihre Feinde, die Christen; aber in England giebt es Seeräuber, welche die Schiffe ihrer eigenen Mitbürger anfallen, und solche, nachdem sie die Mannschaft ermordet haben, berauben und versenken!!!

„Eine schreckliche Entdeckung dieser Art von Seeräuberey machte man diesen Sommer zu Dover. Man spürte ein Nest von Seeräubern aus, die zum Theil angesehene Bürger waren, und, Raub mit Mord verbunden, in ein System gebracht hatten. Unter dem Vorwande, bedrängten Schiffen Hülfe zu leisten, bestiegen sie dieselben in der Nähe des Landes, raubten, mordeten, und verkauften die Beute längs den Küsten an wohlhabende Einwohner, die also ihrer Vortheile halber Mitgenossen dieser scheußlichen Verbrechen wurden. Diese Bösewichter ermordeten bisweilen die ganze Schiffsbesatzung, und versenkten das Schiff, nachdem sie es ausgeleert hatten!!!“ (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 274-275.)

Welche Inconsequenz der englischen Regierung! Sie züchtigte die Algierer Seeräuber, weil sie einige

englische Schiffe angefallen und beraubt hatten, sieht aber ruhig zu, wie englische Seeräuber englische Schiffe anfallen und berauben, und Engländer ermorden!!

Die englischen Räuber zeichnen sich vor den deutschen dadurch aus, daß sie ihr Handwerk in's Große treiben, daß sie es nach gewissen erlernten Regeln der Kunst ausüben, daß sie förmliche Innungen unter sich festsetzen, daß sie nicht aus der niedrigsten Hefe des Volks, aus der Bettlerklasse, sondern sehr oft angesehene, vermögende Bürger sind, welche nicht, — wie die deutschen Räuber, aus Hunger, aus Noth und Verzweiflung, — sondern aus freyem Entschluß, aus Geiz und Gewinnsucht, dieses Gewerbe betreiben. Nachfolgende Thatsachen mögen dieß bestätigen:

„Nie waren die Räubereyen in den Provinzen so stark getrieben worden, als jetzt, wo bey den Tribunälen die Raubprozesse, durch ihre Menge, alle andere Criminalsachen verdrängten. Im Februar wurden allein bey dem Landgericht zu Wincheſter nicht weniger als zwey und zwanzig Menschen, wegen Räubereyen und Diebereyen der höchsten Art, zum Tode verurtheilt; wobey eine weit größere Anzahl aus Mangel an Beweisen, oder wegen fehlenden Formalitäten, oder auch durch die Gemüthsstimmung der Geschwornen, freygesprochen wurde!!!

„Die englischen Straßenräuber hatten sich immer, vor ihren Zunftgenossen in andern Ländern, dadurch ausgezeichnet, daß sie blos raubten,

und nur beym Widerstande ihre Waffen brauchten. Diese Eigenheit aber wurde von vielen jetzt, bey der zunehmenden Immoralität der Nation, aus den Augen gesetzt, und oft hörte man von frevelhaften Mordthaten, die den Mördern weder Nutzen brachten, noch Sicherheit verschafften, und also ganz überflüssig waren." (Arch. Britt. Annal. XIX. B. S. 222-223.)

„Die Vermessenheit der Räuber überstieg allen Glauben. Bey hellem Tage, in den volkreichsten Straßen der Hauptstadt, griffen sie in Schaaren die Menschen an, und beraubten sie mit Gewalt. Besonders belagerten sie die Schauspielhäuser, deren Ausgänge sie besetzten, und, trotz den anwesenden Constablen, Gewalt ausübten. Wurde einer ergriffen, so schlugen ihn die andern los. Auf den jährlichen Bartholomäus-Markt, der im Herbst gehalten wird, traten immer zwölf, auch zwanzig starke Kerls zusammen, hielten sich aneinander, und so umschlangen sie eine Anzahl Menschen, die nicht entkommen konnten, und in der Geschwindigkeit geplündert wurden. Wer sich wehrte, wurde zu Boden gerissen und gemißhandelt.

„Sonst war die Menschlichkeit die Charakteristik der englischen Räuber; jetzt aber morden sie mit Gleichgültigkeit, und verwunden selbst da, wo sie keine Widersetzung finden. Im May entdeckte man im neuen Walde bey Lymington eine unterirdische Räuberhöhle von sehr großem Umfange. Hier fand man eine erstaunliche

Menge sowohl Kleidungsstücke als Geräthschaften aller Gattung, und „dreyßig todte Körper“ wurden aus einem tiefen Brunnen gezogen!!!“ (Arch. Britt. Annal. III. Th. S. 271 und 273.)

Alle diese Thatsachen beweisen schon hinlänglich die Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit der englischen Regierung in Beziehung auf alles das, was den Unterthanen Sicherheit gewähren könnte; insbesondere aber, die Schwäche und Kraftlosigkeit der englischen Polizey. Allein noch ist das schreckliche Gemälde von Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit nicht vollendet. Die Societät der Contrebandiers (Schmuggler) setzt dem anarchischen Zustande — worin sich die englische Polizeyverwaltung befindet — die Krone auf. Nichts beweist mehr die gänzliche Abwesenheit aller Regierungsgewalt und die völlige Auflösung aller bürgerlichen Ordnung, als — eine weit ausgedehnte, förmlich organisirte, zu Lande berittene, und zur See mit Schiffen und Kanonen versehene kriegerische Macht, die mit den Kaufleuten und der englischen Regierung einen immerwährenden Krieg auf Leben und Tod führt.

Wendeborn und Archenholz machen folgende Beschreibungen von diesem kleinen Staat im Staate:

„Da die Schiffe der Schleichhändler mit Kanonen stark gerüstet sind, so nehmen sie kleinere Fahrzeuge, die den Schleichhandel treiben, unter ihre Bedeckung; und wenn ein königliches Zollschiff ihnen begegnet, so schlägt das große Schleichhändlerschiff sich mit demselben, während die übrigen

Sicherheit suchen und entfliehen. Haben diese dann Soldaten zur Hülfe bey sich, so giebt es nicht selten blutige Gefechte, wobey von beyden Seiten sehr oft einige das Leben einbüßen!!!

„Die Parlaments-Commissarien bemerkten, daß, wenn der Schleichhandel mit Thee, Kaffee, Branntwein und Rum verhindert werden könnte, so würden Zoll und Accise, welche davon entrichtet werden, gewiß drey Millionen betragen (!!!), anstatt daß sie sich jetzt jährlich nur auf eine Million beliefen. Zwey und vierzig bewaffnete Zollschiffe, worunter manche beynahe wie Fregatten sind, kreuzen an der englischen, und neun an den schottischen Küsten!!! In Schottland und an den schottischen Küsten wird der Schleichhandel fast noch stärker getrieben, als in England. Auch sind die schottischen Schleichhändlerschiffe meistentheils größer als die englischen; einige sind wohl von 40 Kanonen; sie sind auch stärker bewaffnet und bemannt.“ (Wendeborn I. Th. S. 305-311.)

„Alle Mittel, die von der Regierung und von den Zollbeamten ehemals gegen das Schmuggeln vorgekehrt wurden, waren unzureichend, weil die Schmuggler zu Wasser und zu Lande bewaffnet waren, und wie Rasende um ihr Eigenthum fochten. Außer Mandarins Rotte, die jedoch nur gegen die großen brittischen Schaaren unbedeutend war, hat man wohl nie in der Welt so kühne Contrebandiers gesehen, als die englischen. Ihre Verwegenheit ist über allen Ausdruck. Sie haben

Schiffe von sechszehn, zwanzig, ja von dreyßig Kanonen, mit denen sie nicht nur den bewaffneten Zollschiffen, sondern auch den königlichen Kriegsschiffen Widerstand thun, manchmal diese mit Verlust zurückschlagen, und sodann ungehindert ihren Weg fortsetzen. Ich habe mit Erstaunen am hellen Tage dreyßig Schmugglers mitten durch die Stadt London, und zwar durch die volkreichsten Straßen ziehen sehen. Sie waren wohl beritten, und jeder mit vier Pistolen bewaffnet; zwey steckten in den Halftern, und zwey vorn an der Brust. Jeder hatte einen großen Sack mit Thee aufgebunden. Ihr Zug ging über die Blackfriars-Brücke, wo sie ohne Weigerung den Brückenzoll bezahlten, der ihnen wohl nicht mit Gewalt abgefordert worden wäre. Sie ritten ihren Schritt fort, ohne sich zu übereilen, da sie im Grunde auch nichts zu besorgen hatten. Denn ehe der Vorfall gemeldet wurde, und bevor in einer so weitläuftigen Stadt zweckmäßige Maßregeln zu Festnehmung von dreyßig verwogenen und wohl bewaffneten Menschen zu Pferde genommen werden konnten, waren diese schon weit weg, und ihr Thee in Sicherheit.

„Ich habe Actenstücke in Händen, die von den Progressen der Schmuggler im Jahre 1745 umständliche Nachricht geben. Hieraus erhellet, daß in der einzigen Grafschaft Suffolk im vorgedachten Jahre nicht weniger denn 4551 Pferde zum Dienste der Schmuggler gebraucht wurden, und daß die Transporte der unverzollten

Kaufmannsgüter von zwanzig bis zu zweyhundert Pferden stark waren. Die Ladungen bestanden theils in Thee, theils in Branntwein. Man berechnete, daß vermöge dieses unerlaubten Handels nur blos in Suffolk, in Zeit von sechs Monaten, die Nation folgenden Verlust erlitt. Die Staatseinkünfte verloren dabey 59,717 Pf. St., und 42,995 Pf. St. wurden an baarem Gelde ausgeführt!!" (Arch. Engl. und Ital. II. Th. S. 238-239.)

Da, wie ich glaube und hoffe, diese Beweise völlig hinreichen, um das, was ich an der englischen Polizeyverwaltung Tadelnswerthes gefunden und theoretisch nachgewiesen habe, in der Wirklichkeit außer allen Zweifel zu setzen: so trage ich Bedenken, — so leicht es mir auch wäre, — solche noch zu vermehren. Die vernunft- und freyheitswidrigen Grundsätze, — auf welche die englische Gesetzgebung und Polizeyverwaltung sich vorzüglich stützt, — nämlich:

nichts zu thun, wodurch die Quelle der Verbrechen verstopft und die Begehung derselben unmöglich gemacht werden könnte; die Freyheit der Diebe, Räuber, Mörder, Schmuggler, Münzverfälscher u. s. w. so wenig als möglich zu beschränken; das Leben, die Gesundheit, die Freyheit, das Eigenthum der friedlichen und ruhigen Staatsbürger aber so schutzlos als möglich zu lassen, und überhaupt alles zu gestatten, wodurch die Unsitt-

lichkeit und Lasterhaftigkeit in jeder Hinsicht vermehrt werden kann,
sind so sonnenklar dargethan, und die traurigen Folgen, die aus einem solchen verwerflichen System entstehen müssen, sind zu sehr in der Erfahrung und der Natur der Sache selbst gegründet, als daß es nöthig seyn sollte, solche noch weitläuftiger durch Thatsachen zu erweisen. Mein Zweck ist völlig erreicht, wenn auch aus der Untersuchung dieses Gegenstandes als sicheres, unumstößliches Resultat hervorgeht:

daß England, unter allen Staaten Europens, das schlechteste Polizeysystem hat, und daß die Engländer, in der Hinsicht, zwar sehr viel von den Deutschen, die Deutschen aber nichts von den Engländern lernen können.

Das Allernothwendigste, obwohl nicht das Höchste in einer wohl organisirten Staatsverfassung, ist und bleibt die

Justizverwaltung.

Die Gesetze sind todte Buchstaben, welche nur Leben und Bedeutung durch die Anwendung erhalten; sie stellen blos die Regeln auf, unter welchen allein die Idee der bürgerlichen Freyheit als praktisch möglich gedacht wird. Die Justizbehörden dagegen sollen durch strenge, unpartheyische und gleiche Anwendung derselben auf einzelne Fälle diese Möglichkeit als Wirklichkeit darstellen. Je weniger daher Willkühr, Partheylichkeit und Ungewißheit

bey der Justizverwaltung herrscht, desto größer ist der Grad der Vollendung und Zweckmäßigkeit, welche in der Organisation der Gerechtigkeitspflege erreicht worden ist. Sollen die Engländer uns Deutschen in dieser Hinsicht zum Muster dienen, so müssen die Grundsätze und die Zweckmäßigkeit, nach welchen ihre Gerichte zusammengesetzt sind, mit den nur erwähnten Grundbedingungen — ohne welche sich Freyheit, Gerechtigkeit und Sicherheit der Personen, so wie des Eigenthums gar nicht denken lassen — übereinstimmen, und mithin die Justizverwaltung die höchste Stufe der Vollendung erreicht haben. Wir wollen daher die Grundsätze der englischen Justizverwaltung und die Zweckmäßigkeit der Einrichtungen selbst näher untersuchen.

Von Vincke, — welcher in England weit mehr zu loben als zu tadeln findet, — kann doch nicht umhin, in Hinsicht der Justizverfassung S. 4 folgendes zu bemerken:

„Ungeachtet vieler Lobpreisungen und neuerlicher Nachahmungen, erscheint mir doch die englische Civil- und Criminalverfassung äußerst mangelhaft. Denn, bey manchen trefflichen Grundzügen und dem einzelnen Guten, was darin anzutreffen ist, dürften sie doch den gegenwärtigen Zeiten und Verhältnissen in vielen Stücken nicht angemessen erachtet werden können, zumal die erstere. Der Mangel eines eigentlichen Gesetzbuches und fester Prozeßordnung (!!), die ungeheure Kostbarkeit der Prozesse, an Sporteln und Advokatengebühren nicht allein, sondern vornehmlich

durch die eigene Beweisform, welche z. B. nöthigt, alle Zeugen aus den entferntesten Weltgegenden (!!) persönlich im Gerichte in Westminster zu sistiren (!!!), die Billigkeits- und geistlichen Gerichte, welche wieder nach ganz verschiedenen Gesetzen und Formen (!!) verfahren; der mangelhafte, so gut wie ganz cessirende Instanzenzug, die unvollkommenen Bildungsanstalten, und so viele andere Eigenthümlichkeiten, sind wahrlich keine beneidenswerthen Vorzüge."

Wie schwer es ist, gegen einen englischen Großen Recht zu erhalten; mit welchem Zeitverlust und Kostenaufwand ein dergleichen Prozeß verbunden ist, und wie der Kläger selbst dann, wenn das Urtheil günstig für ihn ausgefallen ist, noch bey dessen Vollziehung aufgehalten werden kann, davon erzählt Archenholz (Britt. Annal. VII. B. S. 271-279) einen merkwürdigen Vorfall.

„Der General Murray hatte den ehemaligen Richter bey dem Admiralitätsamte der Insel Minorca, Southerland, aus Haß, seines Amtes entsetzt, und dieser, — welcher durch dieses willkührliche Verfahren Ehre und Brod verloren hatte, — bat um Untersuchung seiner Sache, um Entschädigung, um Gerechtigkeit *). Die Tribunäle er-

*) Diese gegen einen vornehmen Mann außer dem Wege der Tribunäle zu erlangen, ist in England fast ohne Beyspiel. Hier tritt einer der Fälle ein, wo die Freyheit oder die Nichtfreyheit eines Bürgers einen sehr wesentlichen Unterschied zeigt; wo der Lob-

kannten Southerland 5000 Pfd. Entschädigung zu, aber Murray wußte die Vollziehung dieses Urtheils zu hindern. Man bemerke, daß dieß in England ein gewöhnlicher Kunstgriff nichtswürdiger Reichen ist, die bey Civilprozessen mit ihrem Gelde die Armen unterdrücken, sie von Instanz zu Instanz treiben, sie durch Kosten und Chicanen ermatten, und so ihre Ungerechtigkeit triumphirend durchsetzen. Die Gerechtigkeitsliebe und der Eifer der Geschwornen, ja selbst der unbestechbaren Richter, helfen hier nichts, denn die Formalitäten siegen.

„Southerland, der bis zum tiefsten Elend herabgesunken war, erschoß sich endlich aus Verzweifelung.

„Was die Gerechtigkeit einer guten Sache in einem freyen Lande (?), der Ausspruch zweyer Tribunäle, und ein zehnjähriges Bitten nicht bewirken konnten, bewirkte Blut, das vor redner der brittischen Constitution schweigen muß, und der Vertheidiger der französischen hier triumphirt; denn, soll von 1791 die Gerechtigkeit nicht durch den Ausspruch der Geschwornen, sondern durch die Billigkeit der Kronbedienten erstanden werden, so ist die Sache verloren, da diese Krondiener nur allein auf ihr Privat- oder öffentliche Verhältnisse Rücksicht nehmen, das Parlament nur Organ des Schatzmeisters ist, und der König, obgleich unumschränkt wohlzuthun, keine Bittschrift liest, wenn sie gleich ihm eigenhändig überliefert wird. Diese englische Hofsitte ist so wahr als außerordentlich, und würde, wenn sie den Jakobinern bekannt gewesen wäre, ihnen vortrefflichen Stoff zu Deklamationen gegeben haben.

den Augen eines Königs floß, und um Rache schrie. Die Wittwe erhielt ein Geschenk von fünfhundert Pfd. St., und eben so viel bekam eine jede ihrer zwey Töchter."

Die Urtheile dieser beyden Männer, womit auch Goede (S. 132 bis mit 147 II. Theil) übereinstimmt, zeigen zwar schon im Allgemeinen, daß die englische Justizverfassung an mancherley Gebrechen leidet; allein, bey näherer Untersuchung der einzelnen Zweige derselben, vervielfältigen sie sich in einem so hohen Grade, daß man nicht weiß, ob die Gesetzgebung die Justizverwaltung, oder diese jene an Mangelhaftigkeit übertrifft? Indessen gründet sich diese Mangelhaftigkeit nicht in dem Mangel an Justizbehörden, denn deren giebt es eine so ungeheure Menge, daß viele davon gewiß einem großen Theile des englischen Publikums selbst unbekannt sind. Es giebt geistliche und weltliche Gerichte; Civil- und Criminalgerichte; hohe und niedere Gerichte; Königliche, Municipal- und Patrimonialgerichte; Land- und Seegerichte; Universitätsgerichte; Hafengerichte; Prisengerichte; Admiralitäts- und Viceadmiralitätsgerichte; Grafschaftsgerichte; Vierteljahrsgerichte; Assisengerichte; Wassergerichte; Forstgerichte; Accisegerichte; Bergwerksgerichte; Pfalzgrafengerichte; das Westminstergericht; das ordentliche und außerordentliche Canzleygericht; das königliche Bankgericht; das Gericht der gemeinen Klagen; das Exequergericht (wovon sich wieder unterscheidet das Gericht der Exequercammer); die Billigkeitsgerichte; die Gewissens-

gerichte; der Geheimerath; das Ober- und Unterhaus; die Friedensgerichte, und endlich die — Geschwornengerichte *). So verschiedenartig die Gerichte sind, so verschiedenartig sind auch — da es in England nicht einmal eine Prozeßordnung, geschweige denn ein Gesetzbuch giebt — die Prozeßverhandlungen und die Gesetze, nach welchen gesprochen wird! So z. B. werden in den Admiralitätsgerichten die Prozesse nach römischem, in den geistlichen Gerichten aber nach canonischem Rechte beurtheilt und entschieden. Die Gerichte des gemeinen Rechts müssen sich genau an den Buchstaben des Gesetzes halten. Die Billigkeits- und Gewissensgerichte aber gehen davon ab, und sprechen nach Gutdünken, nach Willkühr, und diese Urtheilssprüche dienen andern Richtern wieder als Gesetze. In mehreren Gerichten sitzt nur ein Richter, in andern wieder vier, zwölf, vier und zwanzig u. s. w. Viele Richter, z. B. der Großkanzler, die Scherifs, die Friedensrichter u. s. w., kann der König nach Gefallen und ohne weitere Umstände absetzen; bey den übrigen aber muß eine ordentliche Untersuchung und ein Erkenntniß vorausgehen. Criminal- und Civilsachen werden, nach Verschiedenheit der Gesetze, und Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen, auch verschieden beurtheilt und beendigt. Was in der einen Provinz erlaubt ist, ist in der andern verboten. Ein Verbrechen, was hier mit Todesstrafe belegt wird, wird dort blos

*) Montveran Tome III. Chap. XIII. p. 192-253.

mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt *). Man hat Beyspiele, daß ein und dasselbe Verbrechen das einemal mit sieben Wochen, das anderemal mit siebenjähriger Transportation, und das drittemal — gar nicht bestraft worden ist. Ohne noch die einzelnen Zweige der englischen Justizverwaltung genauer zu untersuchen, kann man nach diesem vielfarbigen Kleide der Justiz schon im Allgemeinen mit Bestimmtheit entscheiden, daß sie nichts Musterhaftes enthalten könne, weil ihr die Einheit fehlt, welche eine vernunftgemäße, auf den Begriff der Freyheit gegründete Justizverwaltung nothwendiger Weise enthalten muß. Indessen mögen folgende Thatsachen die Beschaffenheit der englischen Gerechtigkeit, wie sie in einzelnen Verwaltungszweigen Statt findet, etwas näher andeuten. In dem Admiralitätsgericht — wo die Meynung eines einzigen Menschen die wichtigsten Gegenstände ohne Appellation entscheidet (!!!) — wird Justiz verwaltet, wie sie schwerlich von den türkischen Cadi's schlechter verwaltet werden kann.

„Das unter dem Namen Ober-Admiralitätsgericht bekannte brittische Tribunal wurde durch den Krieg in große Thätigkeit gesetzt. Dieß Tribunal gehört zu den Eigenheiten Englands; denn hier sind keine Geschworne, um über Billigkeit und

*) In Cornwall, wo die Viehzucht von Bedeutung ist, wird der Schaafdiebstahl mit dem Tode (!!) bestraft; ein Verbrechen, für welches in London keine Strafe bestimmt ist.

Unbilligkeit, Recht oder Unrecht, den Ausspruch zu thun; auch keine ehrwürdigen Richter, den Prozeß zu lenken; sondern blos ein einzelner Mensch formirt das ganze Tribunal, und entscheidet über das Eigenthum aller Nationen, ganz nach seiner Laune, wie ein Großvezier, und zwar ohne alle Appellation. Diese findet in Civilsachen bey allen andern englischen Tribunälen Statt; auch bey dem Tribunal der Billigkeit des Großkanzlers, der ebenmäßig diesen Gerichtshof als alleiniger Richter darstellt!!!

„Alles Gute und Rühmliche, was man sonst bey dem lauten Tadel der harten Gesetze und der sonderbaren Formen von den brittischen Tribunalen sagen kann, ist auf das Ober-Admiralitätsgericht nicht anwendbar, bey welchem die unbilligsten Kosten, die widersinnigsten Verfügungen, mit den despotischsten Urtheilssprüchen in gleichem Verhältniß stehen. Die Geschichte dieses Tribunals gehört, in Betreff der willkührlichen Verfahrungsart, weder zu unserm Welttheil, noch zu unserm Jahrhundert. Ein Mensch, Sir James Marriot, bricht hier den Stab über alles, was im Kriege zur See geraubt wird.“ (Archenh. Britt. Annal. XI. B. S. 123-124.)

Auch in den Accisegerichten — wo ohne Appellation sofort entschieden wird — herrscht die furchtbarste Partheylichkeit, die frechste Willkühr, die schreyendste Ungerechtigkeit. Wer hier verklagt wird,

mag sich nur auf das Zahlen gefaßt machen; denn er wird verurtheilt, er mag Recht haben oder nicht *).

„Das Gericht der königlichen Exequer, wohin alle Klagen gehören, welche die königlichen Zölle und Einkünfte betreffen, ist eine Art von Requisition in ihrer Art; und wer hier vorgefordert wird, der kann nur immer zu sich sprechen: „Wahrlich, du wirst von dannen nicht heraus kommen, bis du auch den letzten Heller bezahlest.“ Ich habe schon anderswo erinnert, daß der erste Minister, wenn er ein Commoner ist, gemeiniglich auch die Stelle eines Kanzlers von der Exequer bekleidet.“ (Wendeborn II. Th. S. 8-9.)

„Das englische Kirchenrecht ist eine Art von Chaos. Es besteht aus Bruchstücken des alten römischen Rechts, des canonischen und des Statutengesetzes. Die Prozesse sind langweilig und kostspielig, und wenn man gegen die herrschende Kirche selbst zu kämpfen hat, kann man sicher darauf rechnen: daß man entweder verlieren oder — derb bezahlen werde.“ (Wendeborn III. Th. S. 83.)

Das Gericht der Billigkeit, — welches einzig und allein aus dem Großkanzler besteht, den der

*) Außer dem oben von Arch. Britt. Ann. V. B. S. 78 angeführten Beyspiele, werden unten noch mehrere angeführt werden, welche das tyrannische und despotische Benehmen der Accisebedienten noch ausführlicher beweisen.

König nach Gefallen ein- und absetzen darf *) — enthält schon seiner Einrichtung nach den entsetzlichsten Verstoß gegen die ersten Grundsätze, worauf die Unpartheylichkeit der Justiz im Allgemeinen beruht. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn es alle Mängel und Gebrechen enthält, die bey jeder willkührlichen und partheyischen Gerichtspflege anzutreffen sind.

„Der Großkanzler macht in seiner Person ein Tribunal allein aus, dessen Endzweck ist, in gewissen Fällen die Strenge des Gesetzes zu mildern, und, nebst dem Rechte, auch dahin zu sehen, daß Billigkeit beobachtet werde; daher heißt auch dieser Gerichtshof Court of Equity. Hier sind keine Geschworne, sondern der Großkanzler ist allein Richter. Er ist auch General-Vormund aller Waisen des Königreichs, so daß er sich der Rechte einzelner geringer Personen annimmt. Sein Tribunal ist beständig offen, und hat keine Vakanzen, wie die andern, damit das berühmte Habeas-Corpus-Gesetz, zum Vortheil eines jeden Menschen, sogleich vollzogen werden kann. Der Großkanzler ist auch allemal Sprecher im Oberhause. Alle diese Pflichten zusammengenommen, setzen außerordentliche Fähigkeiten voraus, die von dieser Würde

*) Es besteht dieses Gericht zwar aus noch mehreren Mitgliedern (master of the Rolls und 12 master in Chancery); aber diese haben keine Stimmen, sondern tragen dem Großkanzler bloß vor und geben ihr Gutachten. (Schmalz S. 141 und 164.)

unzertrennlich sind. Hofränke und Factionen mögen daher auch noch so viele Veränderungen bey den englischen Staatsämtern bewirken, so müssen doch die Kenntnisse, die Gelehrsamkeit, und überhaupt die Verdienste eines jeden Großkanzlers entschieden seyn." (Arch. Engl. u. Ital. II. Th. S. 157.)

„Im Jahre 1791 wurde eine Bill in Vorschlag gebracht, daß die Geschwornen bey Libellprozessen nicht blos über den Thatbestand, sondern auch über die Gesetzwidrigkeit der Schrift selbst ihr Gutachten ertheilen sollten. Bey den Unterhandlungen über dieselbe äußerte Lord Stanhope sich sehr zum Vortheile der Geschwornengerichte und zum Nachtheile der übrigen Justizbehörden. Er entwarf ein sehr nachtheiliges Bild von dem Zustande der brittischen Tribunäle, bey welchen keine Geschworne wären, wie z. B. beym Canzley-Gerichte, wo der Großkanzler alleiniger Richter ist, und die Prozesse endlos sind. Er führte einen an, den seine Familie in diesem Gerichtshofe gehabt, und den man noch ziemlich geschwinde zu Ende gebracht hätte, nämlich in zwey und vierzig Jahren. Die Ursache dieser schleunigen Beendigung wäre gewesen, weil sämmtliche Partheyen, nach dem Tode aller ursprünglichen Prozessanten, die Sache aus dem Gerichtshofe gezogen, und sich verglichen hätten. Er schloß mit der Behauptung, daß die Prozeß-Art durch Geschworne das größte Bollwerk der brittischen Constitution sey." (Arch. Britt. Annal. VIII. B. S. 209-210.)

„Zu den Gerichtshöfen gehört zuerst die Canzley (the Court of Chancery). Wenn man das Parlament als das höchste Gericht ansiehet, so ist dieses das zweyte im Range, denn man kann von den Aussprüchen des Großkanzlers an das Oberhaus des Parlaments appelliren. Vor dieses Gericht gehören besonders die Streitigkeiten, welche Eigenthum betreffen. Der Großkanzler sitzt hier als der einzige Richter, und in seiner Abwesenheit einer, der Master of the Rolls heißet.

„Diese Prozesse bey der Canzley sind äußerst langweilig und ungemein kostbar. Der langweilige und unerträgliche Styl der Advokaten spinnt die Klagen, die Antworten und die neuen Antworten oftmals über hundert Bogen aus, und sie schreiben, wie fast in allen Ländern, wo Bogen und Zeilen bezahlt werden, sehr wenig auf eine Seite, und nur eine gewisse Anzahl Worte in eine Zeile. Die Advokaten, die in diesem Gerichte gebraucht werden, und meistentheils die vornehmsten und geschicktesten in ihrer Zunft sind, gewinnen ganz außerordentlich.

„Eigentlich theilt sich die Canzley in zwey unterschiedene Gerichtshöfe. In dem einen wird nach Herkommen und Statuten entschieden, in dem andern blos nach Billigkeit und Gewissen, wenn etwa die Gesetze zu streng scheinen sollten.

„Die Dauer seiner Würde beruhet

auf dem bloßen Willen des Königs, der einen andern bestimmen kann, wenn er will. Diese Bestimmung geschiehet blos durch die Ueberreichung des großen Siegels, und wenn der König dasselbe zurückfordert, hat die Würde des Kanzlers ein Ende!!!" (Wendeborn II. Th. S. 3 bis mit 5 *).

Alle diese Thatsachen sind allein schon hinreichend, um zu beweisen, daß die Engländer durchaus keinen Begriff davon haben, was zu einer unpartheyischen und strengen Gerechtigkeitspflege gehört, und daß sie in der Hinsicht andern Völkern nicht zum Muster dienen können; allein folgende werden noch umständlicher beweisen, daß die Hauptgebrechen aller Justizverwaltung, nämlich: Willkühr, Partheylichkeit und Ungewißheit — nirgends in einer so großen Ausdehnung vorhanden sind, als bey den englischen Justizbehörden.

Mit dieser Behauptung steht das große Lob, welches v. Vincke S. 70 den Friedensgerichten er-

*) Man hat unsere Gerichte, welche aus vier Geschwornen, nämlich aus einem Richter, einem Gerichtsschreiber und zwey Beysitzern bestehen, und die ihre Sitzungen an öffentlicher Gerichtsstelle halten, heimliche Gerichte genannt. Wie soll man denn das höchste Gericht in England nennen, wo ein (willkührlich zu entsetzender) Richter, ohne Beysitzer, auf seiner Stube Recht spricht!! Quoiqu'il en soit, les masters in chancery ne travaillent que dans leurs cabinets et sur documens et preuves écrites. (Simond T. I. p. 504.)

theilt, in offenbarem Widerspruche. Derselbe sagt nämlich:

„Die Einrichtung der brittischen Friedensrichter ist in aller Hinsicht vortrefflich, und stellt vielleicht das allervollkommenste Institut dar, welches die Verfassung irgend eines Landes aufzuweisen vermöchte."

Ein solches ausgezeichnetes Rechts-Institut mit Stillschweigen zu übergehen, würde von meiner Seite entweder Schwäche oder Partheylichkeit verrathen. Wenn ich daher einem solchen Verdachte entgehen will, muß ich der Einrichtung dieses Gerichts eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, und die Zweckmäßigkeit desselben nach den unwandelbaren Grundsätzen einer mit der Vernunft und der Freyheit übereinstimmenden Rechtstheorie sorgfältig und gewissenhaft prüfen, und mit der Erfahrung vergleichen. Damit meine Leser aber sehen, daß ich auch hierbey ganz unpartheyisch verfahre, mag der oberwähnte Schriftsteller seine Behauptung mit seinen eigenen Worten vertheidigen und mit Gründen unterstützen:

„Die angehenden Friedensrichter müssen, gleich allen andern Civil- oder Militair- und Corporations-Beamten, innerhalb der nächsten 6 Monate dem Könige den Eid der Treue als Oberhaupt des Staats (Ooth of allegianze) und der Kirche (of supremacy) leisten, dem Prätendenten abschwören (of objuration), die Declaration gegen die Transsubstantiation unterschreiben; alles dieses vor

einem der obern Gerichtshöfe oder den Quarter sessions, nachdem sie demselben zuvor durch priesterliches Zeugniß und eidliche Versicherung von zwey Augenzeugen dargethan, daß sie innerhalb der ersten 3 Monate das Abendmahl empfangen haben.

„Der König kann mit seinem Zutrauen auch das Amt der Friedensrichter, wie jedes andere weltliche Amt, mit Ausnahme allein der Oberrichter, nach Wohlgefallen zurücknehmen, wenn er es für gut findet, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Ertheilung eines neuen Patents, worin der Mißgefällige ausgelassen wird. Beym Todesfalle des Königs dauert es noch sechs Monate, wie alle Aemter, fort; durch Abwesenheit aus der Grafschaft wird nur die Ausübung unterbrochen.

„In allen größern Ländern, wo eine öffentliche Meynung existirt, dürfte es sehr wünschenswerth seyn, daß die Monarchen in gleicher Art (gegen die Richter und andere Beamte) verführen *); nichts fördert mehr die Rechtlichkeit und Thätigkeit der Beamten (?), welche, wenn sie ihre Posten als Pfründen betrachten dürfen, ein ganz geräumiges Feld zu aktiven und passiven Pflichtwidrigkeiten haben, ehe sie zur Entsetzung im Wege des förmlichen Criminalprozesses

*) Wie ist es möglich, daß man die willkührlichen Absetzungen als Mittel vorschlagen kann, die Rechtlichkeit und Thätigkeit der Richter und anderer öffentlicher Beamten zu befördern!!!

reif werden. Der despotische Staatschef wird, auch ohne dem, schon Mittel finden, den freymüthigen Staatsdiener sich unbeschwerlich zu machen! —

„Es bestehen in Großbrittannien überhaupt 94 besondere Friedenscommissionen, und in diesen befanden sich im Jahre 1796 in England 2351, in Wales 305, in Schottland 1463, überhaupt 4119 Friedensrichter vereinigt.

„Der Geschäftskreis der Friedensrichter umfaßt jetzt: Die allgemeine Polizeypflege im Umfange der brittischen allgemeinen und Lokalgesetzgebung, und so viel von der Civil- und Criminalgerichtspflege, als der ersteren kräftige und vollständige Ausübung erfordert, oder als für das allgemeine Beste zuträglicher, dem summarischen Verfahren einer überall nahe gegenwärtigen, lokalkundigen, schnell auf dem Fleck wirksamen und nicht spörtulirenden Behörde, als dem ordentlichen prozessualischen Rechtsgange übertragen wird. Dahin gehört die Hegung des königlichen Friedens in den mannichfachen Verwickelungen des bürgerlichen Lebens, der erste Angriff, Untersuchung und Sicherung aller Art Verbrecher, und Bestrafung der geringern, so wie der persönlichen Beleidigungen und Eigenthumsbeschädigungen.

„Daher sind die Friedensrichter ganz unwirksam in Ansehung der Unterrichtspolizey, mit welcher sich das Parlament allererst 1807 ernstlich beschäftigte, aber — nichts vollendete.

„Auch gröbere Verbrechen (felony) darf er bestrafen. Gewöhnlich untersucht und sichert er jedoch hierbey blos, und überläßt das weitere Verfahren den reisenden Oberrichtern. Die Privatsatisfaction ist (außer mit Zustimmung beyder Theile) nicht seines Amtes, und von der öffentlichen immer geschieden.

„In Beziehung auf die Friedensgerichte irret man zuweilen in der Auswahl: denn nicht alle Personen besitzen, wenn es zur Ausführung kömmt, die Eigenschaften wirklich, welche man ihnen zugetrauet, oder es fehlt ihnen, bey dem besten Willen, an Gewandtheit ihrer praktischen Anwendung; immer erfordert es einige Jahre Zeit, um sich in ein öffentliches Amt einzuüben; nicht allen ist ein stets unwandelbarer Eifer und immer gleiche Muße für öffentliche Geschäfte gegeben; einige haben nur Sinn für gewisse Geschäftszweige, denen sie sich mit Vorliebe und ausgezeichnetem Erfolg widmen, wenige für alle.

„Der Friedensrichter verfährt nach eigener Ansicht oder Kenntniß (upon own view and knowledge), oder auf bey ihm geschehene Anzeige und Beschwerde, indem er diese erörtert, den Umständen nach beschwören läßt, und dann denjenigen, welchen sie angehet, durch eine Vorladung (summons) vor sich bringt, oder durch einen Verhaftsbefehl (warrant to appear) vor sich führen läßt, im Fall auf dem Verbrechen körperliche Strafe haftet (where the body is liable), wenn solches nach den Gesetzen keine Freylassung

gegen Caution gestattet (not bailable) und die Anklage beschworen, Sicherheit für die Beweisführung gestellet, oder ein gegründeter vernünftiger Verdacht dargethan worden ist. Der Vorgeladene oder Vorgebrachte wird dann examinirt, und entweder freygesprochen (discharged), welches aber nicht geschehen kann, wenn er eidlich einer felony beschuldigt worden ist, oder in die sofort verordnete Geld-, auch sonstige Strafe genommen, oder Bürgschaft von ihm gefordert, für sein ruhiges Betragen und Haltung des Friedens (surety for the peace), oder Bürgschaft, in der nächsten Quartalversammlung sich zur nähern Untersuchung zu gestellen (bail), wenn der Friedensrichter dieß vorzieht, oder das Gesetz ihn verbindet, dieser die Entscheidung zu überlassen; im Fall aber die Geldstrafe nicht bezahlt, die Bürgschaft nicht gestellt werden kann, so wird der Angeklagte, bis das eine oder andere geschehen, in's Gefängniß gesendet (committed).

„Der Verhaftsbefehl muß die Veranlassung bestimmt angeben, damit der Angeklagte gleich für seine Vertheidigungsmittel und Bürgen sorgen, und solche mitbringen kann; er wird an den Scherif und dessen Unterdiener, die Constables, und andere öffentliche Personen, gemeinsam oder an einen besonders, auch an jeden andern Einwohner gerichtet, und muß geheim und vorsichtig unverzüglich vollzogen werden. Hält sich der Angeklagte in einer andern Grafschaft auf, so wird der Verhaftsbefehl blos von einem dasigen Friedensrichter durch Bey-

fügung seines Namens indossirt), nachdem diesem die Handschrift des Ausstellers eidlich bekräftigt worden), und, wenn der Verklagte ergriffen, vor denselben oder einen andern dasigen Friedensrichter geführt, von diesem examinirt, und wenn das Verbrechen bailable, auch Sicherheit für Gestellung bey der nächsten Quartalversammlung in foro delicti commissi geleistet ist, der Bürgschein, im entgegengesetzten Falle aber der Angeklagte persönlich demjenigen überliefert, welcher den warrant überbrachte.

„Eben dieses Indossement findet auch Statt bey vielen andern Fällen, z. B. bey Executionsmandaten, für welche sich in der einen Grafschaft keine hinreichende Objecte finden, um solche in einer andern zu realisiren; es ist gewiß eine sehr glückliche Anwendung der kaufmännischen Geschäftsabkürzung auf andere bürgerliche Geschäfte, welche auch dann noch nützlich bleiben würde, wenn sie mit allen Kosten des Requisitionsschreibewerks der deutschen Gerichte belastet werden sollte.

„Derjenige, welchem die Execution des warrants eines Friedensrichters übertragen, ist befugt, solchen auch an Sonntagen zu vollziehen, und dazu das Wohnhaus des zu Arrestirenden aufzubrechen, wenn ihm der, unter Eröffnung seines Zwecks, geforderte ruhige Eintritt versperrt worden ist. Des Mannes eigenes Haus ist seine Festung, er soll sicher darin ruhen mit seiner Familie, und der Scherif darf wegen Civilsachen nicht hereintreten, wenn er

die Thüren nicht offen findet; aber es hört auf sein Heiligthum zu seyn, wenn die öffentliche Gerechtigkeit wegen Verletzung des Friedens, oder gegründeten Verdachts derselben, ihn verfolgt; der Friedensrichter kann auch zur Nachsuchung gestohlener Güter in verdächtigen Häusern ermächtigen *).

„Ueber das Verhältniß der Obergerichtshöfe in Westminster und ihren eigenthümlichen Geschäftskreis, wornach sie sich zweymal jedes Jahr auflösen, und ihre wenigen (12) Mitglieder, in sechs besondere Deputationen getheilt, zweymal in jeder Grafschaft, für alle Civil- und wichtigeren Criminalsachen (the assices) abhalten, sehe man Schmalz S. 144 152.

„Der Friedensrichter muß die Cautionsstellung durch Bürgen immer gestatten, wo es die Gesetze bey dem Vergehen nicht verbieten, oder es ihm nicht aus besondern Rücksichten unzulässig, oder die gestellte Sicherheit unzureichend scheint. In diesem Falle sendet er den Felon (Verbrecher) in's Gefängniß mit einem Aufnahmebefehl (mittimus, warrant of committement) an den Goaler (Gefängnißvorsteher), welcher

*) Die ausgedehnte Gewalt des Friedensrichters ist weit mehr geeignet, den englischen Staatsbürger in seiner sogenannten Festung zu beunruhigen, als die Macht des deutschen Richters, deren Grenze genau durch die Gesetze bestimmt ist. Mehrere weiter unten angeführte Beyspiele werden noch ein helleres Licht über diesen Gegenstand verbreiten und die richterliche Willkühr in der Hinsicht außer Zweifel setzen.

Ort, Zeit, Namen, Veranlassung, die Anweisung zur Verwahrung, bis zur rechtlichen Entledigung enthält.

„Liederliche, unordentliche (idle and disorderly) Personen, von denen die Gesetze fünf Arten annehmen, sollen die Friedensrichter in das Besserungshaus, nicht für länger als einen Monat, senden; Betrüger und Landstreicher (Rogues and Vagabonds), deren es 21 verschiedene Sorten giebt, und unverbesserliches Gesindel (incorrigible Rogues), wovon fünferley charakterisirt werden, sollen sie öffentlich auspeitschen *), oder bis zu den nächsten Sessions zu harter Arbeit im Besserungshause anhalten lassen; von den Sessions wird alsdann die Sitzzeit der Letztern bis zu 6 Monaten, mit untermischtem Auspeitschen, verlängert, oder verordnet, daß sie an den auswärtigen Land- oder Seedienst abgegeben (gewöhnlich werden sie bey den Westindia Regiments angestellt), oder transportirt werden sollen. Alle diese Personen werden durch Strafbefehle (committement in execution) in das Besserungshaus abgeliefert. Auch sollen die Friedensrichter wenigstens viermal im Jahre eine allgemeine Vagabondenjagd veranstalten, und dazu so viel Einwohner als nöthig aufbieten.

„Die friedensrichterliche Gewalt, Vergehungen und Verbrechen auf summarischem Wege zu untersuchen und zu bestrafen, ohne

*) Alles dieß beweist, daß die untersten Classen in England der furchtbarsten Willkühr preis gegeben sind.

Ausspruch einer Jury, enthält in vielen Fällen einen stillschweigenden Widerruf des berühmten Vorrechts, nur durch seines Gleichen gerichtet zu werden *), welches (seit undenklichen Zeiten des Landes Sitte) durch die Magna Charta feyerlichst bestätigt wurde. Dieses den Britten so theure Geburtsrecht, das Bollwerk ihrer Freyheit u. s. w., kann nur geschmälert werden durch eine Autorität der gleich, welche es begründete durch specielle Parlamentsakten; und in den Fällen, worin diese dem Friedensrichter solche Gewalt verliehen, muß er sie pünktlich beobachten, und nie vergessen, daß Richter und Schöffen in seiner Person sich vereinigen, daß seinem Gewissen sowohl die Beurtheilung des Faktums, als die Anwendung des Gesetzes überlassen ist, sonst wird das gemeine Recht sich an ihm rächen, und sein ganzes Verfahren vernichten. Daher muß eigene Kenntniß, Anzeige oder Klage immer vorhanden seyn; der Verklagte muß vorgeladen und benachrichtigt, ihm die Mittel sich zu vertheidigen gegeben; der Beweis muß in derselben Art geführt werden, welche das gemeine Recht verlangt, wenn das Statut nicht anders bestimmt; die Ueberführung, das Urtheil und dessen Vollziehung müssen gleichmäßig erfolgen, wie im ordentlichen Rechtsgange, nur geleitet und bestimmt nach den speciellen Statuten; es muß endlich das ganze Verfahren in einem

*) Ich bitte meine Leser, diese gewichtigen Worte wohl zu beherzigen.

Protokoll (record) bekundet werden, womit er sich bey dem Obergerichtshofe erforderlichen Falles rechtfertigen kann, und welches auch bey der Friedensregistratur deponirt werden soll, wenn von seinem Ausspruche an die Session appellirt wird.

„Uebrigens ist es nicht nöthig, das Protokoll (record) sogleich ausführlich über jede vorgekommene Sache zu verfassen, sondern erst dann aus den genommenen Notizen, wenn es wirklich gebraucht wird; auch blos über die richterlichen Geschäfte, denn die andern sind selten an eine bestimmte Form gebunden, und haben das Gute, daß dabey fast gar nicht geschrieben wird!!!

„Die Friedensrichter sind nicht befugt, in allen Fällen, deren Erörterung und Bestrafung ihnen übertragen ist, Eide abzunehmen, zur Begründung und zum Beweise von Anklagen auch Zeugen vorzuladen, oder jede andere beliebige Person, die sie von einer Sache unterrichtet glauben, und deren eidliches Zeugniß (bey den Quäkern deren feyerliche Betheuerung) zu erfordern, oder sie zur Sicherheitsleistung zu verpflichten, ihr Zeugniß bey der Session abzugeben, wenn die Sache diesen vorbehalten wurde.

„Es ist übrigens eine sehr schädliche Eigenheit der brittischen Gesetze, daß alle ohne Unterschied, Kinder, oder bekannte ehrlose Menschen, zum Zeugeneide zugelassen werden.

„Die gesammten Friedensrichter der Grafschaft

sind aber auch verpflichtet, sich viermal im Jahre (in Middlesex achtmal) an bestimmten Tagen zu einer allgemeinen Vierteljahrsversammlung (General quarter session, vulgo die Sessions) zu vereinigen, gewöhnlich abwechselnd in den Hauptorten, wo auch das Gefängniß und das Friedensarchiv sich befinden.

„In England muß der Ueberzeugung des Friedensrichters noch das Urtheil der Grand Jury hinzutreten, ehe jemand als Verbrecher (Felon) vorgeführt werden kann; findet diese das schuldig, so erfolgt erst durch die reisenden Richter in den Assices der Ausspruch nach dem Urtheil der petty (gewöhnlichen) Jury.

„Wenn die große Jury den Angeklagten freyläßt, oder bey späterer Freysprechung durch die Special Jury, soll der aus dem Verhaft Entlassene zwar eine Entschädigung aus der Grafschaftskasse erhalten; allein es wird ihm, wenn er wegen felony verfolgt worden, die Kopie seiner Anklage und Lossprechung in der Regel versagt (!!!) *), ohne welche er keine Entschädigungsklage anstellen kann, es möchte denn wirkliche Bosheit seines Anklägers klar zu Tage liegen.

„Jeder Friedensrichter hat seinen Schreiber (Clerk of Justices).

„Durch diese Schreiber wird alles officielle Schreibewerk allein bestritten (!!!), mit welchem

*) Auch dieß ist wieder ein Punkt, der für sich selber spricht, und daher weiter keiner Auslegung bedarf.

sich die Friedensrichter nie befassen, auch (da dieses ganz mechanisch geregelt ist, Berichte u. s. w. von ihnen nicht gefordert werden) gar nicht zu befassen haben, nicht die Muße und Lust zum Handeln sich zu verderben brauchen.

„Die für ihre verschiedenen Geschäfte bewilligten Sporteln überlassen sie durchgängig ihrem Schreiber; gewöhnlich reichen sie zu dessen Unterhalt nicht hin, manche unterhalten ihn ganz allein, und lassen gar keine Sporteln nehmen.

„Man kann daher annehmen, daß dieses Amt ganz unentgeldlich wahrgenommen wird, mit einziger Ausnahme der Friedensrichter in Westminster.

„Die Unentgeldlichkeit des Amts ist es aber vornehmlich, welche den Friedensrichtern ein so großes Ansehen und eine Autorität giebt, wie sie wohl die Richter in keinem andern Lande genießen mögen; wie denn auch in keinem Lande der Gehorsam gegen das Gesetz so fest begründet ist, dem Gesetze und dessen Dienern so unwidersprochene augenblickliche Folge geleistet wird, als in Großbrittannien (?). So wie sie jeden hören und helfen müssen, so dürfen sie auch von jedem unbedingten Gehorsam fordern; wer ihren Anweisungen, Vorladungen und Verhaftsbefehlen keine pünktliche Folge leistet, den treffen die härtesten Strafen *).

*) Das scheint mir die Hauptursache des friedensrichterlichen Ansehens zu seyn.

„Ihr schriftliches Zeugniß über Amtshandlungen genießt in den obern Gerichtshöfen unbedingten Glauben (!!!), ohne Einsprache; was sie versichern, ist wahr (!!!); selbst wenn ihr Verfahren in den Förmlichkeiten fehlte, sollen ihre Handlungen, in vielen besonders bestimmten Fällen, aufrecht erhalten werden (!!!); und wenn sie gewissenhaft, aus reinen Absichten verfahren, keine Bestechung, Bosheit, Partheylichkeit, Unterdrückung klar zu Tage liegt, sind sie auch wegen unrechter Handlungen dem Könige nicht straffällig (!!!), den Partheyen nur zur Entschädigung verpflichtet.

„Wird der Friedensrichter verklagt, so erhält er, vier Wochen zuvor, vollständige Anzeige der Klage. Das Letztere verschafft ihm Zeit, Vergleichsvorschläge anzubieten; wenn der Gegner diese verwirft, die Jury aber sie nächstdem für ausreichend erachtet, ein obsiegliches Urtheil; und in diesem Falle sowohl, als wenn die Klage grundlos gefunden wied, doppelten Kostenersatz. Auch können dem Kläger, außer der bezahlten Geldstrafe, nur 2 Pfd. Entschädigung zuerkannt werden (!!!), welche in diesem Falle die Prozeßkosten nicht involviren, außer wenn dargethan worden, daß der Friedensrichter absichtlich boshaft und grundlos verfahren, in welchem Falle ihm doppelte Kosten obliegen.

„Die Dammages haben aber das Eigenthümliche *), daß sie fast nie im eigentlichen Ver-

*) Das ist eine sehr ungerechte, verwerfliche und die Willkühr der Friedensrichter unterstützende Eigenthümlichkeit.

hältniß mit dem zugefügten Schaden stehen, der freylich auch häufig gar keiner Schätzung zu Gelde fähig ist. Entweder sind sie ganz ungeheuer hoch und zu mehreren tausend Pfunden bey Ehrensachen, wenn der Sachfällige des Vermögens ist; oder die Jury bestimmt solche so niedrig, daß es ganz in's Lächerliche zu fallen scheint (so erinnere ich mich eines Beyspiels, wo sie zu 1 P. [8 Pfennige] bestimmt wurden), aber doch nicht so ist, weil viel Kosten daran hängen, mithin dann, wenn die Jury durch diese, neben der öffentlichen Strafe, den Sachfälligen schon hinlänglich gestraft erachtet, oder wenn dem Gegentheil auch einige Schuld zur Last fällt." (S. 22 bis mit 67.)

Dieser Auszug — so ausführlich er ist — ist doch äußerst kurz und gedrängt: denn der Geschäftskreis eines Friedensrichters ist von einem so ungeheuren Umfange, daß die Darstellung desselben in der v. Vinckeschen Schrift allein vier und vierzig gedruckte Seiten beträgt!! Daß ein mit einer so ausgedehnten Gewalt verbundenes Amt einem einzigen Menschen anvertraut wird, ist ein Grundgebrechen desselben, welches schon an sich hinreicht, um es als verwerflich darzustellen. Indessen werden folgende Gründe und Thatsachen dessen Zweckwidrigkeit nicht nur außer allen Zweifel setzen, sondern auch nachweisen, daß es ein — die persönliche Freyheit und die Sicherheit des Eigenthums untergrabendes — Institut sey.

Eine nach den Grundsätzen der Freyheit und Gerechtigkeit eingerichtete Staatsverfassung — setzt die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter — als wesentliche Bedingung einer unpartheyischen Gerechtigkeitspflege, als ewigen und unwandelbaren Grundsatz der bürgerlichen Freyheit voraus. Denn außerdem sind die Richter nur Knechte desjenigen Herrn, welcher sie nach Willkühr ein- und absetzt. In Deutschland ist dieser Grundsatz, daß die Richter nur nach vorhergegangener Untersuchung abgesetzt werden können und dürfen, bereits in's Leben übergegangen, liegt allen Justizverfassungen zum Grunde, und ist das wahre und ächte Palladium gegen Tyranney und Willkühr, die ächte Habeas-Corpus-Acte, wovon die Engländer keine ähnliche aufzuweisen haben. — Nicht todte Buchstaben, nicht Schriften und alte Pergamente sichern die Freyheit; wohl aber Grundsätze, die mit der Vernunft übereinstimmen, und — als ein lebendiger Theil in den bürgerlichen Organismus übergegangen und mit ihm unauflöslich verbunden sind. Ein zweyter, mit der wahren Freyheit übereinstimmender, unwandelbarer Grundsatz der deutschen Justizverfassung ist der:

daß in allen wichtigen, das Eigenthum, die Ehre, das Leben und die Freyheit der Staatsbürger betreffenden Angelegenheiten der Richter allein nichts gültiger Weise thun kann; sondern daß zur Legalität jeder Gerichtsverhandlung nicht nur seine Gegenwart, sondern

auch die Anwesenheit des Gerichtsschreibers und zweyer Beysitzer (welches alles verpflichtete Männer, Geschworne, sind) erfordert wird.

Der erste Grundsatz sichert die Selbstständigkeit und Freyheit der Richter gegen Willkühr der Obergewalt, der zweyte aber die der Staatsbürger gegen die Willkühr der Richter.

Ein dritter Grundsatz, nämlich:

daß kein Urtheil eines Richters sofort als untrüglich, als unumstößlich, als Gesetz angesehen, vielmehr den Partheyen, mittelst eines Rechtsmittels, an die zweyte und dritte Instanz sich dagegen zu verwenden gestattet wird,

sichert die Unpartheylichkeit der Justizpflege um so kräftiger, je mehr es dem Richter außerdem noch zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, sein Erkenntniß durch gesetzliche Gründe zu unterstützen und zu rechtfertigen. Auf diesem Wege, und nur auf diesem Wege, ist es allein möglich, sich dem Ideale einer freyen, unabhängigen und unpartheyischen Justizpflege zu nähern. Die Deutschen sind es, die zuerst diesen Weg betraten. Sie sind es, die in der Hinsicht bereits einen Grad der Vollendung erreicht haben, den kein anderes Volk erreicht hat. Die Anwendung jener Grundsätze auf den vorliegenden Fall wird dieß außer Zweifel setzen, und zeigen, daß ohne klare, deutliche und fest bestimmte Begriffe weder Freyheit noch Gerechtigkeit begründet werden kann.

Wenn wir nun zu den oben aufgestellten, den Geschäfskreis umfassenden Thatsachen zurückgehen, und das friedensrichterliche Amt nach jenen Grundsätzen prüfen, so dürfte dasselbe schwerlich das Lob verdienen, was der Herr von Vincke ihm ertheilt. Er giebt selbst zu,

daß der König die Friedensrichter nach Willkühr ein- und absetzen kann!

und daß mithin an Unpartheylichkeit weder überhaupt, noch in solchen Fällen insbesondere zu denken ist, wo das königliche Interesse dem Interesse des Publikums entgegensteht. Zwar will er selbst in dieser willkührlichen Absetzung etwas Heilsames, die Redlichkeit und Thätigkeit der Richter Beförderndes finden; aber die Gründe, die er deshalb anführt, sind zu unerheblich, als daß sie den Widerspruch mit Vernunft und Erfahrung (welcher in dieser Behauptung liegt) zu heben vermöchten. Wenn derselbe ferner eingesteht:

daß der Friedensrichter — ganz allein ohne Beysitzer, ohne Jury — nach seiner (individuellen) Ansicht verfahren, und daher Eide abnehmen; Zeugen abhören; Häuser durchsuchen; Thüren erbrechen; die Angeschuldigten lossprechen oder bestrafen; ins Zuchthaus schicken; zum Auspeitschen, zur Transportation und — zum Soldatendienst (!!) verurtheilen darf; daß er über alle diese Handlungen kein Protokoll abzufassen braucht, sondern solches — wenn es erforderlich — nachher erst durch seinen Schreiber aufsetzen lassen

kann; daß endlich seiner Gewissenhaftigkeit — sowohl die Beurtheilung des Thatbestandes als die Anwendung des Gesetzes *) — einzig und allein überlassen ist!!!

so liegt in diesem Geständniß schon alles, was man nur immer Nachtheiliges von dem Friedensgerichte sagen kann. Indessen hebt doch der Hr. v. Vincke die obige Behauptung von dessen Vortrefflichkeit selbst dadurch wieder auf, daß er zuletzt hinzusetzt:

daß die große friedensrichterliche Gewalt — Vergehungen und Verbrechen auf summarischem Wege zu untersuchen und ohne Ausspruch einer Jury zu bestrafen — das jedem Britten so theure Geburtsrecht, das Bollwerk ihrer Freyheit, die Magna Charta, untergrabe, und einen stillschweigenden Widerruf des berühmten Vorrechts (?), durch seines Gleichen gerichtet zu werden, enthalte!!!

Die Richtigkeit der von mir oben aufgestellten Grundsätze, und der darauf gestützten Behauptung, daß ohne deren Anwendung keine partheyenlose, strenge und gesetzmäßige Justizpflege möglich sey, wäre sonach durch die von dem Herrn von Vincke selbst eingestandene Mangelhaftigkeit dieses Gerichts vollkommen erwiesen. Allein folgende Thatsachen sollen dazu dienen, meinen Lesern die großen und man-

*) Läßt sich etwas Widersinnigeres denken: als daß man einen Gesetz- und Rechtsunkundigen zum Richter bestellt, und — diesem die Anwendung der Gesetze überläßt!!!

nichfachen Gebrechen dieses englischen Instituts noch klarer und anschaulicher zu machen.

„Bey der außerordentlichen Leichtigkeit, einen Verhaftsbefehl auszuwirken, würde die Macht eines Friedensrichters, auf bloßen Verdacht einem Menschen seine Freyheit zu rauben, die größte Satyre auf die brittische Freyheit seyn *), wenn nicht ein höchst ehrwürdiges Collegium bestünde, welches die zwölf Richter des Königreichs bilden. Alle, ohne Ausnahme, sind Männer von entschiedenen Verdiensten und bekannter Rechtschaffenheit; auch ist ihr Ansehn groß, ihre Besoldung sehr stark, und ihre Gewalt, besonders in Begnadigungen auf ihren jährlichen Tribunalreisen, ausserordentlich. Mit den Friedensrichtern aber verhält es sich ganz anders. Die mit diesem Amte verbundenen Unruhen verursachen, daß nur sehr selten reiche Leute sich damit befassen. Es gehört nicht zu denjenigen Aemtern, die man als Bürgerpflicht zu verwalten genöthigt ist, sondern man muß darum ansuchen, und sich dazu qualificiren. Diese Umstände vermehren die Abneigung der Reichen gegen den Friedensrichterposten; so daß gewöhnlich nur mäßig bemittelte, auch wohl arme Personen diese Stelle bekleiden, die, wo sie nur können, auf ihren Eigennutz sehen, und mit ihren Urtheilen oft marchandiren würden, wenn sie nicht in beständiger Furcht vor Prozessen schwebten. Und diese

*) Daß dieß aber wirklich der Fall sey, beweisen die von Archenholz selbst weiter unten angeführten Thatsachen.

Leute sollten über die Freyheit ihrer Mitbürger nach Gutdünken schalten können? Der Verdacht würde sich schon finden, wenn nur Geld zu gewinnen wäre. Welche Gräuel würden hieraus in einer Stadt wie London entstehen!" (Archenh. Engl. und Ital. S. 141-142.)

„Die auf zahllose Bedürfnisse gelegten Taxen veranlaßten, daß sich in den großen, ja selbst in den mittleren Städten böse Menschen vereinigten, um Angeber zu werden. Allenthalben hatten sie ihre Spione, die auf Karren ohne Nummern, auf gesetzwidrig verfertigte Frachtwagen, auf Handschuhhändler, Huthändler, und andere mit Taxen belegte Menschenklassen ihr Augenmerk richten mußten. Sie wandten sich sodann an bestechbare Friedensrichter, woran es in England nicht fehlt, und nun wurde die Vertheidigung des oft unschuldig Angeklagten nicht gehört, sondern er auf den Eid des Angebers zu der gesetzmäßigen Geldstrafe verdammt." (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 339-340.)

„Eine wahre Verbesserung war die Abschaffung der unwürdigen Friedensrichter, die nicht allein mit der Justiz einen Detail-Handel trieben, sondern auch durch ihre Handlanger, die man in England Ruimers nennt, Schlägereyen und andern Unfug veranlassen ließen, damit man die Verbrecher vor sie bringen konnte!!! Besonders erhielten die Nachtwächter alle mögliche Aufmunterung, um ihre Wachthäuser in der Nacht zu füllen, damit die Verhafteten am folgenden Morgen

vor den Richter geführt und — gegen die Gebühr — losgelassen werden konnten!!!

„Es war überhaupt System bey den meisten Friedensrichtern in London, Klagen jeder Art aufzumuntern, um ihre Gebühren zu vermehren; Klagen, wobey man mit dem Eide spielte, und wo die Streitsache gewöhnlich durch etwas Geld geschlichtet wurde. Sehr oft geschah der Verhaft ganz gesetzwidrig, da denn der Richter selbst einen Vergleich nachdrücklich empfahl. Dieß Unwesen war in London die Geschichte eines jeden Augenblicks!!! Hierin stand die Hauptstadt weit hinter den Provinzialstädten, wo dieser mit geringen Geldvortheilen verbundene Posten eine Ehre war, und daher von angesehenen und reichen Personen gesucht wurde. Nicht so in London, wo wegen der schlechten Einkünfte kein vermögender Mann, kein Mann von Ansehn, kein Rechtsgelehrter von einigem Ruf, die Stelle eines Friedensrichters annahm; daher die persönliche Freyheit eines Menschen, wenn gleich nur auf kurze Zeit, doch ganz in der Gewalt von Straßenknechten war *). Diese sonderbare Beeinträchtigung der Freyheit war jedoch gar nicht national; sie betraf ganz allein das westliche London, nicht die City, wo der Magistrat die Stelle

*) Hier giebt der Herr v. Archenholz zu, was er oben läugnete, und was — eine nothwendige, unausbleibliche Folge der zweckwidrigen Einrichtung der Friedensgerichte ist.

der Friedensrichter einnahm, und die Justizpflege mit Würde verwaltete.

„Jener abscheuliche Unfug dauerte fort, bis zum Jahr 1793, da die neu von der Regierung ausgewählten und von der Nation besoldeten Friedensrichter diesem Amte Ehre verschafften.

„Die Anzahl der Betrüger, der Diebe, Räuber wurde jedoch dadurch nicht vermindert; auch war diese Verminderung in einer so ungeheuer luxuriösen Stadt jetzt nicht mehr zu hoffen, nach so mancherley fehlgeschlagenen Staatsexperimenten, nach den klösterlichen Sonntagsgesetzen, nach der vermehrten Pillorystrafe, nach der tyrannischen Galeerenarbeit auf der Themse, und nach dem Transport über den Ocean in eine unwirthbare Weltgegend!!!" (Arch. Britt. Annal. XI. B. S. 373-378.)

„Die größte Wohlthat von dieser Einrichtung (nämlich) daß die Friedensrichter von der Regierung gewählt und besoldet wurden) war die Vertilgung aller der nichtswürdigen Friedensrichter, die bey Schlägereyen, ja bey Zänkereyen, welche durch falsche Zeugen, die gar nicht dabey gegenwärtig gewesen waren, gewöhnlich zu einem Assault erhöht wurden, und bey andern unbedeutenden Ereignissen mit den Verhaftnehmungen im buchstäblichen Sinne einen Handel trieben. Nach dem Zeugniß, das Mr. Burton, Repräsentant der Stadt Oxford, am 19ten Februar nach einer genauen Untersuchung des Gegenstandes im Parlamente ablegte, war die Anzahl der Verhaftnehmungen sonst jährlich ungefähr

20,000 gewesen, die jetzt aber bis auf 7000 herabgekommen waren." (Archenh. Britt. Annal. XIX. B. S. 216.)

„So wie dieser Gerichtsdiener Macnaues, ein bekannter starker Diebsfänger, so waren auch die meisten seiner Obern, die Londoner Friedensrichter, die, auf den Schutz der Minister trotzend, deren Speichel sie leckten, sich sehr oft gesetzwidrige Handlungen erlaubten, besonders wenn diese mit den Grundsätzen, Entwürfen oder Absichten der Obermacht-haber übereinkamen. Mit einer solchen, die zu einer besondern Tribunal-Scene Anlaß gab, wollen wir diesen Abschnitt beschließen.

„Ein Mauermeister, Namens Whiteheard, führte im Januar seinen Lehrburschen vor den Richterstuhl des Londoner Ober-Friedensrichters Bond, und klagte ihn an, ein Bret von einem Gerüste gestohlen zu haben, wobey er den Werth auf neun Pence (ohngefähr 5 Gr. Sächsisch) angab. Der Richter ließ, statt aller Strafe, dem Knaben die Wahl, Soldat zu werden, oder sich auf ein Kriegsschiff zum Seedienst einschreiben zu lassen. Der Knabe hatte zu beiden keine Lust, und war dreist genug dem Richter zu sagen, daß er dem Könige weder zur See noch zu Lande dienen würde. Mr. Bond nahm hierauf keine Rücksicht, sondern befahl, einen Brief an den bey Tower-Hill hausenden Werbe-Capitain zu schreiben, und ihm den Burschen zu überliefern. Einer der im Gerichtshofe Anwesenden, der unter

den Zuhörern stand, sagte hierauf dem Richter geradezu, daß er gesetzwidrig handle, und zu solchen willkührlichen Befehlen keine Macht habe; worauf denn folgendes Gespräch erfolgte:

„Mr. Bond. Wer sind Sie?

„Antwort. Mein Name ist Thompson, Mitglied des Unterhauses; und ich sage Ihnen noch einmal, daß Sie „gesetzwidrig" handeln.

„B. Und Sie wollen mir das sagen, der ich hier als Magistratsperson sitze?

„Th. Ja das thue ich; denn hat der Knabe ein Verbrechen begangen, so steht es weder Ihnen, noch irgend einem Richter in England frey, ihn „willkührlich" zu strafen; nur allein nach den Gesetzen des Landes kann dieß geschehen. Ich sage daher, daß es eine offenbare Verletzung der „Freyheit eines brittischen Unterthans ist."

„Mr. Bond berief sich darauf, daß es zum Königsdienst an Menschen fehlte, und daß man nicht wüßte, wo man sie hernehmen sollte; er fragte daher Mr. Thompson, ob es nicht schicklich wäre, zum Dienst der Nation diejenigen zu nehmen, die ohnehin ihre Freyheit verwirkt hätten. Mr. Thompson erwiederte, daß dieser Menschenmangel ihm bekannt sey, daß aber dennoch eine solche Methode zu recrutiren höchst ungerecht wäre. Mr. Bond, der es allen Friedensrichtern an Ergebenheit der Regierung zuvorthat, und beson-

ders hierin ihres mächtigen Beystandes gewiß war, wollte diesen Streit, der die Zuhörer auf seine Kosten belustigte, nicht länger fortsetzen; er endigte das Gespräch durch die Erklärung, daß er wüßte, was er zu thun hätte; wobey es übrigens Mr. Thompson freystünde, die Sache dem Unterhause vorzutragen.

„Der Dieb wurde nun, mit Verspottung der Gesetze, dem ersten Befehl gemäß, nach Tower-Hill gesandt." (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 399-401.)

„Mstr. Adam entwickelte bey Gelegenheit, als Muir und Polmer verurtheilt wurden, die Gründe der Nothwendigkeit, die Natur und Strafen des Aufruhrs zu bestimmen und eine Appellation festzusetzen, in einer langen Rede, und führte dabey den auffallenden Umstand an, daß in Schottland sogar ein Scherif, oder einige Friedensrichter in ihren kleinen Tribunälen, ohne Jury, Verbrecher zum Tode verurtheilen könnten!!!" *). (Arch. Britt. Annal. XII. B. S. 63.)

„Durch die neuen, die Volksversammlungen und die Sicherstellung des Königs betreffenden Bills war das Leben der Menschen ganz der Discretion einzelner Friedensrichter überlassen. Es hing von einem solchen Manne ab, in alle Versammlungen zu dringen, und sich

*) Dieß geschieht — wohl zu merken — nicht in der Türkey, sondern — in England, das mit seiner Verfassung, mit seiner Freyheit, seiner Gerechtigkeit u. s. w. prahlt und — alles Ausländische verachtet!

von Soldaten begleiten zu lassen. Hier war er allein Ausleger der Worte der Redner; er konnte mißmuthige Ausdrücke über einen unglücklichen Krieg oder über eine drückende Taxe, freymüthige Aeußerungen über einen wucherischen Lieferungs-Contract oder über eine unverdiente Pension, als aufrührerische Reden bezeichnen, und bey der geringsten Unfolgsamkeit auf die Versammelten feuern lassen *). Diese Männer waren also in dem Augenblicke zu gleicher Zeit Richter, Geschworne und Henker, und alles dieß nach Willkühr und ungestraft; denn die Worte der Acte waren: Sollte es sich zutragen, daß einige der so gesetzwidrig versammelten Personen dabey verwundet oder verstümmelt würden, oder auch umgebracht werden sollten, so soll die Magistratsperson von aller gerichtlichen Verfolgung frey seyn!!!" (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 215.)

Wenn man auch annimmt, daß — besonders in den Zeiten der Ruhe — viele Friedensrichter ihr Amt mit Gewissenhaftigkeit und strenger Rechtschaffenheit verwalten, so ist doch aus den vorangeführten Thatsachen klar, daß die schlechteren mit der ungebundensten Willkühr gegen ihre Mitbürger verfahren, und Leben, Freyheit und

*) Man vergleiche damit das, wegen Beschränkung demagogischer Umtriebe, von der Bundesversammlung erlassene, so sehr als despotisch verschrieene, Gesetz mit dem Inhalte dieser Bill, und sage dann aufrichtig, welches mehr Willkühr und Tyranney enthält!

Eigenthum derselben auf die furchtbarste Weise gefährden können. Treten vollends Zeiten der Unruhen ein — wo die Unzufriedenheit des Volks über die erdrückenden Lasten in Wort und That ausbricht, — dann erscheinen diese Friedensrichter als wahre Trabanten der Tyranney. Unter königlichem (oder vielmehr unter ministeriellem) Schutz — gegen jeden Angriff der Justiz gesichert *) — treten alsdann diese Knechte der Despotie gerade das am ersten mit Füßen, was ihnen das Heiligste seyn sollte. Freysinnige und patriotisch gesinnte Männer, von Spionen umlagert, lassen sie bey der geringsten unvorsichtigen Aeußerung durch ihre Häscher vor ihre Winkeltribunäle schleppen, und schicken sie alsdann — wenn einige partheyische Zeugen abgehört worden sind — in's Gefängniß. Gerichte, wo ein einziger Mensch zu Gericht sitzt, und — nicht öffentlich an Gerichtsstelle und in Gegenwart von geschwornen Beysitzern — sondern in's geheim auf seiner Stube Recht spricht, müssen, ihrer Zweckwidrigkeit wegen, als heimliche, und daher ganz untaugliche Gerichte verworfen werden.

Goede spricht S. 147 im IIten Theile seiner Reisebeschreibung von den ausnehmenden Vorzügen der englischen Gerichtsverfassung,

*) Von Vincke giebt S. 66 selbst zu, daß die Klagen und Beschwerden über Ungerechtigkeiten der Friedensrichter auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens so gut wie ohne allen Erfolg sind!

und behauptet, daß diese hauptsächlich in ihrer Publicität, in der Einrichtung der Jury und — in der schleunigen Verfahrungsart bestehe. Die Wahrheit dieser Behauptung, so wie die Vortheile oder Nachtheile dieser besonderen Einrichtungen, werde ich nachher sorgfältig prüfen. Zuvor aber sey es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen über Langsamkeit und Schnelligkeit des Prozeßverfahrens einzuschalten, welche, nach meiner festen Ueberzeugung — die sich auf eine sechs- und zwanzigjährige praktische Erfahrung stützt — die Grundbedingung eines jeden zweckmäßig eingerichteten Prozeßverfahrens enthalten.

Der Zweck aller Justizverfassung besteht in der gleichen, unpartheyischen und festen Anwendung der Gesetze auf einzelne besondere Fälle. Da hierzu auf der einen Seite nicht nur viel Scharfsinn, Beurtheilungskraft und Uebung, auf der andern Seite aber Entfernung aller Willkühr und Partheylichkeit erfordert wird, gleichwohl zu Erreichung dieser Zwecke nicht Engel, sondern Menschen — welche Irrthümern und Leidenschaften unterworfen sind — angestellt werden können; so ist und bleibt die zweckmäßige Einrichtung der Justizverfassung — wenn diese Zwecke erreicht werden sollen — eine der schwierigsten Aufgaben für den Staatsbaukünstler *). Durch die

*) Künstler ist mir: wer das Materielle nach der Idee gestaltet; Handwerker: welcher den ihm gegebenen, bereits geformten Gegenstand nachahmt. So wie in allen Künsten und Wissenschaften, so giebt es insbesondere auch in der Staatsbaukunst Künstler und Handwerker.

Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Richter, und durch die denselben auferlegte Verbindlichkeit, ihre Urtheile mit gesetzlichen Gründen zu unterstützen, ist in der Hinsicht schon unendlich viel gewonnen; allein der Schlußstein zu diesem Gebäude — das einzige ächte und wahre Schutzmittel gegen Partheylichkeit und Willkühr — liegt in der gemeinsamen, allen Staatsbürgern ohne Unterschied zustehenden Freyheit (wenn sie sich durch das Erkenntniß des ersten Richters beschwert finden), sich noch an einen zweyten und dritten zu wenden. Wenn auch hierdurch gerade nicht alle Willkühr und Partheylichkeit völlig gehoben und — absolut unmöglich — gemacht wird; so ist dieß doch der einzige Weg, auf welchem wir uns dem Ziele in einem sehr hohen Grade nähern können. Kommt hierzu noch ein Cassationshof, welcher die Gesetzmäßigkeit des richterlichen Verfahrens zu untersuchen und — wenn er es gesetzwidrig findet — dessen Nullität auszusprechen berechtigt ist; so bleibt nichts mehr zu wünschen, durchaus nichts mehr zu thun übrig. — Indessen läßt sich nicht läugnen, daß ein Prozeß, der durch drey, auch wohl vier Instanzen geht, weit längere Zeit erfordert, als ein Prozeß — welcher mit dem ersten Urthel anfängt, aber auch sogleich damit aufhört. Es

Das Nachahmen ist freylich unendlich leichter als — das Schaffen; daher das unaufhörliche Geschrey, entweder Griechen oder Römer, oder die Engländer, oder die Franzosen, oder gar — die Einrichtungen des Mittelalters (!!!) nachzuahmen.

läßt sich ferner nicht läugnen, daß durch diese längere Dauer zuweilen die mit dem Rechte verbundenen Vortheile verloren gehen können. Aber alle diese zufälligen, nur unter gewissen Verhältnissen eintretenden, Nachtheile überwiegen die allgemeinen, bleibenden und wesentlichen Vortheile nicht, welche der Instanzenzug dem Ganzen gewährt. Sie können blos den Regenten veranlassen, alles das, was nur zur möglichsten Abkürzung des Verfahrens dienen kann, anzuordnen; aber sie können ihn nicht nöthigen — um diesen Zweck zu erreichen — dem höhern zu entsagen, und zu dem Ende eine oder mehrere Instanzen gänzlich zu vernichten, und dadurch der Willkühr und der Partheylichkeit größern Spielraum zu ertheilen. Das Recht muß dem Staate — als das Göttliche — höher stehen, als alles Irdische: denn in ihm liegt das ausschließliche Mittel, die Freyheit, das Leben und das Eigenthum der Staatsbürger zu schützen. Mit dem Verluste des Rechtes gehen nicht blos die — unmittelbar damit verbundenen Vortheile, sondern auch das Allerheiligste, die Freyheit, und mit ihr — der Staat selbst, verloren. Nach meiner festen und innigen Ueberzeugung ist daher die Langsamkeit, welche mit dem Instanzenzuge verknüpft ist, der Schnelligkeit weit vorzuziehen, welche sich auf Vernichtung aller Rechts- und Vertheidigungsmittel der streitenden Partheyen gründet *). Wenn Goede in dieser Schnelligkeit einen vorzüg-

*) Der deutsche Prozeßgang ist höchst langsam; aber nicht leicht läuft der Unschuldige Gefahr, verurtheilt zu

lichen Grund findet, die englische Verfassung zu loben, so finde ich gerade einen Hauptgrund darin, sie zu tadeln. Wer von uns beyden Recht hat, werden die Leser am besten beurtheilen können, wenn sie diesen Abschnitt ganz gelesen haben werden.

Nach der Meynung der Engländer — welcher nicht nur Montesquieu und Delolme, sondern alle Reisebeschreiber und ein großer Theil der deutschen Schriftsteller beystimmen — ist das

Geschwornengericht *)

das vollkommenste Institut der Justizverfassung, das Palladium der englischen Freyheit, das Meister-

---

werden, noch hat der Schuldige Hoffnung, der Gerechtigkeit zu entschlüpfen. In England verhält es sich umgekehrt!! (Van der Decken S. 108.)

*) In der Schrift von Mittermaier: Ueber öffentliche, mündliche Strafrechtspflege und der Geschwornen, — ist S. 8 ein Verzeichniß der Schriften, welche für und gegen die Geschwornengerichte erschienen sind. Die Hauptschrift ist die von Feuerbach: Betrachtungen über das Geschwornengericht. Es ist ein Muster, wie Schriften über streitige Gegenstände abgefaßt seyn müssen. Die Gründe für die Geschwornengerichte und gegen unsere (heimlichen) Gerichte sind mit einer solchen Treue, mit einer solchen Ausführlichkeit, mit einem solchen Nachdruck angeführt, daß man eine Widerlegung derselben für unmöglich hält. Demungeachtet ist diese mit so viel Klarheit, mit so viel Scharfsinn und auf eine so überzeugende Weise geführt, daß — nach meinen Ansichten — die Streitfrage als völlig entschieden zu betrachten ist.

stück des menschlichen Verstandes. Die Untersuchung der zweckmäßigen Einrichtung dieses Gerichts ist daher eine der wichtigsten, der lehrreichsten und interessantesten; denn aus dem Resultate dieser Untersuchung soll und wird sich ergeben:

ob die englische Gerichtsverfassung einen höhern Grad der Vollkommenheit erreicht habe, oder die deutsche?

Mit eben der Unbefangenheit, mit eben der Ruhe und Unpartheylichkeit — womit ich die vorhergehenden Gegenstände behandelt zu haben glaube — werde ich auch diesen behandeln. Es gilt hier nicht einer Privatmeynung, einem Privatinteresse, sondern dem Höchsten, Theuersten und Heiligsten, was der Mensch hat — der Freyheit und ihrer ersten Stütze — der Gerechtigkeit, Wahrheit; und nichts als Wahrheit muß der Zweck eines Schriftstellers seyn, der die Erhabenheit des Gegenstandes begreift. Er muß bedenken: daß eine richtige Idee — in's Leben übergegangen — Staatenwohl und Völkerglück begründen; eine falsche aber — Tod und Verderben über Länder verbreiten und Millionen unglücklich machen kann. Das Lob muß ihn daher nicht reitzen, dem Götzen des Tages zu huldigen; der Tadel ihn nicht schrecken, das Verdammliche zu verdammen. Der Reinheit seiner Absichten sich bewußt, muß er — allem Irdischen entsagend — in den heiligen Kampf für Wahrheit und Recht gehen, und seinen Muth mit der Ueberzeugung stählen, daß Freyheit und Gerechtigkeit — durch ihre immer gött-

liche Kraft — doch zuletzt über alle Hindernisse siegen, und beglückend über alle Staaten sich verbreiten werden.

Meine Leser werden mir diese kleine Abschweifung verzeihen. Sie war nöthig, nicht nur um den erhabenen Standpunkt anzudeuten, aus welchem, nach meiner Meynung, die große Frage: über die vollkommenste Staatsverfassung — beurtheilt, sondern auch um die Grundsätze aufzustellen, nach welchen — bey wissenschaftlicher Beantwortung derselben — verfahren werden muß. Um sogleich den Beweis zu geben, daß ich nach keinen andern, als nach jenen Grundsätzen, den streitigen Gegenstand des Geschwornengerichts behandele, werde ich alles, was nur dafür oder dagegen gesagt werden kann, gewissenhaft und treulich mittheilen. Zuvor muß ich aber, zu besserer Verständlichkeit, die wesentlichen Punkte anführen, wodurch sich dieses Gericht von andern unterscheidet.

Die Jury hat sowohl in Civil- als Criminalsachen Statt *). Ihr Wirkungskreis ist aber in Hinsicht der erstern weit beschränkter, als in Hinsicht der letztern; theils weil die verschiedenen hohen und niedern Gerichtshöfe ihr besonderes Verfahren haben; theils weil die Jury, bey Civilprozessen, nur über den Thatbestand urtheilen darf, und

*) In Schottland hat sie in Civilsachen nicht Statt. Le jury n'est point en usage en Ecosse, dans les causes civiles, et il y a sans doute de fort bonnes raisons en faveur de cette exclusion. (Simond T. I. p. 503.)

nicht — wie bey Criminalprozessen — zugleich über das Recht, über die Anwendung der Gesetze auf den streitigen Fall. In Hinsicht auf das Criminalverfahren giebt es eine große und eine kleine Jury. Sobald nämlich die Untersuchung von dem Friedensrichter, durch Vernehmung des Angeschuldigten und Abhörung der Zeugen, so weit eingeleitet ist, daß sich die Beschuldigung übersehen läßt, wird sie, bey den Vierteljahrssitzungen der reisenden Richter *), der großen Jury zur Beurtheilung vorgelegt. Diese — welche in der Regel aus 24 Geschwornen besteht — urtheilt einzig und allein über die Zulässigkeit der Klage. Verwirft sie solche, so ist der Angeschuldigte sofort frey; nimmt sie sie aber an, so tritt alsdann die kleine — aus zwölf Geschwornen **) bestehende — Jury ein. In dem hierauf von dem Scherif anberaumten Termine müssen die Zeugen ihre vor dem Friedensrichter bereits abgelegten Aussagen an Gerichtsstelle wiederholen, und der vorsitzende Richter macht sodann aus selbigen, so wie aus der Anklage und der Vertheidigung, einen Auszug für die Ge-

*) Die Gerechtigkeit muß ständig seyn. Das Reisen der Richter in England beweist, daß man die Justizverwaltung zu den Nebendingen zählt.

**) Nur die Bürger können zu Geschwornen gewählt werden, welche in England 10 Pfd. Sterl. jährliches Einkommen in derselben Grafschaft; in Wales aber, welche 6 Pfd. Sterl. aus einem eigenthümlichen oder Erbzins-Gute haben, und über 21 Jahr alt sind.

schwornen *). Diese besprechen sich mit einander, und geben — wenn sie einig sind — sofort ihr Urtheil in den Worten: schuldig oder nicht schuldig. Können sie sich aber nicht sogleich vereinigen, so begeben sie sich in ein Nebenzimmer, wo sie — ohne etwas zu genießen — so lange verbleiben müssen, bis — sie einig sind. So wie das schuldig ausgesprochen ist, wird dem Angeklagten das Urtheil bekannt gemacht, und derselbe — weil keine Appellation Statt findet — den andern Tag (wenn ihm der Strang zuerkannt ist), ohne weitern Aufenthalt, gehenkt **).

Nach dieser kurzen Uebersicht des Geschäftskreises der Jury mögen nun die Urtheile Wendeborns, Goedens, von Vinckens und Archenholzens über die Vortrefflichkeit dieses Instituts folgen:

„Die Art, wie man in England die Gerechtig-

*) Der Angeschuldigte hat das Recht, zwölf von den Geschwornen, auch, bey wichtigen und besondern Fällen, noch mehrere zu verwerfen. (Schmalz S. 160, Montveran p. 215. T. III.)

**) So furchtbar schnell das Verfahren ist, wo über Leben und Tod eines Staatsbürgers entschieden wird, so äußerst langsam ist das frühere Verfahren, wo blos die Zulässigkeit der Klage untersucht wird. Großer Nachtheil, sagt Colquhoun S. 256 (und selbst Unglück, wenn die Gefangenen unschuldig sind) entspringt aus der langen Zeit, die verstreichen muß, ehe ein z. E. in Southwark begangenes Verbrechen vor so ein Gericht kommt, nämlich bey geringern bis zu den Quartalsessionen; bey schwerern, bis zu den Assices. Daher kann einer oft nahe an ein halbes Jahr sitzen, ehe seine Sache untersucht wird!!

keit verwaltet, hat im Ganzen genommen vor allen übrigen Ländern etwas voraus. Zu diesen Vorzügen rechne ich zuerst: die Jury, oder die Geschwornen, nach deren Urtheile der Angeklagte entweder schuldig oder unschuldig ist.

„Die großen Vorrechte, welche den römischen Bürgern in Criminalfällen zustanden, sind bey weitem nicht mit den Vortheilen der englischen Jury zu vergleichen. Sie ist weit vorzüglicher. Hier sind zwölf Männer, die, unbekannt mit den elenden Chicanen der Rechtsgelehrten *), nach gesundem Menschenverstande, auf Eid und Gewissen, aus der Erzählung eidlich abgehörter Zeugen, urtheilen, ob der Angeklagte schuldig sey oder nicht. Dieses ist das Werk weniger Stunden, und der Angeklagte weiß sein Schicksal." (Wendeborn II. Th. S. 15 und 18.)

„Wenn ich die Nachtheile, welchen einzelne Individuen bey Schöffengerichten ausgesetzt sind, beseitige, so scheint mir ein allerdings sehr bedeutender Gewinn für das allgemeine Beste darin zu liegen, daß **) dadurch sehr wohlthätig auf die Bildung

*) Diese Unbekanntschaft ist eben ein Hauptgebrechen der Jury: denn eben dadurch werden sie zu bloßen Instrumenten, deren sich die Richter und Advocaten zu ihren Zwecken bedienen.

**) So sehr ich mit dem Herrn von Vincke darüber einverstanden bin, daß der Staatsbürger, wenn man ihn an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen läßt, an Bildung und Gemeinsinn gewinnt; so überwiegt doch, nach meiner Ansicht, dieser Gewinn bey weitem den Schaden nicht,

des politischen Charakters der Staatsbürger gewirkt, den Menschen Gefühl ihrer Menschenwürde und Gemeinsinn eingeflößt, und sie zur nützlicheren und thätigeren Mitwirkung für allgemeine Zwecke in andern Geschäften angezogen werden können. Denn wer berufen wird, die wichtigsten Interessen seiner Mitbürger als Richter zu entscheiden, muß sich selbst nothwendig achtungswerther erscheinen und das Geschäft selbst prüft und bildet sein Urtheil." (Von Vincke S. 123.)

„Die Einrichtung der Jury wird von allen Engländern als das Palladium ihrer heiligsten Vorrechte betrachtet!! *). Gewiß sind die Vortheile, welche die Jury den englischen

der für das Ganze aus der Unwissenheit und Partheylichkeit der Richter entsteht. Der Gemeinsinn und die Bildung der Staatsbürger kann auf einem andern Wege hervorgebracht werden, ohne daß dadurch ein nachtheiliger Einfluß auf die Justizverwaltung bewirkt wird.

*) Nicht unbemerkt kann ich hier lassen, daß die Engländer dieses Palladium den Sachsen zu danken haben; denn daß es unter den Sächsischen Königen in England eingeführt worden sey, giebt selbst der Engländer Millar S. 123 zu. Er führt zu dem Ende ein Gesetz von dem Sächsischen Könige Ethelfred an, worin es heißt: Et ut habeantur conventus in quolibet Wapentachio et exeant seniores duodecim thani et praefectus cum iis et jurent super sanctuarium, quod iis in manus detur, quod nollent ullum innocentem accusare, nec aliquem noxium celare. (Wilkins Leges Anglo-Saxonicae p. 117.)

Beym Königl. Sächsischen Militair bestehen die Geschwornengerichte noch bis diesen Augenblick.

Staatsbürgern gewährt, nicht zu berechnen, und man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß sie die Basis der ganzen Verfassung ist.

„Sie hält die Fugen des großen Gebäudes zusammen, indem sie die Staatsbürger durch das starke Band der Gerechtigkeit vereinigt, und das Volk selbst verpflichtet, das öffentliche Recht sorgfältig zu bewachen. Der Einrichtung der Jury verdankt auch England die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens.

„Ich habe in England, in Zeit von einigen Wochen, Streitsachen entschieden gesehen, die in andern Ländern mehrere Jahre zur Beendigung erfordert haben würden, als ihre Dauer in England Tage betrug. Bey dieser Kürze des gerichtlichen Verfahrens, die dadurch erlangt wird, daß alles auf mündliche Vorträge beschränkt ist, und die Jury, nach der Beurtheilung der Beweismittel, das Factum schnell entscheidet, wird man doch äußerst selten jene Klagen über Chicanen, Verdrehungen und Partheylichkeit hören, die bey dem langwierigen Rechtsgange in andern Staaten so allgemein sind." (Goede II. Th. S. 150-152.)

„Der Annalist kann sich hier nicht enthalten, zur Ehre der Menschheit, eine im Auslande sehr wenig bekannte Eigenheit der brittischen Justizpflege in Criminalsachen anzuführen; einen Zug der Gesetzgebung, der manchen Declamator gegen die englische Justizverwaltung beschämen dürfte. Bey der

gewöhnlichen Jury, die aus zwölf Personen besteht, muß der Richtspruch, wie bekannt, einmüthig seyn. Bey der großen Jury hingegen, deren Ausspruch blos den Prozeß an sich, nicht aber dessen Folgen entscheidet, ist diese Einmüthigkeit nicht erforderlich. Die Anzahl dieser Männer, die sämmtlich als einsichtsvolle Personen (?) bekannt seyn müssen, und immer sorgfältig auserwählt werden, ist eigentlich ein und zwanzig; oft aber sind deren nur funfzehn. Jeder giebt seine Stimme abgesondert, da denn in jedem Fall, wenn nicht zwölf einerley Meynung sind, die Minorität entscheidet (?). Wenn also von 15 eilf Männer die Anklage anerkennen, vier aber nicht: so siegen diese letzteren (!!!), und die Anklage-Bill wird verworfen, wobey der Vorsitzer der Geschwornen im Namen aller sich der Formel bedient: Ignoramus. Dieß bedeutet den Triumph der mindern Zahl, der zugleich alle Scrupel hebt; weil Niemandes Gewissen durch den Beytritt auf die milde Seite verletzt werden kann, da das Gesetz selbst diesen Beytritt verordnet; nur dann allein gilt die Majorität, wenn zwölf Geschworne übereinkommen, einen Menschen vor's Criminalgericht zu senden." (Arch. Britt. Annal. XIII. B. S. 221-222.)

Der Herr von Archenholz, der andere zurechtweisen will, verdient hier selbst zurechtgewiesen zu werden. Wenn der Zweck der Justiz darin besteht, Verbrechen ungestraft zu lassen, alles so

einzurichten, daß es den Verbrechern leicht wird, sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen *), und Eigenthum, Leben und Freyheit der Staatsbürger

*) Wie viel Mittel und Wege dem Verbrecher zu Gebote stehen, sich der Strafe zu entziehen, setzt Colquhoun S. 251 auseinander:

„Und doch machen diese Schritte den erfahrnen Dieb noch bey weitem nicht zaghaft. Er weiß, daß, ob er gleich von der Jury des Verbrechens schuldig erklärt worden, ihm doch noch manche Gelegenheiten, glücklich davon zu kommen, übrig sind; und diese Möglichkeiten wirken unbezweifelt als Aufmunterungen zu Begehung von Verbrechen.

„Seine erste Hoffnung stützt sich darauf, den peinlichen Ankläger und Zeugen durch Drohen mit der Bande, mit welcher er in Verbindung ist, in Furcht zu jagen; seine zweyte darauf, die Sache durch Vertrag beyzulegen, oder die wichtigsten Zeugen zu bestechen, oder ebenfalls zu fürchten zu machen, damit sie ihr Zeugniß wieder zurücknehmen; oder sie dahin zu bringen, daß sie nun in zweifelhaftem Tone sprechen, ungeachtet sie Anfangs vor Gericht mit bestimmter Gewißheit sprachen; oder endlich, wenn alles fehlschlägt, zum Meineide die Zuflucht zu nehmen, indem man den Hehler, oder sonst einen der Verbündeten dahin bringt, Localumstände abzuschwören.

„Noch mehr Umstände kommen zusammen, die Hoffnung des Loszukommens in ihm zu stärken; theils die große Anzahl derer, mit denen dieß wirklich bey jeder Sitzung, welche die Reinigung der Gefängnisse zum Zweck hat, der Fall gewesen ist, (S. Kap. 5. S. 103 u. f., wo angeführt wird, daß aus den Gefängnißschiffen, seit 1716, 11,934 losgelassen worden); theils die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der peinlichen Ankläger, welche entweder unfähig sind, die von dessen Anwalde vorgebrachten Vertheidigungsgründe zu widerlegen; — oder nicht Willens sind, die Auslagen zu tragen; — oder die (vielleicht

so viel möglich zu gefährden, dann hat der Herr von Archenholz allerdings Recht: denn alsdann ist dieß unter andern ein sehr zweckmäßiges Mittel. Aber wenn der Zweck der Justiz dahin geht, die Staatsbürger vor dergleichen Angriffen zu schützen, dann muß — wenn man nicht ganz vernunftwidrig verfahren will — die Meynung von eilf Geschwornen mehr gelten, als die von vieren! Durch solche und ähnliche Gründe hat man die Vortrefflichkeit der Geschwornengerichte bisher darzuthun gesucht. Indessen scheint hierbey mehr Irrthum als die Absicht, etwas Tadelnswerthes zu loben, zum Grunde zu liegen: denn so haben z. B. Goede und von Vincke einen Beweis ihrer Unpartheylichkeit dadurch gegeben, daß sie — der Wahrheit getreu — auch das angeführt haben, was ihnen tadelnswerth erschienen ist. So sagt Goede (S. 164 II. Theil):

„Sehr auffallende Fehler zeigen sich beym englischen Criminalprozesse in dem, was die Abwägung und Beurtheilung der Beweismittel betrifft. Einerseits ist diese so unvollkommen, daß der erklärte Verbrecher oft aus Mangel an Beweis der Strafe entgeht; andererseits

durch frühere ähnliche Erfahrungen gewitzigt) den Verlust kostbarer Zeit scheuen; — oder endlich die einfältig und schwach genug sind, sich deßwegen, weil sie etwas angeben oder bezeugen, als solche zu betrachten, die einen ihrer Mitmenschen um's Leben brächten, ohne zu bedenken, daß allein das Gesetz, und nicht ein einzelner Zeuge oder Ankläger, die Strafe verhängt."

sind darüber so unbestimmte, schwankende Grundsätze angenommen, daß der Richter zu einer übereilten Verurtheilung des Unschuldigen verleitet werden kann. Das Bekenntniß des Angeklagten wird nur in äußerst unbedeutenden Criminalfällen für hinreichend zur Strafe erachtet!!! Gemeiniglich machen es die Richter dem Angeklagten selbst zur Pflicht, sich nicht für schuldig anzuerkennen, und auf Beweis zu dringen. Dabey ereignet sich nicht selten der Fall, daß, nach dem schon abgelegten und auf Vorstellung des Richters zurückgenommenen Bekenntnisse, der hinreichende Beweis gegen ihn fehlt, und der Verbrecher, der schon die That eingestanden hat, von aller Strafe freygesprochen werden muß!!! So gelinde und schwach bey solchen Gelegenheiten das gerichtliche Verfahren erscheint, so auffallend hart und unbillig sind manche seiner andern Seiten. Sollte man es für möglich halten, daß in einem Staate wie England — wo die Gerechtigkeit sich so glänzend darstellt — Todesurtheile über Angeklagte ausgesprochen werden können, bey denen die Gewißheit des corporis delicti fehlt? — !!! — Die englischen Gesetze lassen eine Beweisart gelten, die man die Evidenz aus den Umständen (circumstantial evidence) nennt, welche auf keinem klaren Beweise, sondern blos auf starken Vermuthungen der gesetzwidrigen That gegründet ist."

Der Verfasser führt zu Unterstützung seiner Behauptung zwey Beyspiele an, wo die Angeschuldigten, ohne vorhergegangenes Geständniß, aus bloßem Verdachte, zum Tode verurtheilt wurden. Eins davon will ich meinen Lesern hier mittheilen: Der eine Angeklagte war mit seiner Nichte auf dem Felde spatzieren gegangen, welches mehrere Zeugen gesehen hatten. Andere Zeugen hatten gehört, daß die Nichte in einem kläglichen Tone ausgerufen: „Lieber Onkel, tödten Sie mich nicht!“ und daß in demselben Augenblicke ein Schuß gefallen. Die Nichte war verschwunden; der Onkel wurde nach der Evidenz der Umstände für schuldig erklärt und — hingerichtet. Ein Jahr nachher kam die Nichte nach England zurück. Sie war mit dem Onkel auf dem Felde spatzieren gegangen, hatte ihn flehentlich um seine Einwilligung zu einer Verbindung mit einem jungen Manne gebeten, und sein Herz mit den Worten: „er solle sie nicht durch seine Verweigerung tödten“ zu rühren gesucht. In demselben Augenblicke hatte ein Jäger in der Nähe seine Jagdflinte losgeschossen, und den nämlichen Abend war das Mädchen mit ihrem Liebhaber davon gegangen.

Desgleichen von Vincke (S. 123):

„Aber schlicht bekennen muß ich, nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und Criminalsachen, daß ich sehr vielmal lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem Preußischen Ge-

richtshofe, als einem brittischen Richter mit zwölf Schöffen unterwerfen möchte; daß mir diese Form unpassend scheint, für den gegenwärtigen Zustand der Kultur in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert werden, und wo, gegen ihre Irrthümer, ein ordentlicher Instanzenzug Schutz gewährt."

Das Urtheil eines Mannes, welcher der englischen Justizverwaltung ganz vorzüglich seine Aufmerksamkeit gewidmet hat, muß hier von einem um so größern Gewicht seyn, je weniger man ihm den Vorwurf machen kann, daß er gegen die Engländer und ihre Verfassung eingenommen sey. Diesem Urtheile will ich noch das eines andern Deutschen beyfügen, der sich lange in England aufgehalten und durch seine Verhältnisse ganz besonders Gelegenheit gehabt hat, dieß Land und seine Justizverwaltung kennen zu lernen.

„Mahler und Dichter stellen die Gerechtigkeit gewöhnlich mit einer Binde dar; aber bey uns (in England) hat sie unverbundene Luchsaugen, mit welchen sie, ehe sie entscheidet, erst genau untersucht „zu welcher Parthey" der Unterdrückte, der um ihre Hülfe fleht, gehört, oder ob er Geld genug hat, daß es der Mühe werth ist, ihn bey seinen Rechten zu schützen. Einer meiner Freunde, ein Deutscher, hatte

einen Prozeß, der durch das Urtheil der Geschwornen entschieden ward. Seine Richter waren „Engländer“; sein Gegner war von ihrer Nation; und er verlor den Prozeß. Er appellirte, und drang darauf, daß sechs Ausländer unter die Zahl der Geschwornen aufgenommen werden sollten; es kam zum zweitenmal zum Spruch, und — sein Gegner verlor. Allein, so offenbar auch die Gerechtigkeit auf seiner Seite war, und so vortheilhaft das Urtheil in der letzten Instanz für ihn ausfiel, so hatte er dennoch keinen Gewinn davon, indem die Gerechtigkeit, die ihm zu Theil ward, ihm gerade so viel kostete, als der Gegenstand des Prozesses werth war. Sein Gegner verlor freylich drey-, vielleicht viermal so viel, als er; allein dieses machte keinesweges seinen Verlust gut. — Fälle dieser Art sind aber äußerst häufig; und so viel Gutes man auch im Auslande „von dem Vorrechte“, das ein Engländer hat, von seines Gleichen gerichtet zu werden, denken mag, so wenig ist es im Ganzen genommen werth; indem diese Geschwornen meistentheils „unwissende und von Vorurtheilen eingenommene Menschen“ sind. Man kann zwar die Generalgeschwornen verwerfen, und auf Specialgeschworne dringen, wo man aus 48 zu wählen hat; allein dieses verursacht neue Unkosten, indem man einem jeden „eine Guinee“ zahlen muß, und zwölf Guineen sind eine Summe,

die man, vorzüglich in unsern Tagen, nicht immer vorräthig hat!!!" (H.**. Sittengemählde S. 105.)

Ehe ich die Richtigkeit dieser Urtheile durch Thatsachen noch mehr zu erläutern und zu bestätigen suche, will ich über die vernunft- und zweckwidrige Einrichtung der Geschwornengerichte *) — wodurch das Wesen aller Justizverwaltung ganz und gar zerstört wird — zuvörderst im Allgemeinen folgendes bemerken:

In jenen rohen Zeiten (vor 14 bis 1500 Jahren), wo an eine vernunftgemäße **) Gesetzgebung

*) Ich betrachte sie hier blos in juridischer, im IIten Theile aber werde ich sie in politischer Hinsicht beurtheilen.

**) Statt des jetzt gangbaren Wortes: liberal, bediene ich mich stets des Wortes: vernunft- oder freyheitgemäß; weil das Erstere in jeder Hinsicht schwankend, unbestimmt, doppelsinnig, und halb deutsch, halb französisch, halb lateinisch ist. Eigentlich stammt es aus dem Lateinischen her, und zwar von: liberalitas — Freygebigkeit, Großmüthigkeit — nicht aber von libertas — Freyheit. Wer liberal handelt, handelt nicht — den Grundsätzen der Freyheit oder der Gerechtigkeit — gemäß, — sondern blos nach den Gefühlen von Großmuth und Milde. Wenn z. B. ein Plantagenbesitzer seine Sklaven — statt sie hart und grausam zu behandeln — menschlich (wiewohl nicht als Freye) behandelt; so kann man von ihm sagen: er handle liberal; aber falsch ist es, wenn man sich dieses Wortes bey Handlungen bedient, die aus einer andern Quelle entspringen. Eine Regierung z. B., welche das Volk nach Grundsätzen der Freyheit und Gerechtigkeit regiert, handelt nicht liberal (denn das setzte Willkühr voraus), sondern gerecht, welches weit mehr ausdrückt. — Eben so ist es sprachunrich-

und Justizverwaltung nicht zu denken war; wo Verbrechen nach dem Herkommen, Strafen aber nach Gutdünken bestimmt wurden; wo, bey Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, der Hauptzweck dahin ging, daß die verschiedenen Classen der Staatsbürger sich wechselseitig gegen hohen oder niedern Einfluß zu schützen suchten: da waren Geschwornengerichte — wo jeder von seines Gleichen gerichtet wurde — an der rechten Stelle; da waren sie Schutzmittel gegen fremde Tyranney und Willkühr; da gewährten sie mehr Nutzen, als die damals üblichen Gottesurtheile und Zweykämpfe; da verdienten sie mit Recht das Lob, was ihnen jetzt mit Unrecht gezollt wird. Seit jener Zeit hat sich alles verändert, alles umgestaltet. Die bürgerlichen Verhältnisse haben sich seitdem so sehr entwickelt und verwickelt, daß sie eine größere Ausdehnung der Gesetze, eine schärfere Bestimmung der Verbrechen, eine höhere Entwickelung der Rechtswissenschaft und eine künstlichere Zusammensetzung der Gerichtsbehörden nothwendiger Weise herbeyführen mußten. Eine eben so natürliche Folge davon war, daß, da zu Abfassung und Anwendung der Gesetze der gemeine Verstand nicht mehr hinreichte, von Seiten des Staats nunmehro nur

tig, wenn man bürgerliche Einrichtungen u. s. w. liberal nennt; denn das Wort: liberal bezeichnet einen Gemüthszustand, und kann daher nicht als Eigenschaftswort von vernunftlosen Dingen gebraucht werden. Liberale Verfassungen, ist daher eben so falsch als: freysinnige Schwerdte.

solche Männer zu Gesetzgebern und Geschwornen gewählt werden konnten, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen *). Das mündliche Verfahren, welches ehemals unter andern Umständen von Nutzen gewesen war, mußte — wegen des verderblichen Einflusses auf das Urtheil der Richter — dem schriftlichen Verfahren Platz machen, in welchem das wichtige, aber flüchtige und vergängliche Wort, zum großen Heil der Freyheit und Gerechtigkeit, lebendig erhalten werden kann. Eben so mußte der Willkühr und Partheylichkeit der Richter Schranken gesetzt, und das Schwanken ihrer Urtheile vermindert werden. Es wurden daher allgemeine Regeln und Grundsätze festgesetzt, nach welchen die Richter die Gesetze erklären und anwenden, so wie die Beweiskraft der vorhandenen Thatsachen beurtheilen mußten **). Der Instanzenzug, so wie der Grundsatz, daß zu völliger Entscheidung einer Sache drey gleichlautende Urthel vorhanden seyn mußten, brachten in Deutschland die Justizverwaltung zu einem solchen Grade von Vollkommenheit, daß kein Volk in der Welt eine vollkommnere zu besitzen — sich

*) Dieselbe Ansicht hat Montesquieu Chap. XLII. Liv. XXVIII. S. 265, 266, 267, 268, 269. T. III.

**) Gerade in Hinsicht dieses äußerst wichtigen Punktes steht die deutsche Gesetzgebung höher als jede andere. Die Justiz wird in eben dem Grade unpartheyischer, in welchem die Richter — nicht nach individuellen (subjectiven), sondern — nach allgemeinen (objectiven) Grundsätzen — Recht zu sprechen genöthigt werden.

rühmen darf. Die englische Gerechtigkeitspflege steht, wie die Gesetzgebung, noch auf derselben niedern Stufe der Ausbildung, auf welcher sie im fünften Jahrhunderte stand, und wird nach Jahrhunderten noch da stehen, wo sie jetzt steht. So lange die Geschwornengerichte fortbestehen, muß auch die buchstäbliche Auslegung fortdauern, und so lange Unwissenheit und Kenntnißlosigkeit als wesentliche Erfordernisse der englischen Jury angesehen werden, so lange ist auch an Abfassung von Gesetzen nicht zu denken, wodurch eine größere Ausbildung der Rechtswissenschaft und eine zweckmäßigere Einrichtung der Justizverfassung begründet werden könnte. Daß übrigens die Geschwornen, statt Eigenthum, Leben und Freyheit zu schützen, alle diese Güter auf mannichfache Weise gefährden; daß sie — statt die Gesetze mit Strenge und Gewissenhaftigkeit anzuwenden — die zügelloseste Willkühr, die größte Partheylichkeit und Ungewißheit in ihren Entscheidungen zeigen, und daß dieß alles ganz natürliche Folgen der wesentlichen Mängel und Grundgebrechen der englischen Jury sind — soll nunmehro von mir in einzelnen Fällen theoretisch nachgewiesen, und durch Thatsachen noch mehr erläutert und bestätigt werden.

Der Mangel einer Formalität macht bey uns die Handlung, bey welcher sie vorgefallen, selbst null und nichtig. Sobald dieser Mangel aber einen Nebenumstand betrifft, oder die Handlung auf eine gesetzmäßige Weise wiederholt worden ist, muß die Entscheidung in der Hauptsache erfolgen. Bey den

Engländern aber bewirke der kleinste Fehler in der Form, selbst bey Nebenpunkten, die Aufhebung des ganzen Prozesses, und — was mit einer vernunftgemäßen Justizpflege in dem größten Widerspruche steht — die sofortige und gänzliche Befreyung des Angeklagten von aller Strafe. Auf diese Weise wird das Princip aller Gerechtigkeit nicht nur durch die Gesetzgebung selbst untergraben, sondern auch den Geschwornen Anlaß gegeben, nach Willkühr zu verurtheilen, oder loszusprechen: indem diese in manchen Fällen den Mangel der Formalität beachten, in andern aber auch wieder nicht. — Die nachfolgenden Erzählungen werden beweisen, daß auf diese Art überwiesene Verbrecher losgekommen sind.

„Bey dem Landgerichte, das im September 1791 zu Sudbury gehalten wurde, ereignete sich ein Vorfall, der in den Annalen der brittischen Tribunäle neu war. Die Geschwornen konnten bey einer Anklage über das Schuldig und Nichtschuldig nicht einig werden, und blieben deshalb den ganzen Tag von Morgen an bis in die Nacht eingeschloßen, wobey ihnen, nach den Gesetzen, weder Speise noch Trank zugelassen wurde. Es war Mitternacht, und Hunger und Durst stellte sich bey ihnen so mächtig ein, daß diese zwölf Männer einstimmig die Thüre auffsprengten, und nach Hause gingen. Wenig Stunden nachher kamen sie wieder, um ihre Sitzung zu erneuern; sie wurden aber nicht angenommen, weil sie nach den Rechten nicht mehr als dieselbe Jury angesehen werden

konnten!!! Der Prozeß, worüber sie urtheilen sollten, war nun als beendigt betrachtet, die Sache selbst aber wurde den zwölf Richtern des Königreichs zur Entscheidung überlassen." (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 48.)

„Eine Mutter klagte den Verführer ihrer Tochter an, der durch einen künstlich angelegten Plan, verbunden mit einem Heirathsversprechen, ihr einziges, achtzehnjähriges Kind entehrt hatte. Der Verklagte, Mr. Smith, war kein Jüngling mehr, sondern funfzig Jahr alt, und besaß ein ansehnliches Vermögen. Der Sachwalter der nicht vom Glück begünstigten Klägerin hatte hier ein schönes Feld, seine Beredsamkeit zu zeigen; er schilderte den Zustand der unglücklichen Lustmädchen, die des Nachts die Straßen der großen englischen Städte anfüllen," und größtentheils Opfer männlicher Verführung sind. Er sagte, er betrachte die Geschwornen als Civil-Aufseher der Sitten, und fordere sie also zu einem harten Urtheil auf; da sie, durch die ernstliche Strafe der Verführer weiblicher Unschuld, mehr als die Magistratspersonen, zur Reformation der Sitten wirken könnten. Die vormalige Tugend des Mädchens war außer Zweifel, so wie die Niederträchtigkeit des Verführers, der Schauspiele, berauschende Weine, und endlich die Nymphen eines liederlichen Hauses zu Hülfe genommen hatte, seinen Zweck zu erreichen. In diesem Hause überließ sie der Grausame, nach einigen Tagen gepflogener Lust, der Verzweiflung und dem Elende, und hier fand sie endlich die

trostlose Mutter. Die Richter, die Geschwornen und alle Anwesende waren bewegt, und eine ansehnliche Summe war schon in jedermanns Gedanken der armen Betrogenen zugedacht, als der Sachwalter des Verbrechers in der Klagschrift einen nichtswürdigen Fehler fand, der eine Formalität betraf. Der vorsitzende Richter las die Schrift mit Aufmerksamkeit, und erklärte endlich, daß das Gesetz ihn zu seinem Leidwesen zwänge, zu sagen, daß die Klägerin abgewiesen werden müßte. Dieß geschah auch zur Betrübniß der ganzen Versammlung." (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 30-31.)

„In der Stadt Perth in Schottland ereignete sich ein sonderbarer Fall. Man führte einen Mörder vor Gericht, der auch der That schuldig befunden wurde. Kaum aber war der Ausspruch gethan, so entdeckte der Sachwalter des Verbrechers, daß einer von den Geschwornen noch unmündig war. Das Urtheil wurde nun sofort für ungültig erklärt, und der Verbrecher völlig freygelassen, da niemand gesetzmäßig zweymal wegen einer Sache vor Gericht gezogen werden kann." *). (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 47.)

*) Delolme führt S. 174 ein Beyspiel von Unsinn und verkehrter Ansicht der Gerechtigkeit an, das allen Glauben übersteigt, was aber gleichwohl Delolme als ein Beweis von Gewissenhaftigkeit und Gesetzmäßigkeit ansieht!!

„Ich will hier ein Beyspiel von der Gewissenhaftigkeit (?) anführen, womit die Engländer in Fällen dieser Art verfahren. Herr Heinrich Ferrers sollte durch einen Verhaftsbefehl eingezogen werden, worin er Knight genannt wurde,

Welches Vertrauen kann eine Gerechtigkeitspflege einflößen, welche in derselben Stunde einen Staatsbürger wegen einer Kleinigkeit tödtet, einen überwiesenen Mörder aber — wegen eines unbedeutenden Fehlers in der Form — losspricht!!! Dieß unaufhörliche Schwanken zwischen zweyen Extremen ist durchgängig in allen Sachen, vorzüglich aber bey Entschädigungen sichtbar. Da die brittischen Gesetze keine allgemeinen Regeln festgesetzt haben, welche die Geschwornen bey ihren Urtheilen über Schadenersatz beobachten müssen, so herrscht in der Hinsicht die furchtbarste Willkühr. Hier ist die Justizverwaltung nichts weiter, als ein Glücksspiel, wo niemand mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß er gewinnen wird.

Bekanntlich ist nach englischen Gesetzen die Verletzung der Ehre eines Andern und die Zerstörung des ehelichen Glücks an sich nicht strafbar, sondern es wird blos der Schade geschätzt, welcher — nach dem Urtheile der Jury — dem Andern dadurch verursacht worden ist.

da er doch Baronet war. Sein Diener Nightingale nahm seine Parthie und tödtete den Beamten. Gleichwohl wurde erkannt, daß, da es ein fehlerhafter Verhaftsbefehl sey, die Tödtung eines Beamten bey dessen Vollziehung „kein Mord seyn könne"; er wurde daher „nicht schuldig befunden des Mordes und des Todtschlags."" — (Siehe Croke's Rep. P. III. pag. 371.)

Eine solche Thatsache ist hinreichend, die Ausbildung der Gesetzgebung, der Justizverwaltung und der Nation selbst in das gehörige Licht zu stellen.

Wie in Hinsicht solcher Gegenstände eine Taxe möglich ist, wie man so etwas nach Pfunden abwiegen und nach Procenten berechnen kann, ist uns Deutschen freylich unbegreiflich; aber sehr begreiflich ist es, wie bey dergleichen Abschätzungen die Willkühr und Partheylichkeit eine große Rolle spielt. Der Ausgang nachfolgender Ehebruchs- und Injurien-Prozesse wird das Gesagte bestätigen.

„Der Ehebruch veranlaßte mancherley Prozesse. Hier sind einige: Conner, ein Gastwirth in Barnet, klagte einen seiner vormaligen Freunde, Namens Atkinson, eines strafbaren Umganges mit seiner Frau an. Die im Gerichtshofe der königlichen Bank vorgebrachte Klage war von den vollständigsten Beweisen begleitet, daher dem Verklagten eine Geldstrafe von 1000 Pfd. Sterl. auferlegt wurde.

„Ein anderer reicher Edelmann war nicht so glücklich. Er zählte 67 Lebensjahre und seine Frau 21; er schlief sehr selten zu Hause, und wenn es geschah, war er immer betrunken. In dieser Ehestandslage gab die schöne Frau einem Anbeter Gehör. Das Vergehen konnte nicht geleugnet werden; der Sachwalter des Verklagten aber bemühete sich, es wegen vorgedachter Umstände zu verringern. Er sagte: ein betrunkener Ehemann wäre zu jeder Zeit ein sehr unwillkommener Gesellschafter, aber ein betrunkener alter Mann wäre vollends unerträglich. Die Geschwornen nahmen

hierauf Rücksicht, und bestimmten die Schadloshaltung nur auf 40 Schillinge.

„Mr. Watford, ein Kohlenhändler in der Grafschaft Essex, führte über einen Branntweinbrenner, Namens Cooke, eine ähnliche Klage. Dieser Mann, der im Gerichtshofe geschildert wurde, als durch seine körperliche Bildung gleichsam von der Natur bestimmt, den Frieden der mit ihm bekannten Familien zu stören, war des Klägers Busenfreund gewesen, und hatte daher leicht Gelegenheit gefunden, dessen Frau zu verführen, obgleich sie bis dahin mit ihrem Manne in einer glücklichen, musterhaften Ehe gelebt hatte. Dieses wurde unwidersprechlich bewiesen. Mr. Erskine, der Sachwalter des Klägers, appellirte nun in einer pathetischen Rede an das Gefühl der Geschwornen, als Ehemänner, als Väter und als Menschen, wobey er sagte: daß, so groß auch die Schadloshaltungs-Summe wäre, die sie bestimmen würden, so könnte sie doch die tief geschlagene Herzenswunde des unglücklichen Ehemannes nicht heilen. „Nein!“ rief er aus, „dieß steht nicht in der Macht der Menschen, dieß kann nur allein die Gottheit.“ Die Geschwornen sprachen dem Kläger 3500 Pfd. Sterl. zu!!! *) (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 26-28.)

„Miß Scate, ein Mädchen von achtzehn Jahren, von ungemeiner Schönheit und

*) Der unglückliche, so tiefgerührte Ehemann trug doch kein Bedenken, die 3500 Pfd. anzunehmen, seine befleckte Ehre zu verschmerzen und — seine saubere Gattin zu behalten.

reiner Uuschuld, aber arm, klagte im Juny im Gerichtshofe der königlichen Bank über die grausamste Verläumdung. Ein Livreebedienter, Namens Grace, hatte sie in Hampshire, ihrem Vaterlande, gekannt, und ihr seine Liebe angetragen. Auf die ihm zu Theil gewordene Verachtung war eine teuflische Rache gefolgt. Er schrieb fünf Briefe an ihre Verwandte und Freunde, selbst einen an ihren Vater, worin er sie als eine nichtswürdige Vettel bezeichnete, die von ihm schwanger gewesen sey u. s. w. Mehrere Umstände bewiesen schon dem Tribunale die grundlose Beschuldigung und die Infamie des Briefstellers. Der Sachwalter, welcher das Verdammungsurtheil nicht abwenden zu können glaubte, trug um deswillen auf dessen Milderung an, weil aus dem Angeführten nicht erhelle, daß die Klägerin einen Schilling Schaden bey der Sache gehabt habe (?!). Allein der Sachwalter der Klägerin sagte: dieses jungen Frauenzimmers Tugend und Unschuld sey ihr größter Schatz, den ein jeder Gerichtshof verbunden wäre ihr zu sichern, und gab daher den Geschwornen sein Gutachten dahin, daß sie ihren richterlichen Unwillen (?) bey einer solchen Bosheit auffallend bezeichnen, und, ohne Rücksicht auf die Folgen für den Verbrecher und auf die Dauer seiner Gefangenschaft, der Klägerin ansehnliche Strafgelder bewilligen möchten. Die Geschwornen berathschlagten einige Minuten lang, und sprachen ihr hundert Pfd. Sterl. zu."

Bey dem Antrage des Sachwalters des Be-

klagten macht Archenholz folgende Bemerkung: „Hier ist ein englischer Nationalzug. Schwerlich dürfte ein Sachwalter in irgend einem andern europäischen Lande, bey einer solchen ehretödtenden Handlung, es wagen, einen nicht gehabten Geldverlust des Gegners als Vertheidigungs-Argument anzuführen. Mancher wird sich hiebey der englischen Redensart erinnern, die Reichthum und Armuth sehr originell durch die Worte bezeichnet: Der Mann ist 100,000 Pfd. werth. Der andere (vielleicht sehr rechtschaffene, vielleicht talentreiche) Mann ist nichts werth." (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 330 bis mit 334.)

„Miß Anderson, ein anderes junges, auch armes, und vielleicht eben so makelloses Frauenzimmer, war nicht so glücklich. Ihre schöne Bildung verschaffte ihr einen reichen Bräutigam, einen Kaufmann in London. Dieser aber entsagte auf einmal seinem Vorsatz, da ein Mensch, Namens Palmer, schändliche Reden in Betreff des Mädchens geführt hatte. Seine durch Zeugen im Gerichtshofe beschworne Worte waren: „Sie ist meine H... gewesen. Ich hatte sie vor einigen Jahren." Miß Anderson bewies ihren sittsamen Lebenswandel, klagte über Verläumdung, und forderte von dem Mörder ihrer Ehre und ihres Glücks Genugthuung. Palmers Sachwalter ließ sich auf keine Rechtfertigung oder Entschuldigung ein; er behauptete nur, daß „diese Worte" kein Grund zur Klage seyn könnten, da sie nur hingeworfene Ausdrücke, ohne

genaue Beziehung auf Ort und Zeit, gewesen wären. Bey Anklagen wegen böser Reden verlangten die Gesetze die größte Bestimmtheit; wo diese fehlte, fände kein Prozeß Statt. Die Richter waren auch dieser Meynung, und die tief gekränkte Klägerin wurde abgewiesen!!!" (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 334.)

„Zwey der berühmtesten Londoner Friedensrichter, Bond und Matthecus, traten im July vor das Gericht zu Clerkenwill als Kläger auf.

„Es war ein Beweis mehr von der jetzt mit Verachtung aller Billigkeit in England einbrechenden Despotie, deren Stammhalter nun die mit vermehrter Macht begabten Friedensrichter geworden sind.

„Der vorsitzende Richter sagte, daß die Ausdrücke: „Ihr seyd ein Hausbrecher, ein Dieb", nur im figürlichen Sinne zu nehmen seyen (?), und daß besondere Umstände angeführt seyn müßten, um die Klage haltbar zu machen. Die Geschwornen waren eine halbe Stunde abwesend, und fällten sodann ihr Urtheil für die Kläger, jedoch nur mit einer Schadloshaltung von Einem Pfennig!!! (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 361.)

„Der Herausgeber der Telegraphen war durch eine falsche Friedensnachricht hintergangen worden, und klagte daher auf Entschädigung. Die Jury zeigte jedoch eine unerwartete Nachsicht,

und bestimmte die Schadloshaltung nur auf hundert Pfd. Sterling. — Gegen den Kaufmann Mr. Goldsmith aber waren die Geschwornen freygebiger. Ein anderer Kaufmann, Namens Dickinson, hatte gesagt, Goldsmith habe an dem Druck der falschen Zeitung Theil gehabt. Für diese Verläumdung wurde der Erste zu einer Geldstrafe von 1500 Pfd. Sterl. verurtheilt, die der Kläger als Entschädigung erhielt!!! (Arch. Britt. Annal. XVIII. B. S. 387.)

„Ein merkwürdiger Prozeß, der im July 1794 den Anfang nahm, aber erst im Jahr 1795 geendet wurde, betraf den bekannten Parlamentsredner Grafen v. Abingdon. Mr. Sermon, ein Rechtsgelehrter, der ehemals die Rechtsangelegenheiten des Grafen verwaltet hatte, klagte ihn als einen Criminalverbrecher an. Dieser Lord hatte die Gewohnheit, alle seine Parlamentsreden wörtlich niederzuschreiben, und sie sodann den Zeitungsschreibern zuzuschicken. Dieß war auch mit einer im May (1794) im Oberhause gehaltenen Rede geschehen, worin er Mr. Sermon der Treulosigkeit und niederträchtiger Künste beschuldigt hatte. Der vorsitzende Richter redete den Grafen folgendergestalt an:

Willoughby Graf von Abingdon!

Sie sind auf eine Anklage, ein Libell gegen den Charakter von Thomas Sermon, Gentleman, bekannt gemacht zu haben, schuldig befunden worden. Ich will hier nicht die Umstände dieses Libells wiederholen; sie sind ausführlich im Gerichtshofe

erörtert worden. Es ist hinreichend zu sagen, daß es für Mr. Sermons Standescharakter, als Advocat und Procurator, höchst verläumderisch war. Dieß ist in den Augen des Gesetzes ein Verbrechen von einer sehr ernsten Art; ein jeder, und besonders diejenigen, deren Unterhalt von ihrem Charakter abhängt, haben ein Recht auf den Schutz der Gesetze, und müssen gegen die Pfeile der Verläumdung vertheidiget werden *). Hierin kennt das Gesetz keinen Unterschied, zwischen dem Pair des Reichs und dem Tagelöhner. Die Richter im Tribunal würden selbst höchst strafwürdig werden, einen solchen Unterschied im Geringsten anzuerkennen. Man kann natürlich voraussetzen, daß der Theil, dessen Charakter angegriffen wird, reizbar ist, und wenn das Gesetz nicht bereit wäre, die Vertheidigung des Beleidigten zu übernehmen, so würde dieser die Rache mit eigenen Händen ausüben; hieraus würde beständig Unfug entstehen, und die Ordnung der Gesellschaft gestört werden. Dieß Verbrechen ist überdieß so zwecklos als ungerecht; denn es kann möglicher Weise keine gute Wirkung haben, weder in Betreff der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, noch

*) Dieß sind vortreffliche Grundsätze, von denen zu wünschen wäre, daß sie nicht blos in englischen, sondern auch in deutschen Gerichtshöfen den Strafen über Ehrenverletzungen zum Grunde gelegt werden möchten; denn vernunftgemäß ist es nicht: daß man die Verletzung der Ehre für ein geringes Vergehen, die Verletzung des Eigenthums aber für ein wichtiges, hart zu strafendes Verbrechen hält.

in Betreff desjenigen Theils, der die Schmähschrift bekannt gemacht hat. Hat jemand Unrecht gethan, so ist das Gesetz offen. Dieß wird auch Ihnen Ersatz geben, und wenn Sie einen bösen Menschen zur Strafe bringen, so machen Sie sich um die menschliche Gesellschaft verdient; denn Verbrechen müssen nicht ungestraft bleiben, und der Zweck der Strafe ist die Besserung anderer. Eine Schrift aber solcher Art in einem Zeitungsblatte, kann keine gute Wirkungen hervorbringen, wohl aber manchmal sehr böse; und diese zu verhindern, ist die Absicht des Gesetzes *). Mit Leidwesen muß ich sagen, daß die Verläumdung in dieser Schmähschrift mit sehr vieler Mühe in Umlauf gebracht worden ist. Wir bemühten uns, so weit als wir es nur mit Anstand thun konnten, Ew. Herrlichkeit den Wink zu einer Entschuldigung zu geben, die Sie gewiß nicht herabgesetzt hätte; allein Sie waren dazu gar nicht geneigt. Es wäre sehr zu wünschen, daß Ihre Rathgeber bey dieser Gelegenheit so viel Freundschaft für Ew. Herrlichkeit, und so viel Sorgfalt für Ihr Interesse bewiesen hätten, als wir. Es thut mir leid zu sagen, daß jene gewiß nicht Ihre Freunde waren, obwohl sie sich so nennen mögen, die Sie überredeten, die letztere eidliche Aussage im Gerichtshofe zu machen. Es war der allerübelste Rath, den man Ihnen möglicher Weise geben konnte; denn es war eine

*) Das kann nur durch eine zweckmäßig eingerichtete Censur geschehen: denn die Bestrafung der That kann die Wirkung derselben nicht verhindern.

eigentliche Wiederholung der in der Schmähschrift enthaltenen Lästerung, und eine solche Beleidigung der Gerechtigkeit dieses Tribunals, daß ihm dadurch alle Macht benommen wird, ein mildes Urtheil zu fällen. Die Ehre und Würde der Justiz muß aufrecht erhalten werden, und diejenigen, denen die Verwaltung der Gesetze übertragen ist, müssen zeigen, daß vor ihnen kein Stand, Rang, noch Ansehn der Person gilt.

Nachdem der Gerichtshof alle diese Umstände in Erwägung gezogen hat; so befiehlt und urtheilt er, daß Sie dem Könige eine Geldstrafe von 100 Pfd. St. erlegen, daß Sie in Sr. Majestät Gefängniß der königlichen Bank drei Kalender-Monate lang eingesperrt werden, und ferner für Ihr künftiges gutes Betragen auf ein Jahr 200 Pfd., und zwey Bürgen jeder 100 Pfd. St. stellen sollen; und zwar soll diese Gefangenschaft dauern, bis die besagten Strafgelder bezahlt sind, und die Bürgschaft gestellt ist.

„Der Graf von Abingdon wurde nun sofort nach dem Gefängniß der Kingsbench abgeführt, wo er seine volle Strafzeit ausharren mußte.“ *) (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 369 bis mit 377.

*) Diese Erzählung habe ich nebst der Rede absichtlich ganz hergesetzt, um zu beweisen, daß die Engländer die Jury mit Recht ihr Palladium nennen, weil eine solche Justiz — wie hier mitunter ertheilt wird — nirgends in England zu haben ist. Dieß ist aber kein Beweis für die vortreffliche, musterhafte Einrichtung des Gerichts an sich und im Allgemeinen. Dieser Umstand beweist blos,

Die Behauptung, daß die Geschwornen um so fähiger wären, ein richtiges, unbefangenes Urtheil zu fällen, und die Wahrheit durch innere Anschauung und gleichsam durch Instinkt zu finden, je weniger sie Gesetzkenntnisse sich gesammelt und ihren Verstand ausgebildet hätten, ist zu widersinnig, und steht zu sehr mit aller Theorie und Erfahrung im Widerspruche, als daß es sich der Mühe verlohnte, ein ernstes Wort zu deren Widerlegung anzuführen. Der Gebildete beherrscht den Ungebildeten, der Wissende den Unwissenden, der Geübte den Ungeübten, der Kluge den Dummen. Das ist ein Gesetz, was sich über die ganze moralische Welt verbreitet, und was sich auch in Beziehung auf das Verhältniß der Richter und Advokaten zu den Geschwornen sehr leicht nachweisen läßt.

„Am Schlusse des Zeugenverhörs wiederholt der Richter, zum Besten der Jury, den Hauptinhalt der Aussagen der Zeugen, und zeichnet dasjenige vorzüglich aus, worauf es, in Beurtheilung der Schuld oder Unschuld des Beklagten, am meisten ankommt. Man muß gestehen, daß die Richter die Umstände manchmal so verstellen, daß die Jury, zumal wenn ihre Köpfe nicht die besten sind, dadurch verleitet werden kann, mehr nach den Gesinnungen des Richters als nach

daß etwas Unvollkommenes in Vergleich mit etwas Schlechterem das Bessere, das Vorzüglichere genannt werden kann.

der Wahrheit einen Ausspruch zu thun.“ (Wendeborn II. Th. S. 24.)

„Es saßen damals (bey Verhandlung eines Wechselprozesses) noch drey andere von den zwölf Richtern des Königreichs im Tribunal in Westminsterhall, nämlich: Mr. Ashurst, Mr. Buller und Mr. Grosse, die sämmtlich anderer Meynung (als der vorsitzende Richter) waren, und behaupteten (jedoch mit großer Bescheidenheit) gegen ihren vorsitzenden Amtscollegen, daß, da dieser Wechsel eine Verfälschung sey, niemand auf einem so bösen Grunde eine rechtmäßige Forderung bauen könnte. Lord Kenyon gab nach, und — nun verwarfen die Geschwornen das vorige Urtheil in Guildhall, und thaten ihren Ausspruch zum Vortheil des Appellanten!!!“ (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 38.)

„Ein sonderbarer Prozeß wurde im July in Westminsterhall entschieden. Die Frage des Klägers, Charles Standen, war: ob er, als ein in einer rechtmäßigen Ehe erzeugter Sohn, der gesetzmäßige Erbe seines Vaters wäre? Seine Mutter bezeugte ihre Heirath im Jahre 1754 durch die Kirchenregister. Diese Heirath griff man als gesetzwidrig an, weil das Aufgebot anstatt dreymal nur zweymal geschehen wäre. Der einzige Zeuge, der dieß zu beweisen auftrat, war der Vater des Klägers selbst, der seinen Sohn enterben wollte. Lord Kenyon zeigte großen Unwillen (?), und sagte zu den Geschwornen, sie möchten entscheiden, ob sie lieber das geschriebene Zeugniß eines seine Pflicht

kennenden Priesters, oder die Aussage eines Mannes glauben wollten, der nach seinem eigenen Geständniß ein 17jähriges Mädchen überlistet, und mit ihr die feyerliche Handlung des Ehebundes am Altar begangen hätte, um sie zu hintergehen, nun aber aufträte, seinen Sohn für einen Bastard zu erklären, und ihm Ehre und Eigenthum zu rauben. Kenyon schloß mit der Versicherung, daß ein solcher Mann in seinen Augen ganz und gar keine Glaubwürdigkeit habe.

„Die Geschwornen waren „eben dieser Meynung", und fällten sofort ihr Urtheil zum Vortheil des Klägers." (Arch. Britt, Annal. III. B. S. 32-33.)

„Man hat in diesen Annalen eine empörende Gräuelthat des Schiffs-Capitains Kimber gegen ein Negermädchen gelesen, die ohne alle Ursache, ganz unschuldig, auf einem Sklavenschiff zur Belustigung des viehischen Befehlshabers zu Tode gepeitscht wurde. Mr. Wilberforce hatte, wie bereits erzählt, diese Grausamkeit dem Parlamente vorgelegt. Die Sache kam vors Tribunal der königlichen Bank. Kimber, der in Gefahr war, vom Volk in Stücken gerissen zu werden, fand, in Verbindung mit den Interessenten des Negerhandels, Mittel, durch die Aussagen erkaufter Zeugen, die Klage zu entkräften. Es traten sechs Buben auf, die zwar eingestanden, daß man das Mädchen nackend an einen Mastbaum ausgespannt und gepeitscht habe; allein sie schwuren, daß Ersteres nur geschehen sey,

um ihre Beine auszudehnen; und das Peitschen wäre nur sehr unbedeutend, und ein Scherz der Matrosen gewesen. Von ihrem darauf erfolgten Tode wollten sie nichts wissen. Dies war zur Entscheidung des Tribunals hinreichend, und Kimber — wurde freygesprochen!!! — Dieser Mensch verklagte nun seinerseits den Kläger, den Schiffszimmermann Devereaux, als einen Meineidigen, der bestraft werden müßte. Man hatte den berühmten Erskine vermocht, dabey als Sachwalter aufzutreten. Im Februar kam diese schändliche Klage zur Untersuchung, wobey Devereaux rechtmäßige Angabe der Schandthat, und der Tod des Mädchens am zweyten Tage nach der schrecklichen Mißhandlung, durch neue Zeugen erwiesen wurde; und nun stellte dessen Sachwalter, Mr. Mingay, eine Menge anderer Zeugen auf, die alle Zeugen des Kimber als Bösewichter schilderten, und ihren schändlichen Charakter durch Thatsachen aufstellten. Lord Kenyon, dem die Unschuld des See-Unholds wahrscheinlich schon zuvor zweifelhaft gewesen, gab jetzt den Geschwornen sein sehr bestimmtes Gutachten, daß der Angeklagte nothwendig freygesprochen werden müßte, welches auch sofort geschah." *) (Arch. Britt. Ann. XI. B. S. 158-160.)

*) Warum wurde aber hier nicht — wie bey andern Gelegenheiten geschehen — Kimber, wegen Bestechung und Aufstellung solcher Zeugen, in Untersuchung genommen, und wie in einem andern Falle (Arch. Britt. Annal. S. 147. Bd. XVI.)

In allen diesen Fällen haben die Geschwornen wie die Kinder blos nachgesprochen, was die Richter — die sie natürlich wie ihre Lehrer betrachten — ihnen vorgesagt. Jetzt werde ich aber einen Fall anführen, wo die Geschwornen gegen die Meynung des Richters und gegen die Gesetze ihr Urtheil gefällt haben. Dieser Fall, so unbedeutend er in Hinsicht seines Gegenstandes ist, so äußerst bedeutend ist er in Hinsicht der Frage, die wir jetzt abhandeln. Er zeigt die absolute und unbedingte Verwerflichkeit der Jury, weil die unbeschränkte Willkühr — die sie nach den englischen Gesetzen hat — mit dem Zwecke aller Justizverfassung — höchst mögliche Beschränkung aller Willkühr — in offenbarem Widerspruche steht.

„Ein nichtswürdiger Prozeß, der im April im Gerichtshofe der königlichen Bank vorkam, verdient hier eines Nebenumstandes wegen angeführt zu werden. Zwey Landbesitzer, Mr. Austin und Mr. Hodson, gingen zusammen auf die Jagd; sie trafen auf einen Hasen, den Austins Hund wegschnappte; nun gehörte nach den Jagdgesetzen der Hase dem Herrn des Hundes; allein Hodson eignete sich diesen Braten zu, räumte zwar das Eigenthumsrecht des andern ein, allein erklärte bestimmt, er würde ihn behalten und verzehren. Austin klagte mit siebenjähriger Transportation bestraft? — weil — in der Regel — die Großen, die Reichen, die Mächtigen nie oder nur gering bestraft werden.

nun um den Werth eines Hasen vor einem Tribunal, woselbst kurze Prozesse dreyßig Pfd. St. und mehr kosten. Die Geschwornen waren mit ihrer Berathschlagung sehr geschwind fertig; bevor sie aber ihren Spruch fällten, trugen sie ihrem Anführer auf, den Oberrichter zu fragen: ob das Urtheil von einem Schilling Schadloshaltung auch zugleich, zum Vortheil des Klägers, die Erstattung der Prozeßkosten in sich begreife? Der Oberrichter, Lord Kenyon, antwortete, die Kosten gingen der Jury nichts an, sie möchte nur nach den gehörten Aussagen ihren Spruch fällen. Dieser wurde nun verändert. Die Geschwornen, um zu zeigen, daß sie auch das Recht hätten, die Kosten zuzuerkennen, sprachen nun das Urtheil „gegen den Kläger.“ (Arch. Britt. Annal. XVIII. B. S. 369-370.)

Wie die Willkühr und Partheylichkeit der Richter für oder gegen einen Angeschuldigten die Urtheile der Geschwornen bestimmt, und wie jene öffentlich die gesetzwidrigsten Handlungen sich erlauben, mögen folgende Tribunalvorfälle mit mehreren erläutern.

„Das schändliche Verbrechen des Kinderstehlens wird, wegen der gelinden Strafe in England, immer noch oft begangen, zur Schande einer Nation, die sich durch strenge Gesetze so auszeichnet; Gesetze, die einem dürftigen Diebe um den Werth von fünf Schilling das Leben rauben, und unmündige Knaben als Verletzer des Eigenthums

an den Galgen bringen. In eben dieser Zeit, im Jahre 1790, da man die Verbrecher zu Hunderten im Königreich aufknüpft, und zu Tausenden jenseit des Weltmeers verbannt, wird die gräßlichste aller Raubarten, der unersetzlichste und herzdurchbohrendste Verlust, der Raub eines geliebten Kindes, nur mit einigen Monaten Gefängniß bestraft!!!

„Diesen Umstand der gestohlenen Artikel, die hier mehr als das Kind galten, benutzte Addington mit Klugheit (!!); er setzte ganz den Kinderraub bey Seite (!!), und ließ sie blos als eine Diebin der Kleidungsstücke in Verhaft nehmen, worauf denn ihr Prozeß und das Urtheil, nach Botanybay abgeführt zu werden, erfolgte!!" (Arch. Britt. Annal., V. B. S. 173 bis mit 175.)

Der nachverzeichnete Tribunalvorfall ist zwar etwas lang, allein er schildert zu kräftig den eigentlichen, wahren Charakter der englischen Justiz, und zu deutlich die Pflicht- und Gesetzwidrigkeiten, welche sich die Richter im Angesichte des Publikums erlauben, als daß ich dessen Abkürzung nicht für unzulässig ansehen sollte.

„James Lyon wurde im Januar vor der Oldbailey angeklagt, einen falschen Bankschein zur Erhebung von 2000 Pfd. St. Schuldgelder gemacht zu haben. Er hatte sich zu diesem Betruge seiner in Mannskleidern versteckten Schwester bedient. Die Bank-Directoren waren Kläger. Lyon

wurde nun der Gewohnheit gemäß von dem Gerichtsschreiber gefragt, ob er schuldig oder unschuldig sey; der Gefangene wollte sich hierüber nicht erklären, worauf denn folgendes Gespräch entstand:

Der Stadtrichter. Sie müssen auf die Anklage antworten: Schuldig oder Unschuldig.

Der Gefangene. Ich bitte, mein Stillschweigen hierüber anzunehmen.

Der Oberrichter. Sie sind nicht gut berathen worden. Daß Sie sich für schuldig erklären sollten, ist nicht der Wunsch des Tribunals, auch muß er es nicht seyn; vielmehr wünscht das Gericht, Sie unschuldig zu finden; und die Gesetze dieses Landes verordnen es auch, daß niemand anders verurtheilt werden soll, als durch Beweise, die der Kläger aufgestellt hat. Es ist also durchaus nicht erforderlich, daß irgend einer sich Schuldig nennt, und wenn Sie es daher thun, so dürfen Sie davon auch nicht den kleinsten Vortheil erwarten. Es ist deshalb die Meynung des Tribunals, daß Ihre Erklärung seyn sollte: Nicht schuldig. Ueberlegen Sie wohl, was Sie thun. Handeln Sie anders, so möchten Sie es zu spät bereuen.

Der Gerichtsschreiber. Sind Sie schuldig oder unschuldig?

Der Gefangene. Ich bitte nochmals mir zu gestatten, auf alle Vertheidigung Verzicht zu thun. Es ist wider mein Gefühl.

Der Oberrichter. Hören Sie mich an, Gefangener! Warum verwerfen Sie die Wohlthat, die die Gesetze Ihres Vaterlandes Ihnen darbieten? Man fordert ja von Ihnen kein Geständniß irgend einer Art. Ihren Anklägern kommt es zu, Beweise beyzubringen. Sie wissen ja noch selbst nicht, ob die Anklage wirklich bewiesen werden kann; daher die Selbsterhaltung Ihnen die Pflicht auflegt, sich der Form gemäß für unschuldig zu erklären!!!

Der Richter Grosse. Gewiß sind Sie, Gefangener! hier in einem Irrthum. Ihre Weigerung, sich zu erklären, kann Ihnen ganz und gar nichts helfen. Die Gesetze rufen Ihre Ankläger zu Beweisen auf, sie wollen nicht Ihr eigen Geständniß. Ein Gefangener hat ein Recht auf seiner Unschuld zu bestehen, und dies einem jeden in England lebenden Menschen zuständige Recht sollten Sie benutzen. Nun kennen Sie das Gesetz, und ich überlasse es Ihnen jetzt zu thun, was Sie wollen.

Der Gerichtsschreiber. Noch einmal! Sind Sie schuldig oder unschuldig?

Der Gefangene. Schuldig.

Der Oberrichter. Ich wünschte, Sie überlegten es noch einmal. Sie sehen, wie besorgt das Tribunal für Sie ist; auch ist es seine Pflicht, es so zu seyn (?), zumal in solchen Fällen, wie der Ihrige ist. Wenn Sie sich für unschuldig erklären, so wird Ihr Prozeß vorgenommen, und wir werden dahin sehen, daß nichts, was zu

Ihrem Vortheil gereichen kann, dabey vergessen werden soll. Sind Sie also gerecht gegen Sich selbst, und erklären Sich Nicht schuldig, so werden Sie mich des Schmerzes überheben, Ihre Selbstanklage niederzuschreiben.

Der Gefangene. Es kann aus meiner Unschuldserklärung kein Vortheil entstehen, der groß genug ist, das Gefühl abzustumpfen, das mich martert, da ich hier meine eigene Schwester sehe, um als Zeugin gegen mich aufzutreten.

Mr. Garrow (Sachwalter der Kläger). Es ist überflüssig, Gefangener! nach dem, was Sie gehört haben, Ihnen noch etwas zu sagen. Ihr eigener Sachwalter will, daß Sie die Wohlthat des Gesetzes jetzt nicht ausschlagen. Es würde sehr unanständig seyn, wenn ich selbst, als Ihr Gegner, Ihnen empfehlen sollte, Sich für unschuldig zu erklären, und in der That bedarf ich der Verzeihung des Tribunals, über diese Sache bereits so viel gesagt zu haben.

Der Oberrichter. Wenn Sie auf Ihrem Sinn bestehen, so verlieren Sie alle Vortheile und gewinnen nichts.

Der Gefangene. Die Thatsachen bringen mich nicht dazu, sondern die Zeugen, die man gegen mich aufstellt.

Der Gerichtsschreiber (zum dritten Mal). Sind Sie schuldig oder unschuldig?

Der Gefangene. Schuldig.

Der Oberrichter. Nun muß die Antwort protocollirt werden.

Nach vielem Zureden von allen Partheyen, und „nach der Zusicherung, daß seine Schwester nicht ihr Zeugniß geben sollte“, wurde er endlich vermocht, sich „für unschuldig zu erklären!!“. Jetzt aber war wegen der protocollirten ersten Antwort eine andere Prozedur erforderlich, daher der Prozeß auf einige Monate ausgesetzt, und hernach, unter andern Formalitäten, wieder vorgenommen wurde, wovon jedoch das Resultat die Hinrichtung des Verbrechers war.“ *) (Arch. Britt. Ann. XIII. B. S. 141 bis mit 146.)

Folgender Tribunalvorfall ist darum äußerst merkwürdig, weil der vorsitzende Richter es wagte, öffentlich die Geschwornen zu veranlassen, gegen

*) Archenholz erzählt ein ähnliches Benehmen von einem Friedensrichter:

„Der Graf Chatam Pitt ertappte einen seiner Bedienten, der sich einige in den Taschen des Lords befindliche Guineen zugeeignet hatte. Die Klage wurde jedoch so geformt, daß der Dieb mit der gelindesten Strafe davon kam. Das Merkwürdigste bey diesem Prozeß war, daß der unglückliche Mensch gleich bey dem ersten Verhör alles gestehen wollte. Der Friedensrichter, Mstr. Bond, aber that diesem Geständnisse Einhalt (!!), mit der Erinnerung, daß dieß am Tage des Prozesses (?!) wider ihn zeugen würde, und nun überließ er dem Gefangenen die Wahl, zu reden oder zu schweigen, der jetzt sehr weislich das Letztere wählte.“ (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 170.)

den Buchstaben des Gesetzes und gegen ihren Eid das Urtheil zu sprechen.

„Der Eid, der mich bindet, (sagte der Oberrichter) nöthigt mich, zu sagen, daß ein Todtschlag, nach einer gehörigen Zwischenzeit zur Ueberlegung, als ein Mord anzusehen ist. Die englischen Gesetze, die äußerst mild und nachsichtsvoll mit den Gebrechen der menschlichen Natur sind (?), erstrecken ihr Mitleid in solchen Fällen nur auf rasche, augenblickliche Thätlichkeiten; denn wenn das Blut nicht Zeit gehabt hat, sich abzukühlen, noch die Vernunft zurück zu kehren, dann heißt die That: Todtschlag. So sind die Gesetze des Landes, die ohnstreitig der unglückliche junge Mann, der hier vor uns steht, verletzt hat, obgleich er genau nach den Gesetzen der Ehre handelte. Sein ganzes Betragen beym Duell war, wie uns ein glaubwürdiger Zeuge, der General Stamwix, versicherte, das eines Mannes von strenger Ehre und Menschlichkeit. Ihr kennt nun das Gesetz und die Facta. Glaubt Ihr diese in Eurem Gewissen als Verbrechen zu bezeichnen, so muß Euer Richtspruch Schuldig lauten. Spricht aber Euer Gewissen dagegen, so wird, „wenn gleich die Lossprechung den strengen Regeln des Gesetzes zuwider seyn dürfte“, dennoch Euer Richtspruch in dem Angesichte Gottes und der Menschen wohlgethan seyn!!!

„Da hier nicht mehr die Rede vom Todtschlage, und folglich von einer damit verbundenen

gelinden Strafe war, sondern vom Morde und Galgen, so blieb der Jury keine andere Wahl übrig, als den Duellanten zum Tode zu verurtheilen, oder ihn ganz frey zu sprechen. Der Oberrichter hatte diese muthmaßliche Lossprechung schon zum voraus vertheidigt, daher auch die Geschwornen, ohne einmal den Gerichtshof zu verlassen, den Gefangenen sogleich freysprachen!!" (Archenholz Britt. Annal. XIII. B. S. 182-184.)

In nachfolgendem Tribunalvorfalle nöthigte der Richter die Geschwornen sogar, gegen ihre Ueberzeugung, das Schuldig auszusprechen.

„Es entstand ein kleiner Streit bey dem Prozeß des Major Simple zwischen dem vorsitzenden Richter, Mr. Buller, und den Geschwornen, die sich dem Gefangenen geneigt zeigten, endlich aber genöthigt wurden, den Richtspruch zu thun: Schuldig blos ein Hemde gestohlen zu haben. Der Verbrecher wurde nun zur Transportation verurtheilt." (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 393-394.)

Daß die Geschwornen ein Spielball sind, womit Richter und Advokaten spielen, ist eine natürliche Folge ihrer Unwissenheit und des mündlichen Verfahrens *). Zu dem letztern gehört aber auch, daß

*) Wie ist es möglich, in einer weitläuftigen Sache, wie z. B. der Fualdessche Prozeß war, wo 300 Zeugen abgehört wurden — nach einem mündlichen Vortrage — ein richtiges Urtheil zu fällen!!! Man höre, was Sparre-Wangenstein hierüber sowohl, als über die Geschwornen-

außerdem noch andere Dinge, wie z. B. Jugend, Schönheit, Stand, Religion u. s. w., gewaltigen Einfluß auf das Urtheil der Geschwornen haben.

„Der Zulauf und der Lärm bey dem Prozesse von zwey hübschen Mädchen, die Spitzen gestohlen hatten, war so außerordentlich, daß man zweymal gezwungen war, alle Zuhörer aus dem Tribunal zu entfernen!!! Die Rede des Anklägers (?) zu Gunsten der Angeklagten (?!), die reizende Gestalt der Mädchen, und da sich überdies verschiedene, das Verbrechen sehr mildernde Umstände dabey gezeigt hatten, alles zusammen bewirkte, daß sie von den Richtern nur zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt wurden!!! (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 46-48.)

„Im Januar sah man im Gerichtshofe der Oldbailey eine schändliche Scene. Man brachte ein sehr schönes Mädchen von sechszehn Jahren vor's Tribunal, die beschuldigt war, drey Theelöffel entwendet zu haben, und zwar im Hause, worauf bekanntlich die Todesstrafe steht.

gerichte am Rhein, S. 45 und 48, aus eigener Erfahrung sagt:

„Der Verfasser hat einer Sitzung beygewohnt, wo der Audienz-Huissier auf dreymal erst die Actenstöße den Geschwornen in das Berathschlagungszimmer tragen konnte. Die sämmtlichen Acten wogen beyläufig 250 Pfund. Die Anklage-Acte allein war drey Finger dick. Als er in das Berathschlagungszimmer geschickt wurde, um die Stimmen abzufragen, waren „mehrere Geschworne eingeschlafen“!!!

Das Mädchen gestand das Verbrechen ein, sagte aber, daß solches mit Umständen verknüpft gewesen, wodurch solches sehr geschwächt würde. Das Tribunal zeigte den größten Abscheu gegen diesen Prozeß!!! Auch verwarfen die Geschwornen ohne langes Bedenken die Anklage auf ein Capitalverbrechen, und faßten ihr Urtheil in folgenden Worten ab: Nur allein eines geringen (?) Diebstahls schuldig, worauf die Richter ihr eine einjährige Gefängnißstrafe zuerkannten!!!

„Das saubere Ehepaar, die Kläger, wurde von dem anwesenden Volke mit Verwünschungen überhäuft, und mit Zischen und Geheul zum Gerichtshofe hinaus begleitet." (Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 184-185.)

„Ein Jude war hier zu Chelmsford geprügelt worden; er klagte, und bewies dies an ihm ausgeübte Verbrechen, worauf die Geschwornen ihm zur Schadloshaltung einen Pfennig bewilligten!!!" (Arch. Britt. Annal. VII. B. S. 213.)

Der Diebstahl eines Hemdes wurde früher mit siebenjähriger Transportation, hier aber wird der Diebstahl von Spitzen mit vierzehntägigem Gefängniß, und dreyer silberner Löffel — worauf die Todesstrafe steht — mit einem Jahr Gefängniß bestraft!!!

Daß ein Engländer, welcher nachgewiesen hätte, daß er von einem Juden geprügelt worden wäre, gewiß eine weit stärkere Entschädigung von den Geschwornen zuerkannt erhalten haben würde,

ist — nach den vorausgeschickten Thatsachen der Willkühr und Partheylichkeit derselben — gar nicht zu bezweifeln.

Das unaufhörliche Schwanken der Geschwornen zwischen Verurtheilen und Lossprechen geht aus den angeführten Beyspielen schon ziemlich deutlich hervor; aber folgende Erkenntnisse werden vollends erweisen, wie leicht die Geschwornen von der höchsten Milde zur höchsten Grausamkeit übergehen.

„Der Prozeß des berühmten Barringtons, des größten Taschendiebs in London (auf welchem das Urtheil der Outlawry *) ruhte), wurde im Januar 1780 im Tribunal der königlichen Bank erneuert. Die Frage war: ob er ohne weitere Formalitäten den Tod leiden, oder ihm ein förmlicher Prozeß durch Geschworne gemacht werden sollte? Dieses Letztere konnte nur in dem Falle Statt haben, wenn man irgend einen, wenn gleich nur unbedeutenden Fehler in dem vorigen Gerichtsprotokoll auffinden würde. Ein solcher Fehler fand sich, weil der ihn damals verurtheilende Scherif geschrieben hatte: in „meinem“ Gerichtshofe, anstatt: im Gerichtshofe der Grafschaft Middlesex!!! Die Sachwalter des Delinquenten stützten sich auf diesen nichtswürdigen Umstand, und versuchten alles, um Zeit zu gewinnen. Der Kläger, Mr. le Mesurier, ein Einwohner der Insel Guernsey, protestirte gegen Auf-

*) Urtheil, durch welches einer für gesetzlos (vogelfrey) erklärt wird.

schub, da er mit Vernachlässigung seiner Geschäfte blos wegen dieses Prozesses eine kostbare Reise gemacht hatte. Die gegenseitigen Advokaten aber drangen vermittelst der Bemerkung durch, daß hier von Leben und Tod eines Menschen die Rede sey, und daher alle Behutsamkeit erfordert würde. Die Sache verzog sich bis im November (!!!). Man hatte in dieser Zeit noch einen andern Fehler entdeckt; das Urtheil war nämlich zu früh bekannt gemacht worden. Vergebens stellte der Advokat des Klägers vor, daß solche Formalitäten nicht das Wesen und den Endzweck einer Parlamentsacte aufheben könnten; der Gerichtshof fand den letzten Fehler aus menschenfreundlicher Rücksicht (!!!) für entscheidend, und Barrington erhielt das Recht eines Bürgers, wieder durch Geschworne gerichtet zu werden!!!.

„Einige Wochen nachher ging dieser nun ordentlich eingeleitete Prozeß vor sich. Der Gerichtshof war gedrängt voll, und viele Personen von Rang, worunter auch der Herzog und die Herzogin von Cumberland waren, befanden sich gegenwärtig. Die Beweise des Verbrechens, obgleich gegen einen solchen Menschen, dessen ganzes Leben eine Kette von Diebereyen gewesen, die höchste Wahrscheinlichkeit der verübten That vorhanden war, schienen den Richtern doch nicht hinreichend!!! Barrington benutzte diese gute Stimmung, und hielt eine dreyviertel Stunden lange, sehr zierliche Rede. Er zeigte die Noth-

wendigkeit der öffentlichen Gerechtigkeit; allein dabey entwickelte er auch die Pflicht, gegen einzelne Menschen gerecht zu seyn, und schloß seine Rede mit folgenden Worten: Gentlemen! Erlauben Sie mir noch die Bemerkung, daß die Frage hier nicht ist, wie die Privatmeynungen mancher Personen in Ansehung George Barringtons beschaffen sind, sondern ob gegen ihn die vollen, klaren und unzweydeutigen Beweise aufgestellt worden, welche die Weisheit so vieler Zeitalter als ein Criterion bestimmt hat, das Urtheil der Geschwornen zu leiten, und das man in keinem Falle, wie er auch immer seyn mag, aus den Augen setzen muß. Die Ausdehnung eines Gesetzes, um loszusprechen, kann Gott ähnliche Bewegungsgründe haben, und selbst die rachsüchtigsten Menschen müssen in andern einen so wohlthätigen Trieb ehren; allein ein Gesetz auszudehnen, um zu verdammen, streitet offenbar mit Gerechtigkeit, Gewissen und Menschenliebe.

„Das Urtheil war: Nicht schuldig!!!

„Der dadurch freygewordene Barrington machte nun eine Verbeugung gegen seine Richter, und entfernte sich, um seine Diebereyen ungehindert bis zur nächsten Ertappung fortzusetzen!!!“ (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 37-40.)

Das heißt — nach englischen Grundsätzen — Justiz mit Menschenfreundlichkeit verwaltet!! Nach deutschen Grundsätzen heißt es Pflicht- und Gesetzwidrigkeit, wenn der

Richter einen anerkannten Verbrecher lospricht, und ihm dadurch Gelegenheit giebt, die Staatsbürger von neuem zu beunruhigen.

„Patonore, ein Londoner Bürger, hatte eine Beyschläferin, die er gern aus der Welt schaffen wollte. Er beschloß, ihr alle Nahrung zu entziehen. Sie wurde in eine Bodenkammer eingesperrt, mußte auf der Erde liegen, und ein Stück Holz unter ihren Kopf legen. Was die Grausamkeit des Mannes erhöhte, war ihre Niederkunft mit einem todten Kinde, in dieser schrecklichen Lage, worin sie 22 Tage lang lebte, und endlich verschied. Die Nachbarn hatten vergebens versucht, ihm Menschlichkeit einzuflößen. Er führte seinen Plan aus, und um die Begräbnißkosten zu ersparen, wollte er den Leichnam an einen Wundarzt verkaufen, der ihn jedoch nicht haben wollte. Mr. Arve, ein Kirchspiel-Vorsteher, übernahm, den Mörder zur Strafe zu ziehen, und brachte die Sache vor Gericht. Die Grausamkeiten wurden umständlich erwiesen, aber kein Arzt oder Chirurgus wollte schwören, daß die schreckliche Behandlung der Person die unmittelbare Ursache ihres Todes gewesen sey. Dieser Umstand verschaffte dem Mörder seine Freyheit!!! Er wurde sofort losgesprochen, und verließ den Gerichtshof unter lauten Verwünschungen des Volks.“ (Arch. Britt. Annal. III. B. S. 22-23.) *).

*) Also einen Menschen einsperren, mißhandeln, quälen u. s. w. ist nicht strafbar, und verträgt sich mit (der englischen) Freyheit!!! Ob man bey manchen wilden Völkern nicht humanere Grundsätze finden sollte?

Eine herrliche Justiz! Wenn ein Wundarzt schwört:

daß Mißhandlungen einer Person die unmittelbare Ursache ihres Todes gewesen seyen,

ist die Verurtheilung des Angeklagten zum Tode die natürliche Folge dieser eidlichen Aussage!!! Ein einziger Mensch hat es also in seiner Gewalt, zwanzig andere um's Leben zu bringen!!

„Zwey berühmte Boxkämpfer, Benevento und Samprano, boxten sich zusammen. Der Erstere zeigte sich bey diesem Boxkampfe als der Wachsamste; er benutzte die Gelegenheit, als Samprano einige Augenblicke nachher sich die Schuhe zuschnallte, ihm mit einem Messer drey Stiche zu geben, woran er am folgenden Tage starb. Lord Kenyon nahm sich des Mörders an, und sprach umständlich von der Nachsicht der englischen Gesetze in Betreff solcher Menschen, die in der Hitze der Leidenschaft strafbare Handlungen begingen, und gab am Ende der Rede sein Gutachten dahin, daß die gegenwärtige That nicht als ein Mord, sondern blos als ein Todtschlag zu betrachten sey, womit die Geschwornen auch einstimmten. Das Urtheil war dem zu Folge, daß er einen Schilling Strafgeld bezahlen, und ein Jahr lang in Newgate eingesperrt seyn sollte!!! Der Oberrichter ließ nun durch den Dollmetscher den Gefangenen erinnern, sich künftig vor Trunkenheit zu hüten, und seine Leidenschaften zu mäßigen. (Arch. Britt. Annal. XV. B. S. 343-344.)

„Ein gewisser Fewster hatte sich mit jemand gezankt, worauf ein förmlicher Faustkampf erfolgt war. Fewster schlug seinem Gegner zwey Rippen entzwey, und richtete ihn überhaupt so übel zu, daß er den folgenden Tag starb. Da das Regelmäßige des Verfahrens und der unabsichtliche Todtschlag durch viele Zeugen bewiesen wurde, so kam Fewster, obgleich criminell angeklagt, mit einer Geldstrafe von zwanzig Schilling los, die ihm das Tribunal in der Oldbailey auferlegte.“ (Arch. Britt. Annal. I. B. S. 357.)

Zwanzig Schilling Strafe für einen Todtschlag!! Dagegen den Tod für die Erpressung einiger Guineen!! Wie hoch steht in England das Geld! Wie tief im Preise ist daselbst das Leben eines Bürgers gesunken!

„Zwey Livree-Bediente, Renne und Watkins, welche von Mstr. Beller Jord durch die Drohung, ihn eines unnatürlichen Lasters zu beschuldigen, Geld erpreßt hatten, wurden — beyde zum Tode verurtheilt!! (Arch. Britt. Annal. XIII. B. S. 149.)

„Die Sache eines andern Straßenräubers (?), eines Holländers, Namens Davis, war nicht minder merkwürdig. Dieser Mensch redete eines Abends, ohnweit der Börse, Mr. Patterson, einen Londoner Kaufmann, an, klagte ihm sein Unglück, und verlangte von ihm Geld, wobey er ihm sagte, daß er wenigstens zwey Guineen haben müßte, widrigenfalls er Mr. Patterson eines

unnatürlichen Lasters beschuldigen, und ihn dem Pöbel überliefern wollte. Aus Furcht vor dieser Drohung gab er ihm diese 2 Guineen. Davis kam jedoch in einer halben Stunde wieder, bezeigte seine Reue über die That und bat um Verzeihung, indem ihn nur die große Noth zu diesem Schritte verleitet habe. Diese, durch das Wiederkommen eines Menschen, der sich in dem großen London leicht verbergen konnte, durch die „Zurückgabe" des ihm so nöthigen Geldes, und durch seinen traurigen Gemüthszustand hinlänglich bewiesene Reue, konnte jedoch das Herz des harten Kaufmanns nicht rühren; er ließ ihn in Verhaft nehmen, und stellte ihn im November vor's Tribunal der Oldbailey, wo sein Urtheil war: Tod!!! *). (Arch. Britt. Annal. IX. B. S. 180 bis mit 182.)

„Clarey, ein Schneider, hatte das bewegliche Eigenthum seines Wohnhauses, im westlichen London gelegen, im Januar für 900 Pfd. Sterl. versichert, um es, da seine Umstände sehr schlecht waren, gelegentlich anzünden zu können. Dieß geschah auch zwey Monate nachher in der Nacht. Clarey wurde in Verhaft genommen, als ein Mordbrenner (?) angeklagt, und im April in der Oldbailey zum Tode verurtheilt." (Arch. Britt. Annal. I. B. S. 264-266.)

*) Ich will hier meine Leser blos auf den Umstand aufmerksam machen: daß die Jury hier für einen Engländer gegen einen Fremden, einen Holländer — eine so strenge, Grausen erregende — Justiz verwaltete!!!

Einen Angeklagten — der sein Eigenthum verbrannt und dadurch höchstens ein Polizeyverbrechen begangen hat — als Mordbrenner zum Tode verurtheilen!! Welche verkehrte Ansichten von Verbrechen! Welche schauderhafte Willkühr bey Ausübung des Rechts über Leben und Tod! In diesen Beyspielen zeigt sich schon ein hoher Grad von Leichtsinn, und von Gleichgültigkeit bey den Urtheilssprüchen über Leben und Tod von Seiten der Geschwornen; aber nachstehender Criminalprozeß zeigt vollends, wie gleichgültig es den Geschwornen ist: schuldig oder nicht schuldig auszusprechen.

„Ein Mensch, Namens Tyson, wurde angeklagt, ein Mädchen von sieben Jahren genothzüchtigt zu haben. Die Umstände dieser durch Zeugen bewiesenen That empörten den ganzen Gerichtshof, und die Geschwornen fällten das Urtheil: guilty of the attempt (des Versuchs schuldig). Sie wurden aber erinnert, daß sie zu dieser Distinction nicht berechtigt wären, und ihr Urtheil nur in den Worten: Schuldig oder Unschuldig, bestehen könnte. Sogleich sprachen sie das Schuldig aus. Der Gerichtshof betrachtete dieses als einen Irrthum, und erinnerte die Geschwornen, daß sie zuvor der Meynung gewesen, daß der Beklagte nur allein des Versuchs schuldig sey. Wenn sie also nicht der Meynung wären, daß er sein Verbrechen vollzogen, so müßten sie ihn freysprechen. Dies geschah endlich auch!!!“ (Arch. Britt. Annal. I. B. S. 268.)

Archenholz macht Seite 335. XVIII. Bd. di sehr richtige Bemerkung:

daß Rechtsstreitigkeiten und Tribunalvorfälle überhaupt, mehr wie irgend etwas, die Gesetzgebung und den Geist der Nation, ihren Charakter und den Grad ihrer Aufklärung, ihre Vorurtheile, bestehenden Grundsätze, Sitten und Gebräuche kennbar machten.

Die bisher angeführten Thatsachen dürften daher die von mir theoretisch ausgeführte und nachgewiesene Behauptung:

daß die englische Gesetzgebung und Justizverwaltung auf einer sehr niedern Stufe der Ausbildung stehe; daß Erstere zum Theil auf ganz widersinnigen, verwerflichen Grundsätzen beruhe, Letztere aber auf ganz zweckwidrigen Einrichtungen sich stütze; und daß endlich beyden die wahren und ächten Begriffe von Recht und Gerechtigkeit, Freyheit und Sicherheit des Eigenthums gänzlich ermangele u. s. w., über allen Zweifel erheben. Indessen will ich doch zu noch mehrerer Bestätigung dieser Behauptung noch einige Justizmorde anführen, die das so hoch gepriesene englische Geschwornengericht sich hat zu schulden kommen lassen.

„Ein Jüngling von zwanzig Jahren wurde auf die Aussage eines Straßenräubers, der ihn als Mitgenossen seines Raubes angab, zum Tode verurtheilt!!! Die freye Lebensart des Erstern, und das umständliche Zeugniß des Letztern vor Gericht (?!!), das mit allen

dazu gehörigen Beweisen begleitet war, ließen wegen der Wahrheit der Beschuldigung keinem Zweifel Raum (?). Dieser Unglückliche wurde also, nebst acht andern Missethätern, auf einem Karren nach Tyburn geführt. Er stand, mit dem Stricke um den Hals, die nach den Gesetzen bewilligte Stunde unter dem Galgen, während welcher dem Delinquenten alles zu reden erlaubt ist.

„Der Jüngling, von dem die Rede ist, haranguirte nicht, sondern erwartete zitternd die letzte Minute seines blühenden Lebens. Sie rückte heran; man machte schon Anstalten, den schrecklichen Vorhang fallen zu lassen, als sein Ankläger, der mit ihm sterben sollte, sich an den Prediger von Newgate, Namens Villette, wandte, der von Amtswegen die Delinquenten zum Tode begleiten muß. Er erklärte feyerlich die Unschuld des andern, und wie er durch Rache verleitet worden sey, ihn fälschlich anzuklagen, um ihm sein Leben zu rauben!!!

„Jedermann war der Meynung, daß der Jüngling nicht mit den andern den Tod leiden müßte. Nur der Prediger Villette ganz allein (!!!) behauptete, daß ihn nichts vom Tode retten könnte, weil der Unterscherif nach den Gesetzen nicht die Macht habe, sein Leben auch nur eine Viertelstunde zu verlängern *). Der Unterscherif kannte die Gesetze

*) Hier sieht man die Macht und die äußerst traurigen Wirkungen der buchstäblichen Auslegung.

sehr wohl, daher dieses dringende Zureden eines solchen Mannes ihn noch mehr an seine traurige Pflicht erinnerte. Er wollte eben Befehl geben,

(hört es, ihr deutschen Landsleute! So verfährt man mit Menschenleben in dem freyesten Lande der Erde, das die vollkommenste Staats- und Justizverfassung hat!)

die Execution zu vollziehen, als der Oberconstabel, ein Zinngießer

(ein Ehrenmann, der eine Ehrensäule verdient hätte),

ihn mit folgenden Worten anredete: Aber um Gotteswillen, mein Herr, Sie können doch unmöglich zugeben, daß ein Unschuldiger hingerichtet werde. Der Unterscherif antwortete: Was kann ich denn thun? Der Oberconstabel antwortete: Ich will selbst zum Könige hinreiten, wenn Sie nur die Execution verschieben wollen. Dieß geschah trotz dem Hohngelächter des Villette (!!), der dieser Zinngießer-Ambassade einen komischen Erfolg prophezeihte.

„Es gesellten sich zu dieser sentimentalischen Gesandtschaft noch vier andere Personen zu Pferde, die alle in völligem Galopp fortjagten. Die Entfernung von Tyburn nach St. James ist über zwey englische Meilen. Sie erreichten den königlichen Pallast, der König war aber in Richmond; sie fragten nach den Ministern, auch diese waren nicht in der Stadt, da es Sommer war. Sie eilten darauf zu den Büreaux der Staatssecretairs, um wenigstens daselbst angesehene Personen anzutreffen,

die ihnen in dieser kritischen *) Angelegenheit Rath ertheilen könnten. Allein die Unterstaatsbeamten zogen die Achseln, und sagten, der Unterscherif würde wissen, wie weit er nach den Gesetzen seine Macht ausdehnen könnte!!! Mit dieser Antwort, die so gut wie keine war, kam die Gesandtschaft nach einer Abwesenheit von anderthalb Stunden zurück, während welcher Zeit auch alle übrige Delinquenten hatten pausiren müssen. Man berathschlagte von neuem, zum Verdruß des Villette, der nunmehro durchaus auf die Execution drang,

(ein schöner Zug der geistlichen und religiösen Gesinnung dieses Herrn!)

mit schwerer Verantwortung und mit Criminalprozessen drohte, und unter andern Gründen anführte, daß der Kerkermeister in Newgate diese einmal abgelieferten Delinquenten nicht wieder annehmen würde (!!). Für diesen Umstand aber erbot sich der würdige Oberconstabel mit seinem Leben zu bürgen; er ließ nicht nach, mit der heftigsten Beredsamkeit dem Unterscherif in die Seele zu donnern, bis dieser endlich die nöthigen Befehle ertheilte.

„Die acht Todesgenossen wurden gehängt, und der Unschuldige, der vor Freude in der tiefsten Ohnmacht sinnlos da lag, nach Newgate zurückgeführt. Der Vorfall wurde sogleich dem Könige berichtet, und noch ehe es Abend wurde, war die

*) Nur bey den Engländern kann ein solcher Fall kritisch genannt werden!

völlige Begnadigung da. Der Jüngling, der sich zu Mittage unter Henkershänden zum Tode ausgerüstet befand, ging des Nachts als ein freyer Mensch zu Bette. Der König verzieh dem Unterscherif sein eigenmächtiges Betragen, und die ganze Nation lobte es. Man wandte darauf folgenden vortrefflichen Vers des Shakespeare an: By doing a great right, he did a little wrong. [Indem er ein großes Recht that, that er ein wenig Unrecht.]" (Arch. Engl. und Ital. II. Th. S. 134 bis mit 139.)

Dieser unschuldig Angeklagte entging durch Zufall dem Tode. Eine andere Angeklagte aber wurde gehenkt und erst nachher — unschuldig befunden!!!

„Der Graf Moneron, ein französischer Emigrirter, war dem Anschein nach von einer Magd, Mary Nott, ermordet worden, die in dem Hause diente, wo der Graf logirte. Man fand ihn todt und völlig angekleidet auf seinem Bette liegend, dabey seine Taschen und Mantelsack ausgeleert. Die Magd gab vor, er habe sich selbst ermordet; allein man fand kein tödtliches Instrument bey ihm, noch sonst eine Anzeige, diese That zu glauben; dagegen fand man ein Becken, worin man deutlich sah, daß blutige Hände gewaschen worden waren. Der Verdacht fiel um so mehr auf das Mädchen, da die Nachbarn gegenüber sie bey hellem Tage die Fensterladen in des Grafen Zimmer hatten zuschließen gesehen, und sie bey allen Erkun-

digungen nach dem Ermordeten gesagt hatte, daß er aufs Land gegangen sey. Mehrere Umstände erhöhten diesen Verdacht bis zu einem Grade der Gewißheit. Im Juny wurde ihr daher in der Oldbailey der Prozeß gemacht, und obwohl mehrere Zeugen ihrem moralischen Charakter das beste Lob gaben, so wurde sie doch von der Jury schuldig befunden. Der Ausspruch der Richter war nun, daß ihre Hinrichtung, so wie bey Mördern gewöhnlich, zwey Tage nachher erfolgen, und sodann ihr Körper anatomirt werden sollte. Man fragte sie nun mit vieler Leutseligkeit (?), ob sie vielleicht schwanger sey, oder sonst etwas gegen die nahe Execution zu sagen habe. Die Person war aber so betäubt, daß sie auf diese für sie so interessante Fragen keinen Laut Antwort zu geben vermochte!!! Da man in England bey einer angeblichen Schwangerschaft, selbst wenn sie nicht wahrscheinlich ist, mit der Verbrecherin die größte Nachsicht hat, und ihr Frist gestattet, so hätte das kleinste Wörtchen dieser Art, durch die aufgeschobene Hinrichtung, die Unglückliche gerettet; denn zwey Monate nachher, im August, nachdem der Körper des Mädchens bereits auf dem Anatomie-Saale zergliedert worden war, kam ihre Unschuld an den Tag. Ein anderer emigrirter Franzose hatte den Mord begangen, und ihn auch, da er mehrerer Verbrechen halber vor Gericht gezogen wurde, selbst

eingestanden." *). (Archenholz Britt. Annal. XVIII. B. S. 372-374.)

Ist es bey einer solchen ganz verwerflichen Justizverwaltung zu verwundern, wenn — wie Wendeborn behauptet — in England in einem Jahre mehr hingerichtet werden, als in dem übrigen Europa zusammengenommen? — Man lese folgende Verzeichnisse und — schaudere!

„In diesem Jahre befanden sich 8000 Schuldner in den Gefängnissen des Königreichs England,

*) Aus welchen seichten und unwahren Gründen viele Schriftsteller die Vortrefflichkeit der englischen Jury behauptet haben, davon mag die Frau von Stael einen Beweis liefern, welche sich Seite 215 bis mit 217 des 6ten Theils ihrer Betrachtungen folgendergestalt äußert:

„Die erste Grundlage aller Freyheit ist die persönliche Sicherheit; und nichts ist schöner, als die englische Gesetzgebung in dieser Hinsicht. Ein Criminalprozeß ist in jedem Lande ein schreckliches Schauspiel. Wenn man in England die vortreffliche Gerichtsordnung, die Humanität der Richter, die Vorsichtsmaßregeln jeder Art, um das Leben eines Unschuldigen sicher zu stellen (?!!), bemerkt, so gesellt sich ein Gefühl der Bewunderung zu der beklemmenden Angst bey einer solchen Verhandlung.

„Seit hundert Jahren giebt es kein Beyspiel in England von der Verurtheilung eines Menschen, dessen Unschuld zu spät erkannt worden wäre. Die Bürger eines freyen Staats haben einen so hohen Grad von gesundem Menschenverstande (?!!!) und Gewissenhaftigkeit (?!), daß sie sich mit diesen Fackeln niemals verirren!!!

„Es ist bekannt, welches Aufsehn in Frankreich das Todesurtheil gegen Calas, das gegen Lally, verursachte; und

800 Personen wurde der Criminalprozeß in dem großen Gerichtshofe der Oldbailey gemacht, von denen 73 das Todesurtheil erhielten, 455 theils zur Transportation, theils zur Gefängnißstrafe verdammt, 355 aber losgesprochen wurden." (Arch. Britt. Annal. V. B. S. 183.)

„Vom September 1787 bis zum September 1789 waren allein in Newgate 2306 Criminalgefangene gewesen. Davon wurden

hingerichtet	41
transportirt	340
gestorben	72
entlassen	979
nach andern Gefängnissen gebracht	342
verurtheilt zum Tode, aber befristet	107
verurtheilt zur Transportation, aber auch befristet	338
mit geringern Strafen belegt	48
zur Fortsetzung der Criminal-Untersuchungen aufbewahrt	39
	2306

(Arch. Britt. Annal III. B. S. 35.)

Kurz vor der Revolution machte der Präsident Dupaty die kraftvollste Rede zu Gunsten dreyer Angeklagten, die zum Rade verurtheilt worden waren und deren Unschuld nach ihrem Tode erwiesen wurde, bekannt. Ein solches kann nach den Gesetzen und der peinlichen Prozeßordnung in England nicht Statt finden; und das Appellationstribunal der öffentlichen Meynung, die Preßfreyheit, würde den kleinsten Irrthum in der Hinsicht, wenn es möglich wäre, an den Tag bringen."

Im Oktober 1789 befanden sich in allen Schuldgefängnissen des Königreichs — 16409 — Gefangene, und von Criminalverbrechern waren im Januar d. J. in Newgate allein — siebenhundert, die größte Anzahl, die je daselbst gewesen ist.

Alle Grundgebrechen einer zweckwidrigen Justizverfassung, wovon jedes einzeln hinreichen würde, das Wesen der Justiz zu vernichten, finden sich vereinigt in der Einrichtung der Jury beysammen. Sie ist so fehlerhaft, daß selbst eine Verbesserung derselben nicht denkbar ist; denn sie steht mit dem höchsten Zwecke aller Gerechtigkeitspflege in so offenbarem Widerspruche; daß beyde zugleich mit einander nicht bestehen können, sondern das Eine das Andere schlechterdings zerstören muß *). Wie weit höher dagegen die deutsche Justizverfassung ausgebildet ist, mag nachstehende Vergleichung derselben mit der englischen noch mehr in's Licht setzen.

I.

Die Friedensrichter sind — in Beziehung auf Justizverwaltung — unwissende, unerfahrne, in Hinsicht der Redlichkeit oft sehr zweydeutige, aus ihren Geschäften gerissene, unbesoldete, vom Könige

*) Montvéran sagt, nachdem er die Beschreibung des Geschwornengerichts beendigt:

On a dû trouver dans les développemens, que nous avons donnés: des leçons plûtôt que des modèles, des dangers à éviter plûtôt que des exemples à suivre. (pag. 220. T. III.)

abhängige, und so gut wie keiner Verantwortlichkeit unterworfene Männer, welche nach Gutdünken, nach bloßer Willkühr Justiz verwalten, indem sie — ohne Zeugen, ohne Beysitzer, ohne Geschworne — Verbrechen untersuchen, bestrafen, und die Strafe vollziehen.

Der deutsche untersuchende Richter ist ein, in Hinsicht seiner Gesetz- und Rechtskenntnisse, so wie seiner Redlichkeit, streng geprüfter, verpflichteter, verantwortlicher, durch die Gesetze äußerst beschränkter, vom Regenten zwar erwählter, aber von ihm ganz unabhängiger, nur durch Urtheilsspruch absetzbarer und in Gegenwart von Geschwornen handelnder Mann, dessen Interesse und Pflicht ihn um so mehr veranlassen, die Untersuchungen zwar nach der Strenge der Gesetze, jedoch mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheylichkeit zu führen, je mehr seine Ehre und sein ganzes Lebensglück von seiner Handlungsweise abhängt.

II.

So nothwendig es ist, daß das richterliche Verfahren streng und sorgfältig nach den bestehenden Gesetzen untersucht und geprüft wird, so unwahr, und mit aller Erfahrung streitend, ist jedoch die Behauptung, daß in England — wo ein Theil des Verfahrens öffentlich ist — das Publicum auf den Gallerien die Controlle übernähme, und die Richter zwänge, durchgängig unpartheyisch und gesetzmäßig zu handeln. Die Partheylichkeit und Gesetzwidrigkeit, mit welcher — wie ich oben durch

vielfache Thatsachen nachgewiesen habe — die englischen Richter öffentlich im Angesichte des ganzen Publicums verfahren, widerlegt diese Behauptung zu gründlich, als daß es nothwendig wäre, noch mehrere Gründe deshalb anzuführen. Die sicherste, zweckmäßigste, und für den Richter furchtbarste Controlle übt — bey uns — der Angeklagte selbst aus. So wie die Untersuchung beendigt ist, werden dem Vertheidiger die Acten vorgelegt, und der Angeschuldigte steht nun — gleichsam als untersuchender Richter — dem Erstern gegenüber. Wehe diesem, wenn er sich der kleinsten Partheylichkeit, der kleinsten Gesetzwidrigkeit, der kleinsten Willkühr schuldig gemacht hat. Der Angeklagte, nebst seinem Vertheidiger, entdeckt sie gewiß und mahlt sie mit den schwärzesten Farben aus. Ist die Beschuldigung erwiesen, dann erfolgt — nach Beschaffenheit der Umstände — Cassation des Verfahrens, Schaden- und Kostenersatz, auch wohl gar — Absetzung des Richters.

III.

Die Geschwornen werden, wie wir gesehen haben, weit weniger durch die Gesetze, als durch andere zufällige Umstände, in ihren Urtheilen bestimmt. So z. B. hängt die Strenge oder Milde, in Hinsicht der Urtheile über das Schuldig oder Nichtschuldig, ganz allein von dem Charakter, den Grundsätzen, den Gefühlen, den individuellen Ansichten der Geschwornen ab, aus welchen jedesmal die Jury zusammengesetzt ist. So verschieden

diese sind, so verschieden und von einander abweichend werden auch die Urtheile derselben seyn. Eben so haben die Advokaten, die Richter, die Angeschuldigten selbst, durch ihr Benehmen, durch ihren Charakter, desgleichen Jugend, Schönheit, Beredsamkeit, nicht minder die Härte der Gesetze in Beziehung auf Strafe — unglaublichen Einfluß auf das Urtheil der Geschwornen. Alle diese Umstände tragen vereint dazu bey, die Justiz selbst äußerst schwankend, ungewiß, partheyisch und ganz willkührlich zu machen.

Der rechtsprechende Richter — welcher bey uns zum großen Heil des Staats nicht — wie in England bey den Friedensgerichten — mit dem untersuchenden und vollziehenden eine Person ist — muß dieselben Eigenschaften wie der untersuchende Richter besitzen, — und daher in Hinsicht seiner Kenntnisse und seiner Rechtschaffenheit ein streng geprüfter Mann seyn. Bey seinem Urtheile wird er nicht durch Gefühle, durch äußere Umstände für oder gegen den Beklagten geleitet, sondern er stützt sich dabey lediglich auf die aus den Acten klar und deutlich sich ergebenden Thatsachen. Bey Beurtheilung derselben und Untersuchung der hieraus sich ergebenden Wahrheit ist er verbunden, die allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen, welche die Gesetze — zur Sicherheit des Eigenthums und der Freyheit — sowohl über die Gültigkeit der Beweismittel, als über die strenge, gleichförmige und unpartheyische Anwendung der Strafen festgestellt haben. Das Urtheil selbst wird nicht eher

für gesetzmäßig gehalten, als bis der Richter solches den übrigen geschwornen Richtern vorgetragen, und ihre Zustimmung erlangt hat.

IV.

Schrecklich, furchtbar, Grausen erregend ist das Criminalgericht, welches — ohne Appellation — über Leben und Tod erkennt. Mit Entsetzen erinnert man sich der französischen Revolutionstribunäle und Militairgerichte. Die Geschwornengerichte in England aber sind ihnen — an verderblichen Folgen — nicht nur gleich, sondern sie sind um deswillen für den Staat noch nachtheiliger, weil jene vorübergehend waren, diese aber — ständig sind. Haben die Geschwornen das furchtbare: Schuldig, einmal ausgesprochen, so ist für den Unschuldigen (aber gesetz- und rechtswidrig Verurtheilten) keine Rettung mehr vorhanden. Er mag läugnen und thun, was er will. Es hilft ihm nichts. Er wird gehenkt.

Hierdurch wird es erst recht klar, welche große Wohlthat die Appellation in der deutschen Justizverwaltung ist, und wie in diesem Rechtsmittel in vielen Fällen einzig und allein die Rettung des Lebens und der Freyheit des Angeschuldigten, und der kräftigste Schutz gegen Uebereilung, Partheylichkeit und Willkühr liegt.

V.

Ein Hauptumstand — welcher die Verwerflichkeit der Einrichtung der Jury über allen Zweifel

Mord nach Willkühr beschlossen und vollzogen, ohne die Bewegursache deshalb öffentlich anzuzeigen: eben so begeben sich die Geschwornen an einen andern Ort, berathschlagen im Geheim, bey verschlossenen Thüren, über Leben und Tod des Angeklagten, und sprechen das Eine oder das Andere nach bloßer Willkühr aus, ohne daß das Publicum jemals die geheimen Ursachen davon erfährt!

Mit Vertrauen kann sich in Deutschland jeder Angeklagte seinem Richter nähern, und überzeugt seyn, daß — wenn er unschuldig ist — die Gesetze stark genug sind, sein Leben und seine Freyheit vor Willkühr und Gewaltthätigkeit zu schützen. Aber mit Angst und Zittern muß der Engländer vor seine Geschwornengerichte treten, wo die Todesloose mit solcher Willkühr geworfen werden, daß kein Rechtsgelehrter im Stande ist, dem unschuldig Angeklagten Leben und Freyheit im voraus mit Bestimmtheit zuzusichern *). So lange dieß aber nicht der Fall ist, so lange dürfen sich die Engländer nicht rühmen, Justiz zu haben. Denn wenn auch bey den Unvollkommenheiten und

*) Von einem Verbrecher, der in Sachsen gehenkt worden ist, kann man — ohne die Acten gelesen zu haben — mit mathematischer Gewißheit behaupten, daß er nicht unschuldig, sondern mit Recht verurtheilt und gehenkt worden ist. Die Engländer sind nicht im Stande, ein einziges Gericht anzugeben, wo der Erfolg einer Anklage mit solcher Gewißheit vorher gesagt werden könnte.

Gebrechlichkeiten der menschlichen Natur das Hin- und Herschwanken bey Beurtheilung streitiger Gegenstände unvermeidlich ist, und eine völlig partheyloſe, völlig gewisse und völlig gleiche Anwendung der Gesetze in das Reich der Träume gehört; so müssen doch in jedem Staate — der Anspruch auf Bildung macht und eine Justizverfassung zu haben vorgiebt — die beyden höchsten Kleinodien des Menschen und des Bürgers — Leben und Freyheit — wenn auch nicht vor den gewaltsamen Angriffen Einzelner, zum wenigsten — vor der Justiz selbst gesichert seyn. Denn der Staat — wo der Richter, der vor Mord schützen soll, selbst mordet — der Staat gehört in das Reich der Finsternlß, der Anarchie, der Despotie, und darf nicht eher im Lande der Freyheit erscheinen, als bis die Sonne der Gerechtigkeit in ihm aufgegangen ist.

Nach meiner Ueberzeugung geht aus allem diesem das Resultat hervor:

daß Deutschland, in Beziehung auf Gesetzgebung, Justizverfassung und Justizverwaltung, in eben dem Verhältnisse zu England steht, als der Meister zu dem Lehrlinge.

Sollte ich demungeachtet in dieser Hinsicht mich geirrt haben, so fordere ich jeden Deutschen hiermit auf, die Falschheit meiner Grundsätze nach

Theorie und Erfahrung zu zeigen; ein ähnliches Gemählde — wie ich es von der englischen Justiz aufgestellt habe — von der deutschen zu entwerfen, und insbesondere zu beweisen:

daß das Geschwornengericht auf Grundsätzen beruhe, die weit mehr mit der Freyheit, der Gerechtigkeit und der Vernunft übereinstimmen, als die — worauf die deutsche Justizverfassung gebauet ist.

So lange keiner in die Schranken getreten ist, und den Handschuh in der Absicht aufgehoben hat, um richtigere Begriffe von Freyheit und Gerechtigkeit aufzustellen, und sich — um Deutschland, um Europa, um die ganze Menschheit ein großes, bleibendes Verdienst zu erwerben, und seinen Namen auf die Tafel der Wohlthäter des Menschengeschlechts einschreiben zu lassen, — so lange werde ich in schlichter Einfalt an jenem Glauben hängen, und ihn in der Ueberzeugung — daß die Einführung der Geschwornengerichte über Deutschland [so wie es bereits in Frankreich der Fall gewesen ist] *) das schrecklichste Unglück verbreiten,

*) Beweise hierüber befinden sich in der Schrift: Merkwürdige Urtheile neuerer französischer Rechtsgelehrten über Geschwornengerichte ꝛc. Berlin, bey Dunker und Humblot, 1819.

Toute cette théorie si vantée n'a abouti, comme on le voit, qu'à établir une forme de procédure barbare et monstrueuse. Cotta.

und die Vernichtung der bürgerlichen Freyheit und der Sicherheit des Eigenthums (wie in England) zur Folge haben würde — gegen jedermann — der mit erlaubten Waffen kämpft — aus allen Kräften zu vertheidigen suchen.

Ende des I. Theils.

Bey

Bey Georg Joachim Göschen in Leipzig sind erschienen:

Thümmels M. A. v. Werke

6 Bände 8.

in einer schönen und wohlfeilen Ausgabe.

Die gute Aufnahme, welche

Wielands Werke im Taschenformat,

mit deutschen Lettern auf schönes Velinpapier gedruckt, findet, (21 Bände sind bereits fertig, und in jedem Monat erscheint ein neuer Band.) bestimmte mich, auch

Thümmels Werke, 6 Bände

im gleichen Format mit denselben Lettern und auf gleiches Papier zu drucken. Wer Wielands Werke gern liefet, läßt auch Thümmel in seiner Bibliothek nicht fehlen, und wird gern die Schriften zweier Männer, deren Geist so ähnlich in mehr als einer Rücksicht ist, in gleich schönen und correcten Original-Ausgaben zu besitzen wünschen, in einer Ausgabe, die bei aller Schönheit so wohlfeil ist, als ein Nachdruck nur seyn kann.

Die Bände sind ungleich an Stärke. Im Ganzen beträgt die Bogenzahl in dieser neuen Ausgabe mehr als 6 Alphabet; die Subscribenten bezahlen aber nur 6 Alphabet. Wer darauf bis zur Michaelis-Messe dieses Jahres subscribirt und beim Empfange bezahlt, der erhält solche zu 7 Rthlr. Sächsisch. Nach der Michaelis-Messe kosten die 6 Bände 10 Rthlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beschorner, Johann Gotthelf, 1769-1821

Grundzüge eines Gemeinwesens Beleuchtung der englischen Staatsverfassung und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer

Bd.: 1,1

Leipzig 1820

Brit. 57 m-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10278633-6